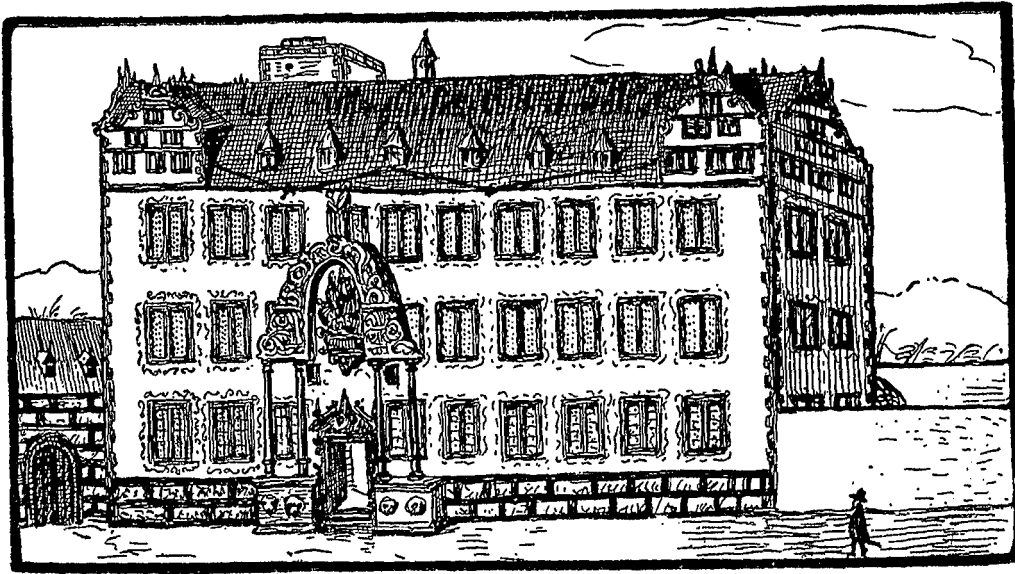




Zweiter Abschnitt.

Die Universität Gießen bis zu ihrer Suspension im Jahre 1624.

I.

Neunzehn Jahre hat die Hochschule in den Mauern Gießens gewellt, siebenzehn Jahre als Universität, bis sie aufgehoben wurde; und sie ist dann erst nach einem Vierteljahrhundert in die alten Räume ihres Collegium Ludovicianum zurückgekehrt. Diese ersten neunzehn Jahre bilden eine der rühmlichsten Zeiten in der älteren Geschichte der Hochschule. Gestählt im Kampfe mit der nachbarlichen Marburger Mauritiana, in steter Fühlung mit den großen sächsischen Universitäten und mit Tübingen, hat sich Gießen rasch einen geachteten Namen unter den deutschen hohen Schulen und weit über Deutschlands Grenzen, namentlich in den nordischen Landen, erworben. Gießen war eine Stätte starker geistiger Bewegung und scharfer Arbeit geworden. Weit hin hatten die Namen vieler Gießener Lehrer guten Klang — ich brauche wohl nur Winckelmann und Mentzer, Dieterich und Helwig und Junge, Antonii, Jungermann und Horst anzuführen —, und neben ihnen zierten viele kleinere Lichter, jedes an seinen richtigen Platz gestellt, das junge gelehrte Gemeinwesen und brachten seinem Gründer Ehre und Dank ein. „Deum immortalē“, schrieb damals Taubmann, der kurzweilige Poet von Wittenberg, an seinen Kollegen, den Gießener Professor poeseos Bachmann, „ut studia literarum apud vos calēt! Es lebt und schwebt doch alles bey euch“¹. Und Mentzer konnte noch 1618 an Dieterich schreiben: „Exercitia

¹ Winckelmann, Beschreibung von Hessen, 448; auch schon bei Merian, Topographia Hassiae, ed. II, 1655, 76.

hic vigent, dante Deo, ut non credam alibi largius“². Andere Äußerungen von verschiedenen Seiten beweisen das gleiche³.

Freilich, wo viel Licht, ist auch viel Schatten. Das Grundübel der damaligen Gelehrten, die Streitsucht, hat in Gießen geradezu seinen Sitz gehabt, und besonders die Theologen, aber auch die übrigen Fakultäten waren — abgesehen von der niemals ruhenden Polemik nach außen — fast fortwährend durch innere Gegensätze entzweit, die uns kleinlich scheinen, aber in den damaligen Anschauungen begründet sind. Um ein bezeichnendes und das bedeutendste Beispiel herauszugreifen, erinnere ich an den großen dogmatischen Streit zwischen Mentzer und Feurborn einerseits, Winckelmann und Gisenius andererseits, der die Gießener Universität in zwei Lager spaltete und schon lange tobte, ehe er durch das Eingreifen der Tübinger und später der sächsischen Theologen die Augen aller Gelehrten Deutschlands auf sich zog⁴. Und daß hierbei innerhalb der Universität nicht nur sachliche, sondern fast in höherem Maße persönliche und Familiengegensätze sich aussprachen, wird jedem klar, der sich in die erhaltenen Privatbriefe dieser Kreise vertieft⁵. Spielte doch das Vetternwesen und die Protektion der Schwiegersöhne damals in akademischen Kreisen eine große Rolle⁶.

Eine zweite Schattenseite, die sich in dieser Periode in Gießen mehr

² Cgm. 1258, Bl. 668.

³ Es will zwar nicht viel heißen, wenn ein Student seinem ehemaligen Lehrer Dieterich folgenden Panegyrikus auf Gießen aus Straßburg schickt: „Vestram Giessensem academiam omnes, quos novi, summis ad coelum usque extollunt laudibus, non tantummodo propter justitiae templum et medelae rosarium, sed imprimis propter theologiae sacrarium et omnium literaturae politioris studiorum emporium, quod illic est. Reperiuntur in illa biblicorum interpretes sinceri, juris sacerdotes, medicinae cultores, philosophiae professores, unde ecclesiae plantari, respublicae regi, vita hominum conservari, honestas ac honor undique stabiliri queant. Gratulamini igitur huic Jerusalem, bonis omnibus et temporalibus et aeternis donabit Deus optimus eos, qui amore te prosequuntur. Pax sit in hac civitate, intra moenia ejus etc. Ps. 122“, w. usw. (J. P. Gauss aus Speyer an Dieterich, 1609 März 31, Cgm. 1258, Bl. 126). Von größerer Bedeutung ist der Vergleich mit Wittenberg, den Johannes Stumpf (1608 bis 1611 Professor phys. in Gießen, später Pfarrer in Znaim) anstellt: „Quod vero in oppido Wittebergensi nobis non arrisit, hoc ferme unicum fuit, quod aer et victus nobis non videretur salubris, et quod linguarum exercitia, praesertim oratoria, ibi nulla essent pro junioribus philosophiae studiosis, ne quidem privata, qualia sciebam in Hassiacis academiis frequentari solita“. (An Dieterich 1616, Cgm. 1259, Bl. 378.) Auch der Theologe Schröder rühmt die Blüte der Studien in Gießen: „Ut academia ista studio linguarum jam floreat, quod antehac in Hassia frigidius excultum fuisse inficias ire non possumus“. (An denselben 1615, Cgm. 1259, Bl. 170.)

⁴ Vgl. Hesse, Das erste Jahrhundert der theol. Fak. in Gießen (Festrede 1858), 5 ff.; Hepppe, Kirchengesch. II (1876), 193 ff.

⁵ Die beste Quelle für derartige Studien bilden die Briefe an Konrad Dieterich, die in 5 starken Bänden auf der Münchner Staatsbibliothek aufbewahrt sind (Cgm. 1255 bis 1259).

⁶ Dadurch, daß Mentzer seinen Schwiegersohn Feurborn über den Kopf älterer Anwärter hinweg in die theologische Fakultät zu bringen wußte, fand der dogmatische Streit

und mehr bemerkbar machte und dem guten Ruf der Hochschule Abtrag tat, war die weitgehende Disziplinlosigkeit und Ungebundenheit der Studentenschaft, von der man namentlich unter den Gegnern viel redete⁷.

Betrachten wir nun, welche äußeren Geschehnisse die „Alma mater Giessena“ in jener ersten Zeit zu bestehen hatte, so müssen hier vor allem die Pestzeiten erwähnt werden, die zur völligen Aufhebung der akademischen Tätigkeit im Jahre 1613 führten, und dann die durch die Kriegsgefahr 1621/22 veranlaßte Schädigung der Universität.

Schon in den ersten Jahren machten sich epidemische Krankheiten, stets im Spätsommer auftretend und mit Eintritt der kühleren Jahreszeit erlöschend, in bedrohlichem Maße geltend. Wie wir bereits oben⁸ erwähnten, war eine Zerstreuung der Studentenschaft schon vor der Erlangung des kaiserlichen Privilegs zu befürchten gewesen, weil die Pest bedenklich um sich griff. In ähnlicher Gefahr schwebte die Universität 1609, als die Dysenterie grassierte und außer einigen Studenten auch den Professor der Mathematik, Nikolaus Hermann, als Opfer forderte⁹. Nach zwei Jahren befand sich die Universität schon wieder der Frage gegenüber, was bei dem Umsichgreifen der Pest zu tun sei. Der Landgraf stellte den akademischen Behörden die Wahl eines geeigneten Zufluchtsortes anheim, aber wie aus einem Universitätsbericht vom 31. Oktober 1611 und der Antwort des Fürsten vom 5. November zu ersehen ist¹⁰, ließ sich ein Auszug der Hochschule an einen andern Ort nicht bewerkstelligen, weil die oberhessischen Städte, Alsfeld, Grünberg, Schotten, Nidda, alle selbst infiziert waren und Homburg vor der Höhe als zu eng für die Aufnahme so vieler Zuwanderer angesehen wurde. Man dachte an eine allgemeine Übersiedelung nach Darmstadt, stand aber wieder davon ab, indem man die Schwierigkeiten ins Auge faßte, die der

erst den richtigen Nährboden. „Vocatio igitur haec facta est non per vocativum, sed per genitivum“, schreibt Gisenius über Feurborns Berufung an Dieterich (Cgm. 1258, Bl. 184).

⁷ Angelocratoris Epitome conciliorum et academiarum (1620), 231, die sich stützt auf Joannes Gualterius Belga, Chronicon chronicorum, IV (1614), 1285: „Concursus ibidem (in Gießen) studiosorum admodum est frequens, ob privilegiorum magis licentiam quam doctorum celebritatem“. Vgl. auch Sweert, Athenae Belgicae (1628), 77. Am 1. Febr. 1620 berichtet Feurborn über einen tödlichen Zweikampf unter Studenten an Dieterich und fügt hinzu: „Unde vereor, ne nostra academia, cui diabolus mire insidiatur, novas columnias, quae quandoque veriloquis immisceri solent, experiri necesse habitura sit“ (Cgm. 1258, Bl. 86). — ⁸ S. 55.

⁹ Vgl. die Leichenprogramme in einem für den folgenden Abschnitt als Quelle sehr wichtigen Schriftchen, dessen vollständiger Titel deshalb mitgeteilt sei: Johannis Georgii, heredis Norwegiae, ducis Sleswici, Holsatiae, Stormariae ac Dithmarsiae, comitis in Oldenburg et Delmenhorst etc. Regimen academicum in illustri Hessorum Giessena, anno Christi salvatoris MDCIX. Giessae Hessorum. Excudebat Nicolaus Hampelius, typogr. acad. MDCX. S. 65—115. — Joh. Dieterich an seinen Bruder Konrad D. in Gießen 1609 Okt. 3: „Nunc quid urbis et scholae vestrae ob dysentericam luem sit status, scire desidero; facile enim video ista quae praecessere funera dissipatura vestros studiosos, nisi secundior divina favente gratia vobis adspirat aura“ (Cgm. 1257, Bl. 168).

¹⁰ StAD, Univ. 2.

Transport von Hausrat und Büchern verursachen mußte, und weil es dort auch an den nötigen Wohnungen fehlte. Das äußerste Mittel der Rettung, daß die Universität sich trenne und die Mitglieder einzeln in umliegende Orte, inner- und außerhalb Landes, zögen, brauchte nicht angewandt zu werden; vermutlich ließ die Epidemie nach. — Wiederum im Herbst 1612 meldet der Prof. med. Horst dem Landgrafen, er könne ihn nicht besuchen, weil, wie er schreibt, „die febres alhie gemein werden und viel studiosos adel und unadel angegriffen“¹¹.

Alle diese schweren Zeiten haben jedoch der Universität nicht so geschadet, wie die Pestzeit von 1613. Diesmal setzt die Seuche mit ungewohnter Stärke bereits im Frühsommer ein; schon in der ersten Julihälfte verhandelt man mit dem fürstlichen Rentmeister zu Grünberg wegen Bereithaltung von Räumlichkeiten zur Aufnahme der Akademiker, und am 18. Juli wurde am schwarzen Brett die Verlegung der Universität nach Grünberg öffentlich bekannt gemacht. Kaum war dies jedoch geschehen, so erfuhr man, daß die Seuche nunmehr auch Grünberg ergriffen habe, ebenso Alsfeld. Der Rektor Nigidius reiste selbst umher und zog unermüdlich Bericht ein über zur Verlegung geeignete Ortschaften; man faßte jetzt nicht mehr nur die Städte ins Auge, sondern auch die größeren Dörfer, da man die Fakultäten in verschiedene Orte zu versetzen gedachte. Aber in Nidda, Schotten, Staufenberg, Butzbach, Großen-Linden, Echzell, Kirchgöns, Langgöns fehlte es an Raum; in Leihgestern wurde zur Aufnahme der flüchtenden Gießener Kanzlei (Regierung) Quartier gemacht. So kam auch die von der Darmstädter Regierung gewünschte Übersiedlung der Theologen nebst Stipendiaten und der Mediziner nach Staufenberg nicht zur Ausführung. Schließlich zerstreute sich die Universität in alle Winde; von den Studenten gingen viele — zum großen Schmerz ihrer Lehrer — nach Marburg, andere hielten sich in Wetzlar auf. Von den Professoren finden wir nur die Theologen Winckelmann, Mentzer und Finck in Gießen. Der Rektor und sein Fakultätskollege Scheibler wohnten auf der Holzmühle, Antonii auf einem nahen Dorf, Helvicus, Junge, Kitzel in Frankfurt, Nebelkrä und Lautenbach in Wetzlar, Dieterich in Butzbach, dann in Kirchgöns¹².

Diese Zerrüttung der Universität hatte natürlich einen großen Verlust an Studenten zur Folge, zumal erst Ende Oktober der ordentliche Lehrbetrieb wieder aufgenommen werden konnte¹³. Nur allmählich vernarbte die schwere Wunde¹⁴, die der Hochschule durch diese Auflösung geschlagen war. Dafür blieb das folgende Jahrzehnt von schweren Seuchen frei.

¹¹ Horst an Landgraf Ludwig, 1612 Sept. 10, StAD, Univ. 1.

¹² Die Epist. dedic. der Instit. rhetoricae ist datiert: „Scrib. Butzbaci quo ob pestem concesseram“. — Cgm. 1258, Bl. 248, Adresse!

¹³ Das Pädagog wurde am 21. Oktober wiedereröffnet. — Akten über diese Pestzeit befinden sich StAD, Univ. 4; vgl. auch Cgm. 1258, Bl. 249. In Gießen starben in diesem Jahre an der Pest 217 Personen (Gieß. Wöchentl. gemeinnütz. Anzeigen 1764, 58).

¹⁴ Vgl. die MOGV XI, 60, Anm. 2, mitgeteilte Stelle aus einem Brief Helwigs.

Jetzt aber pochte der äußere Feind in bedrohlicher Weise an die Tore der Festung.

Im Spätjahr 1621 kam Christian von Braunschweig, der Administrator des Bistums Halberstadt, herangerückt, um den Pfälzern zu Hülfe zu kommen. In Amöneburg, der kurmainzischen Feste, die er durch Überraschung nahm, fand er einen Stützpunkt und hoffte von hier aus den Widerstand Ludwigs von Hessen brechen zu können, zumal ihn Landgraf Moritz von Marburg und Kirchhain aus ziemlich offen unterstützte¹⁵. Mit dem Vormarsch des Halberstädters ins Busecker Tal (Ende November) war die Gefahr in unmittelbare Nähe der Universitätsstadt gerückt. Der Kommandant von Gießen, Hans Wolf von Schrautenbach, scheint versucht zu haben, statt einer energischen Gegenwehr, zu der es ihm an Truppen fehlte, durch eine Art Neutralität den Gegner solange vom Angriff abzuhalten, bis Entsatz herankam¹⁶. Zum Glück ließ dieser nicht lange auf sich warten: Vom Odenwald rückte der bayrische Oberst von Anholt nach der Wetterau, zog die hessendarmstädtischen Aufgebote an sich und kam in der Nähe des Klosters Arnsburg in Fühlung mit dem Feinde, der sich vor ihm nach dem Busecker Tal und weiter zurückzog. Ein Treffen bei Kirtorf nötigte Christian auf Amöneburg zurückzugehen; nachdem sich Anholt durch ein Würzburger Kontingent verstärkt hatte, gab der Herzog seine Durchbruchspläne auf und zog sich ins Paderbornische zurück.

So war die drohende Gefahr für diesmal von der Universität abgewendet. Noch konnte — um die Ausdrucksweise des Professors Jungermann zu gebrauchen — „das Schifflein der Musen von sanfter Brise getrieben dahin segeln“¹⁷. Die Tätigkeit der Universität ging lebhaft weiter

„inter et excubias et circumstantia pila“¹⁸.

Doch man sah trübe in die Zukunft. Schon verließen Studenten in beträchtlicher Zahl die Stadt, um sich in Sicherheit zu bringen, so daß manche Kollegien aus Mangel an Teilnehmern nicht zustande kamen¹⁹.

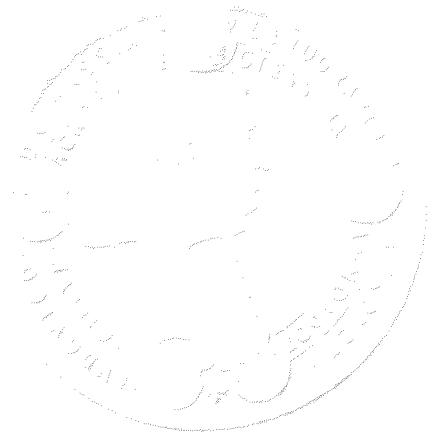
¹⁵ Vgl. für diese Vorgänge: *Theatrum Europaeum* I (1635), 609ff.; Khevenhiller, *Annales Ferdin. IX*, Sp. 1454ff.; Matthaei in seiner Ausgabe der *Wetterfelder Chronik* (1882), 172ff.; K. Frhr. v. Reitzenstein, *Feldzug des J. 1622 am Oberrhein usw.* I (1891), 88ff.

¹⁶ Als Christian im folgenden Jahre heranrückte, schrieb Schrautenbach am 2. Juni an ihn: Er wolle sich nicht ins Kriegswesen einmischen; „derohalben e. f. g. soldaten, welche diß orts ichtwas zueschaffen, gleichwie verschienen jahrs, da e. f. g. nahent hiebei im Buseckerthal quartirt, auch von mir beschehen, auf vorzeigen e. f. g. paßzettel nochmahls auß und einpassiren zu lassen, ihnen auch allen guten willen zu erweisen ich uhr-pietig und willig . . .“ (Abschr. StAD, Kriegsw. I, 27). Hiermit dürfte Reitzensteins Behauptung (S. 90), Christian habe sich Gießens bemächtigt, ihre Widerlegung finden.

¹⁷ Lib. decan. med. I (UAG), Bl. 53: „Inter Scyllam et Charybdin Palatinorum motuum quorum turbo etiam harum regionum tranquillitatem inquietat, academiae nostrae carbasa quasi caelitus submissa pacis aura hucusque directa et subvecta fuerunt“.

¹⁸ Ebd.

¹⁹ Am 10. Febr. 1622 erbittet Prof. med. Horst seinen Abschied „in fernerer be-



MDCVII | MCMLVII

ACADEMIA GISSENSIS

UNIVERSITATIBUS LITTERARUM / ACADEMIIS

SOCIETATIBUS DOCTIS / SALUTEM DICIT PLURIMAM

ACADEMIA GISSENSIS A LUDOVICO
QUINTO HASSIAE LANDGRAVIO CONDITA / ANTE HOS
DECEM ANNOS MEMORIAE JUSTI LIEBIG DICATA / TRĒCEN-
TESIMUM QUINQUAGESIMUM NATALEM PRIMIS DIEBUS
IULII PROXIMI ANNI CELEBRARE MEDITATUR.

ALMA MATER LUDOVICIANA / VETUSTATE VENERABILIS /
TURBULENTISSIMIS POST BELLUM TEMPORIBUS UNA SOLA
E GERMANIAE UNIVERSITATIBUS LITTERARUM IN PRISTI-
NUM STATUM NON EST RESTITUTA / SED QUI HODIE
PERMANENT QUATTUOR ORDINES / SCIENTIARUM
NATURALIUM / AGRONOMIAE / MEDICINAE HUMANAЕ /
MEDICINAE VETERINARIAE / OMNIA PRIVILEGIA ACA-
DEMICA RETINENT.

QUAM IMMINUTIONEM IMMERITAM PASSI CUM GRAVI-
TATE DIFFICULTATES EVICIMUS / ATQUE MAIORUM
CLARISSIMORUM VESTIGIA SECUTI ANIMO FORTI E
FLAMMIS RUINISQUE BELLII FATALIBUS SEDEM ERUDITI-
ONIS ACADEMICAЕ NOVAM REFECIMUS / STUDIIS IMPRIMIS
BIOLOGIAE THEORETICAE ET PRACTICAE CONSECRATAM.
PROSPERRIMO ADHUC LABORUM EVENTU CORROBORATI
RERUMQUE PROGRESSU CONFISI / DIEBUS HIS FESTIS RE-

TROSPICIEMUS MAERORI SANE INDULGENTES / SED POTIUS
PROSPICIEMUS IN FUTURUM BONA CERTAQUE SPE
COMMOTI.

ITAQUE SENATUI PLACUIT / UNIVERSITATES LITTERARUM
OMNES / ACADEMIAS / SOCIETATES DOCTAS ET GERMA-
NIAE ET NATIONUM EXTERARUM INVITARE / UT NOBIS-
CUM HAEC SOLLEMNIA CELEBRENT / CONIUNCTAE
COMMUNI ILLO / QUI ERUDITOS INTER SE DEVINCIT /
HUMANITATIS / LIBERTATIS / PACIS AMORE.

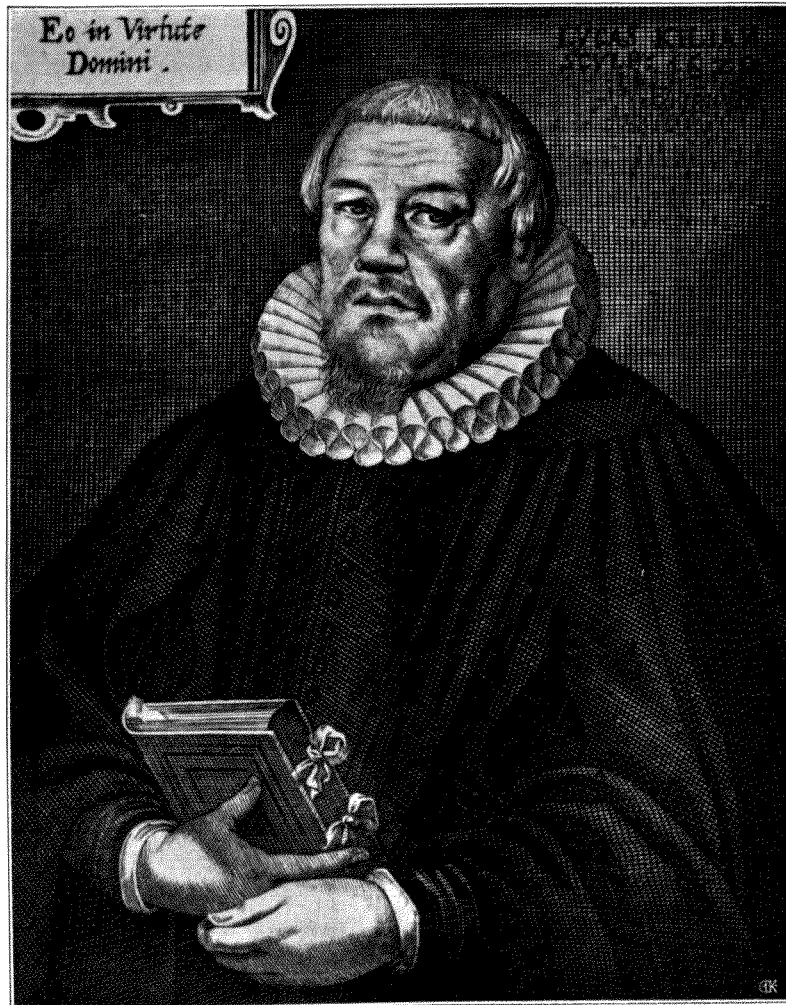
VERE ANNI MCMLVII PROGRAMMA ACCURATUM DE
HIS DIEBUS FESTIS MENSE IULIO INEUNTE CELEBRANDIS
VOBIS MITTEMUS.

HIS AUTEM LITTERIS PETIMUS / UT NOS CERTIORES FACI-
ATIS / NUM LEGATOS VOBIS GISSAM MISSOS EXSPECTARE
LICEAT.

GISSAE HASSORUM SUB SIGILLO ACADEMICO KAL. IUL.
A. D. MCMLVI.

A handwritten signature in dark ink, appearing to read 'Th. Inguland', is written over a faint, circular embossed seal. The signature is fluid and cursive, with a long horizontal stroke extending to the right.

HUIUS TEMPORIS RECTOR



Johann Winckelmann
Professor der Theologie
1551 – 1626.

Bald nahte denn auch die Gefahr von neuem. Christian, der den Winter dazu benutzt hatte, durch Werbungen seine Macht zu verstärken, machte im Mai 1622 einen neuen Zug nach Süden, um dem Pfalzgrafen die Hand zu reichen. Ein großer Schrecken ging vor ihm her, teils auf übertriebenen Vorstellungen von der Stärke seines Heeres beruhend, teils verursacht durch die von dem Heere verübten Grausamkeiten²⁰. Diesmal hatte Landgraf Ludwig wenigstens Gießen und Umgebung durch geworbenes Fußvolk und Reiter zu decken gesucht. Freilich glaubte man nicht, daß der Herzog darmstädtisches Gebiet berühren werde, sondern daß er durch fuldisches Land den Main gewinnen wolle. Um so mehr erschrak man, als Christian plötzlich (30. Mai) in den Ämtern Alsfeld und Grebenau erschien, in maßloser Weise plünderte, brandschatzte und seiner wilden Soldateska die größten Ausschreitungen gestattete²¹. Nun glaubte man sich auch in Gießen bedroht und traf schleunigst Maßregeln zur Verteidigung. Vom Landgrafen hatte man hierbei keine Hülfe zu erwarten, denn dieser war wenige Tage zuvor von den Pfälzern in seiner Residenz überfallen und auf der Flucht gefangen worden²². Wo es sich um die Verteidigung der Musenstadt handelte, wollte auch die Universität nicht zurückstehen. Schon am 27. Mai hatte sie „in salutem patriae zu erhaltung der soldaten“ monatlich 100 Gulden bewilligt²³, und auf des greisen Rektors Winckelmann Veranlassung bildete der noch gebliebene Rest der Studentenschaft ein Fähnlein, das bei der Verteidigung der Festung helfen sollte. Eine Fahne aus grünem und gelbem Tafet wurde hergestellt, auf der mit goldenen Buchstaben zu lesen war:

„Literis et armis ad utrumque parati“²⁴.

trachtung, das itziger zeit bey e. f. g. academien wegen abzugs der studiosorum nichts zu thun Mit der universitet ist in etlichen jahren (Gott der allmechtige gebe den lieben friede, wann er wolle) kein hofnung, innerhalb etlichen wochen wird nichts von studenten alhier sein“ (StAD, Univ. 5). Auch das Collegium oratorium konnte nicht eröffnet werden, weil die Studenten geflohen waren (Visit.-Absch. v. 19. Aug. 1622, StAD, Univ. 6).

²⁰ Vgl. die Nachrichten über die panikartige Flucht der Umwohner nach Frankfurt im Theatr. Eur. I (1635), 721, 723.

²¹ Nach der von Röschen in den Quartalblättern des Hist. Vereins f. Hessen 1893 (N. F. I, 352 ff.) mitgeteilten amtlichen Aufnahme des Schadens verlor Oberhessen beim Durchmarsch des Halberstädters über eine Million Gulden Wert. Vgl. auch Matthaei, Wetterfelder Chronik, 176 ff. Herdenius an Dieterich, Cgm. 1258, Bl. 310 ff.

²² Vgl. Rommel VI, 205. — ²³ Senatsbeschluß vom 27. Mai, StAD, Univ. 5.

²⁴ Die Einzelheiten dieses rühmlichen und gern erwähnten Vorganges sind noch nicht ganz aufgeheilt; wir sind im wesentlichen auf die Notizen angewiesen, die das Giesser Wochenblatt 1771, 107, u. Giess. Intelligenzblatt 1795, 118, bieten. Nach Nebels Vorgang (in Justis Vorzeit 1828, 146 f.) haben alle Historiker (z. B. Rommel VI, 199; Opel, Niedersächs. Krieg I [1872], 296) das Ereignis in das Jahr 1621 verlegt und mit dem ersten Zug Christians nach Hessen in Beziehung gesetzt. Er gehört aber, wie die Quellen melden, in Winckelmanns Rektorat, das erst am 1. Jan. 1622 begann. Auch sind die Kosten für die Herstellung der Fahne erst in der Universitätsrechnung für 1622 zu finden („8 fl. 24 dem mahler, welcher die studenten fahn gemahlet; 47 fl. 6 alb. Reinhardt

Vielleicht dachte man in Universitätskreisen durch den Geldbeitrag und persönlichen Militärdienst der Universitätsverwandten einem Übel vorbeugen zu können: der Einquartierung fremder Söldner in der Stadt. Aber man hat dieses Übel nicht abgewandt. Zur Deckung der Landesfeste zog der Kommandant von Schrautenbach die in der Umgegend im Quartier liegenden Soldaten nach Gießen zusammen; wir hören von 300 Reitern und dem zugehörigen Troß. Schrautenbach, der — wie wir sehen werden — mit der Universität in fortwährendem Unfrieden lebte, benutzte die Gelegenheit, den Professoren einen Streich zu spielen, und wies den Reitern auch die Professorenhäuser als Quartier an. Nun waren aber die Glieder der Hochschule von allen Lasten, die den Bürgern zukamen, gesetzlich befreit, und das *Corpus academicum* sah in dieser Einlagerung eine grobe Mißachtung seiner Rechte. Dazu kam das rücksichtslose Verfahren der Reiter. Wir hören, daß sie sich in Abwesenheit der Hausherren in die Häuser eindrängten, Türen erbrachen, das Vieh aus den Ställen trieben, um ihre Pferde unterzubringen, und die bei den Professoren wohnenden Studenten hinausjagten, um sich deren Wohnungen anzueignen. Vielen Studenten blieb, da sie obdachlos waren, nichts übrig, als nach Marburg auszuwandern. Wenn die Beschwerde der Professoren auf Wahrheit beruht, hat die Mißgunst des Kommandanten sie allerdings stark benachteiligt, indem ihnen zugemutet wurde, mehr von der Einquartierung zu verpflegen, als die Bürgerschaft, nämlich einzelne 2 bis 4 Pferde, 5 bis 7 und mehr Personen „mit huren und hunden“. Die Einquartierung dauerte drei Wochen²⁵ und war diesmal unnötig, da der „tolle Herzog“, ohne Gießen anzugreifen, den Weg nach dem Main nahm, wo er (bei Höchst) geschlagen wurde.

Bieraw vor dafft und seiden zur studenten fahn; 1 fl. 18 alb. dem schneider, so die studenten fahn gemacht“ UAG). Der Wahlspruch, den man auf die Fahne schrieb, war damals zeitgemäß und in Gießen gern angewendet; auch scherzhaft, wie folgende Gießener Briefstelle von 1616 zeigt (Cgm. 1257, Bl. 101): „D. Lautenbachs [Prof. med. in Gießen 1606—1614] vidua hat . . . sponsalia celebraret mit dem dorffcapitan . . . Studiosi nostri dicunt: illam cogitasse tritum illud et vetus «Literis et armis», i. e. nach einem doctor einen soldaten“. Vgl. auch Schupp, Hauptmann zu Capernaum (Lehrr. Schriften, Ausg. v. 1719, II, 214): „Wann nun einer ad utrumque paratus ist und sich sowol mit der Feder als mit dem Degen recommendiren kan . . .“. Die Fahne wurde später in der Universitätsbibliothek aufbewahrt, nach Vorschrift der Marburger Statuten von 1629, tit. 76.

²⁵ Univ. an Regierung, Juni 18, StAD, Univ. 5; Memorial Aug. 16, Phil. Wolf Sinold gnt. Schütz an Regierung, Aug. 19, StAD, Univ. 6. — Das mehrerwähnte Dekanatsbuch der Mediziner schreibt über dieses verhängnisvolle Jahr: „Hoc anno propter motus bellicos, quibus tota fere tremebat Germania finitimaeque regiones ac provinciae, ob quos etiam civitas nostra in metum et arma propter obsidionem ab hostibus minitatem irruerat, non leviter et nostra academia commota, territa ac turbata fuit, adeo ut loca tutiora quaerentes plurimi, inter quos etiam nostri discipuli et auditores [sc. die studiosi medicinae], academiam nostram deseruerint. Hinc factum, ut propter auditorum nostrorum sterilitatem exercitia extraordinaria aliquantum deferbuerint, servatis interim consuetis et ordinariis“. Ähnlich zu 1623 und 1624.

Von dieser Zerstreuung der Studenten durch den Zwang des Krieges hat sich die Hochschule in den zwei Jahren bis zu ihrer Aufhebung nicht mehr erholt. Umsonst forderte eine Visitationskommission die Professoren auf, daß jeder an seinem Teil „de restauranda et repurganda schola dissipata“



tätig sein möge²⁶; die eiserne Zeit ließ ein Wiederaufblühen der Studien in Gießen nicht mehr zu. Ein charakteristisches Stammbuchblatt möge am Schlusse dieses Überblickes über die äußere Universitätsgeschichte dieser Periode noch mitgeteilt werden, ein Bild, das aus den Tagen stammt, in denen

²⁶ Visitationsabschied v. 19. Aug. 1622, StAD, Univ. 6.

die wehrhaften Musensöhne für ihre Stadt unter die Waffen traten²⁷. Der halb zum Landsknecht gewordene Student weist auf die Tatsache hin, daß schon damals viele Studenten der Werbetrommel folgten. Vielleicht haben sich auch Gießener Burschen, die von der Einquartierung auf die Straße geworfen waren, oder denen das frische Kriegsleben mehr zusagte als die gelehrten Übungen der Hochschule, den Fahnen des Herzogs Christian angeschlossen. Wenigstens schreibt der Echzeller Pfarrer Herdenius in seinem ausführlichen Brief über die Plünderung seines Ortes durch Christians Truppen, wo er von der Ausräumung seines Studierzimmers spricht: „Es seint viel studiosi und Heßen landsleut darunder gewesen, die den büchern ser gefahr gewesen“²⁸.

Wir wollen nunmehr nach dieser Betrachtung der äußeren Schicksale ein Bild von dem inneren Leben der Universität in ihrer ersten Zeit zu gewinnen suchen, von ihren Bestrebungen, ihrer Organisation, dem Treiben der Lehrenden und der Lernenden, von Arbeit und Festen, Frieden und Unfrieden innerhalb des gelehrten Gemeinwesens.

II.

Zwei Grundgedanken sind es, die bei der Stiftung der hohen Schule zu Gießen bestimmend waren und in der ersten Periode ihres Bestehens immer wieder zutage traten.

Einmal die Opposition und Offensive gegen Marburg. Man war sich wohl bewußt, daß unter den damals herrschenden Verhältnissen eine Versöhnung der Hochschulen zu Marburg und Gießen ganz außerhalb des Bereichs der Möglichkeit lag, und man handelte demgemäß. Für Marburg und seinen Landgrafen war die Gießener Gründung eine „Nebenschule“, zu „unziemlicher Ämulation“ der Landesuniversität auf drei Meilen Entfernung angelegt und mit Gütern dotiert, die der Marburger Hochschule unrechtmäßig entwendet waren. In Gießen verfocht man die Anschauung des Darmstädter Landgrafen, daß Marburg nicht mehr als Universität anzusehen, Gießen die stiftungsgemäße Fortsetzung der alten Marburger Hochschule und deswegen berechtigt sei, die auf Marburg gestifteten Klostergüter an sich zu ziehen.

Der religiöse Gegensatz beider Hochschulen steht hiermit im Zusammenhang. Er deckt sich mit dem gerade in jenem Vierteljahrhundert vor dem großen Kriege herrschenden Kampfeszustand zwischen der lutherischen und der reformierten Theologie und findet seine scharfe Ausprägung in der Betonung der „unveränderten“ Augsburger Konfession, zu deren Ausbreitung Hessens Landeshochschule gestiftet sei und wider die nichts gelehrt werden dürfe²⁹. Der Kampf mit den „Calvinisten“, namentlich in Marburg, erfordert

²⁷ Großh. Bibliothek Weimar, Stammbuch No. 122, Bl. 131. Vgl. die Erwähnung bei Keil, Die deutschen Stammbücher (1893), 137.

²⁸ Cgm. 1258, Bl. 311. — Zum Militärdienst der Studenten gibt auch die Äußerung des Gießener Professors Steuber von 1620 einen Beitrag: „Wir haben auch hier zwey fähnlein ligen, darunder zween studenten, Pommerische von adel, fenderich sind“ (Cgm. 1259, Bl. 263).

²⁹ Vgl. Wassersleben, 9 u. 11. Die Bestimmung, wonach gegen die lutherischen

daher eine ununterbrochene Tätigkeit der theologischen Fakultät. Bezeichnend genug motiviert der Theologieprofessor Eckhard 1610 sein Entlassungsgesuch an den Landgrafen unter anderem damit, man müsse als Professor der Theologie in Gießen so viele Streitschriften lesen, daß seine schwachen Augen diesem Berufe nicht gewachsen seien³⁰. Da nur lutherische Professoren in Gießen lehren durften, so erstreckte sich der Konfessionsgegensatz auch auf die übrigen Fakultäten, namentlich die philosophische, und hat gelegentlich auch Einfluß auf die Auswahl von Buchdruckern und Buchbindern³¹. Hierzu tritt, nicht ohne Beeinflussung vonseiten der politischen Stellungnahme beider hessischer Linien, der Gegensatz der Juristen von Marburg und Gießen in der Beurteilung der rechtlichen Stellung des Kaisers im Reiche: der Gießener Professor Antonii sieht den Kaiser als den Monarchen des Reiches an, der über den Gesetzen stehe, und diese Anschauungen haben auch den kurze Zeit in Gießen lehrenden Reinkingk beeinflußt; Vultejus in Marburg verfocht mit guten Gründen eine völlig entgegengesetzte Ansicht³². Mit der vom heutigen Standpunkt historischer Betrachtung aus ungerechtfertigten Überschätzung der kaiserlichen Autorität und mit der engen Verbindung des Landesherrn mit dem Kaiser hängt es dann zusammen, daß die Gießener theologische Fakultät in der böhmischen Frage durchaus auf die Seite des Kaisers tritt³³. Und bezeichnenderweise wurde nach dem Abschluß des Mainzer Vertrags (1621), der die Union auflöste³⁴, im großen Auditorium des Gießener Kollegiengebäudes vom Rektor Liebenthal auf Befehl des Landgrafen eine Danksagungsoratorion „wegen so weit erhaltenem und gemachtem Frieden“ gehalten, und dazu wurden die Geschütze auf den Wällen gelöst³⁵.

Symbole nichts gelehrt werden darf, wurde noch am 24. Nov. 1605 von Winckelmann und Mentzer dem Statutenentwurf beigelegt (Beratung mit W. u. M., StAD, Univ. 2). — S. auch Heppe, Kirchengesch. II, 57. — ³⁰ Vom 19. Jan. 1610, Or. StAD, Univ. 1.

³¹ Prof. Eglin in Marburg scheut sich, dem Drucker Egenolph, weil „plus justo Lutheranzans“, einen Druckauftrag zu geben (Brief an Goldast v. 4. Juli 1610: Virorum clarorum ad M. Goldastum epistolae [1688], 408); nach dem Sieg des Luthertums in Marburg 1624 soll ein Buchbinder, dem die Calvinisten sehr feind sind, aus diesem Grunde Universitätsbuchbinder werden (Mentzer an Landgraf Ludwig, 1624 Sept. 28, StAD, Univ. 7).

³² Vgl. Seuffert, Gothofredus Antonii (Gieß. Festrede 1881), 8ff. — An diesen Streit knüpft die heftige Verfeindung Antonii mit seinem Kollegen Nebelkrä an, die davon ausging, daß Nebelkrä seinen ehemaligen Lehrer Vultejus in einer Promotionsrede sehr gelobt hatte (Akten UAG, Personal unter Nebelkrä).

³³ Vgl. Schröders Brief an Dieterich, Cgm. 1259, Bl. 179; ferner die theol. Bedenken, Cgm. 1256, Bl. 617—620, und die Bemerkung des Prof. Gisenius (Cgm. 1258, Bl. 187): „De Bohemorum bello saepius collocuti sumus Giessae. Nondum videre potuimus, ipsos habere justam bellandi causam, praesertim cum principium nobiscum expendamus.“

³⁴ Hauptsächlich durch Landgraf Ludwigs Bemühungen, vgl. Gindely, Dreißigjähr. Krieg IV (1880), 139—149. — ³⁵ Univ. an Landgraf Ludwig, 1621 Apr. 13 (StAD, Univ. 5); Steuber an Dieterich, Apr. 10, Cgm. 1259, 268.

Dies alles charakterisiert die Stellung der Universität gegen Calvinisten und Unionsbestrebungen und damit gegen die Universität Marburg und Hessen-Kassel.

Auch persönlicher Haß zwischen den Professoren beider Hochschulen mußte hinzutreten; dies wird begreiflich, wenn wir berücksichtigen, daß Vultejus und Antonii, ehemals Kollegen in Marburg, jetzt in scharfer Fehde stehen, daß Helwig und Finck gelegentlich gegen ihren Marburger Lehrer Goclenius die Feder führen³⁶.

Und der auf beiden Hochschulen angesammelte Haß und Widerwille wurde dadurch stets vermehrt, daß man die Konkurrenz spürte. Schon die Begründung der Gießener Schule hatte, indem sie der Marburger tüchtige Lehrkräfte und eine beträchtliche Zahl Studenten entführte, eine Schwächung der letzteren nach sich gezogen. Der Maßregeln, die Landgraf Moritz ergriff, um seine Landeskinder vom Besuch Gießens abzuhalten, ist bereits gedacht. Mit Eifersucht sahen die beiden Nachbaruniversitäten aufeinander. Gießen hatte bald, was die Frequenzziffer betrifft, Marburg überholt, wenn auch die Zahl nicht erreicht wurde, die Marburg vor Landgraf Moritzens Reform gehabt hatte^{36a}. In Marburg soll 1608 ausgesprengt worden sein, in Gießen seien an der Pest in wenig Wochen bei hundert Studenten gestorben; man suchte so die Ankömmlinge von Gießen abzuhalten^{36b}. Die Nachrichten, daß sich die Marburger Frequenz durch die Pest in Gießen 1613 gehoben habe³⁷, und daß die von der Einquartierung 1622 verdrängten Gießener Studenten nach Marburg gezogen seien, wurden in Gießen besonders schmerzlich empfunden. Hier konnte man jedoch mit Freuden bemerken, daß die Juristenfakultät zu Gießen der Marburger in der Zahl der Gesuche um Rechtsgutachten Abbruch tat. Um dem Schaden wieder beizukommen, suchte man in Marburg die Ratsuchenden von Gießen abwendig zu machen und führte die numerische Schwäche der jungen Juristenfakultät dafür ins Feld³⁸; auch wurde für das Gebiet von Hessen-Kassel die Konsultation der Gießener Ju-

³⁶ Nur die medizinische Fakultät scheint sich nicht an den Streitigkeiten beteiligt zu haben; wenigstens finden wir den Gießener Mediziner Horst in freundschaftlichem Briefwechsel über wissenschaftliche Gegenstände mit seinen Marburger Kollegen. Vgl. die in Horsts *Observationes medicinales* (ed. nova 1628) gedruckten Briefe.

^{36a} Eingabe der Gießener Pedellen Kuhl und Scharf aus einem der ersten Jahre der Hochschule: „... sicut hodie frequentia studiosorum nostrae academiae Dei benedictione exuperat illam quae Marburgi est, ita si quae aliquando ante statum reformationis erat, comparari cum hac nostra debeat, superabitur“. (UAG, Adm. Stip., Korresp. Bd. I.) Prof. Hunnius spricht von einem so glänzenden Aufschwung Gießens „ut brevi tempore, qua praesentia studiosorum qua celebritate professorum cum Marburgensi academia certarit, doctrinae certe puritate et exercitiorum academicorum frequentia longe illam superarit“. Schädel, Beitr. z. Gesch. d. Gymn. zu Gießen (1905), 31 (nach Rambach).

^{36b} Rambachs Notizen bei Schädel, 35.

³⁷ Mentzer an Landgraf Ludwig, 1613 Nov. 24, StAD, Univ. 5.

³⁸ Gießen wurde bald lebhaft konsultiert „von fürstlichen cantzleyen, reichs- und anderen städten“, Antonii an v. Buseck, 1607 Dez. 15, 1608 Jan. 4, Kzt. StAD, Univ. 4.

risten verboten³⁹. Die große Zahl der Gießener Studenten war für die Gegner nur die Folge der lockeren Disziplin dieser Hochschule⁴⁰.

Aus demselben Bestreben, Marburg zu verdrängen und zu ersetzen, ist auch die andere grundlegende Idee zu erklären, die bei der Gründung und in der Frühzeit der Gießener Hochschule wirksam ist, nämlich die der Nachahmung der Marburger Verfassung und Organisation. Man will es Marburg gleich tun, will beweisen, daß man in die Fußtapfen Philipps des Großmütigen und seiner Söhne tritt, während Marburg seit 1604 vom rechten Wege abgewichen sei. So bildet das in Marburg vor der Veränderung geltende geschriebene und Gewohnheitsrecht die Grundlage der Gießener Institutionen. Landgraf Ludwig wußte wohl, warum er gegen die Ansicht seiner Gießener Regierungsräte⁴¹ darauf bestand, daß bereits das Gymnasium zu Gießen die von Philipp der Marburger Universität verliehenen Freiheiten und Immunitäten erhalte, und warum er ausdrücklich für Gießen die Marburger Privilegien und Satzungen in Kraft setzte⁴²: er wollte die Kontinuität, soweit das möglich war, erhalten. Hiermit stimmt die Handhabung der Marburger Statuten als subsidiäres Recht neben den Gießener Statuten, die Einführung der Marburger Stipendiatenordnung von 1560 für Gießen⁴³ und die häufige Berufung auf das „Marburger Herkommen“ in Gießener Fragen während der nächsten beiden Jahrzehnte⁴⁴. Erleichtert wurde diese enge Anlehnung an Marburger Einrichtungen und Zustände dadurch, daß die im Anfang ausschlaggebenden Persönlichkeiten unter den Professoren, Winckelmann, Mentzer, Antonii, Nigidius, selbst Professoren in Marburg gewesen waren, und auch andere, wie Helvicus und Finck, die Marburger Observanz genau kannten.

In diesem Sinne kann man die Universität Gießen mit einem gleichzeitigen Autor⁴⁵ wohl als Ableger der Marburger Universität bezeichnen; aber als einen Ableger, der dem mütterlichen Stamme den Boden streitig macht, auf dem er erwachsen ist.

III.

Wer die Zustände und die Organisation einer Universität kennen lernen will, wird zunächst nach den Statuten greifen.

Die Gießener Hochschule hat in dem behandelten Zeitraum zweimal Satzungen erhalten. Beide Ausfertigungen sind im Original erhalten. Die

³⁹ Regierung zu Kassel an Rentschreiber u. Rat zu Milsungen, 1610 Juni 23, Kzt. StAD. — ⁴⁰ S. oben S. 78 Anm. 7.

⁴¹ Gießener Regierung an Landgraf Ludwig, 1605 Nov. 1, Or. StAD, Univ. 2.

⁴² Wasserschleben, 12, 13f. — ⁴³ Vgl. MOGV X, 63, erster Absatz.

⁴⁴ Selbst in Fällen, wo die Gießener Bestimmungen ausgereicht hätten, zog man zur Verstärkung der Beweiskraft die Marburger Ordnung heran, so z. B. Antonii in einem Schreiben an den Landgrafen vom 25. Febr. 1617, wo er nachweist, daß die Zulassung des ao. Prof. Feurborn zu den Senatssitzungen statutenwidrig sei (Or. StAD, Univ. 1).

⁴⁵ Jo. Gualterius Belga, *Chronicon chronicorum*, T. IV, Francof. 1614, 1285: *etsi tradux videri queat lycae Marpurgensis*“.

ältere Form, die „Privilegia et statuta gymnasio Giesseno anno 1605 clementer concessa“, tragen das Datum 14. Oktober 1605 und bestehen aus dem deutschen Freiheitsbrief Landgraf Ludwigs und den lateinisch abgefaßten leges. Die jüngere Form ist auf den 12. Oktober 1607 datiert; diese „Privilegia et leges ab illustrissimo . . . Ludovico . . . Academiae Giessenae clementer concessa“ beruhen allenthalben auf den erstgenannten und sind nur den veränderten Umständen gemäß umgearbeitet und vermehrt⁴⁶.

Eine besondere Betrachtung verdient die Entstehung dieser beiden Fassungen.

Als Landgraf Ludwig im August 1605 den Entschluß gefaßt hatte, eine eigene hohe Schule in Gießen zu gründen, arbeiteten in seinem Auftrage die Professoren Winckelmann und Mentzer einen Entwurf für Privilegien und Statuten der neuen Schule aus, der vorerst jedoch nur die theologische und die philosophische Fakultät speziell berücksichtigte, und schickten ihn schon am 2. September zur Begutachtung an den Oberamtmann von Buseck und den Superintendenten Angelus nach Darmstadt. Als Vorlage hatten den beiden Theologen wohl die gewohnten Marburger Verhältnisse gedient; an eine schriftliche Quelle, die ihnen vorgelegen hätte, brauchen wir hierbei nicht zu denken. Bei der Durchsicht des Entwurfs durch den weltlichen und den geistlichen Berater des Fürsten wurden namentlich an den Privilegien, dem deutschen Teil des Ganzen, erhebliche Änderungen vorgenommen, die lateinischen Schulgesetze jedoch blieben im wesentlichen unverändert. Auch das Gutachten der Gießener Regierungsräte, an deren Spitze der Kanzler Johann Strupp stand, wurde eingeholt, jedoch ohne daß man ihm besonderen Wert beigelegt hätte⁴⁷. Unter diesen Vorberatungen war der Tag der Schuleröffnung bereits verstrichen, die Schule bestand also ohne Gesetze. Aber dieser Zustand konnte nicht dauern. Die Verfasser des Statutenentwurfs stellen denn auch bald dem Landgrafen vor, daß „etliche ohn zwang der legum und des carceris von sich selbst ihr ampt thun, etliche aber entweder privilegiorum suavitate darzu gereizt oder aber legum und statutorum severitate gezwungen werden wollen“; offenbar war die zuchtlose Herde nicht ohne gesetzliche Handhabe zu leiten. Sie bitten deshalb, man möge ihnen die bestätigten Statuten zuschicken⁴⁸. Landgraf Ludwig hatte gezögert, denn er beabsichtigte, in die Statuten noch Bestimmungen für die in der Bildung begriffene juristische Fakultät einzufügen zu lassen⁴⁹. Da sich dies aber verzögerte,

⁴⁶ Die Fassung 1607 steht bei Wasserscheben, 9—24, der auch die Abweichungen der Fassung 1605 vermerkt, aber unzuverlässig.

⁴⁷ Akten StAD, Univ. 2. Die Gießener Regierung beanstandete die Unmittelbarkeit der Universität unter der Person des Landesherrn, die direkte Appellation an ihn vom Spruche des Rektors ohne Zwischeninstanz der Gießener Behörde. Man sieht wohl, warum. — ⁴⁸ Winckelmann u. Mentzer an Landgraf Ludwig, 1605 Nov. 13, StAD, Univ. 2.

⁴⁹ Landgraf Ludwig an Rektor Winckelmann, 1605 Dez. 9: er befiehlt, der inzwischen eingetroffene Prof. jur. primarius Antonii solle mit dem Prof. institutionum Kitzel

schloß man die Urkunde ab, und so kam es, daß die erste Fassung der Statuten nur über die theologische und philosophische Fakultät nähere Bestimmungen enthält. Aus welchem Grunde man die Urkunde gerade auf den 14. Oktober zurückdatierte — zwei Tage nach der feierlichen Schuleröffnung —, ist nicht recht verständlich; vielleicht wollte man die Nichtverlesung bei der Eröffnung der Schule begründen, dabei aber die Tatsache verdecken, daß längere Zeit hindurch in der Schule überhaupt keine Gesetze bestanden hatten. — An der Jahreswende wurden nun die neuen Statuten durch den Notar des Gymnasiums öffentlich verlesen und damit publiziert⁵⁰.

Mit dem Hinzutreten der juristischen und der freilich anfangs nur aus einer Person bestehenden medizinischen Fakultät machte sich das Bedürfnis geltend, die Statuten zu erweitern, und noch nötiger wurde es, ihre Fassung den veränderten Verhältnissen anzupassen, als das kaiserliche Universitätsprivileg erwirkt war. Noch von Prag aus hatte der weitschauende Strupp seinem Fürsten den Rat gegeben, sich die Tübinger Statuten kommen zu lassen, „als in denen viel nützlicher sachen verordnet“, und hatte sich selbst an Dr. Aichmann in Tübingen um ein Exemplar der dortigen 1602 gedruckten Statuten gewandt⁵¹. Natürlich hatte man auch in Gießen die Notwendigkeit einer Umarbeitung erkannt und war mit dem noch in Marburg weilenden Professor Nigidius, der als Syndikus der Marburger Universität genaue Kenntnis der dortigen Rechtsverhältnisse haben mußte, darüber in Meinungs Austausch getreten⁵². Doch wissen wir von weiteren Beratungen darüber nichts. Als dann aber die Universität im August 1608 an die Regierung „Gravamina“ einschickte, beklagte sie darin den Mangel an Statuten bezüglich der Medizinalverhältnisse⁵³; wenige Wochen später verlangte sie dann, jede Fakultät solle „etzliche gewisse leges“ verfassen, zu ihrem und des ganzen Corpus academicum Bestem⁵⁴. Dabei blieb es, bis am 1. Februar 1609 der Landgraf selbst zur Übersendung der Statuten an ihn mahnte⁵⁵ und diese Mahnung am 17. März wiederholte, mit dem Anfügen, man möge sich dabei nach den Marburger Statuten, soweit es angehe, richten⁵⁶. Jetzt erst übersandte die Uni-

„in usum facultatis juridicae nottürftige leges zu papier bringen“ (Kzt. StAD, Univ. 2, wo alle diese Verhandlungen sich finden).

⁵⁰ Wir dürfen die Bekanntmachung des Rektors Winckelmann über die Vorlesung der leges durch den Notar Georg Buch „sub novi hujus anni ingressum“ wohl an den Beginn des Jahres 1606 setzen. Undatiertes Kzt.-Bruchstück a. a. O.

⁵¹ Strupp an Landgraf Ludwig, 1607 Juni 13, Juli 3 (Or. StAD, Marb. Succ. 12). Tübingen hatte 1601 neue Statuten erhalten.

⁵² Nigidius an Dieterich, 1607 Juni 28 (Cgm. 1258, Bl. 747): „Ich hab euch vor 8 tagen die begerte verzeichnus, wie und in wz puncten die privilegia zu renoviren und zu verbessern, zugeschickt, auch selbige sobalt mir wider zuschicken begehrt“. Vgl. auch Rambachs Notiz bei Schädel, 35.

⁵³ Präs. Aug. 29. StAD, Univ. 2.

⁵⁴ Nebengravamina an v. Buseck u. Pistorius, Okt. 9, ebd.

⁵⁵ An die Universität, Or. StAD, Univ. 4.

⁵⁶ An dieselbe, StAD, Univ. 3.

versität ihren Entwurf mit einem Begleitschreiben, das einige Abweichungen von den Marburger Satzungen rechtfertigte⁵⁷. Diese Form ist uns nicht mehr erhalten. Die eingehende Durchberatung ergab noch mancherlei Veränderungen, auch die Universität schlug mit Erfolg noch einige Umwandlungen vor. Neu scheint damals der Titel *de officio medicorum* eingefügt worden zu sein⁵⁸, nachdem die Juristen wohl schon früher den von ihrer Fakultät handelnden Abschnitt in den Entwurf gebracht hatten. Bald dauerte es der Universität zu lange, bis die fürstliche Bestätigung erteilt wurde: im August und wieder am 5. Oktober erlaubte sie sich, den Landgrafen zu mahnen⁵⁹. Aber dies war umsonst, und nun ließ sie die Sache liegen.

Erst 1614 bei der Prüfung der jährlichen Universitätsrechnung kam die Ergänzung der Statuten wieder zur Sprache; obgleich die Vernachlässigung der Angelegenheit auf seiten der Regierung war, wurde der Universität der Auftrag zu teil, die früheren Privilegien sollten „ad statum academicum dirigere“ und „die gleich anfangs begrieffene statuta suppliret und verbessert werden“⁶⁰. Als nun im Juli 1615 der Rektor Kitzel und der Prof. med. Horst als Deputierte der Universität wegen verschiedener Anliegen nach Darmstadt kamen, erhielten sie auf ihre erneute Bitte endlich die Zusage, daß die gewünschten Statuten „ehestens“ ingrossiert und konfirmiert werden sollten⁶¹. Und in der Tat scheint die Ausfertigung jetzt erfolgt zu sein, denn wir erfahren nichts mehr von weiteren Mahnungen, und da die medizinische Fakultät Ende 1615 die Apotheker- und Chirurgengesetze, das heißt die gleichfalls auf 12. Oktober 1607 zurückdatierte Medizinalordnung, erhielt⁶², so werden wir zu der Annahme berechtigt sein, daß damals — Ende 1615 oder Anfang 1616 — auch die Universitätsstatuten, mit dem Datum 12. Oktober 1607, der Hochschule zugegangen sind⁶³.

Das Ergebnis dieser Darlegung ist also, daß die sogenannten „Statuten von 1607“ in Wirklichkeit zurückdatierte Statuten von 1615 sind, daß somit die Universität sich von 1607 bis 1615 mit den Statuten des Gymnasiums, in denen nur von zwei Fakultäten die Rede ist, beholfen hat. Von Wichtigkeit ist dieses Ergebnis insofern, als die zweite Statutenfassung auch die

⁵⁷ 1609 März 29, Abschr. ebd.

⁵⁸ Univ. an Landgraf Ludwig, 1609 Mai 6, ebd.

⁵⁹ Gravamina v. Aug. 1609, ebd.; Univ. an Landgraf Ludwig, Okt. 5, StAD, Univ. 2.

⁶⁰ Nebeninstruktion für die Rechnungsabhörkommission, 1614 Apr. 30; Bericht der Kommissare, Mai 16, Or. UAG, Adm. Rechnungsabhör.

⁶¹ Instruktion v. 30. Juli 1615, Or. StAD, Univ. 3; Memorial ohne Datum StAD, Univ. 5; Entscheidung v. 6. Aug. UAG, a. a. O.

⁶² Lib. decan. med. I (UAG), Bl. 46 zu 1615: „Sub finem hujus anni leges et statuta pharmacopoeos, chirurgos et alios respicientia princeps ill. sigillo manue propria confirmata transmisit“.

⁶³ Die Universitätsrechnung von 1616 enthält eine Zahlung an den Darmstädter Registrator für Ausfertigung der Privilegien.

Erfahrungen der Zeit nach 1607 bis 1614 noch berücksichtigen konnte⁶⁴, was besonders für die Disziplinarstatuten in Betracht kommt.

Auch bei dieser Fassung hat man übrigens, wie es ja auch der Landgraf befohlen hatte, sich an das Marburger Vorbild gehalten. Was die von Strupp empfohlenen Tübinger Statuten betrifft, so scheint mir ihre wörtliche Benutzung nur an einer Stelle vorzuliegen, wo unzweifelhafte Rechtgläubigkeit von jedem gefordert wird, der in der Universität ein Amt bekleiden will. Doch ist es wahrscheinlich, daß an mehreren Stellen das Tübinger Muster bei der Abfassung vorgeschwebt hat⁶⁵.

Im Laufe der Jahre haben sich auch die Fakultäten eigene Satzungen ausgearbeitet. Auch diese mehr ins Spezielle und Interne gehenden Ordnungen sollten nach dem Willen der Regierung vom Landgrafen ratifiziert sein. In diesem Sinne sollte die im April 1619 zur Visitation und Rechnungsprüfung von Darmstadt nach Gießen entsandte Kommission anfragen, „ob alle facultäten gewiese articul bedacht, danach sie sich negst den statutis academicis reguliren, und do deren vhorhanden, derselben edition erfordern, oder aber ob noch keine verfast, von den decanis und professoribus einer yeden facultät vernehmen, ob sie in den facultäten in iren sonderbaren verrichtungen ohne articul whol vorkommen köhnnen, also es dabey lassen, inmassen ohne das die statuta academica an sich selbst genugsamb“. Nötigenfalls solle jede Fakultät einen Statutenentwurf verfassen und „ad ratificandum“ einschicken⁶⁶. Bei den Visitationsverhandlungen sprachen sich besonders die Juristen dahin aus, daß Fakultätsstatuten nötig seien; sie seien auch längst aufgesetzt, aber beim Vizekanzler Antonii, der im Jahre vorher gestorben war, liegen geblieben. Es wurde also beschlossen, Satzungen herzustellen; die Professoren sollten sie binnen Monatsfrist einsenden⁶⁷. Zwar scheint das zunächst unterblieben zu sein⁶⁸, aber da wir in einem Inventar der Universitätsurkunden von 1624 die Angabe finden: „Newe statuta academica in ao. 1620 gegeben“, so dürfen wir hierin vielleicht die Fakultätsstatuten vermuten⁶⁹, zumal ein späteres Inventar (von 1642) „Herrn I. Ludwigen z. Hes-

⁶⁴ So ist ein 1609 gefaßter Beschluß (gedr. Joh. Georgii reg. ac., 62) in die Statuten aufgenommen (Wasserschleben, 23).

⁶⁵ Wörtlicher Anklang:

Stat. Giss. (Wasserschleben, 16).

Stat. Tub. (Druck 1602, 8).

„nullusque de cuius sincera confessione
justis de causis dubitetur, ullo tempore ad
professionem aut aliud officium admittetur
aut eligetur“.

„nullus igitur ullo tempore de cuius syn-
cera religione dubitetur, ad professionem aut
aliud officium eligitor“.

Der Zusatz „justis de causis“ ist auf Antrag der Universität dem ursprünglichen Entwurf zugesetzt, vgl. Universitätsbericht vom 6. Mai 1609, StAD, Univ. 3.

⁶⁶ Instruktion für die Kommission, 1619 April 22, StAD, Univ. 6.

⁶⁷ Visitationsakten von 1619, ebd.

⁶⁸ Eine, wie es scheint, auf die Visitation von 1619 bezügliche „Resolutio illustrissimi“ bemerkt hierzu: „zue fragen, worumb solches verplieben“. Ebd.

⁶⁹ Inventar vom 26./27. Mai 1624, ebd.

sen ordnung die juristen facultät zu Giessen betr., datirt den 17. 8br. 1620“ anführt⁷⁰. Spuren von philosophischen Fakultätsstatuten finden sich in einer abgeleiteten Universitätsgesetzgebung⁷¹. Im übrigen aber sind alle Fakultätsstatuten jener Periode für uns verloren, außer denen der Mediziner.

Die „Leges et statuta collegii medici in illustri Academia Giessena“ sind uns in dem Dekanatsbuch der medizinischen Fakultät erhalten⁷². Sie müssen in der ersten Zeit der medizinischen Fakultät entstanden sein, zwar noch nicht zur Zeit des ersten medizinischen Professors Münster († 1606), wohl aber bald nach seinem Tode, vermutlich 1607 oder 1608; denn nach dem Dekanatsbuch wurde im November 1608 bereits ein cand. med. „secundum statutorum tenorem“ geprüft. Sie sind in Geltung geblieben bis zur Aufhebung der Universität; wenigstens trägt die Fassung im Dekanatsbuch die Unterschriften aller medizinischen Professoren der ersten Periode, mit Ausnahme des ersten, des erwähnten Münster. Ich glaube, daß wir in den Professoren Lautenbach und Horst die Verfasser sehen dürfen. Mit dem Titel „De officio medicorum“ in den Universitätsstatuten von 1615 (1607)⁷³ haben die viel ausführlicheren Fakultätsstatuten verschiedene wörtliche Berührungen. —

Was schließlich die Stipendiatenordnung für Gießen betrifft, so hielt man sich hier an die von Landgraf Philipp für Marburg erlassenen ausführlichen Satzungen und begnügte sich mit wenigen ergänzenden Bestimmungen⁷⁴.

IV.

Nach den Statuten bildet in Gießen das „Corpus academicum“ — wie in allen Hochschulstädten der Zeit — eine geschlossene politische Korporation, deren Glieder gewisse Rechte genießen. Wir haben zunächst zu fragen: Wer gehörte zu dieser Korporation?

In erster Linie umschloß das „Corpus academicum“ alle an der Universität Lehrenden und Lernenden; sodann aber auch deren Frauen, Kinder und Gesinde, ihre Witwen, solange sie sich nicht wieder verheirateten; schließlich „alle der universität angehörige glieder“⁷⁵. Der letztere Begriff muß noch näher umschrieben werden. Er umfaßt nach den Statuten einen Notar, Apotheker, Buchdrucker und Buchbinder⁷⁶, die sich, wie es scheint, der Universität eidlich verbinden mußten⁷⁷. Einen Apotheker bekam Gießen überhaupt erst durch die Hochschule; vorher hatten die Gießener Einwohn-

⁷⁰ UAG.

⁷¹ Im Entwurf der Marburger Statuten von 1629 (StAD, Univ. 11) findet sich für eingehende auf die philosophische Fakultät bezügliche Bestimmungen eine Gießener Quelle zitiert (z. B. Bl. 70: „ex libro decanatus philos. Giss.“).

⁷² Lib. decan. med. I, Bl. 7—23. Sie sind noch nicht gedruckt.

⁷³ Bei Wasserschleben, 19. — ⁷⁴ MOGV X, 63.

⁷⁵ Wasserschleben, 12. — ⁷⁶ Ebd., 13.

⁷⁷ Winckelmann an v. Buseck, 1606 Apr. 18, StAD, Univ. 2. Eidformeln, StAD, Kirchengesch. 11.

ner „außer landes“, in Wetzlar, Friedberg oder Marburg, ihre Arzneien holen müssen⁷⁸. Auch ihren ersten Buchdrucker verdankt die Stadt der Hochschule, es ist der „scholae (später academiae) typographus“ Nicolaus Hampe-
lius; ihm folgte beim Aufblühen der Hochschule bald ein Konkurrent, Kaspar Chemlin, der aber nur auf Fürbitte der Universität und mit fürstlicher Genehmigung in das Corpus aufgenommen wurde; die Aufnahme geschah 1611 durch Immatrikulation⁷⁹. Dem damals ebenfalls immatrikulierten Buchhändler Philipp Franck dagegen wurde nur von drei zu drei Jahren die Aufnahme zugestanden⁸⁰, jedenfalls weil man neben den auch Buchhandel treibenden Druckern seiner nicht auf die Dauer zu bedürfen glaubte. Die Druckergesellen dagegen gehörten dem akademischen Körper an⁸¹. Auch die Fechtmeister und Tanzlehrer wurden wohl hinzugerechnet⁸², ferner neben den Pedellen wohl die Rechnungsbeamten, Oeconomus und Vogt. Sodann verdienen die „Studentenjungen“ besondere Erwähnung, die den wohlhabenderen Studenten als Diener (famuli) aufwarteten und zum Teil selbst Schüler des Pädagogs gewesen zu sein scheinen. Von ihnen waren manche immatrikuliert, aber auch die übrigen machten Anspruch auf Zugehörigkeit zum Corpus, nicht ohne Widerspruch der akademischen Behörden⁸³. Die privilegierte Stellung der Universitätsangehörigen veranlaßte manchen, nach Eingliederung in das Corpus zu streben, aber die Universität stellt dem Andrang ungelehrter Leute Schwierigkeiten entgegen. Dagegen scheint man andererseits theoretisch alle studierten Leute als Glieder der Universität in Anspruch genommen zu haben. Eine Ausnahme machten hiervon nur die Mitglieder der fürstlichen Regierung (Kanzlei) zu Gießen, die selbst ein privilegiertes Corpus mit eigener Jurisdiktion bildete⁸⁴, nicht aber die Geistlichkeit von Gießen⁸⁵. Die Frage, ob Advokaten und Prokuratoren der Obrigkeit des Rektors unterworfen seien, wurde im Juni 1607 vom Landgrafen in bejahendem Sinne beantwortet⁸⁶. Dabei blieb es auch, obgleich die Stadt

⁷⁸ Gießener Regierung an Landgraf Ludwig, 1605 Nov. 1, Or. StAD, Univ. 2.

⁷⁹ Univ. an Landgraf Ludwig, 1611 Juli 5, Or. ebd. Klewitz-Ebel, Matrikel der Univ. Gießen, 191.

⁸⁰ Klewitz-Ebel, 191, wo es heißen muß: „es sey ihm anfangs zugesagt, daß er sub academia sein solte, ist aber recipirt ad ratificationem s. f. g.“ Exrektor Frider an Landgraf Ludwig, 1612 Juni 29, Or. ebd., Akten von 1618 StAD, Univ. 5.

⁸¹ Die Universität verhängte gegen einen solchen 1617 eine Karzerstrafe. Extr. protoc. rect. 1617, UAG.

⁸² 1608 wurden immatrikuliert: „Petrus Krampff Borussus Fechter allhier“ und „Jacobus Krabbert Cammerforstensis Thuring., Tüntzer“. Klewitz-Ebel, 170, 172.

⁸³ Vgl. MOGV XI, 65.

⁸⁴ Auch für diese wurde die Frage der Zugehörigkeit zur Schule aufgeworfen: H. Gerlach an Strupp, 1605 Nov. 11, Or. StAD, Gesandtsch., polit. Nachr. 3.

⁸⁵ Eine Pfarrstelle war mit einer Professur vereinigt, und im Protokoll über die Universitätssuspension steht unter den Universitätsangehörigen der Diakonus Ph. Müller (StAD, Univ. 6). In geistlichen Sachen hatte natürlich die Universität für die Pfarrer keine obrigkeitliche Stellung.

⁸⁶ Gymnasium G. an Landgraf Ludwig, 1606 Dez. 29, Or. StAD, Univ. 2, Antwort

Gießen sich 1619 beschwerte, daß so viele Leute sich unberechtigt der Universität unterstellten, und darauf hinwies, daß in Marburg die Prokuratoren, soweit sie nicht auf den Doktorgrad aspirieren, nicht dozieren und nicht studieren, Bürgerrecht annehmen müßten⁸⁷.

Das Ergebnis war, daß eine stattliche Zahl von Familien sich der Vorrechte des Corpus academicum rühmen konnte. So bestand das Corpus im Jahre 1623, also in der Zeit tiefen Niedergangs der Universität, noch — abgesehen von den Studenten — aus: 17 Professoren, 7 Witwen, 1 Lehrer der fremden Sprachen, 4 Pädagoglehrern, 1 Universitätsnotar und 14 sonstigen Personen nebst ihren Familien und Dienern⁸⁸.

Der damals sehr lebhaft Sinn für Repräsentation und glänzendes Auftreten nach außen ließ wohl keine Gelegenheit vorbei, den gelehrten Staat in allen seinen Gliedern den Draußenstehenden vor Augen zu führen. Abgesehen von den akademischen Festen, die stets im Beisein vieler Gäste gefeiert wurden, gaben dazu die Leichenbegängnisse der Professoren, ihrer Familienglieder, der Studenten⁸⁹ und sonstigen notabeln Persönlichkeiten der Stadt Gelegenheit, ferner Hochzeiten usw.; denn die ganze „Gesellschaft“ des damaligen Gießen nahm an den Angelegenheiten des einzelnen teil wie an denen eines Familiengliedes⁹⁰.

Da nun bei solchen Gelegenheiten Angehörige der verschiedenen „Corpora“, der Universität und der fürstlichen Beamtschaft nebeneinander teilnahmen, so erforderte die Etikette genaue Vorschriften über Vorrang und Vortritt, und zwar je nachdem die Universität — bei den Festakten — „zu Hause“ Gäste bei sich empfing, oder an einer öffentlichen Feierlichkeit teilnahm. Solcher vom Landgrafen erlassenen Rang- und Präzedenzordnungen liegen aus unserer Periode zwei vor. Da sie uns am klarsten die Wertschätzung der Universität, ihrer Fakultäten und Glieder zeigen, so ist es gerechtfertigt, einen Blick hinein zu tun.

Tritt die Universität außerhalb ihres eigenen Bereiches mit anderen Herrschaften zusammen auf, so ist in der Ordnung von 1609⁹¹ die Reihenfolge der-

v. 1607 Jan. 3, Or. StAD, Univ. 4. Die Schule berief sich auf den Marburger Brauch, wonach Advokaten, Prokuratoren (wie sonstige graduierte Personen) „außerhalb des officii procuratorii, welches dann in s. f. g. cantzley gehörig, und sofern sie keine bürgerliche händel und commercia treiben“, zur Universität gehören.

⁸⁷ Stadt Gießen an Visitationskommission, 1619 präs. Mai 11, Or. StAD, Univ. 6. Auch die Buchdruckergesellen, „so beweibet und eigen rauch haben“, wurden als Bürger beansprucht.

⁸⁸ Bericht Rektor Winckelmanns v. 23. März 1622, Or. StAD, Univ. 5.

⁸⁹ Ein solches beschreibt Steuber, Cgm. 1259, Bl. 236f.

⁹⁰ Mit Recht spricht Rommel (VI, 148, Anm. 93) von einer „ganz patriarchalischen Confraternität der akademischen Familien, in der sogar jeder Tod der Professoren-Töchter durch öffentlichen Anschlag betrauert wird“.

⁹¹ Univ.-Bibl. Gießen, Hdschr. 1024a, No. 119, mit Datum 29. Aug.; Abdruck der Ordnung für akademische Akte mit Datum 26. Aug. in der „Kurtzen Species facti mit recht-

art getroffen, daß im wesentlichen die bürgerlichen Universitätsglieder nach allen adligen Anwesenden rangieren. Den Vortritt hat der fürstliche Statthalter, ihm folgt der Rektor, wenn er ein Fürst ist — was 1609 der Fall war —, dann die Studenten fürstlichen, gräflichen und freiherrlichen Standes. Erst jetzt kommen die Teilnehmer von bloßem Ritterstande: der Landkomtur des deutschen Ordens von Marburg, Erbmarschall, Hofrichter, Obervorsteher⁹². Nun folgen: der Rektor, wenn er kein Fürst ist, andernfalls der Prorektor; der Kanzler (der Gießener Regierung); Komtur des deutschen Ordens zu Schiffenberg; der akademische Vizekanzler; im Wechsel je ein bürgerlicher Rat und ein Professor der Theologie — an ihrer Spitze der Superintendent; zum Schlusse die Professoren der Rechte, der Medizin und der Philosophie.

Anders bei den akademischen Akten. Hier folgt der bürgerliche Rektor beziehungsweise Prorektor sofort auf die fürstlichen Studenten, steht also vor den gräflichen; dem ersten bürgerlichen Rat folgt die ganze Theologenfakultät. Erst die juristische Fakultät wird, indem man ihre Glieder mit fürstlichen Räten abwechseln läßt, diesen gleichgestellt, und den Beschluß machen wiederum Mediziner und Philosophen.

Etwas mehr tritt das Oberhaupt der Universität in der Rangordnung von 1617⁹³ in den Vordergrund, deren Feststellung durch Zweifel und Streitigkeiten veranlaßt war; auf die Urheber der Streitigkeiten wirft die Schlußbemerkung vielleicht etwas Licht: „Und soll diese ordnung auch zwischen ihren allerseits eheweibern also gehalten werden“.

In dieser Ordnung hat der Rektor seinen Platz unmittelbar nach dem Statthalter, aber vor den Studenten aus fürstlichem Geblüt⁹⁴. Die Komture usw. fehlen, jedenfalls weil sie doch mit der Universität nie gemeinsam auftraten. Dagegen rangiert vor dem Universitätsvizekanzler jetzt der „Hauptmann“, das heißt der Kommandant der Festung. Wie vorher wechseln die fürstlichen Räte mit der juristischen Fakultät, nachdem die Theologen geschlossen vorausgegangen sind.

Die Vorrechte fürstlicher Geburt treten in der Rangordnung von 1609 stärker hervor als später; der Grund liegt wahrscheinlich in der Höflichkeit gegenüber dem fürstlichen Rektor des Jahres. Im übrigen aber dürfen wir in dem Platze des Rektors vor dem Chef der Gießener Regierung, dem Kanzler, und nur nach den Vertretern des Landesherrn und der hessischen Gesamtverfassung die hohe Bedeutung erkennen, die der Hochschule beigelegt wurde.

licher Deduction“ über die in Hessen liegenden Deutschordensgüter (1726), 106, u. MOGV III (1892), 90; ungenaue Mitteilung bei Günther, Anekdoten aus d. hess. Gesch. (1843), 136. Vgl. auch Nebel in Justis Vorzeit 1828, 143.

⁹² Jedenfalls ist der Obervorsteher der hohen Hospitalien gemeint.

⁹³ Or. v. 21. Jan. 1617, UAG, S. Cod. Rescript. I, 29.

⁹⁴ Das rühmt noch 1747 als besonderen Vorzug Neubauer, Recensus rectorum Ludoviciana omnium, 3.

Im Zusammenhang mit diesen Rangverhältnissen steht auch die Eigenschaft der Universität als eines Prälatenstandes im hessischen Landtag. Der Landtag bestand nach dem Herkommen wie nach den Grundgesetzen des Landes aus Prälaten, Ritter- und Landschaft. Die hessische Universität, der die alte Eigenschaft einer geistlichen Korporation anhaftete, und die ja auch auf geistliche Besitzungen fundiert war, gehörte bald nach dem Tode Philipps zur Prälatenbank, auf der noch die Obervorsteher der Stifter und Spitäler und die Deutschordenskomture Sitz hatten⁹⁵. Seit den Vorgängen von 1605 spaltete sich der Landtag wie die Universität. Der neue hessen-darmstädtische Teillandtag besetzte seine Prälatenbank mit dem Komtur von Schiffenberg und den Universitätsvertretern, deren zu den Tagungen gewöhnlich zwei entsandt wurden⁹⁶. Den Prälatenstand der Gießener Universität darauf zurückführen zu wollen, daß sie Rechtsnachfolgerin des Antoniterklosters in Grünberg usw. war⁹⁷, ist doch wohl keine ausreichende Erklärung, wenn auch die Güter jenes Klosters einen wesentlichen Bestandteil des Universitätsbesitzes bilden; vielmehr hat die Gießener Universität als Nachfolgerin der Marburger eben auch jene Eigenschaft übernommen.

Da nun heute die Universität ein blaues Antoniterkreuz in Silber im Wappen führt, so muß hier darauf hingewiesen werden, daß mir ein Vorkommen dieses Wappens als Universitätswappen nicht nur für die hier behandelte Zeitspanne nicht bekannt geworden, sondern meines Wissens selbst ein Jahrhundert später noch nicht nachweisbar ist⁹⁸.

⁹⁵ Vgl. Rommel V, 226ff.

⁹⁶ Vgl. die Ökonometrechnungen v. 1610ff. (UAG., Adm.); 1613 Nov. 16 erfordert der Landgraf Vertreter der Universität zum Partikularlandtag mit dem Zusatz: „dieweil zu einem allgemeinen landtag aus denen euch ohne das bewusten ursachen nit zu gelangen“ (StAD, Univ. 4). Vgl. auch die Unterschriften von 1616 in der oben, Anm. 91, erwähnten Deduktion S. 64, wo nach dem Komtur der Rektor Horst und Prof. Kitzel für die Universität unterzeichnen.

⁹⁷ So Arnoldi, *De parallelismo Antoniani ordinis et rectoralis Giss. dignitatis*, Gieß. Rekt.-Progr. 1726, 16.

⁹⁸ Die Einführung dieses Universitätswappens scheint mir überhaupt auf die in voriger Anmerkung angeführte Schrift zurückzuführen, in der Arnoldi einen Zusammenhang der Gießener Rektorwürde mit dem Präzeptorat der Grünberger Antoniter konstruiert. Die Antoniter (über deren Orden außer Arnoldi die Rezension in der *Historie der Gelehrtheit d. Hessen* 1726, sodann Wetzer-Welte, *Kirchenlexikon* I², 998 zu vgl.) führten ein T-förmiges blaues Kreuz auf dem schwarzen Gewand. Soviel ich sehe, hat man zum erstenmal das Bedürfnis gefühlt, ein Universitätswappen zu führen, als es sich um die Leichenfeier des im Amtsjahr 1736 verstorbenen Rektors Verdries handelte. Auf Schilden wurden hierbei die „Wappen“ der Fakultäten zum Schmuck verwendet, d. h. die Darstellungen der Fakultätssiegel wurden in Wappenschilden gesetzt. In gleicher Weise hätte man wohl auch aus dem Universitätssiegel ein „Universitätswappen“ konstruiert, wenn das angegangen wäre; aber das Universitätssiegel enthält den Kopf des Landgrafen Ludwig V. und war deshalb als Wappen unverwendbar. Jedenfalls in Erinnerung an Arnoldis Schrift griff man daher zu dem Antoniterkreuz und beschloß es als Universitätswappen malen zu lassen „hell blau, in silber eingefast, in fahlem schild“ (Senatsbeschl. vom 25. Okt. 1736,



Gottfried Antonii
Professor der Rechte und Vizekanzler
1571 - 1618.

V.

Eine solche bevorzugte Rangstellung der Universität konnte nur dann als berechtigt gelten, wenn ihr auch tatsächliche Vorzugsrechte entsprachen, die ihre Glieder von der Masse des Volkes auszeichneten.

Es waren die in jener Zeit bei hohen Schulen herkömmlichen Freiheiten, die wir auch bei der Universität Gießen finden; durch sie bekam die Universität — innerhalb des Staates — eine hervorragend autonome Stellung. Diese Autonomie, ohne die man sich damals ein akademisches Gemeinwesen nicht denken konnte, faßte man gewöhnlich — wie im Mittelalter — in die Bezeichnung *jurisdictio* zusammen⁹⁹, obgleich dieses Wort nur einen Teil des tatsächlichen Inhaltes akademischer Vorzugsrechte ausdrückt. Wir betrachten hier die einzelnen durch landesherrliches Privileg verliehenen Rechte und ihre Handhabung — soweit erkennbar — im Laufe der ersten Periode.

Schon dem akademischen Gymnasium sind die Vorrechte der Universität Marburg, von Landgraf Philipp stammend¹⁰⁰, bei der Stiftung verliehen worden, und die Theologen Winckelmann und Mentzer haben es durchgesetzt, daß den Erben des Stifters ausdrücklich untersagt wurde, an dieser Bestimmung zu rütteln¹⁰¹, ein Zeichen, für wie wichtig sie jenen Männern für die Erhaltung des akademischen Gemeinwesens galt. Diese Freiheiten bedeuten eine Ausschaltung der Universität und ihrer Glieder aus der gewöhnlichen

UAG, S. XVIII, Leichenfeiern). Leider liegt weder das Gutachten des Geschichtsprofessors Ayrmann noch das Modell, worauf Bezug genommen wird, bei den Akten. In dem ausführlichen Bericht über die Trauerfeier in der „*Franckfurter Gelehrten Zeitung*“ 1737 ist die Verwendung der Fakultätswappen und des Antoniterkreuzes erwähnt, aber von einem „*Universitätswappen*“ ist nichts gesagt (S. 40 und 47). — Da Nebel (in der „*Vorzeit*“, 1828, 143; nach ihm Rommel VI, 148) für seine Erzählung von der Verleihung des Wappens bei der Universitätsgründung keine Quelle angibt (Demian, Beschreibung oder Statistik und Topographie Hessens II [1825], 254, erwähnt es nur als „*Vogteiwappen*“), kann ich seine Behauptung nicht prüfen, glaube aber, daß es sich um eine bloße Vermutung handelt, wonach mit den Antonitergütern auch das Ordenswappen auf die Universität übergegangen wäre. (Das von den Antoniterpräzeptoren als Zeichen ihrer Würde geführte Kreuz kam erst 1650 in den Besitz Gießens, wie Demian 255 erwähnt.) Für meine Auffassung spricht jedenfalls der Umstand, daß auf den zum Universitätsjubiläum 1707 geprägten Medaillen nirgends das Antoniterkreuz zu finden ist (vgl. Laverenz, Medaillen und Gedächtniszeichen der deutschen Hochschulen II [1887], Abb. 145ff.). Wenn der Universitätsnotar B. Hagen (Notar der U. Gießen um 1620, später der U. Marburg) in seinem Notariatssignet die Form des Antoniterkreuzes führt, so ist dieses Zusammentreffen vielleicht Zufall, zumal das Kreuz bereits in seinem Studentenstammbuch (Hdschr. 1217 der Univ.Bibl.; vgl. MOGV XI, 58, Anm. 2) in roter Farbe vorkommt.

⁹⁹ Vgl. Stein, Die akad. Gerichtsbarkeit in Deutschland (1891), II. Ganz parallele Verhältnisse in Jena bei Loening, Über ältere Rechts- u. Kulturzustände an der Univ. Jena (1897), 13.

¹⁰⁰ Hildebrand, Urkundensammlung d. Univ. Marburg, 6ff.

¹⁰¹ Wassersleben, S. 12 oben; Beratung v. 24. Nov. 1605 (StAD, Univ. 2).

Verwaltung und Jurisdiktion wie aus der bürgerlichen Steuer- und Zollpflicht. So können wir als Vorrechte der Universität nennen:

1. Selbstverwaltung, namentlich auch in Finanzsachen,
2. eigenen Gerichtsstand nebst Polizeirechten,
3. Befreiung von bürgerlichen Abgaben und Leistungen.

Als ein Corpus, das sich selbst verwaltet, untersteht die Universität keiner fürstlichen Behörde, sondern nur dem Landesherrn und nimmt Anordnungen nur von ihm oder seinen Spezialbevollmächtigten entgegen. Über die Grenzen der Selbstverwaltung werden wir Näheres feststellen, wo wir vom Verhältnis der Universität zum Landesherrn und seinen Behörden reden. Hier betrachten wir zunächst den eigenen Gerichtsstand der Universitätsangehörigen.

„Also soll der rector macht haben, diejenigen, so under ihme und der universitet angehörigk seindt, wenn sie den statutis und legibus zuewidder handeln oder leben, nach eines yeden verwürckunge zu strafen, zu welchem behuef wir denn unserer universitet ein carcerem verstattet haben¹⁰², und thun uns weiter nichts als was bekandtlich criminal ist, vorbehalten“¹⁰³. In diesen Worten ist die Sachlage klar ausgedrückt und die dem Rektor zukommende Kompetenz schärfer abgegrenzt als in Landgraf Philipps Freiheitsbrief für Marburg, der dem Rektor „simplicem jurisdictionem“ zusprach¹⁰⁴. Eine Ergänzung findet die obige Bestimmung noch dadurch, daß eine Appellation vom Spruche des Rektors laut fürstlicher Bestimmung nur an den Landesherrn selbst gehen konnte, ein Vorrecht, das der Landgraf der Universität nur gegen den eifrigen Widerspruch seiner Gießener Behörden verleihen konnte¹⁰⁵.

Obgleich der Wortlaut des Rechtes klar genug zu sein scheint, haben sich doch um die Abgrenzung alsbald Streitigkeiten entsponnen, aus denen zur Veranschaulichung der Rechtszustände einiges mitgeteilt werden mag.

Zunächst ist es bemerkenswert, daß die akademische Jurisdiktion auch für Delikte zuständig ist, die von Universitätsangehörigen (Studenten) außerhalb Gießens begangen werden¹⁰⁶, und es scheint, daß der Anspruch der Universität respektiert worden ist, selbst wenn es sich — bei der Grenzlage Gießens naheliegend — um nichthessisches Gebiet handelte. Obgleich selbst der Landgraf bei der Zerstreuung der Universität im Pestjahr 1613 den Grundsatz aufstellte, die Universität könne eigene Jurisdiktion nur beanspru-

¹⁰² In der ersten Statutenfassung hieß es: „verstatten wöllen“, was Wasserschleben nicht vermerkt hat.

¹⁰³ Wasserschleben, 12.

¹⁰⁴ Hildebrand, 16.

¹⁰⁵ Die Gießener Regierung, die der Univ. außer den Kriminalsachen auch die „on-eheliche beilager“ usw. entziehen wollte, hatte die Appellationsbestimmung (Wasserschleben, 13) unter Hinweis auf Marburg, wo die Rechtslage streitig sei, bekämpft. Die Univ. dagegen verlangte für sich eine ausdrückliche Versicherung der Exemption vom hessischen Hofgericht. Beiden Parteien wurde nicht willfahrt (Akten StAD, Univ. 2).

¹⁰⁶ Einen Fall habe ich MOGV XI, 75 erwähnt.

chen, soweit hessen-darmstädtisches Gebiet reiche, nicht aber „extra territorium“, nimmt sich die Universität doch eines auf dem Gebiet der Reichsstadt Friedberg verhafteten Studenten an, weil er angeblich sich im fürstlich hessischen Geleit befunden habe, und die Stadt Wetzlar ist genötigt, drei Studenten, die einen dortigen Stiftsvikar durch Schießen verletzt hatten, beim Rektor anzuklagen¹⁰⁷. Während so die Universitätsangehörigen, wie es scheint, einer Art Exterritorialität sich erfreuten, entstanden über die personale¹⁰⁸ und vor allem über die reale Abgrenzung der Universitätsgerichtsbarkeit mancherlei Zwiste mit dem fürstlichen Hauptmann, das heißt dem Stadtkommandanten von Gießen, dem die ordentliche Polizeigewalt in der Stadt zustand. Die wichtigste Streitfrage war die über den Begriff „unzweifelhaft kriminal“. Nur tödliche Verwundungen, wie sie freilich bei den rauflustigen Studenten häufig genug waren, galten als kriminal; bis aber die tödliche Beschaffenheit der Verletzung festgestellt war, hält die Universität streng darauf, daß vom ordentlichen Gericht kein Eingriff geschehe¹⁰⁹. Daß bei solcher konkurrierenden Gerichtsbarkeit der Täter am besten wegstieg, ja häufig Zeit fand, zu verschwinden, ist natürlich. Sowohl die Eifersucht, mit der die Universität über ihre Rechte wachte, als auch die Milde, mit der sie gegen ihre Delinquenten verfuhr, waren Grund genug für die Studenten, solange als möglich sich unter der Universitätsjurisdiktion zu halten. Um der akademischen Gerechtsame nichts zu vergeben, verfuhr man oft recht umständlich. So wurde ein Student, der einen andern nachts schwer durch Messerstiche verletzt hatte, vom Rektor nebst zwei Wächtern bis zum Morgen in seine Wohnung aufgenommen; dann erst begannen die Verhandlungen über die Frage, ob der Fall kriminal sei oder nicht¹¹⁰. In einem anderen Falle finden wir, daß der Täter bereits von der Universität relegiert, aus der Haft entlassen und der Kriminalgerichtsbarkeit hierdurch entzogen war, als der Fall nachträglich für kriminal erkannt wurde¹¹¹. Wollte der Hauptmann größerer Sicherheit halber bei kriminalverdächtigen Untersuchungsgefangenen dem Karzer eine Wache beordnen, so sah die Universität auch hierin einen Übergriff, obgleich die Bewachung im Karzer nachweislich mangelhaft war¹¹². Nur bei tödlichen Verwundungen durfte der Täter auf das Rathaus in Haft gebracht werden¹¹³. Auch der

¹⁰⁷ Prof. Horst an Univ. Gießen, Regensburg 6. Sept. 1613; Univ. an Landgraf Ludwig, 30. Sept.; Rat von Wetzlar an Rektor Nigidius, 26. Okt. (StAD, Univ. 4).

¹⁰⁸ Vgl. die Akten über den Kompetenzstreit, als 1615 ein Dienstmädchen dem Rektor silberne Löffel stahl, StAD, Univ. 5.

¹⁰⁹ Die ganz übereinstimmenden Verhältnisse in Jena (Loening, a. a. O., 21) zeigen, daß es sich um einen verbreiteten Mangel in der akademischen Gesetzgebung handelt.

¹¹⁰ Akten von 1608 StAD, Univ. 2. Auch in Wittenberg hatte die Universität die „summaria cognitio, ob eine Sache peinlich“ sei. Vgl. Grohmann, Annalen von Wittenberg II (1802), 12.

¹¹¹ Bericht der Rechnungskommission 1614 Mai 16, UAG, Adm. Rechn.-Abh.

¹¹² Prof. Horst an Kammersekretär Friedrich, 1615 Jan. 5, Or. StAD, Univ. 5.

¹¹³ Memorial von 1607 oder 1608 StAD, Univ. 1.

Versuch, die Berechtigungen beider Gerichtsbarkeiten nach dem Gesichtspunkt zu scheiden, ob das Delikt vorsätzlich oder unvorsätzlich geschehen war, scheiterte am Widerspruch des akademischen Senats¹¹⁴. Um zu zeigen, wie kompliziert das Verfahren war, möge eine Regierungsverfügung von 1614 mitgeteilt werden¹¹⁵: „Trüge es sich aber zu, daß in solchen und dergleichen tumulten und schlegereyen verwundungen oder andere zufälle geschehen, welche nicht eben und sobald für civil oder criminal zu erkennen, so sollen solche handel dem rectori angezeigt werden, welcher es den hauptman zu avisieren, und soll alßdann der hauptman neben obgemeltem wachtmeister dem stadtschultheißen, soviel er vonnöthen zu sein vermeinen wirdt, für des delinquenten hauß, dasselbige zu umbringen, schicken. Diesem nach soll der rector den pedellen oder ein andere der universitet verwanthe persohn ermeltem schultheisen und wachtmeister zugeben, welche person den studiosum, so gefrevelt und sich in seine stuben oder andere privilegirte behausungen retirirt hette, herauschaffen, und do der handel noch für civil zu halten, dem wachtmeister, oder do er albereit notori criminal worden wehre, dem stadtschultheißen zu liefern verpflichtet sein soll, und sollen diese personen bey ihren pflichten erinnert werden, keine gefehrdte hierbey vorgehen zu lassen. Würde aber in notori criminalsachen der thäter uf der gassen bekommen, so wird er billich ohnersucht des rectoris in unsere verhaftung gezogen“.

Eine weitere Streitfrage bot aus Anlaß eines Vorfalles im Jahre 1617 die Behandlung von Studenten, die, ohne immatrikuliert zu sein, zum Beispiel auf der Durchreise, mit den Gerichten in Konflikt kommen. Nach längerer Verhandlung mit dem Landgrafen wurde bestimmt: Der ankommende Student darf sich zunächst, ohne immatrikuliert zu sein, neun Tage unter akademischer Obrigkeit aufhalten, nach Ablauf dieser Frist steht dem Rektor fünf Tage lang das Recht zu, den Säumigen wegen Vernachlässigung der Einschreibung zu bestrafen. Aber erst nach Ablauf dieser vierzehntägigen Frist verliert der Student das Recht, sich auf die akademischen Privilegien zu berufen, und wird dann wie ein Bürger beurteilt¹¹⁶. Wir sehen das Bestreben, jeden, der Anspruch auf Zugehörigkeit zur akademischen Korporation hat, solange als möglich zu schützen; auch die nicht zu den docentes und discentes gehörigen Universitätsglieder genossen diesen Schutz, so bei einem Münzver-

¹¹⁴ Univ. an Landgraf Ludwig, 1614, präs. Dez. 6, Or. StAD, Univ. 1; Horst an Friedrich s. Anm. 112.

¹¹⁵ Nebeninstruktion d. Rechnungskomm. 1614, Or. UAG, Adm. Rechn.-Absch.

¹¹⁶ Korrespondenz UAG, Cod. Rescr. IV, Bl. 4, 8; III, 840. Hierin war der statutenmäßige (Wasserschleben, 21) Unterschied zwischen negligentes (innerhalb 9 Tagen, Strafe: 1 rhein. Gulden) und den prorsus obstinati (bis zum 14. Tage, Strafe: Ausschluß) schärfer bestimmt.

gehen 1621¹¹⁷, bei einer Anklage wegen Jagdfrevels 1622, die sich gegen einen Buchdrucker richtete¹¹⁸.

Die Sonderstellung der Universitätsangehörigen gegenüber den Bürgern der Stadt trat ferner darin hervor, daß die Glieder der Hochschule „von bürgerlichen beschwerden frey sein“ sollten, seien es nun Abgaben oder persönliche Dienste¹¹⁹. Hinzu trat noch eine Bevorzugung bezüglich der indirekten Steuer. Die Haupteinnahme der Stadt Gießen war der Ertrag der Tranksteuer, die als Ungeld oder Akzise von dem eingeführten Wein und Bier erhoben wurde. Nach der fürstlichen Anordnung, wie sie in den Privilegien und Statuten von 1605 ausgesprochen ist, soll den Universitätspersonen das in ihrer Haushaltung verwendete Getränk steuerfrei bleiben, sowohl Wein als Bier. Hat ein Professor Tischgänger (wie das damals üblich war), so soll das bei deren Mahlzeit getrunkene Bier gleichfalls abgabefrei sein, „doch daß keine parthierung hierunter gebraucht werde“, das heißt der Professor soll den Bierausschank nicht gewerbsmäßig betreiben. Bezüglich des an den Professorentischen von Kostgängern getrunkenen Weines jedoch behielt sich der Fürst die Entscheidung vor¹²⁰. Bei der rasch zunehmenden Zahl der Studenten war für die Stadt immer noch ein guter Gewinn zu hoffen, denn die Professorentischgänger bildeten doch die Minderzahl der Studenten. Dennoch nahm die Einnahme der Stadt aus der Tranksteuer nicht in dem erwarteten Maße zu, ja sie nahm sogar bald rasch ab, so daß der Verdacht aufkam, die Professoren und Universitätsverwandten trieben Mißbrauch mit ihrer Tranksteuerfreiheit. Schon 1611 ließ der Landgraf deswegen den Professoren insgeheim eine Warnung zugehen¹²¹, und 1613 ließ er zu besserer Kontrolle über den Verbrauch die Weinvorräte der Professoren aufzeichnen¹²². Aber die Stadt spürte keine Besserung und wandte sich schließlich 1618 an den Landgrafen mit einer Beschwerde, daß nicht nur „die professores den studiosis über die gassen uf kerbstöcke wein schicken, sondern auch ihre untergebene mitglieder, als D. Giessenius, Doctoris Vietoris s. wittib und Erasmus Murarius, apoteker, und andere, so keine burger sind, offentlich mit wein parthierten, denselben über die gassen geben und in ihren häuseren verzap-

¹¹⁷ Der Hauptmann erklärte, den Professoren könne man die Gerichtsbarkeit hierüber nicht überlassen — es handelte sich um den Verruf gewisser Münzsorten —, da sie selbst das Münzedikt fortwährend überträten. Akten StAD, Univ. 6.

¹¹⁸ Univ. an Landgraf Ludwig, 1622 Aug., StAD, Univ. 5.

¹¹⁹ Wassersleben, 12, unten; für Marburg vgl. Hildebrand, 16 (ausführlicher).

¹²⁰ Wassersleben, 12—13; „... was aber den professoribus solcher gestaltdt an wein ufgehet, darüber sollen sie unser schriftlichen erclerung gewärtig sein“; dieser Zusatz wurde in den erneuerten Statuten (1615) weggelassen, obgleich die Frage nicht endgültig geregelt war. — Das Vorbild für die Tranksteuerbefreiung war wohl Marburg (vgl. Hildebrand, 17). Ähnliche Verhältnisse herrschten aber auch in Wittenberg, vgl. Grohmann, Annalen II, 28 ff.

¹²¹ Nebenmemorial zur Rechnungsabhör 1611, UAG, Adm.

¹²² Desgl. von 1613. Der Ertrag an Tranksteuer hatte betragen 1610: 1620 fl., 1611: 1330 fl., 1612: 925 fl.

fen“, was den Weinschank, den die Stadt vom Landgrafen zu Lehen nehme, stark schädige und die Tranksteuer und Akzise mindere. Der Landgraf verordnete daher, daß von nun an der Rektor, der Universitätsvizekanzler und die zwei ersten Theologieprofessoren (Winckelmann und Mentzer) je 1 Fuder, alle anderen Professoren je $\frac{1}{2}$ Fuder Wein akzisfrei einlegen dürfen. Was darüber ist, muß versteuert werden, auch wenn es eigenes Gewächs ist; Wein den Tischgenossen über die Straße zu schicken, ist verboten¹²³. Die Professoren konnten, wie uns eine briefliche Äußerung Steubers verrät¹²⁴, immer noch „ein ehrlichs“ am Weinschank verdienen, da der zu zahlende Aufschlag auf die Konsumenten abgewälzt wurde.

Derselbe fürstliche Erlaß, durch den diese Angelegenheit ihre Erledigung fand, regelte auch die Frage, welche Reallasten der von Personallasten freie Universitätsangehörige mit den Bürgern zu tragen habe. Es handelte sich darum, daß Akademiker sich bürgerlichen Besitz erwarben, der dann doch nicht unverteuert bleiben konnte. So wurde denn bestimmt, daß gefreite Personen wie ungefreite von ihren bürgerlichen Gütern die bürgerlichen Abgaben, wie Feuerschilling, Bede und dergleichen zu tragen haben. Es ist dies nichts als eine Erneuerung der seinerzeit von Philipp für Marburg erlassenen Bestimmung¹²⁵.

Wenn die Glieder des akademischen Körpers persönlich keine bürgerlichen Lasten trugen, so hätten sie folgerichtig auch auf die Vorteile der Bürgerschaft verzichten müssen. Das taten sie jedoch nicht; sie beanspruchten vielmehr Anteil an Holz, Mast und Weide. Leider sind für diese Ansprüche nur wenige Belege in den Akten erhalten¹²⁶, so daß wir nicht deutlich sehen, wie weit sie gingen, und ob sie schließlich vollen Erfolg hatten. Nur das kann festgestellt werden, daß schließlich die Stadt den Professoren freie Mästung je eines Schweines gestattet, den Pedellen und dem Notar dies jedoch verweigert, allen Gliedern der Universität aber den Holzanteil versagt, und daß sich die Universität hierüber an den Landesherrn wandte¹²⁷.

Hier möge dann noch erwähnt sein, daß Studenten und andere Universitätsangehörige innerhalb des Landes für „ihre bücher, mehl und geträncke,

¹²³ Fürstliche Verfügung von 1618 Febr. 4, UAG, S. Cod. Rescr. I, 586. Vgl. Cgm. 1258, Bl. 529ff. Auch hier kann Wittenberg zum Vergleich herangezogen werden: Tholuck, Akad. Leben d. 17. Jahrh. I (1853), 44.

¹²⁴ An K. Dieterich, 1619 Juni 16, Cgm. 1259, Bl. 245.

¹²⁵ Hildebrand, 16f.: „... allein ausgescheyden, so yemandt burger und schoßbawr guetter daselbst im burgerrecht zu Marpurck leigen hette, die soll er wye andere burger daselbst dem gebrauch noch verstehen und versteuren“.

¹²⁶ Senatsprotokoll v. 18. Nov. 1608 (UAG, S. XIII, Bürgerrecht) u. Gieß. Regierung an Landgraf Ludwig, 1608 Dez. 20 (StAD, Univ. 2). Die Univ. beanspruchte die bürgerlichen Vorteile für Professoren, Präzeptoren und Pedellen; die Stadt war der Ansicht, daß Universitätsglieder in Gießen ebensowenig wie in Marburg Anspruch auf bürgerliche Rechte hätten.

¹²⁷ 1609 Okt. 5 (StAD, Univ. 2). Vgl. MOGV I (1889), 74.

daß sie zu ihrer Notturft haben müssen“, Zollfreiheit genießen¹²⁸, ein Privileg, dessen Bedeutung wir würdigen, wenn wir bedenken, wie viele Studenten in jener Zeit sich fast ausschließlich von den aus der Heimat geschickten Lebensmitteln ernährten¹²⁹.

Von Reichs- und Landsteuern (Türkensteuer, Kriegssteuern usw.) war die Universität ebensowenig wie jeder andere Stand des Landes befreit.

VI.

In den zuletzt angeführten Verhältnissen erkannten wir die Anzeichen einer weitgehenden Autonomie, wodurch das Corpus academicum sich aus der Menge des Volkes heraushob. Eine solche Stellung hatten die Universitäten von jeher gehabt. Wenn wir aber die Zustände der betrachteten Periode mit der Selbständigkeit mittelalterlicher Universitäten vergleichen, so tritt ein Unterschied klar hervor: es ist die Abhängigkeit vom Landesherrn, in die die Hochschulen namentlich seit dem 16. Jahrhundert geraten sind¹³⁰. Die nach der Reformation entstandenen Hochschulen besitzen nur noch einen geringen Grad von Selbständigkeit ihm gegenüber.

Nicht mehr die Stätten internationaler, aber kirchlich gebundener Wissenschaft wie im Mittelalter, auch nicht mehr nur die Sitze der grundsätzlich unkirchlichen Wissenschaft des Humanismus waren diese Universitäten des 16. Jahrhunderts, sondern sie waren in hohem Maße Werkzeuge der Landesherrn geworden; sie dienten ihnen zur Verteidigung des in ihren Territorien herrschenden Glaubens, sie bildeten ihren Bedarf an rechtgläubigen Geistlichen, an romanistisch geschulten Juristen heran. Daß die Universität daneben auch noch der Bildung in allgemeinerer Weise diene, ist nicht zu leugnen, lag aber nicht in erster Linie in der Absicht des fürstlichen Erhalters; seine Hauptabsicht wird deutlich gezeigt durch das starke Vorwiegen der Stipendiatenanstalt, das wir auf manchen Hochschulen jener Zeit finden. So hat sich der Begriff der Universität von Grund aus verändert: die von dem Land, wo sie ihren Sitz hatte, fast unabhängige, stolze Korporation, die sich ihre Gesetze selbst gab und keine äußeren Eingriffe in ihre Zusammensetzung und Organisation duldete, ist zu einer Bildungsanstalt geworden, die vom Landesherrn völlig abhängig, ihre Selbständigkeit gegenüber den fürstlichen Behörden eifersüchtig verteidigt, während ihre Organisation und Gesetzgebung der Fürst in seiner Hand hat; ihre Autonomie reicht eben nur noch so weit, als es der Landesherr zu verbieten für gut befindet.

Das eben gekennzeichnete Abhängigkeitsverhältnis kommt natürlich am ausgeprägtesten bei den Universitäten zum Ausdruck, die erst in der Periode

¹²⁸ Wasserschleben, 13; ähnlich für Marburg: Hildebrand, 16.

¹²⁹ Vgl. MOGV XI, 70.

¹³⁰ Daß der Prozeß der Unterwerfung unter den Landesherrn in seinen Anfängen bereits ins 15. Jahrh. zurückreicht, zeigt Hartfelder, Hist. Ztschr. 64 (1890), 100ff. — Vgl. im übrigen Paulsen, Gesch. des gelehrten Unterrichts ², I (1896), 250; Stein, Akad. Gerichtsbarkeit, 87 ff.

sinkender akademischer Autonomie entstanden, bei denen also keine Tradition die alte Freiheit verteidigen konnte. Zu diesen Universitäten gehört Gießen. Wie wir sahen, war die Stiftung der Hochschule ein politisch-religiöser Schachzug der Darmstädter Linie gegen Kassel. Schon hierin spricht sich der Charakter der Universität aus: sie ist ein Mittel in der Hand des Landesfürsten. Neben dieser Tendenz hat die neue Hochschule nach dem landesherrlichen Befreiungsbrief die Aufgabe, daß auf ihr „so wohl zu kirchen und schuelen alß auch dem weltlichen regiment und guter policey tügliche personen auferzogen und underrichtet werden“¹³¹. Deutlich treten die beiden Bedürfnisse des nachreformatorischen fürstlichen Staates in den Vordergrund; der Fürst braucht Theologen und Juristen. Und wenn es noch eines Beweises bedürfte, daß die Universität gegenüber dem Landesherrn keine Selbständigkeit besaß, so würde er durch folgenden Umstand geliefert: die Statuten, selbst soweit sie interne Angelegenheiten der Universität betreffen, wie die Verteilung des Lehrstoffes auf die Professoren — damals durchaus eine minder bedeutende Angelegenheit, da jeder Professor den Lehrstoff seiner ganzen Fakultät beherrschte —, ja sogar die Spezialstatuten der Fakultäten werden durch fürstlichen Willensakt eingeführt, oder bedürfen doch vor ihrer Einführung fürstlicher Durchsicht und Bestätigung. Natürlich lag die Ausarbeitung dieser Bestimmungen in der Hand der sachverständigen Professoren, aber sie werden als ein Ausfluß fürstlicher Weisheit erlassen. Ausdrücklich ist ferner in den Privilegien die Bestimmung enthalten, daß alle Punkte, für die in den doch recht kurzen und dürftigen Gießener und in den subsidiär gültigen Marburger Statuten keine Norm sich finde, der Entscheidung des Landesherrn unterliegen¹³², und der Fürst hat solche Entscheidungen in unserer Periode auch gefällt.

Die autonome Legislative war für die Universität verloren. In unserer Zeit kämpft das Corpus academicum auch um seine Rechte bei der Stellenbesetzung.

Die Professoren waren vom Landgrafen angestellte Beamte, wenngleich ein großer Teil ihrer Besoldungen aus dem Grundbesitz der Universität floß. Nach dem Marburger Herkommen sorgte der Landgraf für die Besetzung der Lehrstühle, konnte Neuzuberufende der Universität „commendiren“, doch nur dann, wenn die empfohlene Person „tüglich, gelert und geschickt gnug in irer person“ wäre¹³³. Die Feststellung dieser Eigenschaften konnte natürlich nur durch die Universität geschehen. So bildete sich wohl das Verfahren heraus, das wir in Gießen finden, daß nämlich die Universität geeignete Persönlichkeiten für erledigte Professuren vorschlug, nachdem sie sich über ihre Qualitäten vergewissert hatte, und daß diese nach Zustimmung des Landgra-

¹³¹ Wasserschleben, 10.

¹³² Wasserschleben, 13.

¹³³ Reformation von 1564, Hildebrand, 85.

fen berufen wurden, worauf die Anstellung vom Fürsten vollzogen wurde und die Berufenen den Dienst leisteten¹³⁴.

Da jedoch dieses Verfahren nicht gesetzlich festgelegt war, sondern der Landgraf das unumschränkte Recht zur Stellenbesetzung hatte, so lag es nahe, daß statt der Empfehlung der Universität die Protektion durch Günstlinge beim Landgrafen ausschlaggebend werden konnte. Eine solche Vertrauensstellung beim Landgrafen besaß von dem Augenblick an, als er Gießen betrat, bis zu seinem Lebensende Professor Balthasar Mentzer. Schon bei der Gründung des Gymnasiums hatte er starken Einfluß auf die Berufungen¹³⁵, und dieser Einfluß stand so fest, daß er einem seiner Schüler geradezu eine Professur versprechen konnte¹³⁶. Mentzers Vorzugsstellung und des Landgrafen Rücksichtslosigkeit gegen die Vorschläge der Universität finden ihre beste Beleuchtung durch die Vorgänge bei der Berufung Feurborns in die theologische Fakultät; hier nahmen beide Parteien, Universität und Landesherr, Gelegenheit, ihre Stellung bei Berufungsfragen klarzulegen, und die Hochschule war schließlich der unterliegende Teil — natürlich. Der Verlauf war folgender.

Im Jahre 1617 war Christoph Helvicus, der dritte Professor der Theologie, gestorben, und es galt, die freigewordene Stelle wieder zu besetzen. Der Senat beschloß hierauf in mehreren Abstimmungen¹³⁷, dem Landesherrn die Professoren der Philosophie Scheibler und Steuber zur Beförderung in die theologische Fakultät vorzuschlagen, gleichzeitig aber den außerordentlichen Professor der Theologie Feurborn für eine hierdurch frei werdende philosophische Professur zu empfehlen¹³⁸. Diese Beschlüsse wurden gegen Mentzers Stimme gefaßt, der seinen Schwiegersohn und Gesinnungsgenossen Feurborn in der theologischen Fakultät angestellt wissen

¹³⁴ Über das Verfahren sagt Prof. Kitzel in der Rektoratsrede von 1615 (Handschr. 1242 der Univ.-Bibl.): „In quo ne aberretur et indigni forte cum detrimento et ruina academiae in consortium docentium admittantur, de novo vocandum professorum prius a personis idoneis et ejusce rei gnaris sustinendae tali professioni idoneum judicatum esse oportet, quod ut plurimum, nisi notorie de ejus qualitatibus satis idoneis constet, praevio aliquo examine expediri, vel a collegis certi idonei patrono nominari, deinde vocari et postea demum in ordinem professorum secundum vestigia juris nostri servato ut plurimum ordine succedendi praestitoque juramento admitti solent. Quem saluberrimum a majoribus nostris hactenus receptum morem et ill. patronus et nutritius noster . . . in deligendis et constituendis professoribus hujusce suae academiae observavit“.

¹³⁵ In einem Gutachten von 1605 heißt es, über die noch zu berufenden Professoren habe man „sich mit rath D. Mentzeri zu vergleichen“ (StAD, Univ. 2). Vgl. auch Mentzer an Gerhard, 1605 Sept. 30 (Fischer, Vita Gerhardi [1723], 44).

¹³⁶ An Gerhard, 1606 Apr. 28: „Si planius mihi constaret de tua voluntate, commendarem te ill. nostro principi ac operam darem, ut esses loco honesto et te digno. Cogitamus de adjungendo nobis collega in facultate theologica. Veni ad nos et Giessenam scholam adorna“ (Fischer, 45).

¹³⁷ Vgl. Cgm. 1259, Bl. 209.

¹³⁸ Akten UAG, S. Personal d. theol. u. phil. Fak., StAD, Univ. 1.

wollte; dieser aber war unter den Professoren allgemein unbeliebt, und man fürchtete von seinem Eintritt in die theologische Fakultät ein Wiederaufleben des eben beigelegten Streites. Mentzer sah daher in dem Konflikt niemand an seiner Seite als den Vizekanzler Antonii. Trotzdem besetzte der Landgraf die theologische Professur mit Feurborn, so daß die beiden Philosophen leer ausgingen¹³⁹. Dabei schrieb der Landgraf: „Sonstet aber die nomination, observanz, majora und anders, deßen in eurem schreibenmeldung geschicht, betreffend, verstehen wir nicht anders, dan wan [wir] unserm gnedigen wohlgefallen nach etwa ewer samptlichen, der mehrern oder eins theils bedencken in bestellung der professionen bißhero erfordert oder künfftiglich zu erfordern vor gut ansehen, das gleichwohl die bestellung der professionen iederzeit allein frei und lediglichen bei uns verpleibet“¹⁴⁰. Der Universität blieb nach dieser unzweideutigen Willensäußerung nichts übrig, als sich zu fügen. Doch unterließ sie nicht, in einer besonderen Schrift ihre Ansicht über die Rechtslage bei der Nomination der Professoren im allgemeinen und bei dem Falle Scheibler-Steuber im besonderen auseinanderzusetzen¹⁴¹. Im allgemeinen berufen sich die Professoren hier auf das Herkommen bei den Universitäten überhaupt; auf ihre bessere Fähigkeit, geeignete Personen zu finden und zu beurteilen: erfahrungsgemäß sei „das iudicium ex eventu, wan einer citra approbationem collegii aufgenommen ist, sehr zweifelhaft“; das für Gießen maßgebende Marburger Herkommen bringe gleichfalls Nomination vonseiten der Akademie und Bestätigung durch den Landgrafen mit sich, mit Ausnahme des primarius jeder Fakultät, dessen Bestellung dem Fürsten allein zustehe. Bisher habe auch, wenn der Fürst einige Kandidaten in Aussicht genommen hätte, die Universität über

¹³⁹ Vgl. für den Hergang die Briefe Steubers, Cgm. 1259, Bl. 209 u. 218, u. Gisenius, Cgm. 1258, Bl. 184. Letzterer, ein scharfer Gegner Mentzers, schreibt: „Quomodo D. Feurborn ad professionem theologicam sit promotus, narrarunt forsan alii. Quemadmodum in officium ecclesiasticum, ita etiam in professionem est intrusus. Non enim nominatus a facultate neque ab academia, sed nominati erant M. Scheblerus (!) et M. Steuberus; additae erant rationes quod illae (!) et non D. Feurborn nominaretur: 1. quod essent doctiores, 2. quod jam per aliquot annos in philosophicis laborassent und hetten sich also verdienet gemachet, 3. quod ill. principis literae mandent, ut ejusmodi prae omnibus aliis promoveantur, 4. quod id etiam hactenus, quantum fieri potuerit, sit observatum, 5. quod hac ratione optime consuli possit facultati theologiae et facilius omnes differentiae seponi et alter cum altero confidentius conferri, 6. quod D. Feurborn nihilominus ad professionem quandam philosophicam possit promoveri etc. Sed nihil obtinere potuimus, nobis etiam resistentibus obtrusus est Feurborn, qui commendatus erat a solo Mentzero et Gottfrido [= Antonii]. Vocatio igitur haec facta est non per vocativum sed per genitivum. Dn. M. Scheiblero et dn. Steubero promissiones sunt factae, quod prima data occasione promoveri debeant“.

¹⁴⁰ Landgraf Ludwig an die Univ., 1618 Jan. 18, Or. UAG, S. Pers. Theol. F.

¹⁴¹ „Ursachen warumb die academia in diesem fall bey entledigung der profession sich der nomination undernehmen“, und „Ursachen warumb wir vor andern M. Scheiblerum und M. Steuberum vorgeschlagen und nominirt“, UAG, a. a. O. Zugehöriges Schreiben der Univ. v. 27. Jan. 1618, Abschr. UAG, S. Pers. Phil. F. Vgl. vorletzte Anm.

die einzelnen berichten müssen. Endlich sei es nun auch bereits in Gießen Herkommen, daß die Universität einige Personen nominiere, der Landesherr einen von ihnen eligiere. Demgemäß bittet die Universität, es bei künftigen Fällen wieder beim Herkommen zu lassen. In seiner Antwort¹⁴² weist der Landgraf der Universität eine bloß beratende Stimme zu: „Daß sonstet, wan professiones sich verledigen, von euch vorschläge und bedenken eröffnet werden, das haben wir aus denen von euch jezt angezogenen ursachen auch nicht vor onrathlich ermesen und in etwa zugetragenen fällen eure vorschläge und rationes gnediglich gehöret, seind es künftig also zu halten geneigt, jedoch daß der ausschlag und die bestellung selbstet bey uns wie billich iederzeit unvorgreiflich verpleibe“.

Aus allem jedoch geht hervor, daß der Landgraf seiner Hochschule seine fortwährende Aufmerksamkeit und Fürsorge zuwandte, stets das Gedeihen seiner Pflanzung im Auge behielt. Sein „teures Kleinod“ hat er sie manchmal genannt. Er blieb daher fortwährend in Fühlung mit dem Leben der Hochschule. Unaufgefordert meldete ihm der Senat auch alles, was irgend von Bedeutung war, und verlangte seine Entscheidung. In erster Linie trifft der Landgraf natürlich Anordnungen über die äußeren Lebensbedingungen der Universität: er regelt die Höhe der Gehälter, er sucht die von den Professoren sehr beklagten Wohnungs- und Nahrungsverhältnisse zu bessern. Beschwerden der Universität gegen Stadtverwaltung und Beamte, Kompetenzstreitigkeiten, Privilegverletzungen usw. finden ihre Erledigung durch den Landgrafen. Die Studenten gestatten sich wohl einmal eine direkte Eingabe wegen ihrer Anliegen. „Internationale“ Konflikte, wie der Streit der Studenten mit Beamten des nassauischen Gleiberg, werden vom Landgrafen beigelegt. Aber auch Beschwerden von Universitätsgliedern über andere Angehörige des Corpus werden mitunter direkt dem Landgrafen unterbreitet, namentlich solche von Professoren über Eingriffe in das Lehrmonopol ihres Faches.

Wie der Fürst für das Blühen und Gedeihen der Universität durch Gründung und Unterstützung der Institute sorgte, werden wir später betrachten, ebenso von den Bauten reden, die er für sie herstellen ließ.

Auch einzelne Professoren erfuhren seine Gunst: Mentzer durfte sich ihrer dauernd erfreuen, und der Landgraf erließ ihm die auf seinem Hause noch lastende Schuld von 323 Gulden im Jahre 1608¹⁴³; auch dem Professor Winckelmann machte er einen Bauplatz zum Geschenk¹⁴⁴. In den fürstlichen Kammerrechnungen¹⁴⁵ finden wir mancherlei Geschenke des Fürsten an seine Gelehrten verzeichnet, so 1608 „ein ubergült geschirlein“ zu Professor Eckhards Hochzeit, ein ähnliches „D. Mainzers hausfraw ins kindbett“. Wurden Professoren entlassen, so erhielten sie ein ansehnliches Abschiedsge-

¹⁴² Vom 6. Febr. 1618, Or. UAG, a. a. O.

¹⁴³ Fürstl. Schreiben an Mentzer, 1608 Jan. 24, StAD, Univ. 2.

¹⁴⁴ Berufungsschreiben an einen Juristen, StAD, Univ. 4.

¹⁴⁵ StAD.

schenk, zum Beispiel Döring 1612 und Dieterich 1614 des Landgrafen Bild in Gold und einen vergoldeten Pokal¹⁴⁶.

So bildete sich ein patriarchalisch zu nennendes Verhältnis zwischen dem Landesherrn und seinen Professoren, von denen ja auch einige persönlich in freundschaftlichen Beziehungen zu ihm standen¹⁴⁷. Hiermit stimmt dann der Brauch überein, daß zu den Festlichkeiten der Universität, den Promotionen, der Landgraf eingeladen wird, daß er zu dem Doktorschmaus seinen Beitrag in Gestalt eines Stückes Wild liefert, daß er gelegentlich nicht verschmäht, mit seinen Brüdern im Kreise seiner Professoren zu erscheinen und mit ihnen im Sitzungszimmer des Senats einen Trunk zu tun¹⁴⁸, daß er (1617) der Universität sein Bild und das seiner Gemahlin schenkt¹⁴⁹.

Freilich war Ludwig nicht blind gegenüber den Fehlern, Gebrechen und Mißständen, die er in seiner Hochschule wahrnahm, dem Unfleiß und der Streitsucht der Professoren und der Disziplinlosigkeit der Studenten. Es kam wohl vor, daß er sich im Verdruß zu heftigen Ausdrücken gegen die Professoren hinreißen ließ, und daß er einmal drohte, einige „räudige Schafe“ unter ihnen auszumerzen¹⁵⁰. Die beiden heftigsten inneren Streitigkeiten, die in unserer Periode die Universität durchtobten, nämlich der Streit der Juristen Antonii und Nebelkrä im Jahre 1614¹⁵¹ und der große Theologenstreit Mentzers und Feurborns gegen Winckelmann und Gisenius in den Jahren 1616 bis 1618¹⁵², veranlaßten denn auch ein unmittelbares Einschreiten des Landgrafen, der im letzteren Falle die ganze Theologenfakultät zum Verhör nach Darmstadt kommen ließ. Das Bestreben des Fürsten, den Streitigkeiten den Boden zu entziehen, kennzeichnet sich in seinem Verfahren: er läßt nach Beilegung des Zwistes beiden Parteien die Akten abfordern, die darüber erwachsen sind, um sie in einen Fall versiegeln, im andern zu größerer Sicherheit durch Feuer vernichten zu lassen. Da jedoch die Mentzerschen Streitakten zur Vernichtung auszuliefern der Universität nicht angängig

¹⁴⁶ Landgraf Ludwig an Döring, 1612 Apr. 6, StAD, Univ. I, an Dieterich 1614 Aug. 10, Cgm. 1256, Bl. 20.

¹⁴⁷ Vgl. das über Mentzer Gesagte. Bei Konrad Dieterichs Entlassung nach Ulm sagte der Landgraf: „Ich laß euch nit gern auß dem landt und schlage eß auch der statt Ulm nit gern ab, denn Ulm ist eine statt, die einem fürsten auch noch, wann ihn ein noth angehet, dienen kan“. Cgm. 1256, Bl. 717.

¹⁴⁸ Ökonometrechnung 1616 (UAG): „8 fl. vor 6 virttel wein ufs consistorium, alß u. g. f. u. her sambt dero hern gebruder bey den hern professoribus geweßen“.

¹⁴⁹ An die Univ., 1617 Juni 23, Or. UAG, S. Cod. Rescr. I, 9.

¹⁵⁰ Hierhin gehört die abschätzige Bezeichnung der Gelehrten als „Plackscheißer“ (Rommel VI, 233, Anm. 181), die in jener Zeit nicht selten war (black = Tinte). 1613 verbreitete sich in Gießen das Gerücht, der Landgraf habe geäußert: Wenn er nicht auf den Reichstag müsse, wolle er nach Gießen und einige räudige Schafe abschaffen (Akten StAD, Univ. 4).

¹⁵¹ Akten UAG, S. Person. d. jur. Fak.

¹⁵² Akten StAD, Kirche 33. Vgl. Heppe, Kirchengeschichte beider Hessen II (1876), 196ff.; Hesse, Das erste Jahrh. der theol. Fak. (1858), 5.

schien, wurde dieser Plan aufgegeben¹⁵³. Daß der Streit in diesem Falle nicht endgültig erledigt wurde und der Gegensatz zwischen Winckelmann und Mentzer noch in Marburg weiterbrannte, werden wir später sehen.

Ein weiteres Ereignis zeigt uns, daß der Landgraf nicht nur als Schiedsrichter auftrat, sondern auch als unbarmherziger Strafrichter gegen Professoren einschritt. In Glaubenssachen nämlich war er unerbittlich. Im Jahre 1623 entstand in Gießen eine Schwärmerbewegung, die von den Ideen der Rosenkreuzer und Weigelianer beeinflusst wurde und auch einige Professoren, namentlich den Juristen Nebelkrä und den Mediziner Stephani, in ihre Kreise zog. Nach eingehender Untersuchung durch die Theologen wurden beide ihres Amtes entsetzt, und man drohte ihnen, im Falle sie sich dabei nicht beruhigten, mit peinlichem Prozeß¹⁵⁴.

Nicht ohne Widerspruch hat die Universität die landesherrlichen Eingriffe in ihre obrigkeitliche Gewalt ertragen. 1609 verweist sie den Landgrafen, der gegen die disziplinlose Studentenschaft einzuschreiten beabsichtigte, auf die ihr zustehende Jurisdiktion¹⁵⁵, und ähnlich, nur in etwas anderem Tone, schreibt sie 1617, um die Einsetzung einer fürstlichen Visitationskommission in Sachen der unter Professoren wie Studenten herrschenden Zwietracht abzuwenden, an den Fürsten; sie bittet, „das i. f. g. gnedig beherzigen wolle, das ihrer f. gn. landsfürstliche hochheit und jus episcopale keinesweges geschwechet, sondern viel mehr erhöht werde, indem sie prae-ter alia auch durch gegebene kaiserliche und fürstliche privilegia der universitet ihre jurisdiction zu exerciren gnedig vergönnen und außerhalb der oberinspection und bekandtlichen criminalfellen sich die appellationsachen vorbehalten“¹⁵⁶. Ja selbst in dem erwähnten Theologenstreit ersucht die Universität den Landgrafen, die vor ihn gebrachten Beschwerden an das akademische Forum zurückzuverweisen, das er „zur prima instantia inhalts der statuten und privilegien begnadigt“ habe¹⁵⁷. Von großer Wirkung konnten derartige Mahnungen nach dem, was wir über die Stellung der Universität zum Landesherrn wissen, nicht sein und sind es auch nicht gewesen.

Die ständige Überwachung, die wir von seiten des Landgrafen beobachteten, erhält im Laufe der betrachteten Periode ein besonderes Organ in der Einrichtung einer jährlichen Visitation. Sie schloß sich an die von Anfang bestehende jährliche Rechnungsprüfung durch fürstliche Beamte an.

¹⁵³ Steuber an Dieterich, 1618 Apr. 21 (Cgm. 1259, Bl. 224): „Die universitet will ihr decretum und was sie sonst in Mentzerischen sachen gethan, nicht von sich geben, haben es u. g. f. u. h. abgeschlagen; was darauf vor ein filtz [= Verweis] erfolgen wirt, gibt die zeit“. Vgl. Cgm. 1258, Bl. 184; 1259, Bl. 228.

¹⁵⁴ Vgl. über diese Bewegung Hochhuth in Zeitschrift f. hist. Theol. XXXIII (1863), wo aber der Ausgang nicht mitgeteilt ist. Umfangreiche Akten UAG, Ger.: „Acta Homagii, Nollii u. cons., schwarm betr.“

¹⁵⁵ MOGV XI, 78.

¹⁵⁶ Memorial, 1617 Juli 3, Kzt. UAG, S. XIV, 4.

¹⁵⁷ An den Landgrafen, 1617 Juni 12, Abschr. ebd.

Schon bei dieser sogenannten „Rechnungsabhör“ hatten nämlich die fürstlichen Kommissare neben ihrer Hauptaufgabe oft noch einen Nebenauftrag gehabt, der in einem „Nebenmemorial“ enthalten war und allerlei Punkte umfaßte, über die sich die Kommissare unterrichten sollten, um dem Landgrafen darüber zu berichten, namentlich solche Punkte, über die sich besser an Ort und Stelle mündlich verhandeln ließ, als auf dem Wege der umständlichen Korrespondenz¹⁵⁸ oder — was auch einigemal vorkam — durch Abschickung von einigen Professoren an den Landgrafen¹⁵⁹.

Immerhin waren diese Nebengeschäfte der Rechnungsabhör-Kommission nur gelegentliche Behelfe. Schließlich aber hielt es der Landgraf für geboten, durch eine dauernde Einrichtung eine schärfere Aufsicht über die Universität zu ermöglichen, und so verordnete er am 28. Juni 1617¹⁶⁰: „Nachdem wir auch in dem werck befunden, das bey unserer hohen schule zu Giessen etzliche zeithero viel ohnordnung und zweyungen sich ereuget, auch so-wohlen uber der professoren saumbnuß und ubersehen alß der studirenden jugent ohnfließ und excessen etzliche zeithero unß allerhandt klagen vorkommen, so haben wir die notturft zu sein ermessen, durch mittel einer jährlichen visitation denen eingerissenen mängeln zu remediiren und den kunfftigen zulegen zu bawen.“ Diese Visitation, für die wohl Marburg und andere Universitäten das Vorbild geliefert haben¹⁶¹, soll durch eine Kommission vorgenommen werden, zu deren Mitgliedern der Superintendent oder Hofprediger, der Statthalter, ein gelehrter Rat und der Land- oder Kammerschreiber ernannt werden. Diese Visitationen fanden trotz des Widerspruchs der Universität, die ihre Vorrechte hierdurch angetastet sah¹⁶², von 1618 an jährlich statt bis zur Aufhebung der Universität im Jahre 1624. Die Instruktionen für die Kommissare waren meistens sehr eingehend, die Protokolle, von denen die Mehrzahl sich erhalten hat, sind Fundgruben für die Kenntnis der damaligen akademischen Zustände. Am Schluß jeder Visitation wurden die getroffenen Anord-

¹⁵⁸ So behandeln Nebenmemorialien 1611 und 1613 die Frage der Tranksteuerfreiheit, 1614 die Stellvertretung des beurlaubten Chr. Helvicus, das Verfahren bei nächtlichen Tumulten, Anstellung des Prof. Oliva, Sukzession unter den Professoren, Ergänzung der Statuten, Auslieferung der Speyrer Insinuationsurkunde über das kais. Privileg (vgl. Wasserscheben, 26—28), Untersuchung von Streitigkeiten mit dem Hauptmann. (Sämtlich UAG, Adm. Rechn.-Absch.)

¹⁵⁹ So übernahmen z. B. 1615 Kitzel und Horst, 1616 Breidenbach, 1617 Horst die Vertretung der Universität in Darmstadt (Instruktion von 1615, StAD, Univ. 3, 1616 u. 1617, StAD, Univ. 5, u. UAG, S. XIV, 4).

¹⁶⁰ StAD, Verordnungssammlung, Regierungsordnung von 1617, 165 ff.

¹⁶¹ Vgl. Tholuck, I, 23 ff. In Marburg fanden 1575 und 1608 Visitationen statt. Über das Verfahren in Leipzig vgl. G. Müller im Neuen Archiv für sächs. Gesch. XXVII (1906), 18 ff.

¹⁶² S. oben S. 109. Vergebens hoffte die Universität, daß die erste Visitation 1618 auch die letzte sein würde, zumal sie der Universität 70 fl. Kosten verursacht hatte. Superintendent Leuchter hatte die Dekane im Gasthaus zum Einhorn verhört. Cgm. 1259, Bl. 228.

nungen in einen „Abschied“ gebracht, von dem die Regierung und die Universität je ein Exemplar erhielten. Die Visitationsverhandlungen erstreckten sich auf die Tätigkeit der Professoren, besonders ihren Fleiß, aber auch auf Stoff und Methode der Vorlesungen, auf etwaige Streitigkeiten unter den Gliedern des Lehrkörpers; sodann auf Frequenz der Vorlesungen, Disziplin und Fleiß der Studenten; Mißstände bei Promotionen und im Pädagog; Teuerung und Qualität der in Gießen gelieferten Speisen, Getränke und Wohnungen; finanzielle Wünsche der Universitätsangehörigen usw. Die Einrichtung der Visitation erleichterte wesentlich die Aufsicht der Regierung über die Universität; eine Menge Eingaben und Wünsche, die sonst dem Landgrafen persönlich zugegangen wären, wurden jetzt von der Kommission erledigt. Aber mit Recht empfand es die Universität als eine Schmälerung ihrer Rechte, daß eine Behörde zwischen sie und den Landesherrn eingeschoben wurde; und die bis ins einzelste gehenden Verhöre und Entscheidungen der Visitationskommission schafften zwar manchen Mißbrauch ab, aber sie nahmen oder schmälerten wenigstens der Universität noch den Rest des Selbstbestimmungsrechtes, den sie als autonome Korporation besaß.

VII.

Es ist natürlich, und wir haben es auch bereits erwähnt, daß die Universität, wenn sie sich auch ihrer Ohnmacht gegenüber dem Landesherrn bewußt war, ihre Rechte und Autorität gegenüber seinen Beamten mit großer Energie aufrecht erhielt.

Gießen war seit 1605 Sitz einer fürstlichen „Kanzlei“, das heißt einer Regierungsbehörde, an deren Spitze ein Kanzler stand, und der außerdem einige Räte angehörten. Diese Behörde führte die Verwaltungsgeschäfte für das darmstädtische Oberhessen und stand unmittelbar unter dem Landgrafen. Persönlich waren die „Kanzleiverwandten“ nach der Sitte der Zeit „gefreite“ Personen, das heißt von der örtlichen Jurisdiktion eximiert, und bildeten ebenso wie die Universität ein bevorrechtetes Corpus. Das Amt des Kanzlers bekleidete von der Gründung der Kanzlei an bis zu seinem Tode 1617 der mehrgenannte Johann Strupp von Gelnhausen; ihm folgte unter dem Titel eines Vizekanzlers Nikolaus von Otthera.

Neben dieser fürstlichen Oberbehörde stand ein weiterer Beamter des Fürsten, der Festungskommandant, einfach „Hauptmann“ genannt, obgleich sein militärischer Rang höher war; ihm unterstand, da er für die Ruhe und Sicherheit der Landesfestung verantwortlich war, die Stadtpolizei.

Naturgemäß waren die Berührungspunkte zwischen dem erstgenannten Kollegium und der Universität nicht so zahlreich wie mit dem Polizeiherrn. Immerhin empfahl Mentzers Entwurf zur Organisation der Hochschule 1605, daß „gute einigkeit inter aulicos [Hof-, das heißt hier Regierungsbeamten], cives et studiosos“ gehalten werde¹⁶³; ihm schwebten wohl Marburger Er-

¹⁶³ MOGV X, 47.

fahrungen vor. Aber die Beziehungen des Kanzlers zur Hochschule beschränkten sich in der Hauptsache auf Repräsentation bei besonderen Gelegenheiten¹⁶⁴. Daß man in Studentenkreisen in späteren Jahren nicht mehr daran dachte, wieviel Strupp für das Zustandekommen der Universität geleistet hatte¹⁶⁵, ist vielleicht dadurch zu erklären, daß man das Eingreifen der Darmstädter Regierung bei der großen Disziplinlosigkeit der Studenten auf Berichte zurückführte, die Strupp nach Darmstadt gesandt hatte.

Die Polizeigewalt des Hauptmanns bezog sich auf die Soldaten der Besatzung und die Bürger, die des Rektors auf die Studenten, aber auf diese auch nur, soweit ihre Vergehen nicht kriminal waren; für diesen Fall war wieder der fürstliche Beamte, das heißt eben der Hauptmann, zuständig. Man sieht: hier war die Reibungsfläche der beiden Gewalten groß. Nicht viel verbessert wurde die Lage dadurch, daß die Nachtwache, die man zeitweise gegen den überhandnehmenden Unfug errichtete — von ihr wird bei der Betrachtung des Studentenlebens noch zu sprechen sein —, einem Wachtmeister untergeben war, der seinerseits bei beiden Obrigkeiten in Pflicht stand, aber bei Verhaftungen sorglich zu scheiden hatte, um die Studenten dem Rektor, die Bürger dem Schultheißen in Gewahrsam zu liefern, bei kriminalen Fällen aber ein noch komplizierteres Verfahren einschlagen mußte¹⁶⁶.

In den ersten Jahren der Hochschule scheint die Stelle des Hauptmanns eine Zeitlang unbesetzt gewesen zu sein; diesen Zustand empfand die Universität unangenehm und drang in den Landgrafen, einen Hauptmann von Adel einzusetzen, „auf welchen sowol die universität als die cantzlei zu sehen“¹⁶⁷, das heißt der sich beiden eximierten Körperschaften gegenüber in Respekt zu halten mußte. Aber als dann Hans Wolf von Weitelshausen, genannt Schrautenbach, als Hauptmann die Leitung der Polizei in die Hand nahm, mag die Universität ihre Bitte oft bereut haben. Eine fast ununterbrochene Kette von Streitigkeiten zieht sich durch die letzten zehn Jahre unserer Periode. Meist waren sie hervorgerufen durch den Übereifer des Hauptmanns, der nach der bestehenden Rechtslage zuweit ging. So bot er 1614 bei der Verwundung eines Studenten die Bürgerschaft durch die Sturmglocke auf, um nach dem Täter zu suchen, obgleich dies der Rektor durch die Pedelle hätte tun müssen; und höchst empfindlich wurde die Universität, als sich Schrautenbach weigerte, die Waffen, die den Studenten bei einer Rauferei mit Soldaten

¹⁶⁴ Z. B. die Vertretung des Landgrafen bei der Schuleröffnung 1605, die Grundsteinlegung zum Universitätsgebäude 1607. Vgl. auch die Rangordnung (oben S. 95).

¹⁶⁵ Man warf ihm die Fenster ein; die Studenten weigerten sich 1617, ihm das letzte Geleit zu geben. MOGV XI, 75 u. Anm. 6; 79.

¹⁶⁶ Vgl. oben S. 99—100.

¹⁶⁷ Or. StAD, Univ. 1. Einstweilen scheint J. Sinold genannt Schütz als „leutenant“ den Kommandanten vertreten zu haben (dessen Schr. an Landgraf Ludwig, 1609 März 20, StAD, Univ. 2). Aus dem Fehlen eines Hauptmanns erklärt sich wohl das Einschreiten des Kanzlers 1609 (MOGV XI, 77).

abgenommen worden waren, den Eigentümern zurückzustellen¹⁶⁸. Am höchsten stieg jedoch die Erregung der Akademiker gegen den Hauptmann, als er im Winter 1616 auf 1617 nach der Ermordung eines Studenten seine Polizeimaßnahmen verschärfte, die Festungstore zeitweise sperrte, eine außerordentliche Wache (die „ordentliche“ war bereits 1609 auf Wunsch der Studenten abgeschafft worden¹⁶⁹) einrichtete, die den Studenten auflauerte, sie gelegentlich mißhandelte und ihnen — auch eine Art Polizeihandhabung! — die Fenster einwarf. Die Professoren, die auch durch mißgünstige Berichte des Hauptmanns beim Landesherrn verleumdet zu werden fürchteten¹⁷⁰, drohten, wenn die „Attentata“ und die „Insolenz“ des Hauptmanns fort dauerten, werde die Universität, die sich „in gutem flore“ befinde, bald zerrüttet sein¹⁷¹. In der Tat verbreitete sich auswärts die Nachricht vom „Wüten“ des Hauptmanns und seiner „Ölberger“, das heißt Schergen¹⁷². Die Studenten suchten sich zu rächen, indem sie nächtliche „actiones“ vor dem Hause des Hauptmanns veranstalteten, ihm eine Katzenmusik brachten usw. Nach langen Verhandlungen wurde die Angelegenheit beigelegt, eine Nachtwache wieder eingeführt¹⁷³. Aber die Spannung dauerte an, sie erhielt neue Nahrung durch den Streit des Hauptmanns mit den Theologen über die Behandlung der Juden¹⁷⁴, und Schrautenbachs Unwille und Adelsstolz führten ihn sogar dahin, durch Widerspruch gegen einen Ausdruck Winckelmanns in der Kirche öffentlichen Skandal zu erregen¹⁷⁵. Wir können das Verhältnis zwischen Universität und Stadtkommandant in den letzten Jahren nur als das offener Feindseligkeit bezeichnen. Als bei der Aufhebung der Universität 1624 auch die akademische Jurisdiktion aufhörte und die Professoren bis auf weiteres der gewöhnlichen Obrigkeit unterworfen wurden, ist aus ihrer Mitte die Befürchtung laut geworden, daß der Hauptmann jetzt seiner gehässigen Gesinnung gegen die Universitätsangehörigen Ausdruck verleihen werde, da ihm Macht über sie

¹⁶⁸ Univ. an Landgraf Ludwig, 1614 Apr. 14, Okt. 10, StAD, Univ. 5.

¹⁶⁹ Vgl. MOGV XI, 77 f.

¹⁷⁰ Gisenius an Dieterich, 1617 Apr. 14 (Cgm. 1258, Bl. 182): „Altercationes hucusque fuerunt variae inter academiam nostram et capitaneum; redditur in dies ill. princeps alienior ab academia“.

¹⁷¹ Memorial für Prof. Breidenbach, 1616 Dez. 10, Kzt. StAD, Univ. 5.

¹⁷² Chr. Tholdius in Speyer an Dieterich, 1618 Aug. 21 (Cgm. 1259, Bl. 444): „Giessae ut ex Giessensibus studiosis audiui, status turbulentus adhuc, saeviente capitaneo, saevientibus olivariis (ölberger) nocturnis“. Die Bezeichnung Ölberger für Hässcher usw. geht auf Christi Gefangennahme auf dem Ölberg zurück. Vgl. Grimms Wörterbuch VII, 1275.

¹⁷³ Vgl. MOGV XI, 78 f., und die dort angeführten Akten, sowie den Brief Steubers, Cgm. 1259, Bl. 207 f.

¹⁷⁴ Vgl. Grein in d. Beiträgen z. hess. Kirchengesch. I (1902), 259 ff.

¹⁷⁵ J. Vietor an Dieterich, 1623 März 6 (Cgm. 1259, Bl. 605): „Zu Giessen hats bishero wol beschwerliche hendel geben wegen der juden und soldaten; so hat auch capitaneus in der kirch post concionem publice D. Winckelmanno contradicirt, dz er D. Gotfridt s. sohn in proclamatione nuptiali «ehrnvest» titulirt“.

gegeben sei¹⁷⁶; dieser Umstand trug mit dazu bei, daß den Akademikern damals wieder eine provisorische Obrigkeit gegeben wurde. —

Ergänzend muß hier bemerkt werden, daß Händel der Studenten mit Soldaten der Besatzung zwar vorkamen, aber verhältnismäßig selten, wenigstens nach Ausweis unserer Akten¹⁷⁷.

Es erübrigt nun noch, auf das Verhältnis der Hochschule zur Musenstadt einen Blick zu werfen.

Für die Stadt Gießen war die Stiftung der Universität in ihren Mauern eine große Wohltat. Wenn wir auch absehen von der ehrenvollen Stellung, die eine Stadt als Universitätssitz einnimmt und die man auch damals wohl zu schätzen wußte¹⁷⁸, so zog doch die Bürgerschaft große finanzielle Vorteile daraus; denn neben den Professoren, deren behaglichere Lebenshaltung dauernd ein Absatzgebiet für alle möglichen Waren darstellte, verzehrten stets Hunderte von jungen Leuten ihr Geld in der Stadt, von anderen Vorteilen nicht zu reden¹⁷⁹. Als Gegenleistung der Stadt ist es anzusehen, daß die Bürger zunächst für Lehrer und Schüler Unterkunft zu schaffen hatten, eine Aufgabe, deren schleunige Lösung in dem engen, unüberschreitbaren Ringe der Festungswälle nicht leicht war, aber auf des Landgrafen Wunsch möglich gemacht wurde¹⁸⁰. Eine eifrige Bautätigkeit begann von seiten der Bürger¹⁸¹, und bald begannen auch manche Professoren sich in der neuen Heimat eigene Häuser zu erbauen, deren glänzendes Aussehen, wie ein gleichzeitiger Geograph berichtet, einen Schmuck der Stadt bildete¹⁸². Auch die Überweisung des Rathauses als Unterrichtslokal für die ersten Jahre ist der Stadt zum Verdienste anzurechnen. Schließlich müssen wir

¹⁷⁶ Prof. Hunnius an die fürstl. Kommissare, o. D. [1624], Or. StAD, Univ. 6.

¹⁷⁷ Nach der Aufnahme bayrischer Besatzung in die Festung befürchtete Schrautenbach nicht ohne Grund zahlreichere Zwischenfälle dieser Art; noch nach der Universitätssuspension wird gemeldet, daß Studenten „einen hauptmann seltzam zu gast geladen“ haben. Schrautenbach an Landgraf Ludwig, 1624 Juni 19, Or. StAD, Univ. 6.

¹⁷⁸ Vgl. Wolf. Heider, *Orationes*, Bd. II (1630), 811: „Jena nostra . . . ut et Helmstadium et Altorfium et Giessena erant quondam oppidula ne ipsis quidem Germanis interioribus satis nota. At postquam academiarum domicilia esse coeperunt, tantum reliquas inter urbes et illas quidem metropoles vicinarum provinciarum sua extulerunt capita, ut jam nullus sit Europae angelus, quo ipsarum fama non pervenerit“.

¹⁷⁹ Die klassische Darlegung der Vorteile, die eine Universitätsstadt der Hochschule dankt, findet sich in W. Heiders 1614 gehaltener Rede de vulpeculis scholasticis (Orat. II, 812ff.), wo u. a. sogar die „matrimoniorum commoditates“ töchtergesegneten Bürgern vorgehalten werden.

¹⁸⁰ Vgl. Nebel in Justis „Vorzeit“, 1828, 135.

¹⁸¹ Nach der Suspension der Universität bittet die Stadt um Ermäßigung der Steuer, da die Bürger sich für Baukosten und besonders für eiserne Öfen sehr in Schulden gesteckt hätten. Kzt. im Stadtarchiv Gießen.

¹⁸² Steph. Ritter Grunbergensis, *Cosmographia prosometrica*, Marp. 1619, sagt S. 489 von Gießen: „ . . . aedificiaque nova professorum maximis sumptibus et exquisito artificio extructa, urbis faciem plurimum ornant“. Auch Kitzel bemerkt 1615, daß die Stadt „pene tota in melius reformata videatur“ (Schädel, 37).

noch den jährlichen baren Zuschuß von 150 Gulden nennen, den die Stadt aus der Einnahme des städtischen Weinzapfmonopols leistete¹⁸³. Dafür sparte jedoch die Stadt einen Arzt (Stadtphysikus), dessen sie doch sonst nicht hätte entbehren können¹⁸⁴.

Sehen wir von den Wohnungen ab, so müssen wir auch im übrigen feststellen: Gießen war auf die Beherbergung einer so großen Zahl von neuen Ankömmlingen, von denen doch ein Teil an eine bessere Lebenshaltung gewöhnt war, durchaus nicht eingerichtet. Bis in der Beschaffung der nötigen Lebensmittel und sonstigen Bedarfsgegenstände einigermaßen Ordnung herrschte, bedurfte es noch langer und umständlicher Verhandlungen¹⁸⁵. Die Universität klagt in den ersten Jahren sehr über das Fehlen wichtiger Bedarfsgegenstände, die geringe Auswahl auf dem Markt, das Fehlen der nötigen Brennholzzufuhr, die schlechte Qualität des Brotes und Bieres usw. Sie verlangt drei wöchentliche Märkte, während bisher nur einer stattfand. Der Landgraf erließ schließlich, um den Klagen zu steuern, eine „Viktualienordnung“, aber ihre Nichtbeobachtung gab der Universität zu neuen Klagen Anlaß. Im Jahre 1618 forderte der Landgraf von der Universität Vorschläge „zu besserer ordnung der victualien und getränke“ ein, und die Professoren arbeiteten in dieser Hinsicht eine umfangreiche Denkschrift aus, die für die damaligen wirtschaftlichen Verhältnisse in Gießen höchst lehrreich ist, auf die näher einzugehen wir hier jedoch keinen Anlaß haben¹⁸⁶. Erwähnt muß ferner werden, daß die Klagen über den Straßenschmutz und die schlechte Wasserversorgung in unserer Periode keine Besserung zur Folge gehabt zu haben scheinen.

Fast noch empfindlicher als die Professoren durch die Mängel der Lebensmittel wurden die Studenten durch die Kostspieligkeit des Gießener Lebens getroffen. Besonders die Getränkeverhältnisse waren höchst besserungsbedürftig. Das Bestreben der Gießener Bürger, an den Studenten möglichst viel zu verdienen, ist unverkennbar¹⁸⁷; aber daneben müssen wir doch auch die allgemein steigenden Preise und die Münzverschlechterung unseres Zeitabschnitts, besonders seit 1620, mit in Rechnung ziehen. Waren hierdurch in jenen letzten Jahren doch auch die Professoren genötigt, infolge der Lebensmittelteuerung zeitweise ihre Kosttische für Studenten aufzugeben¹⁸⁸.

¹⁸³ Urkunde von 1606: Wasserschleben, 25.

¹⁸⁴ Der Einnahmeposten steht in den Universitätsrechnungen seit 1612 mit der Begründung „zu erhaltung eines medici“.

¹⁸⁵ Ein Bild von diesen Zuständen gibt Buchner, Aus Gießens Vergangenheit (1885), 208 f.

¹⁸⁶ UAG, S. Cod. Rescr. I, 452.

¹⁸⁷ Vgl. MOGV XI, 72 f.

¹⁸⁸ So schon 1610 (Univ. an Landgraf Ludwig, März 16, StAD, Univ. 1), dann 1620/21 (Visit.-Akten 1620, StAD, Univ. 6; Univ. an Landgraf Ludwig, 1621 Aug. 6, StAD, Univ. 5).

VIII.

An der Spitze des ganzen akademischen Staates stand der Rektor. Sein Amt dauerte ein Jahr¹⁸⁹, und er wurde stets am 1. Januar aus der Zahl der ordentlichen Professoren gewählt. Nur wenn ein besonders vornehmer Student die Rektorwürde anzunehmen sich bereit erklärte, wurde dieser dem Namen nach Rektor, während die Geschäfte ein Prorektor aus der Reihe der Professoren führte. Dieser Fall — ein Überrest der alten Wählbarkeit der Scholaren im Mittelalter¹⁹⁰ — trat in den Jahren 1609 und 1610 unseres Zeitraumes ein. Das Rektorat (beziehungsweise Prorektorat) wechselte jährlich unter den Fakultäten in der üblichen Reihenfolge: theologische, juristische, medizinische, philosophische Fakultät¹⁹¹, und dieser regelmäßige Wechsel ist in der betrachteten Periode nicht durchbrochen worden¹⁹².

So bildet das akademische Staatswesen durch die Wählbarkeit des Oberhauptes eine scheinbare Demokratie; in der Tat ist es aber ein aristokratisch regiertes Ganzes. Die Professoren sind die zur Herrschaft berufene Klasse — im Gegensatz zu den alten italienischen Hochschulen —, und die Wahl eines fürstlichen Studenten ist nur scheinbar eine Durchbrechung dieses Prinzips, da dieser faktisch keine Amtsgewalt übt, sondern nur ein Ornament ist¹⁹³. Dem steht nicht entgegen, daß die Erlasse aus den Rektoratsjahren der beiden Prinzen nominell von ihnen ausgehen, daß der fürstliche Rector magnificentissimus sich — fiktionsweise — seinen Prorektor wählt, ihm die Administration überträgt¹⁹⁴.

Die Wahl des Rektors erfolgt in einer Sitzung des gesamten Senates,

¹⁸⁹ Dieser Gebrauch hatte sich in Marburg an Stelle des halbjährigen Rektorats, das sonst auf vielen Hochschulen noch herrschte (Stein, Akad. Gerichtsbarkeit, 123, Anm. 47), herausgebildet, vgl. Hildebrand, Urkundensammlung, 20, Anm. ††.

¹⁹⁰ Kaufmann, Gesch. d. deutschen Universitäten II, 54.

¹⁹¹ S. Wassersleben, 14, im Gegensatz zu Tübingen und Königsberg, vgl. Meiners, Gesch. d. Entstehung u. Entwicklung d. hohen Schulen III (1802), 142.

¹⁹² Ich gebe die Rektoratsreihe nebst der Fakultätszugehörigkeit:

1605—06: Joh. Winckelmann, Th.	1614: Joh. Winckelmann, Th.
1607: Gottfr. Antonii, J.	1615: Joh. Kitzel, J.
1608: Jos. Lautenbach, M.	1616: Greg. Horst, M.
1609: Johann Georg Herzog zu Schleswig usw., Prorektor: Konr. Dietrich, Ph.	1617: Chr. Scheibler, Ph.
1610: Joachim Ernst Herzog zu Schleswig usw., Prorektor: Balth. Mentzer, Th.	1618: Joh. Winckelmann, Th.
1611: Peter Frider, J.	1619: Heinr. Nebelkrä, J.
1612: Greg. Horst, M.	1620: Sam. Stephani, M.
1613: P. H. Nigidius, Ph.	1621: Chr. Liebenthal, Ph.
	1622: Joh. Winckelmann, Th.
	1623: H. U. Hunnius, J.
	1624: Ludw. Jungermann, M.

¹⁹³ Vgl. auch Stein, 55f. — Persönlich hervorgetreten ist der fürstliche Rektor 1609 bei einem Studentenkrawall, wo er als Vermittler (vorgeschoben) wirkte; er war erst 14 Jahre alt. Vgl. MOGV XI, 77.

¹⁹⁴ Joh. Georgii . . regimen, 3: „Rectori . . . magnificentissimo quoque placuit

oder wie man damals sagte, des Konsistoriums, das heißt durch die Stimmen der ordentlichen Professoren nach dem Mehrheitsprinzip¹⁹⁵, und zwar in geheimer Abstimmung, wobei der abtretende Rektor und der Dekan der philosophischen Fakultät „sub fide silentii“ die Stimmen sammelten. Eine besondere Verpflichtung oder Vereidigung des neuen Rektors scheint nicht stattgefunden zu haben. War die Wahl vollzogen, so wurde der Gewählte von seinem Vorgänger sofort den hierzu versammelten akademischen Bürgern als künftiges Oberhaupt vorgestellt und ihm in feierlicher lateinischer Ansprache die Insignien des Rektorates übergeben¹⁹⁶. Als solche galten: die beiden silbernen vergoldeten Szepter als Zeichen der Amtsgewalt, das Privilegien- und Statutenbuch, das Album oder die Matrikel, das Siegel der Universität, die Schlüssel zum Konsistorium (Sitzungszimmer des Senats) als Zeichen des Rechtes und der Pflicht, den Senat zu berufen; endlich die Schlüssel zum Karzer als Zeichen der Strafgewalt. Der neue Rektor übernahm mit passender Ansprache die Zeichen seiner Würde und versprach, sein Amt treulich zu verwalten.

Wie alle akademischen Feste, so wurde auch der Rektorwechsel durch ein Festmahl gefeiert, das *prandium rectorale*, an dem sämtliche Professoren und auch sonstige Gäste teilnahmen¹⁹⁷.

Bei der Amtstätigkeit des Rektors müssen wir die von ihm allein und die in Gemeinschaft mit dem Senat oder einem engeren Rat vorgenommenen Handlungen unterscheiden¹⁹⁸.

Vor allem steht ihm, in Fällen nötiger Abwesenheit seinem Vorgänger, die obrigkeitliche Gewalt über die Glieder des akademischen Körpers zu; sie haben ihm Gehorsam zu leisten; ferner die bereits erwähnte Jurisdiktion unter Ausschluß krimineller Sachen. Der Rektor hat sodann die Oberaufsicht über die Universität, und er hat — wie auch der Kanzler — die Pflichterfüllung der Professoren und Pädagoglehrer zu überwachen, besonders auch Streitigkeiten unter ihnen beizulegen. Schließlich ist ihm die Aufnahme neuer Studenten übertragen, die damals nicht nur bei Beginn der Semester, sondern ununterbrochen das ganze Jahr hindurch geschah. Rechnet man hinzu, daß der Rektor bei Promotionen, festlichen Disputationen, Deklamationen usw.

sibi adjungi Pro-Rectorem . . Cunradum Theodoricum . .“; in der prinziplichen Rede S. 9: „Cunr. Theod. . . ., cui administrationem omnem delegavimus . .“.

¹⁹⁵ Wasserscheben, 14. Die Statuten von 1605 forderten Einstimmigkeit; unter Hinweis auf das Marburger Herkommen wurde bei der Neubearbeitung der Majoritätsbeschluß in die Statuten eingesetzt (Univ. an Landgraf Ludwig, 1609 Mai 6, StAD, Univ. 3).

¹⁹⁶ Die Rektoratsübergabe 1609 und 1610 in Joh. Georgii regimen acad., 1ff u. 120ff.

¹⁹⁷ Rektor Antonii an Oberamtman v. Buseck in Darmstadt, 1607 Dez. 15 (StAD, Univ. 4): Bittet um Wildbretlieferung zum ersten Prandium rectorale der Universität, an dem diesmal die Räte der Regierung usw. teilnehmen sollen, sowie seine (Antonii) 24 Tischgänger.

¹⁹⁸ Vgl. für das Folgende Wasserscheben, 14ff., sowie die Sammlung der Patente in Joh. Georgii regimen academicum.

repräsentieren mußte, so begreifen wir, daß das Rektorat ein mühevoll und zeitraubendes Amt war, dessen Träger gewohnheitsrechtlich von der Verpflichtung befreit war, Vorlesungen zu halten¹⁹⁹.

Die Immatrikulation war ein Geschäft von großer Umständlichkeit, weil der Rektor nicht nur die Ankömmlinge nach Namen und Herkunft aufzuzeichnen hatte, sondern auch noch eine kleine Prüfung mit ihnen anstellen sollte, von deren Ergebnis es dann abhing, ob der junge Mann zum Besuch der öffentlichen Vorlesungen zugelassen oder zur Erwerbung der fehlenden Vorkenntnisse ins Pädagog verwiesen wurde. Ein Rektor, der diese Bestimmung ernst nahm, hatte demnach oft sechs bis acht solcher kleiner Maturitätsprüfungen an einem Tage abzuhalten. Auch die Erteilung der Inskriptionsscheine nahm Zeit weg.

Neben den Immatrikulationen ist es besonders die laufende Korrespondenz der Hochschule, die dem Rektor Mühe verursacht. Zwar hatte außergewöhnlich wichtige Schreiben der Kanzler, Prozeßschriften der Syndikus abzufassen, aber die Menge des kleinen Schriftwechsels bleibt dem Rektor²⁰⁰. Da werden Berichte an die Regierung geschrieben, mit auswärtigen Gelehrten über Berufungen Briefe gewechselt, finanzielle Schwierigkeiten mit den Vögten erledigt; Väter erkundigen sich nach ihren Söhnen, von denen sie keine Nachricht haben, auswärtige Hochschulen verlangen Auskunft über Studenten, deren Aufenthalt aus irgend einem Grunde ermittelt werden muß; fremde Obrigkeiten bitten um Empfehlung geeigneter Personen für vakante Schulstellen und dergleichen — kurz, die Beantwortung der Anfragen, die Führung der Korrespondenz, die jetzt besonderen Beamten obliegt, fesselte in jener Zeit den Rektor den größten Teil des Tages an den Schreibtisch. Dazu kamen die von vielen Studenten verlangten Abgangszeugnisse, die unseren Exmatrikulationsscheinen entsprechen, die aber damals in viel umständlicherer Weise mit vielem Aufwand von lateinischer Rhetorik die Vorzüge und Verdienste des Abgehenden priesen. In noch höherem Maße gilt dies von den Anschlägen ans schwarze Brett — damals an die Kirchthüren (*ad valvas templi*) —, von den Programmata, wodurch Promotionen, Fest- und Inauguralreden angekündigt, Todesfälle von Universitätsangehörigen (einschließlich ihrer Frauen und Kinder) oder sonstigen *personae honoratae* mitgeteilt wurden; von den Bekanntmachungen, in denen man den Studenten Ungehörigkeiten verwies und anständiges Betragen zur Pflicht machte. Den gleichen Überschwang und Schwulst finden wir auch in den regelmäßig wiederkehrenden Edikten: den Aufforderungen an die anwesenden nichtinskri-

¹⁹⁹ Rektor Nebelkrä erklärt z. B. 1619 den Visitatoren, er sei dieses Jahr „ratione officii von der lectura befreit“, wolle aber doch einige Stunden lesen (*Visit.-Prot. StAD, Univ. 6*). In dem erhaltenen Vorlesungsverzeichnis für das W.-S. 1622/23 (*a. a. O.*) fehlt der Rektor Winckelmann.

²⁰⁰ Dies bezeichnet die Universität (an Landgraf Ludwig, 1609 Mai 6, *StAD, Univ. 3, Abschr.*) als *Herkommen*, nach Marburger Vorbild.

bierten Studenten, sich inskribieren zu lassen; den Aufforderungen an die gesamte Studentenschaft, den Pedellen das ihnen zukommende Semesterge-
schenk zu reichen; endlich den Ankündigungen der großen akademischen Feste.

Diese Feste — die stehenden neben den nach Bedarf stattfindenden Promotionsfesten — waren: Rektorwechsel (1. Januar), Verlesung der Gesetze (1. Juli) und Stiftungsfest (7. Oktober). Alle drei Feste gaben dem Rektor Anlaß zu Prunkreden²⁰¹, in denen er alle Mittel klassischer Eloquenz anzuwenden bemüht war, und die den Studenten Beispiele und Muster für ihre eigenen rhetorischen Übungen darstellten.

Wohl am meisten aber machte dem Rektor das unruhige Volk seiner Untertanen, der Studenten, zu schaffen. Von einer Wirkung der periodischen Musterung ihres größten Teils, der Studenten der Philosophie, merken wir wenig, ebenso wie von einer Besserung durch die Teilnahme an der Verlesung der Gesetze. Denn immer und immer wieder stellt es sich als nötig heraus, Statutenartikel ihnen ins Gedächtnis zurückzurufen; und bei aller Milde der Gesetzeshandhabung gab es doch nicht wenige Fälle, wo der Rektor umfangreiche Zeugenvernehmungen anstellen mußte, sei es, daß sich Bürger über Sachbeschädigungen oder andere Differenzen mit Studenten beklagten, sei es, daß Streitigkeiten unter den Studenten selbst, Mord und Totschlag, das Eingreifen der akademischen Behörde nötig machten. Dann die Schuldprozesse gegen Studenten! Sie bilden ein besonderes Kreuz des Rektors, bei dem sie allein anhängig gemacht werden durften. Denn mancher Student war, wenn er zur Verantwortung gezogen werden sollte, spurlos verschwunden; er mußte öffentlich zitiert werden, stellte sich vielleicht dann ein, — andernfalls war die Ermittlung seines Aufenthaltsortes schwierig, aber oft genug gelang sie doch, und der Student konnte zur Rechenschaft gezogen werden. Ähnlich ging es bei den häufigen Anklagen wegen Eheversprechen. Die Bruchstücke der Disziplinar- und Justizakten, die auf uns gekommen sind, bezeugen, daß die Ehre des Rektorates durch große Mühen mehr als aufgewogen wurde. Auch die pekuniären Vorteile — ein halber Reichstaler von jedem neu immatrikulierten zahlungsfähigen Studenten und Anteil an den Promotionsgeldern — sind nicht hoch anzuschlagen, wenn man bedenkt, daß es dem vielbeschäftigten Rektor unmöglich war, die einträglichen Kollegien zu halten.

So wird wohl Taubmanns launige Schilderung, womit er uns einen Einblick in die Mühen eines Rektors von Wittenberg gegeben hat²⁰², auch ein

²⁰¹ Der (Wasserschleben, 17) angeordnete Wechsel des Stiftungsfestredners unter den Fakultäten scheint mit dem Wechsel des Rektorats zusammengefallen zu sein; wenigstens redete 1615 Kitzel (Schädel, 36), 1616 Horst, vgl. in einem Briefe Mentzers von 1616 die Datierung: „Giessae dabantur celerrime VII. octobr., cum dn. rector D. Horstius pulcherrimam habuisset de academia Giessena orationem“ (Cgm. 1258, Bl. 659).

²⁰² In seiner Rede „Hercules academicus“, die er am Ende seines Rektorates hielt (gedr. in seinem *Otium semestris publicum*, Giessae 1609, 139ff.). Vgl. die darauf

annäherndes Bild dessen geben, was dem Gießener Rektor oblag, und Taubmanns erleichtertes Aufseufzen nach Ablauf des Rektorates wird auch mancher Gießener Rektor nachempfunden haben²⁰³.

Lagen schwerere Fälle (*causae difficiliores*) vor, so hatte der Rektor ein consistorium zu veranstalten, indem er entweder den Kanzler und die vier Dekane oder alle ordentlichen Professoren zur Beratung entbot. Der erstgenannte Senat, dessen Vorbild sich in Marburg bereits fand²⁰⁴, sollte monatlich sich versammeln, außerdem so oft es die Umstände erforderten²⁰⁵. Wo die Grenze der *causae difficiliores* lag, zu deren Erledigung der Rektor nicht allein zuständig war, wird in den Statuten nicht gesagt und hing wohl vom Ermessen des Rektors ab. Nicht immer scheint man mit dessen Abgrenzung der Geschäfte zufrieden gewesen zu sein; einmal finden wir eine Andeutung, daß der Rektor — statutenwidrig — Schriftstücke im Namen der Universität ausfertigte, ohne sie zuvor dem Kanzler und den Dekanen vorgelegt zu haben²⁰⁶. Selbst bei verhältnismäßig geringfügigen Dingen war der Rektor an die Zustimmung der fünf Berater gebunden: nur mit ihrer Genehmigung durften die erledigten Akten dem Archiv einverleibt werden, nur wenn sie nichts auszusetzen fanden, durfte er seinen Bericht über die Ereignisse des Rektoratsjahres in die Chronik der Universität, das Rektoratsbuch, eintragen²⁰⁷.

Seltener als dieser engere Senat war die Versammlung aller ordentlichen Professoren einzuberufen. Bei wichtigen Ausschreiben war ihre Zustimmung notwendig, wurde aber vielleicht auch durch Umlauf eingeholt. Ebenso geschah wohl die Bekanntgabe aller eingelaufenen Schreiben. Immerhin lassen sich Fälle denken, in denen eine Beratung des gesamten Senates nötig wurde.

Augenscheinlich dem Mißtrauen gegen die Selbstherrlichkeit der Rektoren ist dann die Bestimmung von 1621 zuzuschreiben, wonach der engere Senat wöchentlich, der weitere monatlich zusammentreten sollte²⁰⁸.

basierende Ausführung von Schupp, Antwort auf M. Bernh. Schmidts Discurs, in s. Lehrreichen Schriften I, 792 der Ausg. v. 1719.

²⁰³ Die Rede beginnt: „Non a summis labris hoc dico, auditores, sed ab imo pectore (scit ille, qui hominis intimos scrutatur sensus): me gaudere atque adeo laetari, hunc diem tandem illuxisse, quo ego mihi et humanitati reddor, a cuius professione saeculum abfuisse videor. Habeant sibi rectores suum regimen, et euge illud magnificum: ego mihi deinceps placebo in pristino meo regno“.

²⁰⁴ Vgl. die ungedruckten Statuten von 1560.

²⁰⁵ Wassersleben, 14, 15.

²⁰⁶ Auf einem Notizzettel von Feurborns Hand von 1621 (StAD, Univ. 6) steht die Notiz (zu künftiger Beratung): „De academiae literis prius a decanis revidendis priusquam publicentur. Quod hactenus factum non sit, ut et testetur relegatio Malcomesii.“

²⁰⁷ Wassersleben, 14f. Ob diese Bestimmungen immer eingehalten wurden, ist eine andere Frage. Das Rektoratsbuch ist verloren, nur Entwürfe der Einträge sind erhalten.

²⁰⁸ Instruktion v. 30. Apr. u. Abschied v. 5. Mai 1621, StAD, Univ. 6. Vgl. die

Die Sitzungen der Senate fanden in der Regel an Mittwochnachmittagen statt, also zu einer Zeit, wo weder Vorlesungen noch Disputationen gehalten zu werden pflegten. Die Professoren hatten sich zur angegebenen Zeit innerhalb des akademischen Viertels einzustellen bei Verlust ihres Votums. Bei ganz wichtigen Gegenständen konnte der Rektor mit dem Senat das Erscheinen des einzelnen durch Strafe (1621 heißt es: $\frac{1}{2}$ Reichstaler Strafe) erzwingen, wenn kein triftiger Grund für das Ausbleiben geltend gemacht werden konnte.

Nach der Eröffnung der Sitzung trug der Rektor die Gegenstände der Beratung vor und hörte in bestimmter Reihenfolge, beginnend mit dem Kanzler, die Meinungen der Professoren. Der Beschluß erfolgte nach der Mehrheit. Beim Votieren war Unterbrechung und Zwischenreden oder Spott verboten: Alle sollten gleichmäßig gehört werden und ihre Meinung frei sagen dürfen. Betraf die Verhandlung die Person eines der Professoren, so hatte dieser solange die Sitzung zu verlassen²⁰⁹. Der Rektor war zur ungesäumten Ausführung der Beschlüsse verpflichtet und durfte sie nicht vom Gutdünken anderer abhängig machen oder gar unterlassen. Für die Beratungen des Senates galt das Amtsgeheimnis. Gegen diese Bestimmung ist jedoch nachweislich verstoßen worden²¹⁰.

Die vom Senat genehmigten Schriftstücke wurden dann ausgefertigt und tragen die Unterschrift: „Rector, decani und (sämbtliche) professores dero (fürstlichen) universitet zu Giessen“. Doch muß bemerkt werden, daß anfänglich auch die Unterschrift: „Rector, decanus und professores“ vorkommt, wie in Marburg. Ich möchte hierin den formelhaft erhaltenen Rest einer alten Vorzugsstellung des Artistendekans erkennen²¹¹.

IX.

Während dem Rektor die obrigkeitliche Leitung der ganzen Universität übertragen ist, haben die Dekane²¹² die mehr wissenschaftliche Leitung der Tätigkeit ihrer Fakultäten zu besorgen. Wie der Rektor jährlich wechselt,

Marburger Bestimmung von 1564: Hildebrand, 89f. Für das Nachfolgende sind die Statuten Quelle: Wasserschleben, 16.

²⁰⁹ 1619: Beschwerde wegen Weigerung eines Beteiligten, die Sitzung zu verlassen (Visit.-Prot.).

²¹⁰ Durch eine Indiskretion wurde ein Schreiben des Landgrafen über die Aktionen der Studenten gegen den Kanzler Strupp (Febr. 1617) gerade vor der Beerdigung des letzteren unter den Studenten bekannt, was große Erregung verursachte (Landgraf Ludwig an Winckelmann, 1617 Febr. 16, Kzt. StAD, Univ. 1, u. Febr. 22, Or. StAD, Univ. 19).

²¹¹ Hierher gehört sein Recht, die Vota bei der Rektorwahl einsammeln zu helfen; vielleicht auch die Stelle der Marburger Statuten von 1560: „Ex singulis facultatibus eligatur unus, in facultate autem artium semper sit decanus, hi perpetuo adesse debent consiliis ad administrationem scholae pertinentibus“.

²¹² Vgl. die Angaben der Statuten zu den einzelnen Fakultäten, Wasserschleben, 18ff., und die Stat. fac. med.

so auch die Dekane. Sie sind Schützer der Fakultätsstatuten, sie führen die nötigen Geschäfte der Fakultäten: Vorlesungsverteilung am Beginn des Semesters, Aufsicht über die Ausarbeitung der Fakultätsgutachten (Responsa), über die öffentlichen Disputationen und Promotionen, Bücherzensur im Wissenschaftsgebiet ihrer Fakultät. Sie haben ein Buch zu führen, in das sie die Ereignisse des Dekanatsjahres, wie Disputationen und Promotionen, eintragen. Jeder Dekan führt sein Fakultätssiegel, womit er Zeugnisse, Gutachten usw. untersiegelt. Er hat das Recht, die Glieder seiner Fakultät zu Sitzungen zu berufen, um Angelegenheiten der Fakultät zu beraten. Die vier Dekane gehören, wie bereits erwähnt, zum engeren Rat der Universität. Der Dekan der Philosophen hat ferner jährlich zweimal eine Censura zu halten, das heißt eine Musterung aller Studenten seiner Fakultät zur Feststellung ihrer Studien- und Lebensweise²¹³.

Eine Feststellung der vollständigen Dekanatsreihe ist mir nur bei der medizinischen Fakultät²¹⁴ gelungen. —

Neben dem Haupte der Universität und den Leitern der Fakultäten stellte der Lehrkörper der Universität noch zwei Beamte, die aber im Gegensatz zu jenen nicht gewählt wurden: den Kanzler und den Syndikus.

Der Vicecancellarius academiae, meist kurzweg Kanzler genannt, war auf den Universitäten dieser Zeit nicht mehr von großer Bedeutung, wenn auch von großer Würde und Ansehen. Die Bezeichnung Vizekanzler geht auf die Zeit zurück, wo oft auswärts wohnende hohe Geistliche das Kanzleramt besaßen und von einem Gliede des Lehrkörpers ihre Befugnisse ausüben ließen²¹⁵, aber die Erinnerung hieran ist in den nachreformatorischen Universitäten längst geschwunden. Hier ist der Kanzler oder Vizekanzler vom Landesherrn ernannt, und er stellt neben den jährlich wechselnden Rektoren und Dekanen im engeren Senate das Element der Kontinuität dar. Der Inhalt seines Amtes²¹⁶ ist in der Hauptsache von zweierlei Art: Erstens hat

²¹³ Wasserschleben, 19f. In Marburg war die Censura für alle Studenten halbjährig, die der stud. phil. vierteljährig noch 1575 vorgeschrieben. Vgl. Edicta de emendando acad. Marb. statu (Indic. lect. Marb. sem. aest. 1879, S. IX).

²¹⁴ Das medizinische Dekanat bekleideten: 1609 Lautenbach, 1610 Horst, 1611 Döring, 1612 Lautenbach, 1613—15 Horst, 1616 Jungermann, 1617 Horst, 1618 Jungermann, 1619 Stephani, 1620 Horst, 1621 Jungermann, 1622 Stephani, 1623—24 Jungermann.

²¹⁵ Vgl. z. B. Kaufmann, Gesch. d. deutschen Univ. II, 137.

²¹⁶ Es war beabsichtigt, in die Erweiterung der Statuten ein Kapitel de officio cancellarii (ebenso de o. syndici) einzurücken, aber es unterblieb (Univ. an Landgraf Ludwig, 1609 Mai 9, StAD, Univ. 3), so daß der Kanzler in den Statuten (Wasserschleben, 14f.) nur nebenbei erwähnt wird. Im Sommer 1607 zweifelte man, ob der Kanzler nicht durch ein besonderes fürstliches Diplom legitimiert werden müsse (StAD, Univ. 2 u. 5); über seine Pflichten hören wir hierbei: „es sei das furnembste, das er im namen kay. mait. und ihr. f. g. potestatem ertheile magistris und doctores creandi, item beneben dem rector auf die administrationem bonorum acad., desgleichen auf die professores zu sehen, daß ein jeder sein ampt thue, möchte auch der universität notturft s. f. g. schriftlich oder mündlich vortragen“. Seine Amtszulage betrug ursprünglich 15 fl. (Landgraf

er neben dem Rektor ein Aufsichtsrecht über die Ordnung der Universität, ihre Güter und ihre Glieder; auch soll er die Vermittlung der Wünsche der Universität beim Landesherrn übernehmen und sonstige wichtige Schreiben abfassen, doch hat er selten Gelegenheit, in dieser Hinsicht tätig zu sein, zumal die Universität ohnehin in steter direkter Korrespondenz mit dem Landgrafen stand²¹⁷. Zweitens aber — und dies ist der Grund, weshalb man das Kanzleramt überhaupt für nötig hielt²¹⁸ — war es auf Deutschlands Universitäten Herkommen, daß bei Promotionen ein Kanzler als Stellvertreter des Landesherrn und des Kaisers die *facultas* oder *potestas promovendi* dem Promotor erteilte. Es lag hier die Anschauung vor, daß der Kaiser als Urquell des Promotionsrechts durch das Universitätsprivileg dieses Recht dem Landesherrn mitteilte, dieser aber es dem Kanzler übertrug, der es dann in jedem Einzelfall dem Promotor verlieh. Diese Verleihung war freilich nichts als eine Formalität, denn eine Verweigerung der *facultas promovendi* kam wohl nie vor; aber die damalige Rechtsanschauung erforderte diese Form, und schließlich hatte sie auch das Gute, daß der Promotor sich scheute, für die Promotion eines allzu Unfähigen die *facultas* zu erbitten, denn durch diese Bitte übernahm er doch dem Kanzler gegenüber eine gewisse Verantwortlichkeit²¹⁹.

Die Form wurde auch in des Kanzlers Abwesenheit festgehalten; er mußte vor seiner Abreise die Promotionsbefugnis einem andern Professor übertragen, gewöhnlich war es der Rektor²²⁰, aber dies war nur ein Ausnahmestu-

Ludwigs Resolution v. 10. Aug. 1607, Ausz. StAD, Univ. 5). Beim Personenwechsel 1618 stellte man von neuem die Pflichten fest: 1. Bei den Promotionen hat er vom Landesfürsten Gewalt und Befehl, im Namen des Kaisers dem Promotor zu gestatten, den Kandidaten zu promovieren; 2. Inspektion über die Universitätsgüter; 3. Vermittlung von Anliegen der Univ. an den Fürsten, wenn nötig; 4. Aufsicht über die Pflichterfüllung der Professoren; 5. neben dem Rektor allgemeine Aufsicht über die Univ.; 6. Revision der abgehenden Schreiben; 7. Aufsicht über die Univ.-Druckerei (Vicecancellarii ampt StAD, Univ. 6).

²¹⁷ Vgl. oben, S. 107 und 118. Zu nennen wären hier nur einige Berichtschreiben von 1616 und die Verwahrung des Kanzlers Antonii gegen die Teilnahme des ao. Prof. Feurborn an Senatssitzungen (1617). Sämtl. Schr. StAD, Univ. 1.

²¹⁸ Es wurde deshalb auch erst geschaffen, als das kaiserliche Privileg und damit die Möglichkeit, Grade zu verleihen, erlangt war.

²¹⁹ Ursprünglich sollte der Kanzler auch darauf achten, daß kein Unwürdiger promoviert würde, da in einer Zeit, wo der Grad die Lehrberechtigung verlieh, hierauf mehr Wert gelegt werden mußte (Paulsen in *Histor. Zeitschr.* 45 [1881], 286f.; Kaufmann II, 125ff.); diese Pflicht hat er auch nach den Marburger Statuten von 1629, tit. 16.

²²⁰ Die ganze Stufenleiter des Promotionsrechts gibt die Promotionsrede des Prof. Horst (*De natura amoris* 1611, Bl. F4): „Cum igitur . . . imperator Rudolphus II divinitus sibi doctores creandi et renunciandi datam majestatem . . . Ludovico Hessorum . . . duci in almam hanc academiam contulerit, quae porro per . . . ejus celsitudinem . . . Gothofredo Antonii jc. academiae cancellario . . . , per eundem vero nunc absentem mihi inpraesentiarum demandata est, . . . idcirco pro ea qua jam fungor autoritate, . . . facultatem tuae excellentiae concedo . . .“ Ähnlich fungiert 1614 Rektor Winckelmann als Kanzler, während Antonii krank war, usw.

stand. — Das Amt des Kanzlers versah während der ersten Gießener Zeit bis zu seinem Tode 1618 der Jurist Gottfried Antonii, von da an bis zur Aufhebung der Gießener Hochschule der Jurist Joh. Kitzel.

Welche Befugnisse der akademische Syndikus hatte, geht aus den Akten unserer Periode nicht mit Sicherheit hervor. Wir erwähnten schon, daß er die Korrespondenz der Hochschule in Gerichts- und Streitsachen führen sollte, und wir dürfen aus seiner Aufnahme in die 1616 gegründete älteste Administrationskommission (s. unten) schließen, daß er die aus dem Grund- und Kapitalbesitz der Universität vielfach erwachsenden Rechtsstreitigkeiten zu führen hatte²²¹. Auffällig ist dabei, daß während unserer Zeit kein Glied der juristischen Fakultät das Syndikat verwaltete, sondern ausschließlich Philosophen, allerdings solche mit juristischer Bildung. Syndici waren von 1608 bis 1616 der Professor der Rhetorik Dr. jur. P. H. Nigidius, der dasselbe Amt auch schon in Marburg versehen hatte, 1616 bis 1618 der Professor der Ethik Breidenbach, der dann in die juristische Fakultät überging, 1618 bis 1624 der Professor der Ethik Dr. jur. Krebs.

X.

Wie heute, so unterschied man auch damals unter den akademischen Lehrern ordentliche und außerordentliche Professoren und Privatdozenten.

Die Statuten erwähnen nur die *professores ordinarii*. Ihre Zahl ist darin bestimmt, und jedem ist sein Lehrgebiet zugewiesen. Die theologische Fakultät umfaßt vier Professoren, die juristische ebensoviel; daneben stehen drei Mediziner und acht Vertreter der philosophischen Wissenschaften²²². Zu den letzteren gehört je ein Professor für Ethik, für Logik und Metaphysik, für Physik, Rhetorik, Mathematik, Geschichte, griechische und hebräische Sprache. Eine Professur der Poesis sieht diese Aufzählung nicht vor; sie wurde während der ganzen Zeit von dem Professor *historiarum* im Nebenamt versehen; die hebräische Professur war zeitweise mit einer theologischen verbunden. Überhaupt waren nicht nur anfangs aus Mangel an Lehrkräften einige Lehrstellen mit einer Person besetzt, sondern auch später mußten mehrfach Professuren kombiniert werden, wie die nachfolgende Übersicht über die Be-

²²¹ Da das Amt auf Marburger Vorbild zurückgeht, so mag erwähnt werden, daß dort (zuerst?) 1566 ein Syndikus der Universität eingesetzt wurde „ad ejus jura bonaque collata tuenda“ (Catal. stud. I, 80). In der Erinnerungsrede für Syndikus Matthäus sagt Prof. Clotz: „Accessit quod cum instrumenta et sigilla universitatis negligentius asservantur nec semper adesset, qui quae scribenda conciperet et alia generis ejusdem conficeret, [Matthaeus] tanquam syndicus et actuarius anno 66 constitutus fuit, qui illa omnia diligeret et procuraret. Quamobrem etiam mox auctor fuit, ut in editiore loco consistorium quod dicitur aedificaretur, et istuc cistae cum instrumentis et fornicibus transferrentur et pleaque in cancellis aëri perviis disponentur“. Hieraus geht hervor, daß der Syndikus besonders auch als Archivar tätig war (Panegyrici academiae Marpurgensis [1590], 163 der zweiten Zählung).

²²² Vgl. Wasserschleben, 18ff. Hiernach ist Tholuck, Akad. Leben I, 57, zu berichtigen.

setzung der einzelnen Fakultäten zeigen wird. Übergriffe in das Lehrgebiet eines anderen Kollegen waren nicht zulässig²²³.

Nur die ordentlichen Professoren hatten Sitz und Stimme im Senat; sie hatten potestas publice et privatim docendi. Letztere Rechte scheinen jedoch auch den außerordentlichen Professoren zugekommen zu sein.

Die Bezeichnung professor extraordinarius führen in unserer Periode, soweit ich sehe, nur der Theologe Feurborn 1617 bis 1618, wo er ordinarius wurde, und der Linguist Martin Helvicus, der als Prof. ord. Graecae linguae nebenher extraordinarius des Hebräischen war, während das hebräische Ordinariat von dem Prof. theol. Steuber versehen wurde²²⁴.

Eine Art außerordentlicher Professoren waren ferner die Lehrer der modernen Sprachen, die wenigstens den Titel professor publicus führen²²⁵ und im übrigen am Schlusse der philosophischen Fakultät rangieren.

Vor den Privatdozenten, privati praeceptores²²⁶ genannt, zeichnet die bisher Genannten ihre Stellung als besoldete öffentliche Lehrer aus, die publicas lectiones hielten, während das die Privatdozenten nicht durften. Sie waren auf ihre Kollegelder angewiesen, wenn sie nicht nebenher praeceptores classici, Pädagoglehrer, waren, und mancher von ihnen studierte wohl noch in einer der oberen Fakultäten, während er in der philosophischen Privatkollegien hielt, bestrebt, sich für die Übertragung einer Professur oder eines anderen Amtes geeigneter zu machen. Um sich vor der Konkurrenz der Privatdozenten zu schützen, hatten die Professoren, die ebenfalls gern privatim lasen, bestimmt, daß die Erlaubnis zur Eröffnung von Privatkollegien beim Dekan der betreffenden Fakultät nachgesucht werden mußte²²⁷. Doch wurden Versuche einzelner Professoren, sich das Monopol für Privatstunden in gewissen Fächern zu sichern, von der Universität nicht befürwortet²²⁸. Nachweisbar gab es in unserer Periode, die noch in die Anfänge des Privatdozententums

²²³ Vgl. über die dadurch oft hervorgerufenen Streitigkeiten Gisenius, Vita academica II (1628), 144 (nach Gießener Erfahrungen?).

²²⁴ Vorlesungsverz. f. W.-S. 1620/21: „M. Martinus Helvicus linguae Graecae ordinarius et Hebraeae extraordinarius professor“ (StAD, Univ. 1).

²²⁵ Auchter, Harangue de la louange de l'acad. de Giesse (1611) im Anhang: „Philippe Garnier Orleanois, Licencié és loix et professeur public de la langue françoise“. Vorlesungsverz. v. 1620/21: „Marcellus Oliva Parisiensis linguae Gallicae professor publicus“.

²²⁶ So in einer undatierten Designatio lectionum philosophicarum aus der Anfangszeit (StAD, Univ. 4). Zur Entwicklung des Privatdozententums vgl. E. Horn in Mitteilungen d. Ges. f. Erziehungs- u. Schulgeschichte XI (1901), 26ff.

²²⁷ Edikt der Univ. v. 6. Apr. 1617 (UAG, S. XIV, 3): „... renovantes statutum quod antehac ejus rei causa publicatum, ut scil. nemini collegium, cujuscunque facultatis id sit, instituere liceat, qui non rationes instituti sui prius decano facultatis exposuerit atque ita speciali indultu ejus rei causa gaudere possit“. Vgl. auch Cgm. 1257, Bl. 97.

²²⁸ Besonders die Professoren der modernen Sprachen suchten dies für sich in Anspruch zu nehmen, vgl. Beschwerde Garniers, daß ein Student, geborner Franzose, französische Stunden gebe (1608), und Hoffstetters über einen Mailänder stud. med., der Italienisch lehrte (1610) (StAD, Univ. 2).

gehört, in Gießen Privatdozenten in der philosophischen²²⁹ und juristischen Fakultät²³⁰. Hierbei sehe ich von den häufigen Fällen ab, in denen graduierte Personen als Präsidien an Disputationen teilnahmen, ohne jedoch im übrigen dem akademischen Lehramt anzugehören. —

Wenn wir in den nachfolgenden Ausführungen die Lebensbedingungen und die Lebensweise akademischer Lehrer jener Zeit betrachten, so können wir fast ausschließlich bei den ordentlichen Professoren, dem Kern des Lehrkörpers, genauere Angaben machen.

Unter den ordentlichen Professoren fand innerhalb der Fakultäten eine Rangordnung statt, unbeschadet der Dekanatswürde. Die früher Berufenen hatten vor neuen Ankömmlingen den Vorzug, es herrschte das Prinzip des Dienstalters, und vergebens versuchte ein Professor in der philosophischen Fakultät, der zum Dr. jur. promoviert war, aus diesem Grade eine Prärogative vor den dienstälteren Professoren seiner Fakultät, die nur Magister waren, abzuleiten²³¹. Die Aufnahme in die Fakultät erfolgte nach der Ablegung des Professoreneides, der statutengemäß die Religionsverpflichtung auf die lutherischen Symbole, jedoch ohne die Konkordienformel, enthielt, und in dem sich der neue Professor sogar verpflichtete, etwaige Abtrünnige unter den Kollegen zu denunzieren, eine Bestimmung, die eine völlig mittelalterliche Gebundenheit an die Lehre der Kirche zeigt, wie sie auf der Universität Marburg nicht üblich war²³². Es folgte dann die Antrittsvorlesung (Inauguralrede).

Über die Aufnahme eines Professors entschied, wie wir sahen, der Land-

²²⁹ Näheres weiter unten.

²³⁰ Z. B. Joh. Eichroth (Joh. Georgii reg. acad., 60); Reinkingk (Gekrönte Ehrensäule f. Dietr. Reinkingk [1665], 123 der Personalien); Sinold gnt. Schütz (Strieder XV, 5).

²³¹ 1618 Aug. 12 (StAD, Univ. 5). Auf anderen Universitäten hat man die Frage anders entschieden, vgl. Tholuck I, 48.

²³² Wassersleben, 11 u. 16; die Statutenbestimmung ist erst auf Winckelmanns und Mentzers Wunsch aufgenommen worden (Beratung v. 24. Nov. 1605, StAD, Univ. 2). Verhandlungen über die Eidformel 1608—09 (a. a. O.) Der Eid enthält: die Erbhuldigung, das Versprechen der Treue gegen den Fürsten und die Universitätsverfassung, die Religionsverpflichtung. Letztere lautet: „(Ihr sollt geloben und schwören, daß ihr wollet) die gantze reine religion in den schriften der propheten und aposteln allein begründet, in den dreyen hauptsymbolis, Apostolico, Nicaeno und Athanasiano, auch decreten der Ephesinischen und Chalcedonensischen synodorum und anno 1530 kaiser Carolo dem funften zu Augspurgk überreichter ungeenderter confession, deren apologia, catechismo Lutheri, Wittenbergischer concordi, wie die in ihrem buchstab lautet, und Schmalkaldischen articulu erclehret worden, mit hertzen, mündt und feddern befördern und deren nichts, wedder heimlich noch öffentlich, durch euch selbst oder andere, sive docendo, sive scribendo oder wie daß immer geschehen möge, zuwieder vornehmen, auch die-jehningen, so außer ewerm mittel von berurter religion in einem oder mehr puncten sich abthun wurden, dennegsten umb erhaltung der wahrheit und friedens willen anzumelden euch schuldig achten“. Eine Parallele aus dem Mittelalter: Thorbecke, Gesch. d. Univ. Heidelberg I (1886), 111.

graf. Aber die Berufungsverhandlungen, die festzustellen suchten, ob und unter welchen Bedingungen ein auswärtiger Gelehrter einem Rufe an die Gießener Universität folgen werde, waren natürlich Sache der Hochschule. Diese Verhandlungen geschahen durch private Sondierung oder offizielle Schreiben, je nachdem der zu Berufende Beziehungen zu Gliedern der Hochschule hatte oder nicht. War er in Amt und Bestallung einer fremden Obrigkeit, so mußte oft erst deren Zustimmung erlangt werden, was nicht immer leicht war. Diese Vorkorrespondenz zeigt uns, indem sie die Bedingungen der Anstellung und die Ansprüche des Berufenen besprach, sowohl die in den gelehrten Kreisen herrschenden Anschauungen als auch die materielle Stellung eines Gießener Professors.

Eine Befürchtung ließ manchen, der sonst eine Berufung angenommen hätte, eine solche nach Gießen ablehnen: nämlich die Möglichkeit, daß durch eine Entscheidung des Marburger Erbstreites der Landgraf seinem Versprechen gemäß genötigt würde, die Universität Gießen aufzuheben. Daß dieser Fall, der ja schließlich auch eintrat, von den mit Berufungen bedachten auswärtigen Gelehrten wohl in Rechnung gezogen wurde, beweist ein Schreiben an einen solchen aus dem Anfang der Periode (1609?), wo es heißt: „Subitaneae alicujus mutationis vel abdicationis, aut ut ex hujus vel illius nutu et favore dependendum sit²⁹³ oder dergleichen hat man sich alhier im geringsten nicht zu befahren“; allerdings bestehe die bekannte Bedingung. Doch sei das Eintreten des Falles nicht zu vermuten; dann hätte freilich die Universität ein Ende, „und ist nicht ohn, das etzliche professores und andere vornehme leuth, welche sich anhero begeben, solcher gefahr und ungewißheit halben bißanhero bedenkens gehapt, auch noch haben, diß orts auf gebew oder erbgütter, darzu doch gelegenheit vorhanden, ichtwas anzuwenden“²⁹⁴.

Neben solchen Bedenken vereitelten aber auch die unmäßigen Ansprüche des in Aussicht genommenen Professors oft den Erfolg der Berufung. Lehrreich ist hierfür die Verhandlung, die Gießen mit dem Jenaer Professor der Mathematik Heinrich Hofmann 1617—1618 führte²⁹⁵. Er sollte an Stelle des abberufenen Prof. Wideburg gewonnen werden. Zunächst wandte sich an ihn vorsichtig der Gießener Burgmann von Schwalbach, der ihn wohl von früher kennen mochte; später verhandelte der Rektor des Jahres 1617,

²⁹³ Im Falle einer Universitätsgemeinschaft der hessischen Fürsten.

²⁹⁴ StAD, Univ. 4. Noch 1621 konnte Joh. Vieter aus Darmstadt an Dieterich schreiben: „Wissen hie nichts de abrogatione patriae academiae, die canzley wird wohl transferirt, aber nicht die universitet; und da schon dermaleins eine vergleichung der hern erfolgen solte, von der ich aber noch nichts weiß, würde doch bonum istud publicum nicht so leichtlich geendert werden, es wer den Marpurg der gebür restituirt“ (Cgm. 1259, Bl. 584).

²⁹⁵ Akten UAG, S. VI, 7, 1607/40. Daß Hofmann 1613 dem damaligen Gießener Professor der Mathematik Joachim Jungius eine wichtige wissenschaftliche Anregung gegeben hat, zeigt Guhrauer, Joach. Jungius u. sein Zeitalter (1850), 21. Vielleicht hatte man ihn aus jener Zeit in gutem Andenken behalten.

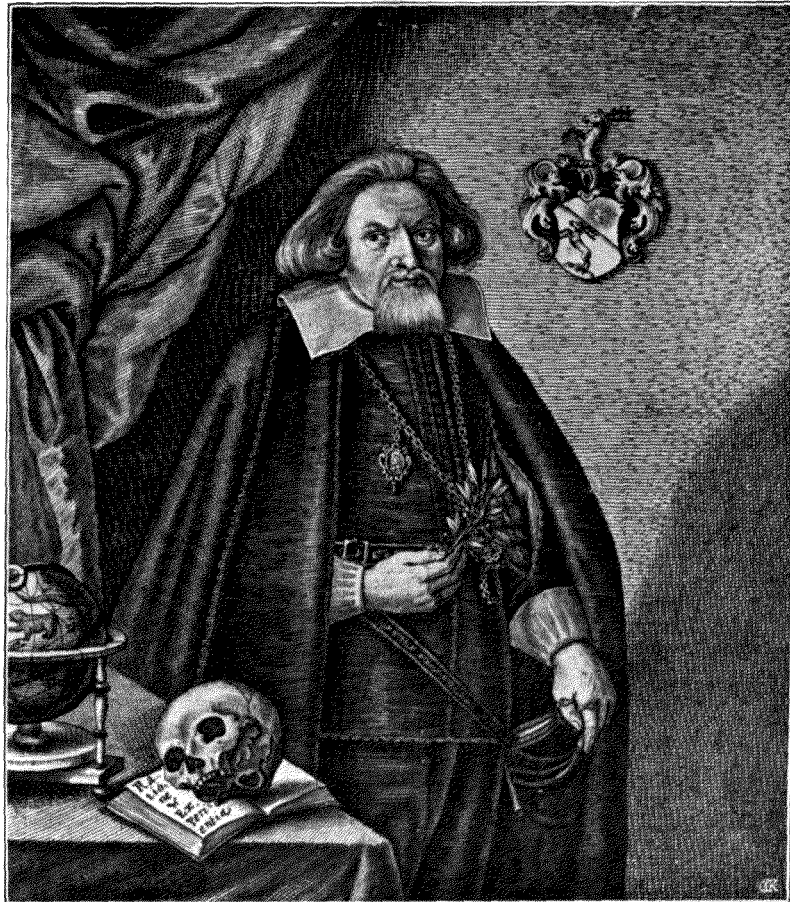
Prof. Scheibler, mit ihm. Hofmann zeigte sich zwar geneigt, dem Rufe zu folgen, aber nur — er war offenbar von seiner wissenschaftlichen Bedeutung stark durchdrungen —, wenn ihn sein Herzog gehen lasse, und wenn ihm Gießen ein Jahresgehalt von 200 Reichstalern sowie 100 Reichstaler Umzugskosten verspreche. Der Landgraf, dem man diese Forderung vortrug, bot 100 Gulden Umzugskosten und beauftragte die Universität, weiter mit ihm wegen des Gehaltes zu verhandeln; es solle ihm auf 50 Gulden nicht ankommen, wenn man einen so berühmten Mathematikus bekommen könne. Hierauf setzte Scheibler ihm die Gießener Gehaltsverhältnisse auseinander, woraus sich ergab, daß Hofmann im ganzen unter Berechnung der Naturalbesoldung 200 Gulden jährliches Einkommen und Aussicht auf spätere Zulage²³⁶ sowie auf einen außerordentlichen Zuschuß des Landesherrn von 50 Gulden habe. Hofmann konnte hiermit zufrieden sein und wäre es wohl auch gewesen, hätte er sich nicht durch eine Unbesonnenheit die ganze Aussicht selbst verdorben. Noch ehe Scheiblers Brief eintraf, war der selbstbewußte Jenaer nämlich mit einem unerhörten Vorschlag herausgerückt: „Da es den weg erreichen konte, das ich umwechselte und ein halb jahr zu Jena und das ander halbe jahr zu Giessen profitirte, und zwar jedem orte den tag zwei stunden, hette gedachter mein gned. fürst und herr kein ungefallen daran²³⁷, aldiweil solcher gestalt es der studirenden jugent zum besten keme, als so in einem halben jahr erlangete, dazu sie sonst ein gantzes jahr bedurfte“. Offenbar war es dem großen Rechner darum zu tun, von beiden Universitäten je ein Professorengehalt herauszuschlagen, aber auf solche Experimente ließ sich der Landgraf nicht ein: er lehnte es jetzt kühl ab, den Jenaer in seine Dienste zu nehmen, und berief statt dessen Jakob Müller, den Stiefbruder des Mediziners Gregor Horst. So ist der Universität Gießen das Unikum eines „umwechselnden“ Professors²³⁸ entgangen.

Die Reisekosten, die ja auch hier eine Rolle spielten, wurden auch sonst den Berufenen vergütet, was eine erhebliche Mehrbelastung der Universitätskasse verursachte.

²³⁶ Das „ordinari salarium“ sei „138 f., 16 achtel korn und 8 achtel gerste, deren jedes ein jahr ins ander uff 2 $\frac{1}{2}$ f. zue schetzen, item 16 stück an hünern und hanen, und also in summa selbiges salarium 200 f. anreicht, welches dan bey zutragenden mutationibus je pro 10 f. in successionibus ordinariis negst an ersteigert wirdt“. Wir haben es also mit dem damaligen Grundgehalt eines Professors der Philosophie zu tun, der beim Ausscheiden älterer Kollegen erhöht wird.

²³⁷ Daß ihn der Herzog nur halbjährweise gehen lasse, ist eine Behauptung, die wohl nur als Vorwand dient; er will seinen sonderbaren Vorschlag rechtfertigen. In Wirklichkeit ist er einer völligen Übersiedlung nach Gießen nicht abgeneigt: „Jedoch weil mein intent, nicht allein der studirenden jugent, sondern auch dem gemeinen vatterland deutscher nation beforderst mit meinem studio zu dienen, konte es, da man mir mit bestellung und sonsten also begegnete, das ich von selben nicht gehindert, sondern viel mehr befurdert wurde, wol geschehen, das ich mich gar naher Giessen wendete“. Nur behält er sich vor, den sächsischen Herzögen jederzeit zu Diensten zu sein.

²³⁸ Heute kein ganz fernliegender Gedanke mehr!



Gregor Horst
Professor der Medizin
1578—1636.

— 112 —

Im übrigen war die materielle Stellung der Gießener Professoren sehr verschieden. Die Tabelle, die sich im ersten Entwurf der Statuten erhalten hat²³⁹, zeigt Gehälter von 120 bis 500 Gulden für die Professoren, von 80 und 100 Gulden für die Präzeptoren am Pädagogium. Unter den Professoren stehen die Theologen weitaus am höchsten. Wenn nun dieser Voranschlag im einzelnen auch nicht die fürstliche Genehmigung fand, so blieb das Verhältnis doch im ganzen ähnlich, nur unter Minderung der Höchstgehaltsätze. Die Art der Abstufung zeigt sich auch in den tatsächlich gezahlten Besoldungen: die Theologen haben — neben dem (juristischen) Vizekanzler, der außergewöhnliche Besoldung hat — am meisten, die Juristen und Mediziner stehen einander etwa gleich, und die philosophische Fakultät ist am niedrigsten gestellt. Einige Daten aus einer Besoldungstabelle von 1614²⁴⁰ mögen dies illustrieren: Universitätskanzler Antonii hat 400 Gulden, die Professoren der Theologie 240 bis 291 Gulden (wobei jedoch die Ephoratszulage Mentzers mit in Rechnung zu ziehen ist), die Juristen 160 bis 240, die Mediziner 200 bis 265, die Philosophen (mit einer Ausnahme) 120 bis 200 Gulden. Diese Angaben würden jedoch gänzlich irre führen, wenn wir die reichen Naturalbesoldungen außer acht ließen²⁴¹, deren Betrag besonders bei Antonii und den beiden älteren Theologen sehr ins Gewicht fällt. Mentzer hat zum Beispiel: 18 Malter 10½ Mesten Korn, 6 Malter 12 Mesten Gerste, 2 Malter 2½ Mesten Hafer, 2 Hämmel, 8 Gänse, 20 Hühner, 10 Hahnen, 2 Wagen Heu, 400 Gebund Stroh, 15 Klafter Holz. Auffallend hoch ist die Besoldung des Professor linguarum exoticarum M. Hoffstetter angesetzt, vermutlich, weil ein Lehrer des Italienischen und Spanischen schwer zu haben, die Kenntnis dieser Sprachen aber für einen jungen Mann von Stand damals notwendig war. Hoffstetter hatte 219½ Gulden, dafür keine Naturalien. Viel weniger hatte sein Kollege, der Prof. ling. Gall. Marcel Olive, nämlich nur 30 Gulden, 2 Malter 8 Mesten Korn.

Freie Wohnung hatte in unserer Zeit kein Professor in Gießen, wenn wir davon absehen, daß wegen persönlicher Verdienste gleich anfangs Mentzer ein Haus, Winckelmann einen Bauplatz vom Landgrafen als Geschenk bekamen²⁴².

Diese Angaben mögen genügen, um ein Bild der Besoldungslage dieser Periode zu geben. Hinzu kamen aber noch die bedeutenden Nebeneinnahmen. Vor allem ist hier an die Privatkollegien zu denken, die neben den pflichtmäßigen öffentlichen Vorlesungen von den meisten Professoren gehalten wurden. Über die Höhe der Kolleggelder sind wir leider nicht unterrichtet; sie beruhte auf Vereinbarung von Lehrer und Hörer, wie sich

²³⁹ StAD, Univ. 2.

²⁴⁰ UAG, Adm. Rechn.-Abschl.

²⁴¹ Vgl. oben, Anm. 236.

²⁴² Berufungsschreiben an einen Juristen, ca. 1609 (StAD, Univ. 4).

der Lehrer auch seine Schüler aussuchen konnte²⁴³, ein Verfahren, das nachher, als die Privatkollegien ihren privaten Charakter verloren und offizielle Universitätseinrichtungen wurden, aufhören mußte. Jedenfalls boten diese Kollegien den Professoren, die sich dazu herbeiliessen, eine nicht zu unterschätzende Einnahmequelle. Examina, Disputationen und Promotionen²⁴⁴ brachten ferner den beteiligten Professoren stets etwas ein²⁴⁵. Daneben hatten die drei oberen Fakultäten hohe Gebühren von den Gutachten zu beziehen, die sie erteilten. Besonders die Juristenfakultät war hierdurch günstig gestellt. „Diese erste beide jahr“, heißt es in einem Berufungsschreiben an einen Juristen²⁴⁶, „hat jeder von den consultationibus wenigstens 200 f. jährlich haben können; hoffen, es werde sich noch bessern“.

Ein weiteres Mittel zur Erhöhung der Einnahmen lag für die Professoren in der Annahme von Tischburschen, das heißt von Studenten, die bei ihnen gegen gute Bezahlung die Kost bekamen, vielfach auch bei ihnen wohnten und unter ihrer Aufsicht studierten. Daß die Stellung von Professoren als Tischwirte, wie auf anderen Universitäten, so auch in Gießen eine ganz alltägliche Erscheinung war, daß sogar viele Professoren eine ganze Anzahl von Studenten verköstigten, ist nachweisbar²⁴⁷. Jüngere Professoren der Philosophie mögen wohl auch, wie andere Magister, als Privatpräzeptoren junger Studenten Einkünfte bezogen haben²⁴⁸.

Die Bezüge aus der wissenschaftlichen Schriftstellerei werden schwerlich hoch gewesen sein, da in jener Zeit die Verleger keine oder nur geringe

²⁴³ Vgl. MOGV XI, 68.

²⁴⁴ Näheres weiter unten.

²⁴⁵ In den für diese Verhältnisse lehrreichen Briefen Prof. Steubers an Dieterich von 1617/18 ist unter den „feisten accidentalia“ eines Prof. der phil. Fakultät das munus oder officium disputationibus praesidendi angeführt (Cgm. 1259, Bl. 216f.).

²⁴⁶ S. Anm. 242.

²⁴⁷ Vgl. MOGV XI, 71. Verzeichnis der Tischgesellschaften von 1618: Beiträge z. hess. Schul- u. Univ.-Gesch. I (1906), 76. Steuber 1616: „Tischhalten anlangent, will ich uf ein jahr, wils gott, einen anfangen zu halten, . . . ohnangesehen daß drey Dani, so in meinem hauß wohnen, mir 70 thlr. und mehr haben angeben wöllen, ehe sie an tisch giengen, wan ich sie annehmen wölte; welche ich D. Helvico . . . habe zugewiesen, der dießen winter einen tisch halten will“ (Cgm. 1259, Bl. 205). Auch junge, unverheiratete Professoren finden wir als Tischgenossen eines Kollegen. Dabei war aber die Verköstigung nicht immer vorzüglich. Bachmann schreibt 1614 an Dieterich (Cgm. 1257, Bl. 92) über dessen successor (Scheibler?): „Literas valde superbas et injuriis non inanes scripserat ad D. Jungermannum et D. Breidenbachium, quia a mensa sua discesserunt . . . wirfft ihnen vor, sie haben ihn mit ihrem hohergerlichen abtritt verechtlich gemacht, sagt aber nicht, daß er so böß gespeiset, das ein wäschlapp under dem fleisch gekocht und uff den disch gesetzt worden, das alzeit saur bier sie müssen trinken, und sint 2 studiosi gestorben diesen herbst, die albereit an seinem disch gewesen. Und hatte er 19 commensales, die zogen uff einmahl all von ihm biß uff funffe, dieselben blieben, quia aut erant cognati aut affines“.

²⁴⁸ In Marburg hatte man den Professoren, vornehmlich aber den jüngsten Philosophen, diese Beschäftigung zur Pflicht gemacht (Visit.-Edikt von 1575, gedr. in Indices lect. aest., 1879, S. VIII f.).

Honorarien zahlten²⁴⁹; nur die in unserer Periode in Gießen blühende Herstellung von Schulbüchern, die bald weit über Hessens Grenzen hinaus Bedeutung erlangte²⁵⁰, wird den Verfassern etwas abgeworfen haben. Außerdem aber unterließ man nicht, die literarischen Produkte vermögenden oder hochgestellten Leuten zu widmen, und diese Dedikationen wurden meistens in klingender Münze honoriert²⁵¹. Dieser Gebrauch führte sogar dahin, daß Professoren wohlhabenden Studenten Bücher widmeten, wie zum Beispiel die *Epitome praeceptorum dialecticae* vom Pädagogiarchen Dieterich sogar fünf Schülern seiner eigenen Lehranstalt zugeeignet wurde.

Schließlich würde das Bild der materiellen Stellung und des Haushalts eines Professors nicht vollständig sein, wenn außer acht bliebe, daß viele Professoren neben ihrer akademischen Tätigkeit noch Viehzucht, vielleicht auch Landbau betrieben; der Streit mit der Stadtverwaltung über die Schweinezucht findet so seine Erklärung²⁵².

Nach alledem können wir sagen, daß die Professoren der höheren Fakultäten ein recht reichliches Auskommen hatten. Ein Zeichen dafür ist es auch, daß Prof. Winckelmann nach der Übernahme des Superintendentenamtes auf einen Teil seiner Geld- und Naturalienbesoldung zugunsten seiner Fakultätsgenossen verzichten konnte²⁵³; und Mentzer erklärte in einem Privatbrief dem bekannten Theologen Gerhard: wenn er einen Ruf nach Gießen annehme, werde er (Mentzer) ihm aus seinem eigenen Gehalt jährlich 50 Gulden zahlen und ihm noch das Stipendienephorat mit zugehöriger Besoldung abtreten²⁵⁴.

Von solchen Professoren mögen die Gießener Einwohner die Redensart gebraucht haben: „er kann leben wie ein Professor“, oder zur Bezeichnung eines verzärtelten, an Pracht und Üppigkeit gewöhnten Kindes: „man

²⁴⁹ Kapp, *Gesch. des deutschen Buchhandels* I (1886), 315ff.

²⁵⁰ Vgl. Diehl, *Schulordnungen des Großh. Hessen* II (1903) (*Monum. Germ. paedagogica* XXVIII), 22ff.

²⁵¹ Kapp, a. a. O.; Tholuck I, 78f. Horst an den Landgrafen Ludwig: Dank für Honorar, 1609 Jan. 13 (*Or. StAD, Univ.* 2). Steuber an Dieterich, 1617 Nov. 18 (*Cgm.* 1259, Bl. 217): Scheiblers Nebeneinkünfte „von collegiis, disputationibus und bücher dediciren sind gewesen 181 f.“.

²⁵² S. oben S. 102. Vgl. die Beschwerde, daß den Professoren von der Einquartierung 1622 das Vieh aus den Ställen getrieben worden sei (oben S. 82). M. H. Medicus an Dieterich, 1624 Apr. 19 (*Cgm.* 1258, Bl. 562): „Mentzerus hat sein vieh hier gelassen und sein schwester ins hauß, darauf zu warten, gesetzt“.

²⁵³ Instruktion z. Rechn.-Abhör 1611 Okt. 2 (*Or. UAG, Adm. R.-A.*): „Nachdem auch unser superintendens daselbst zu Giessen, D. Johan Winckelmann, nunmehr von seiner professionsbestallung ein etwas an gelde und anderem zue dem ende abgehen und fallen zu lassen bewilliget, damit anderen, denen sowol in seinem an- als auch abwesen die last bei der facultet zuewachsen möchte, davon ergetzlichkeit haben köndten, und wir dann deßwegen uns albereits, wie es deßfals gehalten werden solle, in schriften erclehret, so pleibt es nochmals dabey“.

²⁵⁴ An Gerhard, 1610 Apr. 9, bei Fischer, *Vita Gerhardi* (1723), 190f.

meint, es sei ein Professorskind²⁵⁵; leider konnte ich nicht feststellen, ob diese Ausdrücke aus der Anfangszeit der Universität oder aus späterer Zeit stammen.

Aber wir dürfen diese Äußerungen nicht auf alle Professoren ausdehnen. Die Glieder der philosophischen Fakultät waren von Anfang an in ziemlich ungünstiger materieller Lage, zumal ihnen die Nebeneinkünfte aus Fakultätsgutachten fehlten. Mit der Münzverschlechterung und der Preissteigerung aller Lebensbedürfnisse, die kurz vor dem großen Kriege einsetzte²⁵⁶, gerieten sie sogar in Not. Wir finden Professoren der philosophischen Fakultät, deren Besoldung den Durchschnittswchsel eines Studenten nur um wenig überstieg²⁵⁷. Ja in einem Falle ging man sogar noch weiter herunter mit der Gehaltsbemessung: der Prof. ord. Graecae linguae et extraord. Hebr. linguae Martin Helwig, Bruder des verdienten Christoph Helwig, hatte 1621 nur 50 Gulden Besoldung, und Mentzer mußte die Regierung darauf hinweisen, daß derartiges auf keiner Universität vorkomme: man dürfe sich nicht wundern, wenn es heiße: „Küpfern gelt, küpfern seelmeß“²⁵⁸. Auf die Lage der Philosophieprofessoren sind wohl in erster Linie jene Stoßseufzer zu beziehen, die wir mehrfach in den Akten finden. Hier mögen nur folgende zwei Äußerungen angeführt sein, die die Lage kennzeichnen.

1615 verwahrt sich die Universität gegen das Verfahren, die Gehälter in geringwertiger Münze zu zahlen²⁵⁹, „dieweil dieses orts nunmehr alles ufs höchste gestiegen und alles, was man zur heuslichen notturft bedarf, überteuert ist, also das auch lediges stands professores, der andern, so im ehstand, geschwigen, mit ihrer besoldung sich kaum ausbringen können; 2. weiln sie, professores, bücher, kleider, würz, wein und dergleichen von Frankfurt und dem Reinstrom abholen und bringen, auch anderst nicht als mit schwerer munz bezalen müssen“ usw.²⁶⁰ Und 1617 hören wir wieder die Klage, daß „die stipendia [= Gehälter] an diesem thewren ort mehrer theils also gethaen, daß auch ein leediger professor, der beweibten zu geschweigen, deren die abgestorbene fast nichts denn arme wittiben, waysen und buecher hinterlassen, von seiner besoldunge disch, wohnunge und beholzunge kaum

²⁵⁵ Nebel in Justis „Vorzeit“ 1823, 142.

²⁵⁶ Hildebrand zeigt in den Jahrbüchern f. Nationalökon. u. Statistik XIX (1872), 157, wie sich in Hessen der Wert des Talers, in kleiner Münze ausgedrückt, bis 1622 auf das Zwanzigfache steigerte.

²⁵⁷ Wenn wir dem Jenaer Prof. Heider (1614) Glauben schenken, müssen wir den Jahreswechsel eines Studenten jener Zeit auf 130 bis 140 Gulden ansetzen (vgl. MOGV XI, 70, Anm. 6); Prof. Bachmann in Gießen hatte 120 Gulden Gehalt und etwas Naturalbesoldung.

²⁵⁸ Mentzer an die Visitatoren, 1621 Mai 4 präs. (Or. StAD, Univ. 6).

²⁵⁹ Näheres über diesen Vorgang Cgm. 1257, Bl. 94. Das Ergebnis war, daß statt 8 Gulden guter Münze 9 Gulden schlechter Münze gezahlt wurden.

²⁶⁰ Memorial v. 1615 Mai 16, UAG, Adm. R.-A.

ausrichten, zur kleidunge, buecher und erhaltunge seines ehrenstands aber fast nichts ubrig behelt"²⁶¹.

Ziehen wir noch in Rücksicht, daß mitunter ein Professor der philosophischen Fakultät zwei Professuren versehen mußte, ohne deswegen doppeltes Einkommen zu haben²⁶², so finden wir es begreiflich, daß die meisten von ihnen ein Aufrücken in eine höhere Fakultät lebhaft erstrebten, oder auch eine Gelegenheit ergriffen, den akademischen Dienst zu verlassen und in eine materiell bessere Stellung einzutreten²⁶³.

Die Folge war ein häufiger Wechsel in der Besetzung der philosophischen Professuren, wie er auf anderen Hochschulen selten vorkam²⁶⁴. Nur die aus dem hessischen Stipendiatenstand hervorgegangenen Universitätslehrer konnte man zum Bleiben nötigen, da sie sich zum Dienste ihres Vaterlandes hatten verpflichten müssen. Den Gedanken, von auswärts berufene Professoren bei ihrer Anstellung auf drei Jahre zu binden, ließ man bald fallen²⁶⁵, und der Versuch, den abgehenden Prof. theol. Gisenius der Straßburger Hochschule nur auf ein Jahr zu leihen, ist ebenfalls nicht von Erfolg gewesen²⁶⁶.

Aus dem Privatleben der Professoren ist hervorzuheben, daß die Betonung der eigenen Person, besonders noch legitimiert durch die Rangordnung, eine große Rolle spielt²⁶⁷. Eifersüchteleien, die oft in Streit und Verbitterung ausarten, sind an der Tagesordnung; daß auf solchem Boden die theologischen Streitigkeiten gedeihen mußten, ist einleuchtend. Welche Nichtigkeiten dabei Neid und Mißgunst erregten, zeigt ein Brief Bachmanns,

²⁶¹ Univ. an Landgraf Ludwig, 1617 Juni 12, UAG, S. XIV, 4.

²⁶² So namentlich anfangs, vgl. die nachfolgende Übersicht. Am 28. März 1607 bitten Dieterich, Finck und Helwig den Landgrafen, ihr Jahrgehalt von 150 Gulden, da jeder mehrere Lehrstellen versehe, etwas zu erhöhen (Or. StAD, Univ. 1).

²⁶³ So gingen Chr. Helwig, Finck, Steuber, Tonsor in die theol., Breidenbach in die jur., Müller in die med. Fakultät über. Liebenthal wurde fürstlicher Rat, der Prof. phys. Stumpf 1611 Pastor in Znaim, Dieterich 1614 Superintendent in Ulm, Scheibler 1624 Superintendent und Gymnasiarch in Dortmund, Prof. math. Wideburg 1617 Hofprediger und Superintendent in Wolfenbüttel, Martin Helwig Hofprediger in Butzbach. Finck verließ 1615 auch die theol. Professur und wurde Superintendent in Koburg.

²⁶⁴ Ehemal. Prof. Stumpf an Dieterich, 1622 Apr. 23: „Vix est academia ulla, quae tam brevi tempore tot mutationes professorum experta sit: an suo cum commodo, prudentiores judicent“ (Cgm. 1259, Bl. 402).

²⁶⁵ Die Univ. riet davon ab (an Landgraf Ludwig, 1614 Febr. 12, Or. StAD, Univ. 5).

²⁶⁶ Akten von 1619, StAD, Univ. 1. Gisenius kehrte auch nach seinem Weggang von Straßburg nicht nach Gießen zurück, sondern begab sich nach Rinteln. — Finck mußte beim Abgang versprechen, auf Erfordern zurückzukehren (Cgm. 1259, Bl. 203).

²⁶⁷ Demgemäß ist die Titelsucht sehr groß. Als Finck seine Berufung nach Koburg angenommen hatte, unterschrieb er sich in ein Studentenstammbuch „Casparus Finckius ss. theol. D., professor ordinarius et ecclesiastes, designatus generalis superintendens, assessor et professor Saxo-Coburgicus“ (Cgm. 1258, Bl. 286).

in dem er seinem Ärger darüber Ausdruck gibt, daß Mentzer ihm bei einem Gastmahl nicht an der seinem Rang entsprechenden Stelle zugetrunken habe²⁶⁸. Besonders zwischen den Pädagogenlehrern und manchen Professoren scheint ein gespanntes Verhältnis bestanden zu haben, das wohl auf die Mißgunst alter Lehrer gegen junge Professoren zurückzuführen ist²⁶⁹, und wobei es einmal sogar zu Tätlichkeiten gekommen ist; bei derselben Gelegenheit erhielt allerdings auch ein Professor von seinen Kollegen Maultaschen²⁷⁰.

Für die sonstige Beurteilung des sittlichen Verhaltens der Professoren haben wir trotz des reichen Aktenmaterials wenige Anhaltspunkte²⁷¹ und dürfen dies wohl im guten Sinne deuten. Nur eine stark hervortretende Neigung der damaligen Gelehrten bedarf noch der Erwähnung, nämlich die zu einem guten Trunk. Alle Gelegenheiten hierzu, akademische Festlichkeiten, Promotionen, Examina, Hochzeiten, werden stark besucht, und dabei wird scharf getrunken. Die Freude am Wein, die dem sonst so trockenen Gelehrtenstand vielleicht noch aus der Humanistenzeit geblieben war, läßt die Herren gern in engerem oder weiterem Kreise zu Schmaus und Trank zusammenkommen, unter sich oder mit den Honoratioren außerhalb der akademischen Kreise²⁷². Man trank bei der jährlichen Rechnungsvisitation, beim Abschied von Kollegen²⁷³, bei frohen Ereignissen, und zwar auf Kosten der Universität²⁷⁴. Im

²⁶⁸ Bachmann an Dieterich, 1614 Nov. 7 (Cgm. 1257, Bl. 92): „Newlich war ein examen candidati juris, ubi in convivio Menzerus singulis secundum ordinem, ut solet, praebebatur, sed circa me frangebatur ordinem, trank ehr Scheibler zu, danach mir, et cum ipsi propinaret, surrexerat; quod observavit D. Hunnius, qui hoc ad me“.

²⁶⁹ Szene bei einer Hochzeitsfeier: in vorgerückter Stimmung geraten der alte Präzeptor Myccius und der junge Professor Steuber in Streit. Ersterer behauptet, er könne ebensogut Professor sein wie Steuber und begründet dies in seinem Dialekt: „Ech.hon dech gelehrt, du hast mech net gelehrt!“ (Cgm. 1257, Bl. 97, Schilderung Bachmanns).

²⁷⁰ Prof. med. Horst überfiel im Sommer 1618 mit seinen beiden Brüdern, wovon einer (Stiefbruder) der Prof. math. Müller war, die Präzeptoren Matthias und Myccius und prügelte sie durch. Am nächsten Tag erhielt Prof. med. Jungermann von denselben in seiner Wohnung Maultaschen. Der Anlaß ist nicht bekannt. Cgm. 1259, Bl. 230; Beschwerde des Matthias (erst 1619!), StAD, Univ. 6.

²⁷¹ Notizzettel Feurborns, offenbar mit Vorschlägen zur Neuredaktion der Statuten 1621: „Professores diligenter invisent conciones et preces, non invisent musea et convivia illorum studiosorum, qui petulantiam exercent; non erunt usurarii; non exercebunt pessimam disciplinam domesticam“ (StAD, Univ. 6). Eine andere Seite: Tholdius an Dieterich, 1626 Jan. 26 (Cgm. 1259, Bl. 451): „D. Nigidii viduam soll, post diuturnam cohabitationem, tandem M. Matthias genommen haben“.

²⁷² „Sonsten hatte der hauptman uf des schultheisen hochzeit ein kränzlein der vertraulichkeit gemacht mit den theologen und juristen, also daß einer nach dem andern solte gastung halten“ (Cgm. 1259, Bl. 208). — An die Humanistenzeit mit ihrer heiteren Geselligkeit erinnert der Brief Gerhards, in dem er von einem Besuche in Gießen 1614 erzählt (Conspectus supellectilis epistol. et litt. Wolfii [1736], 48; Tholuck I, 68). Vgl. überhaupt Tholuck I, 67f., 142ff.

²⁷³ Z. B. Ök.-Rechn. 1619: 8 fl. 12½ alb. f. Essen und Wein beim Valette des Prof. Gisenius.

²⁷⁴ Als der Landgraf Philipp 1613 der Universität einen Pokal schenkte, erhielt nicht

Senatszimmer stand ein Bock zum Auflegen des Weinfäßchens während der Examina!²⁷⁵ Von der Beteiligung der Professorendamen an den Promotionsschmäusen wird in gleichem Sinne unten Näheres zu sagen sein. Und beim Trunke fand sich auch der Professor mit dem Studenten gleichgestimmt zusammen, so daß Promotor und Kandidaten einmal als „tutz- und saufbrüder“ bezeichnet werden²⁷⁶.

XI.

Fassen wir nach diesen allgemeinen Bemerkungen nun die Glieder der einzelnen Fakultäten ins Auge, so ist es infolge des erwähnten häufigen Wechsels in der Besetzung der Professuren eine ziemlich große Zahl von Persönlichkeiten, denen wir uns zuwenden. Doch würde es den Rahmen dieser Arbeit überschreiten, wollten wir nun jeden einzelnen dieser zahlreichen Männer charakterisieren, und bei manchem von ihnen ist es auch gar nicht möglich, da wir über ihn zu wenig wissen. Es kann sich in diesem Zusammenhang nur um eine knappe Übersicht handeln.

Von den vier (vor Fincks Wegzug 1616 vorübergehend fünf^{276a}) theologischen Lehrstühlen waren die beiden ersten während unserer Periode von Winckelmann und Mentzer besetzt. Auf ihre Bedeutung ist bereits hingewiesen worden, und zweifellos ist Mentzer unter den Gießener Theologen dieser Zeit der bedeutendste, zugleich auch als Organisator; von ihm werden wir in dieser Hinsicht noch weiterhin zu reden haben. Die dritte Professur versah 1608 bis 1610 Heinrich Eckhard aus Wetter, der dann als Superintendent nach Frankenhausen im Schwarzburgischen ging. Sodann kamen in die beiden letzten Professuren die Professoren Christoph Helwig und Finck aus der philosophischen Fakultät herüber. Nach Fincks Weggang nach Korb (1616) und Helwigs Tode (1617) traten Joh. Gisenius und der bisherige Prof. theol. extr. Just Feurborn an ihre Stelle; der letztere rückte, da Gisenius 1618 nach Straßburg zog, in die dritte Stelle auf; die vierte wurde mit dem bisherigen Professor des Griechischen, Steuber, besetzt, der daneben auch die hebräische Professur beibehielt. So ist die Besetzung während des Restes der Periode: Winckelmann, Mentzer, Feurborn, Steuber, und in dieser Form geht die Fakultät vollzählig nach Marburg hinüber. — Die wich-

nur der Überbringer Lic. Kalt 5 fl. zum Geschenk, sondern es heißt auch in der Rechnung: 12 fl. 21 $\frac{1}{2}$ alb. „haben etliche professoren mit L. Kalten . . . verthan“.

²⁷⁵ Verzeichnis der im neuen Kolleg noch herzustellenden Arbeiten (ca. 1615; StAD, Univ. 48): „Ins consistorium . . . einen bock, darauf man den wein in examinibus legt“.

²⁷⁶ Cgm. 1257, Bl. 94 (wohl von 1615). Dies erscheint jedoch bei der Jugend des Promotors Steuber (geb. 1590) entschuldbar. Jedenfalls ist gegen die von Janssen (Aus dem deutschen Universitätsleben des 16. Jahrh., Frankfurter zeitgemäße Broschüren, Bd. VII, 373) ohne Quellenangabe gebrachte derbe Bemerkung über Gießen sachlich nicht viel einzuwenden. Es heißt da: „Die Professoren saufen und fressen mitunter mit den Studenten, daß es eine Schmach und Schande“.

^{276a} Der fünfte Theologe wurde nicht von der Universität bezahlt, sondern vom Hofe (Cgm. 1259, Bl. 203).

tigeren Ereignisse in der theologischen Fakultät dieser Zeit haben wir bereits erwähnt; der große innere Zwist, in dem die Partei Mentzer-Feurborn triumphtierte, und in dessen Folge Gisenius die Universität verließ, ist nicht minder bekannt, als der äußere Streit, der dann mit der Theologenfakultät in Tübingen ausbrach und die Auflösung der Gießener Hochschule überdauerte.

In der Juristenfakultät ist die bekannteste Persönlichkeit der Westfale Gottfried Antonii. In wissenschaftlicher Beziehung wegen seines Lehnrechts noch lange geschätzt, mit seinem ehemaligen Lehrer Vultejus in Marburg in eine heftige litterarische Fehde über das Wesen des bestehenden Reiches und die Stellung des Kaisers darin verwickelt, erfreute sich Antonii in Gießen, wo ihm auch die akademische Kanzlerwürde übertragen war, unbeschränkten Ansehens, und er wurde von seinem Landesherrn vielfach zu Rate gezogen. Als er 1618 starb, folgte ihm in der ersten juristischen Professur sein Kollege Heinrich Nebelkrä, genannt Immel, der schon seit 1607 als zweiter Professor neben ihm gewirkt hatte, während Johann Kitzel, zeitlich der erste Jurist an der Gießener Hochschule (seit 1605), Vizekanzler wurde. Nach der kurzen Lehrtätigkeit von Peter Frider aus Minden (Mindanus) 1610—1613, und Dietrich Reinkingk, dem späteren Verfasser der Schrift *de regimine seculari et ecclesiastico*, 1616—1618, bestand seit 1618 die Fakultät aus Nebelkrä, Kitzel, Helfr. Ulr. Hunnius, dem Sohne des lutherischen Theologen, schon seit 1613 Prof. jur. in Gießen, und Johann Breidenbach, der vorher Professor der Ethik gewesen war. Von ihnen schieden Nebelkrä und Kitzel vor der Übersiedlung nach Marburg aus, der erstere, weil er in dem bereits erwähnten Prozeß wegen Schwärmerei zur Dienstentlassung verurteilt worden war, der letztere aus nicht deutlich erkennbarer Ursache.

In der medizinischen Fakultät ist wohl Gregor Horst aus Torgau das hervorragendste Mitglied gewesen; sein Wegzug nach Ulm 1622 wurde daher allgemein bedauert²⁷⁷. Er war 1608 als zweiter Mediziner nach Gießen gekommen, während Lautenbach (nach Münsters frühem Tode 1606) die erste Professur inne hatte. Nach Lautenbachs Tode wurde dem jetzigen Primarius Horst der vorzügliche Botaniker Ludwig Jungermann aus Leipzig beigegeben, der auch nach Horsts Weggang blieb und schließlich als einziger Professor der Medizin das Ende der Gießener Hochschule erlebte, alsdann aber einem Rufe nach Altdorf folgte. Die dritte Professur der Medizin war nur von 1609 bis 1612 durch Michael Döring aus Breslau und von 1616 bis

²⁷⁷ Winckelmann an Dieterich, 1622 Febr. 22 (Cgm. 1259, Bl. 732): „Abrumpendum mihi est silentium et tibi ac aliis succensendum, quod nobis dn. D. Horstium eripiunt, siquidem nullus ex omnibus collegis nostris sit, qui non audita dimissione ejus animo commotus sit, neque tantum ex professoribus, sed et aliis viris cordatis et honestis mulieribus“. Über Horsts Einfluß auf seine Fakultätsgenossen schreibt Steuber (vor einer Abstimmung im Senat 1617) (Cgm. 1259, Bl. 215): „Wan ich aber D. Horsten auf meiner seiten hab, so hab ich auch die andere medicos, qui ab ipsius nutu pendent“.

1622 durch den Württemberger Samuel Stephani besetzt; der letztere mußte aus gleichem Anlaß wie Nebelkrä seinen Dienst verlassen.

In der Besetzung der philosophischen Professuren zeigt sich deutlich, daß die in dieser Fakultät gelehrten Wissenschaften eine Einheit bildeten, die jeder Höherstrebende vollständig beherrschen mußte, war doch die philosophische Fakultät die Vorschule der übrigen Fakultäten. Diese Eigenart der philosophischen Fakultät brachte es mit sich, daß es noch keine Spezialisten für bestimmte Gebiete dieser Wissenschaften gab, sondern daß jeder jede Wissenschaft nötigenfalls lehren konnte, wenn auch nicht gelehrt werden kann, daß ein Professor diesen, ein anderer jenen Zweig des philosophischen Kurses durch eingehendere Beschäftigung in höherem Grade beherrschte als ein anderer. Immerhin finden wir Kombinationen von Lehrgebieten, die nur möglich waren, wenn der Professor die sämtlichen Gebiete seiner Fakultät genau kannte; zum Beispiel lagen anfangs Logik, Metaphysik, Physik und Rhetorik in einer Hand, später Logik, Metaphysik und Griechisch, auch Griechisch, Hebräisch und Physik.

Stellen wir nun die Besetzung der einzelnen Lehrstühle fest²⁷⁸:

Ethik: Seit 1605 Konrad Dieterich, 1614 Johann Breidenbach, 1618 Philipp Krebs.

Logik und Metaphysik: 1605 Finck, 1610 Christoph Scheibler, der diese Professur nebst dem Amt des Pädagogiarchen bis 1624 führte.

Physik: 1605 Finck, 1608 Joh. Stumpf aus Alsfeld, 1612 Anton Hagenbusch aus Laubach, 1614 Joh. Steuber aus Schwickartshausen, 1620 Joh. Hch. Tonsor aus Alsfeld.

Mathematik: 1605 Kitzel, zugleich Professor der Institutionen; 1608 bis 1609 Nik. Hermann aus Mühlfeld in Franken, der an der Pest starb; 1609 der später hochbedeutende Mathematiker und Philosoph Joachim Junge (Jungius)²⁷⁹, dessen Gießener Tätigkeit wie die Helwigs zuletzt besonders den pädagogischen Reformen Ratkes gewidmet war; 1615 Heinrich Wideburg aus Neustadt am Rübenberge, 1618 Jakob Müller aus Torgau.

Rhetorik: 1605 Finck, 1608 Nigidius, 1616 Christian Liebenthal aus Soldin.

Geschichte und Poetik: 1605—1624 Konrad Bachmann.

Griechisch: 1605 Chr. Helwig, 1610 Christoph Scheibler, 1615 Steuber, 1620 Martin Helwig.

Hebräisch: 1605—1617 Chr. Helwig, 1617—1624 Steuber, daneben seit 1620 als extraordinarius Martin Helwig.

Hinzu treten die Lehrer der modernen Sprachen seit 1608: Für Französisch: Philippes Garnier aus Orleans, später (1614) Marcel Olive aus Pa-

²⁷⁸ Ich folge im wesentlichen Strieders Angaben.

²⁷⁹ Vgl. über seine Gießener Tätigkeit die Biographie von Guhrauer, Joach. Jungius und sein Zeitalter (1850), 13ff.

ris; daneben für Italienisch und Spanisch seit 1608: Matthäus Hoffstetter aus Landsberg in Bayern († 1620).

Die Hauptleistungen der Fakultät lagen, wie dies bei der noch in den Anfängen stehenden Entwicklung der philosophischen Einzeldisziplinen nahe lag, mehr auf pädagogisch-didaktischem Gebiete als auf dem wissenschaftlichen Fortschritts. Aber was die Fakultät in Angriff nahm, wurde mit einem Eifer durchgeführt, den man auf den gleichzeitigen Universitäten selten finden wird. Ich denke hier vor allem an die Tätigkeit der Professoren, die sich mit der Ausarbeitung von Lehrbüchern beschäftigten, teils für die Unterstufe wissenschaftlicher Ausbildung, das Pädagogium²⁸⁰, teils für die Weiterführung der formalen Bildung in der Fakultät. Wenn man die Reihe der von einzelnen Professoren oder von zweien gemeinsam verfaßten Lehrbücher überblickt, so kann man diese Tätigkeit nicht genug bewundern. Stark beeinflußt ist sie seit 1612 von den Ideen des Wolfgang Ratichius (Ratke); und während vorher besonders Konrad Dieterich (neben ihm auch Finck und Bachmann) bestrebt waren, eine einheitliche Form für das oft ungefüge Gebäude der philosophischen Disziplinen zu finden, übernimmt von da an Christoph Helwig mit Feuereifer die Führung der Bewegung. Die Arbeit war ihm durch den Widerstand seiner Kollegen nicht leicht gemacht²⁸¹. Ein früher Tod setzte 1617 dem regen Schaffen des Mannes ein Ende, und das erhaltene Verzeichnis dessen, was ihm nicht mehr zum Druck zu befördern vergönnt war, läßt uns einen Einblick in seine Arbeit gewinnen, die vornehmlich auf die Lehrmethode der Sprachwissenschaften gerichtet war²⁸². Mit ihm verlor die Hochschule und die Pädagogik einen ihrer bedeutendsten Vertreter; mit Recht ruft ein Zeitgenosse bei der Nachricht von seinem Tode schmerzlich aus: „Parem profecto Giessena Academia non accipiet!“²⁸³. Die Weiterführung seiner Ideen durch seinen unglücklichen Bruder Martin²⁸⁴, die Professoren Steuber und Scheibler und einige Lehrer des Pädagogs entsprach nicht mehr dem, was Christoph Helwig gewollt hatte, zumal die Leitung der didaktischen Versuche und ihre literarische Vertretung dem fähigen Steuber entzogen wurde²⁸⁵.

²⁸⁰ Vgl. hierfür besonders Diehl, Schulordnungen II (Mon. Germ. paed. XXVIII), 21 ff.

²⁸¹ Vgl. neben den Bestrebungen, seine Beurlaubung zu hintertreiben (Vis.-Akten UAG, Adm. Rechn.-Abh.), die spöttischen Bemerkungen, von denen sein Schwiegersohn Schupp spricht (Vom Schulwesen, hsg. v. Stötzner [1891], 26), und den Brief an Jungius 1616 (Guhrauer, 220).

²⁸² Steuber an Dieterich, 1617 Okt. 17, Cgm. 1259, Bl. 214.

²⁸³ Garth an Dieterich, 1618 Jan. 17/27, Pragae (Cgm. 1258, Bl. 123).

²⁸⁴ Er war Epileptiker und Melancholiker und starb 1632 im Hospital Hofheim. Über sein Leben s. Neubauer im Hess. Hebopfer, Bd. II, Stück 16 (1738), 503–529.

²⁸⁵ Stumpf an Dieterich, 1618 Mai 8, Znoymae (Cgm. 1259, Bl. 388): „Cur M. Steuberi concreditum non sit negotium didacticum, ipse miror. Audiui n. ante sesquiennium, quam egregia ejus esset non tantum promptitudo in familiariter exercenda lingua Graeca,

XII.

Es wird nun unsere Aufgabe sein, zu sehen, wie sich die Tätigkeit aller dieser Gelehrten an der Universität abspielte; wir wenden unser Augenmerk dem Lehrbetrieb während des behandelten Zeitraums zu.

Zunächst: Wann wurde unterrichtet? Frei von Vorlesungen waren beim Beginn der Gießener Hochschultätigkeit nur Samstag und Sonntag; bei der Umarbeitung der Statuten fügte man jedoch noch den Mittwoch als freien Tag hinzu, da die Menge der Disputationen nicht am Samstag erledigt werden konnte; man folgte hierbei dem Marburger und Wittenberger Vorbild. So blieben also nur vier Wochentage den Vorlesungen gewidmet, während an den übrigen Disputations- und Deklamationsübungen stattfinden sollten. Die zwei größeren Ferienzeiten im Jahre dauerten etwa je drei Wochen und lagen zur Zeit der Frankfurter Frühjahrs- und Herbstmesse. Sodann waren an Weihnachten zwei, an Pfingsten eine Woche frei, und die Aposteltage sollten nicht zu Vorlesungen, sondern zu theologischen Disputationen verwendet werden. Anfangs wurde außerdem die Fastnachtswoche, wie es in Marburg gebräuchlich war, als Ferienzeit angesehen, später bestimmte die Universität jedoch, um den Unfug zu vermindern, daß diese Ferienzeit aufgehoben werde, dafür aber während der Hundstage einige Tage ausgesetzt werden dürften, und diese Anordnung wurde in die neue Statutenfassung aufgenommen²⁸⁶. Im Unterricht bestand die Einteilung in Semester, deren Anfang und Ende durch die Frankfurter Messen bestimmt war.

Der Unterricht zerfiel nach altem akademischen Brauch in die Vorlesungen (*lectiones*) und die Disputationen, wozu dann noch die Deklamationsübungen kamen. Zur Abhaltung aller dieser Arten des Unterrichts waren die *professores publici* verpflichtet, und sie hatten dafür kein Honorar von den Studenten zu verlangen: die Vorlesungen usw. waren öffentlich. Daneben gab es jedoch, wenn auch von der Universität nicht angeordnet, Privatvorlesungen, private Disputations- und Deklamationsübungen, welche honoriert wurden.

Betrachten wir zunächst die Vorlesungen. Jeder Professor sollte nach dem Herkommen täglich, das heißt an den vier Lehrtagen der Woche, je eine Stunde lesen²⁸⁷. Vor dem Beginn des Studienjahres sollte der Dekan die methodische, für die Hörer vorteilhafteste Verteilung des Lehrstoffes seiner

sed et dexteritas mira in eadem studiosis inculcanda; qua tum temporis effecerat, ut major esset studiosorum graecanizantium copia quam in ulla alia academia. Forsan veriti sunt ejus consilii moderatores, ne labores publici a M. Steubero exantlandi opere isto didactico impedirentur“.

²⁸⁶ Wasserschleben, 17 u. Anmerkungen. Univ. an Landgraf Ludwig, 1609 März 29 (Abschr. StAD, Univ. 3).

²⁸⁷ Vgl. Tholuck I, 63. So ist es aufzufassen, daß in Vorlesungsverzeichnissen oft nur die Stunde der Vorlesung angegeben wird, nicht aber der Tag; die Vorlesung fand an jedem Lehrtag um dieselbe Stunde statt, war also, wie wir sagen würden, vierstündig.

Fakultät vornehmen²⁸⁸. Doch mußte in der Praxis mehrfach die Aufstellung eines Vorlesungsverzeichnisses und seine öffentliche Anheftung am schwarzen Brett zu Beginn des Semesters befohlen werden. Diese Vorlesungsverzeichnisse, von denen sich aus unserer Periode einige erhalten haben, waren geschrieben. Bemerkt muß werden, daß in ihnen auch die Privatvorlesungen und -disputationen der Professoren aufgeführt sind, in einem, von dem jedoch nur der auf die philosophische Fakultät bezügliche Entwurf vorliegt, auch die der (philosophischen) Privatdozenten.

Diese offizielle Anerkennung der privaten Lehrtätigkeit, die einige Jahrzehnte früher wohl nicht möglich gewesen wäre, hat ihre guten Gründe. Man wird zunächst fragen, wie es möglich war, daß neben den öffentlichen, ohne Bezahlung zugänglichen Vorlesungen solche private Unterrichtsstunden erteilt wurden, deren Besuch durch oft hohes Honorar erkaufte werden mußte²⁸⁹. Dieser Privatunterricht war aus verschiedenen Ursachen entstanden; vor allem hatte ihn das Mißverhältnis zwischen der Dauer des öffentlichen Vorlesungskurses und der des Hochschulaufenthaltes der Studenten nötig gemacht. Zu einer Zeit, wo manche Professoren jahrelang über einen Gegenstand lasen, ohne ihn zu Ende zu bringen²⁹⁰, und wo die Studentenschaft großenteils so rasch die Hochschule wieder verließ, wäre dem Hörer höchstens ein Bruchstück von der öffentlichen Vorlesung zugute gekommen. Es war daher angebracht, neben dieser Art des Unterrichts noch eine zweite treten zu lassen, die mehr geeignet war, Überblicke über das Stoffgebiet zu geben, die Wiederholung zu erleichtern oder auch kleinere, ausgewählte, für die Praxis wichtige Abschnitte einem Kreise von Studierenden nahezubringen. Es ergab sich hieraus die Notwendigkeit der privaten Vorlesung, und es ist verständlich, wie diese ursprünglich gegenüber den *lectiones publicae* zurücktretende Unterrichtsart im Laufe der Zeit als wichtiger galt als jene und sie schließlich beiseite drängte. Die privaten Vorlesungen beruhten auf der Vereinbarung des Lehrers mit einem geschlossenen Kreise von Studenten; sie hießen daher auch *collegia*, und zum Unterschied von den Disputationskollegien *collegia lectoria*. Gehalten wurden sie sowohl von Professoren als auch von anderen Dozenten. Während für die öffentlichen Vorlesungen die Räume der Universität verwendet wurden, waren die Professoren und Dozenten für ihre privaten Kollegien auf ihre eigenen Wohnungen angewiesen.

Der Eifer der Studenten im Besuch der öffentlichen Lektion war nicht bedeutend; war es schönes Wetter, und hatte man sonst nichts vor, so besuchte man die Vorlesungen; bei schlechtem Wetter blieb man lieber zu Hause, besonders da der Schmutz vor dem Eingang des Universitätsgebäudes sich als Hindernis anführen ließ²⁹¹ und die nicht heizbaren Vorlesungsräume

²⁸⁸ Wasserschleben, 17.

²⁸⁹ Für diese Verhältnisse vgl. E. Horn, Kolleg u. Honorar (1897), bes. 23 f.

²⁹⁰ Beispiele bei Tholuck I, 92 f.

²⁹¹ Vgl. MOGV XI, 68.

wenig einladend schienen. Aber auch die Professoren waren nachlässig in der Abhaltung ihrer Vorlesungen. Besondere Einkünfte waren nicht damit verbunden, und der heutige Begriff des Pflichtgefühls war in jener Zeit noch schwach entwickelt²⁹². So war die Bestimmung der Statuten, die Vorlesung nicht ohne zwingenden Grund auszusetzen²⁹³, sehr am Platze. Freilich waren die Nebenbeschäftigungen der Professoren vielfach im Wege, so die Ausarbeitung der Fakultätsgutachten (Responsa)²⁹⁴ und der Thesen für die Disputationen; die Nebenämter — Winckelmann war Superintendent, ein anderer Theologe Stadtpfarrer, die Juristen fürstliche Räte, ein Mediziner fürstlicher Leibarzt — nötigten zu vielerlei Reisen und Arbeiten; bei den Medizinern kam die Privatpraxis hinzu²⁹⁵; alle Professoren waren außerdem schriftstellerisch tätig. Dazu kamen die einträglichen Privatkollegien, die Sorge um ein großes Hauswesen, der Studententisch, und nicht am wenigsten die zeitraubende Korrespondenz mit anderen Gelehrten. Von der amtlichen Inanspruchnahme durch Senats-sitzungen, Promotionen, Examina sehe ich hierbei ganz ab²⁹⁶. So mußten die *lectiones publicae*, die den Kern des Lehrbetriebes bilden sollten, oft genug in den Hintergrund treten, und der Landgraf schrieb deshalb 1613 der Universität: Er höre, daß viele Studenten die Hochschule verließen wegen des Unfleißes der Professoren, er ermahne zu fleißigerem Lesen und dazu, im Verhinderungsfalle durch einen angehefteten Zettel den Studenten Mitteilung zu machen²⁹⁷. Bei dem Prozeß, den 1614 der Kanzler Professor Antonii gegen seinen Kollegen Nebelkrä führte²⁹⁸, warf letzterer dem Kanzler vor, er habe in sieben Jahren nicht sieben Stunden gelesen, versehe auch die Fakultätsgeschäfte nicht und schütze unberechtigt seine Tätigkeit im Dienste des Fürsten vor. Auch 1617 richtet der Landgraf eine sehr scharfe Ermahnung an die Universität, weil er erfahren habe, daß ein Teil der Professoren schon seit Jahren nicht lese. Die Universität behauptete, dies sei nicht richtig; es fehle an Fleiß nicht bei den Professoren, sondern bei den Studenten, durch deren Unfleiß es vor- komme, daß manchmal ein Professor aus Mangel an Hörern „ungelesen“ wieder heimgehen müsse²⁹⁹. Jedenfalls sind diese Verhältnisse ein Hauptgrund für die Einführung der jährlichen Visitation gewesen, die wenige Tage nach diesem letzten Schriftwechsel angeordnet wurde³⁰⁰. Bei dieser Visitation soll-

²⁹² Vgl. Tholuck I, 121 ff. — ²⁹³ Wassersleben, 17.

²⁹⁴ Die Responsa der Juristenfakultät Gießen, später Marburg, sind von 1619 an erhalten in den Handschr. No. 1155 ff. der Gießener Universitätsbibliothek. Von 1619 sind es 39 Responsa.

²⁹⁵ Beispiel für die Tätigkeit eines Mediziners: Prof. Horst war noch im Mai 1613 mit einigen illustres personae in Ems, reiste aber schon um den 20. Juni mit seinem Landgrafen auf den Regensburger Reichstag. Gr. Horst, *Observationum medicinalium libri IV priores*, ed. nova (1628), 7.

²⁹⁶ Zur Vielbeschäftigung der Professoren vgl. Tholuck I, 64, 125.

²⁹⁷ Landgraf Ludwig an Rektor Nigidius (StAD, Univ. 4).

²⁹⁸ Akten UAG, S. Personalakten d. jur. Fak.

²⁹⁹ UAG, S. XIV, 4. — ³⁰⁰ S. oben, S. 110.

ten sich die Kommissare genau danach erkundigen, was in den Vorlesungen getrieben wird, auch „wie viel stunde, tage, wochen, monat und zeit ein jeder darmit zubracht“, und was er an Vorlesungen versäumt habe³⁰¹. Diese Anordnungen zeigen, daß man in Darmstadt bestrebt war, neben der Vernachlässigung der Lektionen auch das zu lange Hinziehen der Vorlesung über einen Gegenstand abzustellen, wie es in jener Zeit oft in unglaublichem Maße vorkam³⁰². Am lebhaftesten scheint diese letzte Anregung bei Professor Scheibler Anklang gefunden zu haben. Dieser war von jetzt ab bestrebt, seine Disziplinen, Logik und Metaphysik, in einjährigem Kursus zu Ende zu führen³⁰³.

Bezüglich des Aussetzens der Vorlesungen erkannte die Visitationskommission bald, daß dagegen mit schärferen Maßregeln vorgegangen werden müsse. Schon die Visitationsinstruktion von 1619 sagt: Sollten die Professoren den voriges Jahr verspürten Unfleiß nicht ablegen, so sollen sie von jeder vorsätzlich versäumten Stunde $\frac{1}{4}$ Reichstaler Strafe erlegen; die nomenclatores (Pedellen) sollen bei ihren Eidespflichten die Säumigen notieren³⁰⁴. Mit dieser Bestimmung kehrte man zu einem in Marburg seit frühen Zeiten bestehenden Brauch zurück; man scheint damals nichts Peinliches darin gefunden zu haben, daß die Pedellen in dieser Weise die Professoren überwachten, denn die Verordnung, die auch auf anderen Universitäten in Kraft war, wurde im Laufe des 17. Jahrhunderts für Gießen mehrfach erneuert³⁰⁵. Schon 1621 suchte man das Verfahren noch wirksamer zu machen; jetzt sollten die eingegangenen Straf gelder auf die übrigen Mitglieder der Fakultät verteilt werden, so daß der Fleißigste am meisten bekommen hätte³⁰⁶; doch ist es sehr zweifelhaft, ob diese Bestimmung nicht nur auf dem Papier blieb.

Auch die Verdrängung der öffentlichen Vorlesungen durch die Privatkollegien wurde in jenen Jahren gerügt³⁰⁷. Die Visitationskommission wurde 1619 beauftragt, dagegen einzuschreiten, daß „die publicae lectiones und disputationes eines theilß gar eingestellet und die vornembste studia in denen vast costbaren exercitien getrieben werden“; hiermit sei besonders Anfängern

³⁰¹ Instruktion v. 1618 Mai 30, Or. StAD, Univ. 6.

³⁰² Vgl. Tholuck I, 92f.

³⁰³ Scheibler erklärt bei der Visitation 1618: Er habe im Winter die Logik und die Hälfte der Metaphysik erledigt; er sei bestrebt, stets in einem Jahre eine jede Disziplin zu Ende zu führen. Allerdings erklärt er im folgenden Jahre: Er erledige die Logik in einem, die Metaphysik in zwei Jahren (Visit.-Prot.).

³⁰⁴ Instruktion v. 1619 Apr. 22; Abschied v. Mai 12, StAD, Univ. 6.

³⁰⁵ Marburg 1550, 1564: Hildebrand, 54, 88; 1560: Handschr. 33a der Univ.-Bibl. Gießen: „De diligentia in praelegendo“; 1575: Indices lect. Marb. 1879, S. VIII. Einiges stellt für Gießen zusammen: Buchner, Aus Gießens Vergangenheit, 254; für andere Universitäten: Tholuck I, 126. Nach Angabe des Prof. Nebelkrä zählte man in Tübingen für jede versäumte Stunde einen Goldgulden (Visit.-Prot. 1619).

³⁰⁶ Instruktion v. 1621 Apr. 30, Or. a. a. O.

³⁰⁷ Schon 1615 klagt Kitzel über die Verachtung der publicae (Schädel, 37).

und denen, die „tardioris ingenii“ seien, sowie den Armen, die die teuren Privatkollegien nicht bezahlen könnten, wenig gedient. Die *publicae lectiones*, *disputationes* und *declamationes* müßten wieder in Gang gebracht werden, damit „die *privatcommodität* der professoren dem gemeinen besten der studirenden jugend nicht vorgezogen werde“. Selbst Überschreitungen des Lehrgebietes zog dieser Hang zu den Privatkollegien nach sich: Liebenthal wird gerügt, weil er als Professor der Rhetorik gar keine Rhetorik lese, sondern nur Privatkollegien über Politik halte⁸⁰⁸.

Bei der laxen Anschauung von der Wichtigkeit des Vorlesungsbesuches, die auf seiten der Studenten herrschte, und bei dem Unfleiß der Professoren ist es denn kein Wunder, daß die Zahlenangaben, die wir über die Frequenz einzelner Vorlesungen den Akten entnehmen können, ungeheure Schwankungen zeigen. Bei öffentlichen Vorlesungen finden wir die Ziffern 2 bis 60; bei Privatkollegien, in denen eine Kontrolle möglich war, blieb dadurch die Zahl gleichmäßiger, aber infolge der Kosten geringer: 15 bis 30. Ein Urteil über Fähigkeit und Bedeutung des einzelnen Professors gestatten diese Zahlen, auch wo sie uns für bestimmte Lehrer überliefert sind, schwerlich; denn der Zulauf der Studenten zu einem Professor wird nicht nur von dem Wert des bei ihm Zuerlernenden oder von seiner Lehrmethode bestimmt⁸⁰⁹.

Die Methode, die in jenen Zeiten von den Dozenten in den Vorlesungen, vornehmlich in den öffentlichen, geübt wurde, bedarf noch einer kurzen Betrachtung. Meistens waren es, was der Name sagt, *lectiones*, und zwar in dem Sinne, daß ein Autor oder ein Lehrbuch vorgelesen wurde, an dessen einzelne Sätze oder Abschnitte der Professor dann seine erklärenden Bemerkungen knüpfte. Die in den Vorlesungen zu behandelnden Werke sind größtenteils sogar durch die Statuten vorgeschrieben. Für andere Gebiete diktieren die Professoren das Wesentliche den Hörern in die Feder, und fügten weitere Ausführungen hinzu. Aus diesen Diktaten sind dann oft Lehrbücher oder Leitfäden dieser Gebiete entstanden, die gedruckt und dann den späteren Vorlesungen zugrunde gelegt wurden, wobei das vorherige Dik-

⁸⁰⁸ Instruktion v. 1619 Apr. 22, Or. a. a. O.

⁸⁰⁹ Ein hartes Wort über die Urteilslosigkeit und aufgeblasenheit der Studenten schrieb damals (1610) Lingelsheim an Goldast: „Accedit quod professorum in academiis miseram conditionem judicavi eo, quod a stultissimorum et imperitissimorum iudicio ipsorum existimatio pendeat, hoc est adolescentum, qui fere inflati e scholis opinione aliqua sui profectus“ (Virorum clar. et doct. ad Goldastum epistolae [1688], 430). Daß diese Selbstüberschätzung auch in Gießen herrschte, zeigt folgende Äußerung des Prof. Martin Helvicus von 1620: „Vulgus hominum, qui has literas attingunt, ubi unum et item alterum grammaticum aut criticum curiose perreptarunt, imaginantur sibi nescio quam praeclaram scientiam. Quod si quis paulo profecit amplius, ut versiculos etiam scribillare possit, prohi hunc videas mirifice sibi placentem, tanquam omnes Palaestinae et Graeciae Latique thesauros jam excusserit atque universam animo circumferat linguarum cognitionem“. (An die fürstl. Kommissare, StAD, Univ. 6; jetzt auch bei Diehl, Z. Gesch. d. Butzbacher Lateinschule [1902], 46.)

tieren oder Abschreiben des Textes erspart wurde³¹⁰. Von diesen Lehrbüchern, die zum Teil ihre Verfasser weit überdauerten, ist schon vorhin die Rede gewesen. Hierhin gehören Dieterichs Institutiones rhetoricae, oratoriae, dialecticae, catecheticae, die Logik und Methaphysik von Scheibler, das Compendium politicum von Krebs, Bachmanns Poetik und andere; einige von ihnen sind allerdings nicht aus den Vorlesungen, sondern aus den Disputationen entstanden.

Während man sich so auf dem Gebiete der philosophischen Wissenschaften von dem Herkömmlichen freimachte und nicht mehr die Vorlesung nach dem überlieferten Buch, sondern das Lehrbuch nach den Bedürfnissen der Vorlesung zuschnitt, regte sich auch auf dem Gebiete der oberen Fakultäten der modernere Geist. Die Reste der Vorlesungsverzeichnisse lassen uns erkennen, daß in vielen Lektionen nicht an der Hand eines Buches der Stoff behandelt wurde, sondern daß der Lehrer sein Wissen je nach der Art des Stoffes in geeigneter Form seinen Hörern in Gestalt eines Vortrags darbot. Dies gilt besonders von Fächern, in denen es an geeigneten Lehrbüchern oder überhaupt an brauchbaren Vorarbeiten fehlte, und wo dann der Professor ganz nach moderner Weise die Ergebnisse seiner eigenen Studien vortrug. Diesen Fortschritt bemerken wir auf dem Gebiete der Medizin und der Jurisprudenz, allerdings nur vereinzelt³¹¹. Bei den Theologen könnte man die Refutationsvorlesungen hierher rechnen, die zur Widerlegung von Irrlehren gehalten wurden³¹²; da man aber doch wohl hierbei des Gegners Schrift als Leitfaden nahm und hieran die Einwürfe anknüpfte, so steht diese Art des Vortrags der eigentlichen lectio wesentlich näher. Überhaupt herrscht noch immer die alte Ansicht, daß über ein zugrunde gelegtes Werk gelesen werden müsse. So wird 1620 über den Juristen Nebelkrä geklagt, daß er keine Abhandlung, sondern ihm zugeschickte Rechtsfälle in der Vorlesung behandle, und die nächste Visitation schreibt ihm darum vor, daß nicht nur incidentes quaestiones, sondern tractatus et integra capita den Stoff seiner Vorlesung bilden sollen³¹³.

³¹⁰ Die Genesis eines solchen Lehrbuchs zeigt die Vorrede zu Dieterichs Institutiones dialecticae: „Quamquam vero ab initio haec praecepta logica non eum in finem in calamus dictata a me fuerint, ut publici aliquando juris fierent: describentium tamen incuria et inscitia factum est, ut quam plurimis descripta exemplaria erratis ac vitiis scaterent, quae tum sensum praeceptorum plane inverterent, tum discantes etiam plurimum retardarent“. Aus diesem Grunde gibt er das Werkchen jetzt in Druck.

³¹¹ Hierher gehören aus dem Lektionskatalog 1620: „Greg. Horstius . . . observationes singularium curationum de morbis pectoris continuabit publice. — Sam. Stephani . . . enumerationem partium corporis humani similium continuabit et . . . partes dissimilares proponet, modumque sectiones administrandi monstrabit“. — 1622 im Kipper- und Wipperjahr kündigt Kitzel die zeitgemäße Vorlesung an: „Quaestiones monetariae hodie imprimis controversae“.

³¹² 1620: „Justus Fewrbornius . . . in refutando Enjedino pro publicis lectionibus studiose perget. — Joh. Steuberus . . . publice Calvinianorum errores refutabit“.

³¹³ Visit.-Prot. 1620, Aussage Fewrborns; Visit.-Instr. 1621.

Eine hiermit zusammenhängende weitere methodische Frage, die besonders gegen Ende unserer Zeitspanne Verhandlungen verursachte, war die des Diktierens in der Vorlesung³¹⁴. Wo geeignete Leitfäden vorlagen, war dies überflüssig, und so hören wir, daß Scheibler 1618 seine Handbücher der Logik und Metaphysik absque dictatura erklärt; auch Bachmann diktierte nicht in seinem Vergilkolleg; jedoch der Theologe Feurborn diktierte ad pennam. Allgemein scheint aber die Stimmung unter den Professoren gegen das Diktieren gewesen zu sein, denn, wie der Jurist Hunnius erklärte, „studiosi schreiben nicht gern nach dictaturas ad calamum, excipiren aber summas rerum in pugillares“ (Notizbücher). Bei der Regierung war man jedoch der Ansicht, daß mehr gelernt werde, wenn die Dozenten diktierten, und wandte sich dagegen, daß die Professoren sich des Diktierens gänzlich enthielten und nur perorierten und diskurrierten, wie man damals den freien Vortrag bezeichnete. Es mag in der Abneigung der Studenten gegen das Diktat ja eine in jener Zeit mehrfach beobachtete und beklagte Abnahme der Studiengründlichkeit stecken, wie Kitzel 1619 erklärt: er diktiere ex jure canonico et civili, aber die Studenten studierten die fundamenta nicht, sondern seien nur auf Diskurs und Disputation gerichtet. Jedenfalls aber war der von der Regierung ausgeübte Druck, daß in allen Fächern diktiert werde, nicht berechtigt. Richtiger scheint hier der Standpunkt Nebelkräs zu sein, der 1619 erklärt: „anfangs discurrirre er etwa $\frac{1}{4}$ stunde, darnach dictire er ad calamum“, und der allgemein bemerkt: in Philosophie und bei den loci communes in Theologie sei es untunlich, allein zu diskurrieren, ebenso bei den Institutionen; „im übrigen stehe es dahin; esse etiam inconveniens, daß sich dadurch die auditores verlieren“. Scheibler diktierte auch 1619 nicht, sondern sprach frei und verwies im übrigen auf seine Bücher. Dagegen hatte sich Steuber in diesem Jahre zum Diktat bekehrt. Das Ergebnis der Visitation von 1619 war hierin: Da „mit dem ledigen peroriren oder mundlichen conversiren die fundamenta vorab den incipienten nicht genugsamb imprimirt werden, die auditores auch bey den dictaturn bestendiger verpleiben“ (?), so sollen in Zukunft „die dictaturn in vollen schwangk gebracht und erhalten werden“. Ob diese Anordnung vollen Erfolg hatte, läßt sich aus den Akten nicht entnehmen³¹⁵.

Auf die öffentlichen Vorlesungen, von denen bisher in erster Linie die Rede war, hatte freilich die Regierungsbehörde Einfluß, denn für sie erhielt ja der akademische Lehrer sein Gehalt. Dagegen entzogen sich die privaten „Kollegien“ nach Stoff und Methode der äußeren Beeinflussung. Denn obwohl die Privatkollegien in den offiziellen Lektionskatalog aufge-

³¹⁴ Die nachfolgenden Mitteilungen entstammen den Visitationsakten von 1618 und 1619. Über das Verfahren auf anderen Hochschulen vgl. Tholuck I, 88 ff.

³¹⁵ Ich finde nur noch in Vorlesungsverzeichnissen, daß Bachmann 1622 Chronologie „ad calamum dictabit“, während gleichzeitig Martin Helvicus „dictabit commentariolum de derivatione linguae Graecae“.

nommen wurden, so waren sie doch eine freiwillige Leistung der Dozenten; ihre Teilnehmerzahl war beschränkt, sowohl durch den Willen des Dozenten als durch seine räumlichen Verhältnisse, denn sie wurden in der Wohnung des Dozenten abgehalten³¹⁶. Vorschriften über die privaten Kollegien gab es also nicht. Sie ergänzten als *collegia lectoria* in der erwähnten Weise die öffentlichen Vorlesungen; oder sie dienten als *collegia disputatoria* oder *declamatoria* der Einübung des Wissens und der Handhabung der Sprache. Diese private Lehrtätigkeit ist von besonderer Wichtigkeit, weil sie rein dem praktischen Bedürfnis diene und methodische und didaktische Experimente gestattete³¹⁷. Auf sprachwissenschaftlichem Gebiete dienten die Privatkollegien oft einfach als das, was wir als Privatstunden bezeichnen; mit Abfragen und schriftlichen Arbeiten wurde die Sprache eingeübt³¹⁸.

In dieser privaten Lehrtätigkeit wurden die Professoren durch die *privati praeceptores*, die Privatdozenten, unterstützt³¹⁹, und es ist kein Zweifel, daß ein voller Erfolg des Studiums nur möglich war, wenn der Student neben den *publicae lectiones*, in denen der Professor unnahbar auf seiner *cathedra*

³¹⁶ Chr. Helvicus an Dieterich, 1615 Nov. 26 (Cgm. 1258, Bl. 272): „Et praeterea musaeum superius destinaveram collegiis privatis. Nam ultra 30 auditores privatos nactus sum, ut vix subsellia sufficiant saepe“.

³¹⁷ So die Privatkollegien des Chr. Helvicus; auch die Steubers; Helvicus schreibt (a. a. O.): Steuber halte ein *collegium Graecum*, „quod meis consiliis nova ratione persequitur“. Vgl. auch Stintzing, *Gesch. d. deutschen Rechtswissenschaft* I, 132.

³¹⁸ Z. B. 1622 Steuber: „Cum Hebraea lingua sine auditorum examinatione difficulter addiscatur, iis, qui nomina sua apud illum profitebuntur, loco lectionis publicae in ea lingua docenda privatim sed gratis operam suam impendet“. Er verwandelt also die öffentliche Vorlesung durch Belegzwang in eine private, um die Möglichkeit des Abfragens zu haben. Ähnlich 1607: Helvicus liest publice *Ilias* und eine hebräische *Chrestomathie*. „Praeterea in privato collegio familiariter exercitiorum Hebraicorum resolvendi et vertendi itemque accentibus insigniendi rationem proponet“. Sonstige Beispiele für das Verhältnis der öffentlichen Vorlesung zum Privatkolleg: 1620: Breidenbach liest publice *Institutiones*; „privatim collegium institutionum lectorium et disputatorium reiterabit“. Steuber: „publice Calvinianorum errores refutabit“, daneben ein Hebraicum über die kleinen Propheten; „privatim collegium Hebraeum et theologicum contra Photinianos aperiet, reiteraturus simul collegium contra Calvinianos praeterlapsa aestate habitum“. Krebs (Prof. d. Ethik und Politik): „tractatum de pace religiosa continuabit; . . . privatim collegium politicum instituet“. Tonsor (Prof. d. Physik): „pro lectione publica libros de generatione et corruptione pertractabit . . . Privatim reiterabit collegium physicum generale, necnon speciale etiam super lib. de gen. et corr. aperiet“. 1607: „Rhetorices professor Joh. Thom. Freigii rhetoricam exponet. Adjunget etiam instituto collegio exercitia declamatoria et orationum publica et privata“.

³¹⁹ Über die Kollegien der Privatdozenten heißt es im Vorlesungsverzeichnis 1607: „Privati praeceptores [folgen 6 Namen] non tantum lectiones philosophorum publicas repetent, sed et universum philosophiae circulum discipulis fidei suae commissis magna diligentia proponent et singulis semestribus absolvent. Disputationum adjunctent exercitia hebdomadaria, declamationum menstrua, styli autem utriusque linguae et in prosa et ligata oratione itidem hebdomadaria“.

thronte, an den Privatkollegien teilnahm, die jede Form der Darbietung, Wiederholung und Einübung ungezwungener ermöglichten. Der Vergleich mit unseren Seminaren liegt nahe³²⁰.

XIII.

Der Vorlesung zur Seite stand, wie erwähnt, die Disputation und die Deklamation. Auch auf sie müssen wir unser Augenmerk richten.

Die Disputation ist die Form wissenschaftlicher Betätigung, in der dem Studenten Gelegenheit geboten war, die Beherrschung der sprachlichen Form und des überlieferten Wissensstoffes sich anzueignen und zu erweisen; eine Bereicherung der Erkenntnis wird hierbei insofern gewonnen, als der Inhalt gewisser Lehrpunkte scharf von allen Seiten beleuchtet wird³²¹. Ein formaler und ein materieller Zweck verbinden sich, und die Resultate dieser Methode verdienen Beachtung³²².

Auf die Beherrschung der sprachlichen Form, das heißt in erster Linie die ungezwungene dialektische Handhabung des Lateins, lief bereits in den Vorschulen der Universität, wie im Pädagogium, der Unterricht hinaus. Wenn die Bestimmung, daß die Schüler unter sich nur lateinisch sprechen sollten³²³, erfüllt wurde, so ergab sich schon daraus die Aneignung einer ziemlichen Fertigkeit im sprachlichen Ausdruck, auf die denn auch im Unterricht, besonders in Grammatik, Syntax, Rhetorik usw., hingearbeitet wurde. Beim Übergang zur Universität setzte sich dies fort, indem der junge Student im Anfang vorwiegend Dialektik und Rhetorik trieb. Durch die Aneignung dieser Fächer in Theorie und Praxis war der Student dann weiter befähigt, die ihm vorgetragenen Lehrstoffe der Philosophie, zunächst Logik, dann Physik, Mathematik, Metaphysik usw., disputatorisch zu behandeln. Beim Übergang in eine höhere Fakultät veränderte sich nur der zugrunde gelegte Stoff, nicht aber die Disputationsmethode. Der Zweck der Disputation ist nicht, in der Wissenschaft neue Werte zu schaffen, die Wahrheit zu suchen und festzustellen; das will die scholastische Methode nicht, ihr steht die Wahrheit in der Überlieferung ein- für allemal fest —; sondern sie will das Wissen einüben, stets gegenwärtig machen, sie will zur Schlagfertigkeit erziehen.

Die öffentliche Disputation erfolgte in der Weise, daß ein Student eine Anzahl Thesen oder eine Abhandlung, die er oder sein Lehrer aus dem Stoff des Wissens ausgewählt oder formuliert hatte, gegen die Einwürfe gegnerischer

³²⁰ Vgl. auch Horn, Kolleg u. Honorar (1897), 17.

³²¹ Vgl. Horn, Die Disputationen u. Promotionen an den deutschen Univ. (1893, Beihefte z. Centralbl. f. Bibliothekswesen XI), 4.

³²² Über den Wert der Disputation äußert sich z. B. Paulsen (Die deutschen Universitäten [1902], 29f.) sehr günstig; s. auch Stintzing, Gesch. d. deutschen Rechtswiss. I, 137.

³²³ So in Marburg: Hildebrand, 97; in Gießen zweifellos ebenso.

Ansichten verteidigte. Das geschah stets unter dem Vorsitz eines Professors, der die Pflicht hatte, für Ruhe und Ordnung zu sorgen, daneben aber auch dem in die Enge getriebenen Verteidiger der Thesen (respondens) gelegentlich in der Behauptung seines Standpunktes zu helfen. Solche disputationes publicae wurden vor einem großen Auditorium abgehalten, aus dem jeder als Gegner des Disputanten auftreten konnte.

Tapfere Verteidigung der Thesen brachte Ehre. Die Frage aber, ob der Respondent die Thesen selbst verfaßt hatte oder nicht, trat daneben ganz in den Hintergrund. Der Nachweis der wissenschaftlichen Tüchtigkeit wurde ja nicht durch die — gedruckten — Thesen geführt, sondern erst im Gefecht der Disputation erwies es sich, ob der Student Inhalt und Form beherrschte. Freilich, ein Beweis, daß er überhaupt disputiert habe, blieb die gedruckte Thesensammlung (die man ebenfalls „Disputation“ nannte), selbst wenn die Thesen von einem Professor gestellt waren. Und so finden wir oft die Erscheinung, daß eine solche Disputation von dem Studenten, der sie gar nicht verfaßt hatte, als ein Zeichen seines Fleißes und seiner Fortschritte Verwandten oder Gönnern gewidmet wurde³²⁴.

Es ist einleuchtend, daß zum Durchfechten solcher geistiger Turniere eine große Vorübung gehörte, sowohl um die Führung der dialektischen Waffe, als auch um den Stoff sich ausreichend anzueignen. Diese Vorübung fand der Student in den Privatdisputationen der collegia disputatoria, die somit, um im Bilde zu bleiben, den Fechtboden für Geist und Zunge bildeten. Hier im kleinen Kreise, wo man sich näher kannte, fanden oft Privatdisputationen statt, geleitet von einem Dozenten oder älteren Studenten. Diese Vereinigungen, in denen sich die Mitglieder bestimmten Satzungen zu unterwerfen hatten, stehen den heute auf den Universitäten vorhandenen wissenschaftlichen Kränzchen und Vereinen sehr nahe³²⁵.

Diese Scheidung: disputationes publicae und disputationes privatae ist die einzige, die wir für diese Zeit in Gießen zu beachten haben³²⁶. Zu den

³²⁴ Z. B. ist folgende Disputation sicher vom Professor verfaßt: „Disp. astronomica prima de hypothesebus astronomiae generalibus, quam . . . cl. dom. proceribus academicis publice ventilandam proponit praeses M. Henricus Wideburgius . . . professor . . . respondente Joach. Zachovio Wismariensi. Giessae H. 1614“. Der Respondent aber dediziert sie.

³²⁵ Über die leges, denen die Mitglieder eines solchen Kollegs sich unterwarfen, vgl. [Gumpelzheimer,] Gymnasma de exercitiis acad. (1621), 136. Diese Kollegien als Vorschulen für die öffentliche Disputation zeigt folgender Passus in einem Zeugnis der juristischen Fakultät von 1609: „Praeter frequentatas . . . lectiones publicas et disputationes, una cum aliis nonnullis studiosis juris collegium privatum, dn. Dominici Arumaei diligentius exercuit; insuper etiam, ne privatim delitescere videretur, in publicum prodiit“ (öffentliche Disputation). Sacra vialia J. J. Crausii (1609).

³²⁶ Ich möchte die Einteilung nicht so ins Spezielle führen, wie es Horn, Disputationen, tut.

publicae rechnen wir hierbei auch die Gradualdisputationen. Beide Hauptarten sollten an den lektionsfreien Wochentagen abgehalten werden³²⁷.

Während bei den öffentlichen Disputationen der zu behandelnde Stoff, beziehungsweise die Thesen vorher gedruckt und verbreitet wurden, so daß jeder, der opponieren wollte, sich mit einem Exemplar versehen konnte, pflegte dies bei den Privatdisputationen nicht der Fall zu sein; wenigstens habe ich keine voraus gedruckte einzelne Privatdisputation zu Gesicht bekommen³²⁸. Da es sich ja nur um einen engeren Kreis handelte³²⁹, so hatte wohl jedes Mitglied eine Abschrift; in vielen Fällen entnahm man auch den Disputationsstoff einem gedruckten Handbuch, das im Besitz der Mitglieder war. Häufig auch verfaßte der Leiter des Kollegs eine Serie von Disputationen über ein Gebiet des Wissensstoffes, worin dann dieser Stoff methodisch erledigt wurde; jeder Disputationsübung lag ein solcher Abschnitt zugrunde, und der Autor ließ am Schlusse der Übungen die Disputationen als Ganzes drucken. Diese Druckschrift war dann ein gegebener Stoff für künftige Disputationskollegien³³⁰. Als Beispiel eines solchen aus Privatdisputationen hervorgewachsenen Buches mag das von Winckelmann aus dem Jahre 1610 genannt sein: „Augustanae confessionis articuli thesibus comprehensi et in acad. Giess. privatim in collegio theologico ad piam sententiarum collationem propositi, nunc autem in usum collegiorum academicorum et scholasticorum in unum fasciculum collecti et in lucem editi“.

Fühlte sich der Student durch Teilnahme an Privatdisputationen soweit sicher, daß er eine öffentliche Disputation wagen zu können glaubte, so veröffentlichte er — als „respondens“ — nach Übereinkunft mit einem Professor, der als praeses fungieren sollte, seine Thesen oder seinen Disputationsstoff und kündigte auf dem Titelblatt den Tag der Disputation an. Die Gründe, die einen Studenten zum Heraustreten in den wissenschaftlichen Kampf bewogen, waren mannigfacher Art und lagen oft gar nicht auf wissenschaftlichem Gebiet. Häufig hat die Disputation nur den Zweck, den Eltern, Gönnern oder der Heimatbehörde, besonders den Stipendienverleihern³³¹, einen Beweis des Fleißes zu geben, manchmal gleichzeitig als Neujahrsgruß des fernen Sohnes oder Freundes (wo es dann in der Widmung heißt: „in felicissimi novi anni auspiciis“ oder „cum faustissima novi anni

³²⁷ Wasserscheben, 17.

³²⁸ Leider besteht in Gießen zurzeit noch keine methodische Sammlung der Universitätsschriften, so daß ein Überblick schwer zu gewinnen ist.

³²⁹ Nur die berühmtesten Lehrer brachten ein großes Auditorium in den Disputationskollegien zusammen. So Mentzer 1618, wo er an Dieterich schreibt (Cgm. 1258, Bl. 667): „Vere affirmare possum ultra 70 auditores me habuisse in collegio privatarum disputationum, quot nunquam ante“.

³³⁰ Vgl. auch Stintzing, Gesch. d. Rechtswiss. II, 27.

³³¹ So widmet z. B. ein Ulmer 1620 seine Gießener Disputation „Wagneriani stipendii executoribus“. Vgl. auch Horn, Disp., 22.

apprecatione“) oder dergleichen. In anderen Fällen beabsichtigt der Student sich durch die öffentliche Disputation zu empfehlen und zugleich zu üben, um eine spätere Disputation zur Erlangung eines akademischen Grades mit Ehren unternehmen zu können; dann steht häufig auf dem Titelblatt „exercitii gratia“. Verfaßt brauchte, wie erwähnt, die Disputationsschrift vom Respondenten nicht zu sein; aber ich habe für Gießen bei der Durchsicht mehrerer Hunderte von Einzelschriften aus jener Periode gefunden, daß weitaus die Mehrzahl, besonders der philosophischen, den Respondenten auch als Autor nennt; wobei freilich nicht ausgeschlossen ist, daß der Präses stark mitgearbeitet hat, da der Begriff „Verfasser“ noch nicht in der Schärfe gefaßt wird, wie das heute der Fall ist³³². Nur bei den Theologen scheint regelmäßig der Präses Verfasser der öffentlichen Disputationen zu sein, wohl weil nur ein Professor die Gewähr bot, daß die Anforderungen der Statuten an ihren Inhalt erfüllt wurden³³³.

Die äußere Form der Disputationsschrift ist in Gießen die auch sonst übliche, ein Quartheft, dessen Titelblatt auf der Vorderseite die Ankündigung, auf der Rückseite die Widmung enthält. Der Inhalt besteht aus einer Abhandlung oder aus einer Reihe Sätze, in der philosophischen Fakultät oft einigen Sätzen aus jedem Einzelfach, oder auch aus einer Abhandlung und angehängten Thesen (corollaria, mantissa). Nur in der medizinischen Fakultät kommt daneben die (ältere) Form vor, daß ein einseitig bedrucktes Folioblatt die Ankündigung und darunter die Thesen enthält.

Öffentliche Disputationen sollten in der theologischen Fakultät monatlich gehalten werden³³⁴. Auch den Philosophen wurde 1614 dasselbe zugemutet, aber man fand die Durchführung unmöglich³³⁵. Die medizinischen Fakultätsstatuten verlangen von jedem der drei Professoren in jedem Trimester eine Disputation, doch mit dem Zusatz: „wenn er einen Respondenten findet“³³⁶. Es mag dies gerade in dieser Fakultät oft schwer gewesen sein, da

³³² Von dem Verfasserverhältnis bei solchen Schriften gibt die Äußerung Antoniis eine Anschauung, die er seiner Marburger Sammlung „Disputationes feudales XV“ (3. Aufl. Gießen 1623) vorsetzte; er nennt sie „has ab adolescentibus iurium studiosissimis conscriptas, a me vero, ut unoquoque tempore otium fuit, revisas, interpolatas et . . . cum pluribus aliis . . . publice . . . discussas theses sive disputationes feudales“.

³³³ Vgl. Wasserschleben, 18. Die theologischen disputationes publicae dieser Zeit sind in 7 Bänden gesammelt von den Präsidien herausgegeben worden: Disputationes theologicae de praecipuis horum temporum controversiis in acad. Giess. publice habitae (von Winckelmann, Mentzer, Eckhard, Helvicus, Finck, Gisenius, Feurborn). Hierin stehen auch die Gradualdisputationen.

³³⁴ Wasserschleben, 18.

³³⁵ Prof. Bachmann an Dieterich, 1614 Nov. 7 (Cgm. 1257, Bl. 92): „Newlich wart uns zugemutet, wir solten in nostra facultate disputationes menstruas ordinarias halten, ut faciunt theologi, sed qui potest?“

³³⁶ Lib. decan. med. I, Bl. 12: „dummodo e studiosis aliquem habere possit, qui respondentis partes sustinere vel velit vel etiam possit“.

meist nur wenige Studenten der Medizin anwesend waren³³⁷. Über das Verfahren bei den Juristen sind wir nicht unterrichtet. Übrigens wurde die Zahl der vorgeschriebenen Disputationen mitunter beträchtlich überschritten: Mentzer hielt 1618 alle vierzehn Tage eine öffentliche Disputation, wozu er sich bei seiner Kränklichkeit oft ins Universitätsgebäude führen lassen mußte; und Gisenius disputierte damals sogar in jeder Woche öffentlich³³⁸. In welcher Reihenfolge es den verschiedenen Professoren zukam, bei Disputationen zu präsidieren, ist nicht deutlich erkennbar. Bei den Philosophen und Juristen scheint sich der Brauch herausgebildet zu haben, daß in der Regel ein und derselbe Professor allen Disputationen seiner Fakultät präsierte, ohne daß es jedoch den Studenten benommen war, im Falle ihnen viel daran gelegen war, auch einen anderen zu wählen. Bei den Juristen versah der Professor institutionum dieses Amt des ordinarius praeses³³⁹, vermutlich, weil man ihm als dem schlechtest besoldeten Mitglied der Fakultät eine Nebeneinnahme verschaffen wollte.

Etwa eine Woche nach der Veröffentlichung der Disputationsschrift fand die Disputation statt. In dem Hörsaal fanden sich die Teilnehmer der Disputation und die Zuhörer ein, bei festlichen Disputationen (zum Beispiel bei denen pro gradu) die Professoren der Fakultät, bei gewöhnlichen wenigstens einige Professoren und stets viele Studenten, dazwischen wohl auch viele Gäste, die sich die Teilnahme an der feierlichen Handlung nicht entgehen lassen wollten³⁴⁰. Es war ein Doppelkatheder vorhanden, dessen unteren, dem Auditorium näheren Sitz der Respondent einnahm, während auf dem oberen der Präses-Professor sich niederließ³⁴¹.

³³⁷ Jungermann äußert sich 1618 (Visit.-Prot.): „so oft man stud. med. habe, werden disputationes gehalten“. Allgemein bemerkt den Mangel an Respondenten Rektor Scheibler 1617: „daß bey disputationibus publicis der studiosorum kein mangel an praesidibus, sondern vielmehr an respondenten“ (Bescheid auf eine Anfrage Mentzers, UAG, S. VI, 3, unter Feurborn). — ³³⁸ Visit.-Prot.

³³⁹ Scheibler erklärte 1618 (ebd.), er habe deshalb so viele Disputationen gehalten (300 nennt das Hessische Hebopter, Bd. II, 474), „weil er den philosophis ordinarie praesidire“. Bachmann an Dieterich, 1614 (Cgm. 1257, Bl. 92): „Scheibler . . . beehrte von unß samtllich ein reverß, daß ihm nicht soll verächtlich sein, wen er das munus praesidendi auch den andern überliesse. Wideburgius beklagt sich, zu Helmstett hab er macht gehat zu praesidiren den candidatis magisterii und soll eß hier alß professor nicht macht haben!“ Vgl. auch Cgm. 1259, Bl. 216. 1619 bemerkt der Jurist Nebelkrä (Visit.-Prot.): „der professor institutionum (Breidenbach) sei ordinarius praeses in publicis disputationibus, doch stehe es den Studenten frei, einen andern zu wählen. Er selbst habe ein- oder zweimal präsiert“. Von etwa 1609 ist eine Nachricht erhalten, wonach den Studenten der Rechte überhaupt die Wahl ihres Präsiden zustand, der dann ordinarie einen Reichstaler erhielt (An einen zu berufenden Juristen, StAD, Univ. 4).

³⁴⁰ Nach einem anekdotenhaften Bericht soll der Marburger Philosophieprofessor Goclenius einmal in Verkleidung als Opponent aufgetreten sein, vgl. Münscher, Geschichten aus dem Hessenland (1887), 36ff. — Über die in Gießen disputierenden fremden Juden s. unten.

³⁴¹ Eine Anschauung von dem im 17. Jahrh. gebräuchlichen Doppelkatheder gibt

Nachdem die Disputation eröffnet war, traten zunächst die vorher bestimmten Opponenten³⁴², denen besondere Plätze angewiesen waren³⁴³, mit ihren Einwänden den Aufstellungen des Respondenten entgegen. Nach diesen Opponenten konnten sich Professoren, Magister und Studenten nach Belieben, aber wohl in vorgeschriebener Ordnung, gegen die Thesen wenden. Der Respondent mußte versuchen, sie gegen alle Einwürfe zu halten. Kam er einmal zu sehr ins Gedränge, oder drohte die Disputation vom Thema abzuschweifen oder der Ton der Rede und Gegenrede unberechtigt scharf zu werden, so griff der Präses ein, sei es, um den Respondenten zu decken³⁴⁴, sei es, um Ordnung und Ruhe wiederherzustellen. So konnte unter fortwährendem Angreifen und Verteidigen die Disputation sich stundenlang hinziehen. Im ganzen stellte sie sich als eine Art von Schauspiel dar; besonders wenn die Einwürfe der Opponenten dem Respondenten bekannt waren, lief das Ganze auf ein Stück hinaus, in dem jeder seine Rolle spielte. Der Vergleich lag auch der Zeit nicht fern; eine Gießener Disputation von 1611 führt den Titel: „Scena philosophica, in quam . . . actore Chr. Scheiblero . . . professore . . . ἀποσπάσματα quaedam philosophiae introducturus . . . est Joh. Phil. Ebel“, und in der Widmung spricht der Respondent auch geradezu von seinem „Drama philosophicum“. Die Einteilung ist folgende: Voraus geht ein *πρόλογος*. Der erste Akt zerfällt in drei Szenen: 1. Grammatik, 2. Logik, 3. Rhetorik; der zweite enthält die Szenen der Metaphysik und Physik, der dritte Ethik, Politik und ein Thema *oeconomico-logicum*³⁴⁵, der vierte Geschichte, der fünfte Poetik.

Die Verhandlungssprache war gewöhnlich die lateinische; doch konnten auch einzelne Thesen oder die ganze Thesenreihe griechisch disputiert

die Abbildung mit der Unterschrift „Promulgatio“ auf dem Titelblatt von Meyfarts Christl. Erinnerung von der aus den hohen Schulen entwichenen Ordnung (1636), auch wiedergegeben in: Fick, Auf Deutschlands hohen Schulen (1900), 157.

³⁴² Bei den theologischen Disputationen scheint es einen ex officio opponierenden Professor gegeben zu haben. 1619 beschwert sich Winckelmann, Feurborn mache seine Disputationen so lang, daß „professor opponens sein consensum nicht erklären“ könne, weil er nicht Zeit habe, sie zu lesen (Visit.-Prot.).

³⁴³ Verzeichnis nötiger Arbeiten (ca. 1615): „In auditorio theologico, medico und philosophico kleine subsellia pro opponentibus zu machen, wie den auch die himmel an den cathedris genzlich zu verfertigen“ (StAD, Univ. 48).

³⁴⁴ Besonders natürlich, wenn der Präses selbst Verfasser der Thesen war. — Auf diesen Schutz des Respondenten durch den Präsidien beziehen sich Ausdrücke auf dem Titel der Disputationsschriften, wie: „sub umbone, sub clypeo, sub aegide dni professoris N. N.“ — Es scheint, als ob sich infolgedessen manchmal die Disputation zwischen Präses und Opponenten abgespielt hätte, während der Respondent sich ruhig verhielt und dachte: „Ich habe ihnen zusammengeholfen, so mögen sie sehen, wie sie wieder voneinanderkommen“. So erzählt Schupp aus seiner Jugend (Teutscher Lucianus, Lehrreiche Schriften I, 804 der Ausg. v. 1719).

³⁴⁵ Dieser sei als Beispiel angeführt: „Quod pater annorum numero filium excedat, credat qui volet, ego non credo“.

werden³⁴⁶. Zur Zeit des Chr. Helvicus blühten die Sprachkenntnisse so, daß auch hebräische Disputationen nichts Seltenes waren³⁴⁷.

Daß das Disputationswesen in der betrachteten Periode in Gießen in hoher Blüte stand³⁴⁸, zeigt schon die große Zahl der erhaltenen öffentlichen Disputationsschriften. Über die Privatdisputationen, die meist keine gedruckte Spur hinterlassen haben, wissen wir, daß sich die Studenten unter Vernachlässigung der öffentlichen Vorlesungen zu ihnen drängten. Wir hören 1619 die Klage, alles sei auf Privatdisputationen gerichtet; selbst ehe die Studenten die Fundamente gelernt hätten, wollten sie disputieren³⁴⁹; und von verschiedenen Universitäten wird über die gleiche Neigung der jugendlichen Studenten geklagt, sich auf das Disputieren zu verlegen, ehe sie etwas Ordentliches gelernt hatten³⁵⁰. Auf allen Hochschulen schätzte man eben diese Art wissenschaftlicher Beschäftigung, wenn auch dabei die Freude an der Technik des Disputierens, an logischen Spitzfindigkeiten oft das wissenschaftliche Interesse überwog. —

Neben diesen rednerischen Kämpfen wurde die Handhabung der Sprache in der Deklamation gepflegt. Auch hier übte sich der Student, ehe er in öffentlicher Rede vor das Auditorium trat, in privaten Kollegien (*collegia declamatoria*), unter der Leitung des Professors der Rhetorik oder eines an-

³⁴⁶ Die Gradualdisputation Val. Steubers unter Scheiblers Vorsitz „Disp. philos. contra C. Vorstium Dei simplicitatem asserens et contraria argumenta refutans“ 1618 hat der Respondent „Graece et Latine examinandam“ vorgelegt. Ebenso die Gradualdisputation des Lud. Hörnicaeus. unter gleichem Präsidium („Πεντεκαδικας nobilium quaestionum controversarum“), wo unter den 15 Themata das Thema ethicum in griechischer Sprache gegeben ist. Die ganze Abhandlung ist griechisch in der „Disp. theologica Graeca de loco et statu animarum beatarum etc., quam pr. J. Steubero phys. Graecaeq. l. prof. publici exercitii gratia Graece καθόλουμιν defendendam suscipiet . . Helv. Dietericus Kyrtorffensis“ (1619). Bachmann an Dieterich, 1614 (Cgm. 1257, Bl. 92), sagt von Steuber: „Lectiones hic suas feliciter tractat, praesertim Graecas, nam ita istas instituit, ut singulis diebus Mercurii hora sua Graeca habeatur declamatio, aliis quoque diebus praesideat, pro lectione sua, disputationibus Graecis, ubi Graece opponitur et respondetur, frequenti auditorio“. Im Vorlesungsverzeichnis 1622 verspricht Martin Helvicus: „Privatim vero ita exercebit suos auditores, ut elapso uno atque altero mense incipiant Graece disputare et declamare“.

³⁴⁷ Strieder V, 422. Schupp, Der unterrichtete Student (Lehrr. Schriften II, 393 d. Ausg. v. 1719): „D. Coelestinus Mislenta, der vornehme theologus zu Königsberg in Preussen, hat einsmals unter dieses seligen Mannes [Helvici] praesidio eine hebräische Disputation wider die Juden zu Giessen gehalten, da sind die gelehrte Juden von Franckfurt nach Giessen kommen und haben ihm publice in hebräischer Sprache opponiret“. Schröder (Nürnberg) an Dieterich 1616 prid. Jubilate: „Non ita pridem . . accepi specimen quoddam, e quo Hebraice ibi [Giessae] disputari cognovi, Graece vero, praeside M. Steubero, ibi disputatum esse, procul dubio vos non praeterit“ (Cgm. 1259, Bl. 170).

³⁴⁸ Vgl. i. allg. Tholuck I, 240ff.

³⁴⁹ Visit.-Akten.

³⁵⁰ Ich verweise auf die Entartung der Disputation, wie sie sich in den von Tholuck I, 244f., beigebrachten Nachweisen zeigt, sowie besonders auf des Rostocker Prof.

deren geübten Redners³⁵¹. Die Vorliebe der Zeit für Prunk und Gravität, auch in der Redeweise, machte die Ausbildung des Studenten in dieser Kunst nötig. So ist schon beim ersten Entwurf zur Schulorganisation in Gießen die Deklamationsübung als notwendig hingestellt worden³⁵². Die Redeübungen fanden in der Regel in lateinischer oder deutscher Sprache statt³⁵³; vereinzelt finden sich griechische Reden³⁵⁴ und einmal auch eine französische; bei der Ankündigung der letzteren mußte allerdings der einladende Prodekan der philosophischen Fakultät seine eigene Unbekanntschaft mit der Sprache zugeben³⁵⁵. Wieviel Wert man auch von seiten der Regierung auf die Pflege der Beredsamkeit legte, beweist der Umstand, daß die Behörde, als unter Liebenthals Professur die Redeübungen etwas in den Hintergrund traten, das Verlangen stellte, sie wieder in Gang zu bringen³⁵⁶. Und nicht nur die Studenten, sondern schon die Schüler des Pädagogs sollten „orationibus certiren“³⁵⁷. Viele von den öffentlich gehaltenen Reden erschienen später im Druck; die Verfasserschaft ist wohl vielfach — ähnlich wie bei den Disputationen — den Rednern selbst zuzuschreiben, wenn auch der Professor das Konzept durchgelesen hatte³⁵⁸. Hierher gehören auch die in gebundener Form gehaltenen Reden. Vielfache Verwendung fand die Fertigkeit, lateinische Reden in Prosa und Versen zu verfassen — selbst wenn sie dann manchmal nicht zum Vortrag kamen — bei Promotionsakten, Gratulationen, Trauerfeiern, Gedenktagen, beim Empfang oder Abschied bedeutender und unbedeutender Persönlichkeiten; vom Rektor bis zum jungen Studenten zeigte alles gern die Fähigkeit, sich in ciceronianischer Prosa oder in ovidischen

Eilhard Lubinus Satire (In hujus saeculi male doctos, academiæ pestes et malitiam impune grassantem declamationes satyricæ tres, Rostochii 1618, bes. Bl. C 2 f.).

³⁵¹ Vorlesungsverzeichnis 1607: „Rhetorices prof. . . . adjunget etiam instituto collegio exercitia declamationum et orationum publica et privata“. Ebenso kündigen die Privatdozenten monatliche Deklamationsübungen an.

³⁵² MOGV X, 47.

³⁵³ Vorlesungsverzeichnis 1620: Liebenthal . . . „collegio oratorio instituto in modo Latine et Germanice perorandi studiosos informabit“.

³⁵⁴ Vgl. oben, Anm. 346.

³⁵⁵ Jehan Pierre Auchter, Harangue françoise de la louange, fondation et situation de la trescelebre academie de Giesse. A Giessen (1611).

³⁵⁶ „Demnach in allen facultäten die oratoria ein nöttiges stück, sollen die exercitia oratoria gleich uff andern universitäten furthün continuiret, auch die studiosi darzue angewiesen werden, sich darin fleißig zu üben und jheweilens miteinander zu certiren“. Das daraufhin vom prof. eloquentiae angekündigte collegium oratorium kam nicht zustande, weil die Studenten wegen drohender Kriegsgefahr sich verliefen. Visit.-Absch. 1621 und 1622 (UAG).

³⁵⁷ Visit.-Prot. 1620.

³⁵⁸ Eine Rede aus dem Jahre 1615, von einem stud. jur. niedergeschrieben und vom prof. poes. Bachmann mit Zusätzen vermehrt (Horchamer, Oratiuncula de veterum natalitiis), erwies sich später, wie Bachmanns entrüstete Randbemerkungen in dem mir vorliegenden Exemplar (Univ.-Bibl. Gießen) beweisen, in allen nicht von B. herrührenden Teilen als Plagiat.

Versen auszudrücken³⁵⁹. Die ganze Literaturgattung, die durch diese — oft gedruckten — Produkte bezeichnet wird, entspricht sehr dem damaligen Geschmack, ist aber für uns kaum mehr genießbar.

XIV.

Eine Schlußprüfung, wie sie heute jeder am Ende seiner Studienzeit als Nachweis erfolgreichen Studiums, zum Teil auch als Anwartschaft auf eine Anstellung abzulegen pflegt, gab es in der betrachteten Periode nur für die Theologen. Bis 1617 war die theologische Fakultät allein berechtigt, diejenigen Kandidaten, die sich um ein Pfarramt bewerben wollten, zu prüfen und ihnen ein Zeugnis auszustellen³⁶⁰; der Superintendent ordinierte sie. Seit der Einführung des Definitorius in Oberhessen (1617) stand nur dieser Behörde die Prüfung und Ordination der jungen Theologen zu, die innerhalb des Landes Pfarrdienste erstrebten; die übrigen mochten sich immerhin von der Fakultät prüfen lassen³⁶¹.

³⁵⁹ Zur Kennzeichnung seien hier einige Titel von Gedichten genannt, die in unserer Periode in Gießen erschienen: Προσφώνημα συγχαριστικόν ad tres ill. et gen. dominos dom. Wilh. Lud., dom. Joh. Jac. et dom. Michaellem germanos fratres a Freiberg lib. bar. in Justingen . . , cum ipsi 8. d. Febr. anni 1609 ad acad. inclutam Giess. . . accederent, factum a M. Casparo Scharffio ss. theol. studioso et acad. ministro publico. — Acclamatio heroica qua . . dn. Joh. Jessenium a Jessen art. med. perit. anatomicum excell. s. regis Pannoniae archiatrum fel., necnon Joh. Smilum a Michalowitz eq. Bohemum . . . 17. Sextilis anno 1609 Giessam . . ingredientes excipit nova Hass. academia (Gedicht von Bachmann; vgl. das Marburger Begrüßungsgedicht an denselben von Casp. Sturm im Namen der Acad. Hass. Mauritiana). — Ein Abschiedsgruß: In patriam ex incluta Giess. abiturienti d. M. Andreae Schlussemburgero Wismariensi ss. theol. stud. ritu trito applaudit amicorum odoas 19. Dec. 1609. — Εδφημια quibus . . dn. M. Tobiae Heroldo de recenti in . . gymnasio Saraepontano rectoratu . . gratulantur amici ex acad. Giess. 1609. — Gratulatoria acclamatio consecrata honori . . dn. Jos. Lautenbachii . . cum rector inclutae acad. Giess. . . renunciaretur 1608. — Sonetti, rime, versi sciolti et madrigali composti da M. Fr. Mart. Ravello da Milano, professore della lingua Italiana . . nella venuta . . del cl. principe Lodovico landgr. d'Hassia . . nella città di Giessa 1610. — De theologia M. Jac. Dan. Fabricii . . carmen heroicum scriptum in ill. acad. Giess. feriis aestivis 1610 („facultatem cedente Cunr. Bachmanno . . poes. et hist. professori [!]“). — Γενεθλια seu natalis Christi heroico metro ligatus in alma Giessena a Joh. Jos. Bertholdo Zwingenbergense phil. stud. 1610. — Zu welchen geschmacklosen Spielereien diese Versfabrikation führte, zeigt folgende Schrift: Fax illustris nobilitatis, h. e. oratio de origine et autoritate nobilium . . facta . . . a Joh. Ad. Frensiö Cleense 1610; das Gedicht umfaßt 8½ Seiten und besteht nur aus Wörtern mit dem Anlaut p!

³⁶⁰ Wassersleben, 18.

³⁶¹ Vgl. Diehl in der Deutschen Zeitschr. f. Kirchenrecht IX (1900), 223ff.; die Definitorialordnung ebd., 50ff. Wie man in der theologischen Fakultät über diese Änderung dachte, erhellt aus einem Briefe des ehem. Prof. theol. Finck an Dieterich, 1618 Juni 5 (Cgm. 1258, Bl. 107), wo es heißt: „Ex academia Giessena haec scribit amicus noster communis Giessenius potestatem examinandi initiandos ministerio non amplius esse penes totam facultatem theologicam, sed apud D. Winckelmann, Mentzerum, pastorem Alsfeldensem, D. Herdenium et pastorem Grunbergensem, quippe constitutos definitores. Quid? si nobis hoc contigisset, annon oculos depluissemus?“

Andere Studenten verließen die Universität mit einer Bescheinigung des Rektors oder Dekans über ihre Fähigkeiten, auf Grund dessen sie ihr Fortkommen suchen wollten. In diesen Zeugnissen pflegen Herkunft, Vorbildung, Studiengang, Disputationen, etwaige Grade angegeben zu sein³⁶². Ein Vorschlag von 1619 hält für gut, Zeugnisse nur bene meritis und magni cum iudicio zu erteilen³⁶³. In der Tat war, da jede Kontrolle fehlte, der Rektor oft gar nicht imstande, über den Studiengang usw. näheres anzugeben. Daher die vorsichtige Ausdrucksweise in den erhaltenen Zeugnissen; immer wieder finden wir Berufung auf Gewährsmänner, nicht Urteil aus eigener Kenntnis.

Bei einem großen Teil der Studenten scheint das Studium ohne einen solchen förmlichen Abschlußnachweis aufgehört zu haben. Ein kleiner Teil aber gelangte zu einem anderen Beweis für erfolgreichen Universitätsbesuch, zu einem akademischen Grad.

Die Grade, die höchsten und einzigen eigentlich akademischen Auszeichnungen, sind in dem Gießen unseres Zeitraumes die damals überhaupt üblichen: in der philosophischen Fakultät der Baccalaureus (so wird unter Anlehnung an das Wort laurus in dieser Zeit stets der Baccalarius geschrieben) und der Magister, in den anderen Fakultäten der Licentiat (als Vorstufe) und der Doctor. Da nur ein Teil der Studierenden nach Durchlaufung des philosophischen Studiums noch bis zur höchsten Würde in einer der höheren Fakultäten gelangte, so ist es begreiflich, daß die Zahl der Magister der Philosophie weit die der Doktoren jener Fakultäten übersteigt. In der Tat läßt eine Durchsicht der Universitätsrechnungen von 1607 bis 1624 — die Einträge sind oft ungenau — den Schluß zu, daß etwa 60 Doktoren aller drei Fakultäten in dieser Zeit etwa 300 promovierte Magister gegenüberstehen³⁶⁴.

Indem wir die verschiedenen Grade und ihre Verleihung einer Betrachtung unterziehen, beginnen wir mit den Graden der philosophischen Fakultät.

³⁶² Solche Zeugnisse sind zu finden: Joh. Georgii regimen acad. 20, 24, 35, 57, 109, 116. — ³⁶³ Visit.-Prot. 1619.

³⁶⁴ Aus den Rechnungen, von denen die von 1608 verloren ist, und anderen Angaben läßt sich für 1607—1624 die Promotion von 61 Doktoren entnehmen, nämlich 13 Dr. theol., 31 Dr. jur., 12 Dr. med. und 5, deren Fakultät nicht vermerkt ist. Über die Zahl der promovierten Magister habe ich nur für 8 Jahre Angaben gefunden; die Zahlen bewegen sich, abgesehen von der Festpromotion von 1607, zwischen 13 und 20 fürs Jahr. Hierzu stimmt es, daß Scheibler erklärte, er habe in 5 Promotionen (je eine im Jahr) 81 Magistern den Grad erteilt (Sermo panegyricus de vita vere philosophica [1624], 69). Nehmen wir im Durchschnitt 16 promovierte Magister fürs Jahr an und fügen die 28 von 1607 hinzu, so erhalten wir insgesamt 300 Magister für 1607—1624. — Unzutreffend wegen der zu geringen Zahl der Magister ist die Angabe im Giessener Wochenblatt 1771, 102, wonach in den ersten acht Jahren 8 Dr. theol., 11 Dr. jur., 5 Dr. med., 59 Mag. und 36 Bacc. art. promoviert worden seien. Bachmanns Lobgedicht auf Kanzler Strupp (im Anhang zu Mylius' Leichpredigt für dens. [1617], 38f.) gibt an, daß bis 1617 in Gießen graduiert wurden: 13 Dr. theol., 21 Dr. jur., 7 Dr. med., mehr als 160 Magistri.

Das Bakkalareat oder Bakkalaureat der freien Künste oder der Philosophie ist in unserer Periode bereits im Absterben begriffen. Als Titel geführt wird es nicht. Aber nach altem akademischen Recht sollte niemand den Magistertitel erhalten, der nicht vorher baccalaureus war, und deshalb wurde dieser Grad noch immer angenommen, obgleich er gar kein Ansehen verlieh, wie wir namentlich aus Marburg wissen³⁶⁵. Vielen Kandidaten des Magisteriums, die den niederen Grad nicht hatten, mußte, um der Vorschrift zu genügen, dieser Grad spätestens am Tag vor der Magisterpromotion noch verliehen werden. Wir wissen dies zum Beispiel von der Festpromotion, die zur Eröffnungsfeier der Universität am 8. Oktober 1607 stattfand. Unter den 28 Kandidaten, die sich zum Magisterium gemeldet hatten, fanden sich 18, die noch nicht baccalaurei waren³⁶⁶. Ihnen übertrug man diesen Grad vor dem Feste, am 5. Oktober, so daß dann der Verleihung der Magisterwürde am 8. Oktober nichts im Wege stand³⁶⁷. Ähnlich verfuhr man auch 1611, wo drei Tage nach der Weihe des Kolleggebäudes 13 magistri und 5 baccalaurei kreiert wurden, „cum pridie 4 magisterii candidatis baccalaureatus titulus a Conr. Dieterico collatus esset“³⁶⁸. Bald aber empfand man diese Form als lästig und ging dazu über, die beiden Grade miteinander zu vereinigen und gemeinsam zu verleihen. So war es in Marburg bereits seit 1608 gestattet³⁶⁹; Gießen folgte 1612 diesem Beispiel: Am 10. Dezember 1612 fand eine Promotion statt, „ubi primum 17 candidati in magistros et baccalaureos conjunctim promoti fuerunt, ii scilicet, qui prima laurea (Bakkal.) caruerunt; tres vero praeter dictos magistrandos gradum baccalaureatus separatim assumpserunt“³⁷⁰. Hiermit waren die Vorbedingungen für eine Aufsaugung des Bakkalaureats durch das Magisterium gegeben, die sich später

³⁶⁵ In Marburg war dieser Grad um 1610 geradezu „verächtlich“, wie dortige Studentenbriefe zeigen (ZfhG, N. F., XXIII [1898], 386). Vgl. übrigens für die geringe Wertschätzung des Grads in schon früherer Zeit Hartfelder, Melanchthon als Praeceptor Germaniae (1889), 457.

³⁶⁶ Die übrigen hatten diesen Grad wohl meist in Marburg erhalten, vgl. das Carmen des Helvicus an den Resp. Angelus in dessen Disputation „Ἐπεὶ θεμάτων ex artibus“, wo er sagt:

„Ac qui Marpurgi quondam primordia lauri
Cepere, in Giessa fient mox urbe magistri“.

³⁶⁷ Erlaß des Dekans v. 4. Okt. 1607 (StAD, Univ. 4).

³⁶⁸ Rektoratsannalen zu 1611 (Kzt. StAD, Univ. 4).

³⁶⁹ Marburger Visit.-Absch. v. 1608 Jan. 10 (Or. UAG, S. Cod. Rescr. II, Bl. 78): „Als auch erinnert, ob nicht umb erspahrung willen der uncosten beide promotiones baccalaureorum et magistrorum conjungirt und zusammengestoßen werden konten: ob dan wol ein solches den statutis nicht gemeß, so lassen jedoch ihre f. g. aus angeregten ursachen geschehen, daß die magistrandi entweder in ipso actu promotionis, magistralis zugleich oder ein tagk zuvor, jedoch ohne einige uncosten oder auch confusion der graduum baccalaurei renunciirt worden“.

³⁷⁰ Rektoratsannalen zu 1612 (Kzt. StAD, Univ. 4); vgl. Scheibler, Sermo panegyricus (1624), 58.

vollzog³⁷¹. Immerhin wurden in unserem Zeitabschnitt noch baccalaurei promoviert, die den Grad nicht im Hinblick auf die Magisterpromotion erworben, ein Zeichen, daß die „prima laurea“ in Gießen noch nicht so ganz verachtet war.

Die Erwerbung des Bakkalaureats erfolgte wohl in Gießen wie anderswo nach einem oder zwei Studienjahren³⁷². Von den Kandidaten verlangte man in erster Linie Sprachkenntnis (im Lateinischen und Griechischen), dann auch die Anfänge philosophischer Wissenschaft. Über das Vorhandensein dieser Kenntnisse mußten sich die Kandidaten in einer Prüfung vor der gesamten Fakultät ausweisen; die Prüfung scheint teilweise eine schriftliche gewesen zu sein. Auch Rede- und Disputationsübungen dienten zum Nachweis der nötigen Kenntnisse; doch wurde eine besondere Inauguraldisputation für diesen Grad nicht verlangt³⁷³.

Der Verlauf des Promotionsaktes selbst, an dem sich stets mehrere Promovenden beteiligten, ist folgender: Der Promotor hält einen wissenschaftlichen Vortrag als Einleitung und geht dann dazu über, die Kandidaten und ihre Kenntnisse herauszustreichen, durch die die Fakultät bewogen worden ist, ihnen die prima philosophiae laurea zuzuerkennen. Damit jedoch die Anwesenden sich auch selbst von den Fähigkeiten der Promovenden überzeugen können, fordert er jeden von ihnen auf, eine Quaestio oder ein Problema zu entwickeln, das heißt eine kurze lateinische Rede über ein selbstgewähltes philosophisches Thema frei vorzutragen. Nachdem diese Redeproben in vorher bestimmter Reihenfolge abgelegt sind, wird den Kandidaten vom minister academiae der Promotionseid³⁷⁴ vorgelesen. Der Eidesleistung auf die akademischen Szepter folgt die feierliche, im Namen der Dreieinigkeit ausgesprochene Ernennung und Proklamation der Kandidaten zu Bakkalaren durch den Promotor als Vertreter der Fakultät. Sodann krönt der Promotor, jeden mit einigen lateinischen Versen begrüßend, die jungen Graduierten mit dem Lorbeer. Schließlich hält einer der Neupromovierten im Namen der übrigen eine „gratiarum actio“, ebenfalls in latei-

³⁷¹ Vgl. die Marburger Statuten v. 1629, tit. 72, § 32 u. 35.

³⁷² Kaufmann II, 304, 314; Tholuck I, 231. — H. Vultejus wurde in Marburg 1570 nach einem Studienjahr Bakkalaureus (Esterl, Kl. Schriften II [1736], 200). — Für das Folgende dienen die erhaltenen Beschreibungen von Promotionen als Quellen: Casp. Finckius, Orat. panegyrica II (de modo docendi et dicendi) sive actus alter promotionum 1608; Cunr. Theodoricus, Orat. panegyricae de mixta haereticorum . . . prudentia 1609; Chr. Helvicus, Actus promotionis geminae philos., in quo orat. hab. de septuaginta 1610.

³⁷³ Horn, Disputationen, 15. — Äußerung eines Promotors bei einer Gießener Promotion über die Prüfung: „superioribus diebus non tantum in Graeca sed et Latina oratione, tam prosa quam ligata, praeclara specimina ediderunt et denique in examine ita steterunt, ut communibus omnium dn. collegarum meorum suffragiis digni iudicati fuerint“.

³⁷⁴ Der Wortlaut dieses Eides ist nicht aufzufinden; vermutlich war er mit dem in den Marb. Stat. v. 1629 vorgeschriebenen inhaltsgleich; hierin mußten die Bakkalarenden versprechen, den Grad auf keiner andern Schule zu wiederholen, ihre Studien fleißig fortzusetzen, dem Landesherrn und der Universität sich dankbar zu erzeigen.

nischen Versen, worin er Gott, dem Kaiser, dem Landesherrn, dem Rektor, dem Kanzler und allen Professoren seine Dankbarkeit bezeugt.

Bemerkenswert ist bei der Verleihung des Bakkalaureates, daß allein hierbei von allen akademischen Graderteilungen der Universitätskanzler die *facultas promovendi* dem Promotor nicht erteilt; man hat deshalb dem Bakkalaureat zu Zeiten den Charakter eines Grades absprechen wollen³⁷⁵.

Wichtiger und angesehener als dieser ist der Grad eines *Magister artium* oder *philosophiae* oder, wie er damals bereits öfters bezeichnet wird, eines *Doctor philosophiae*³⁷⁶. Als Vorbedingungen für die Erlangung dieses Grades sind anzusehen: die Abhaltung einer öffentlichen Redeübung³⁷⁷ und einer öffentlichen (Gradual-) Disputation³⁷⁸. Die *disputatio pro gradu* unterscheidet sich nicht von einer *disputatio exercitii gratia*, höchstens haben wir bei der ersteren im Respondenten noch häufiger den Verfasser der Disputationsschrift zu erkennen. Wir wissen, daß in unserer Zeit in Marburg auch eine Übungsdisputation als Gradualdisputation gelten konnte, und daß mancher das *exercitii gratia* auf das Titelblatt setzen ließ, um seine Absicht, den Grad damit zu erwerben, nicht vorzeitig kund zu tun³⁷⁹. Hie und da finde ich, daß in Gießen einer zweimal pro gradu disputierte³⁸⁰. Es scheint also, daß die Zahl der öffentlichen Disputationen freistand, das Minimum für die Erwerbung des Magistergrades jedoch eine war und die Bezeichnung des Zweckes auf dem Titelblatt nicht für nötig gehalten wurde.

War Disputation und Deklamation erledigt, so folgte nach einiger Zeit das Examen *rigorosum* vor der ganzen Fakultät; es erstreckte sich auf sämtliche Lehrgebiete der philosophischen Fakultät. Ist diese Prüfung bestanden, so werden die vorhandenen Kandidaten zur gemeinsamen Disputation, *Disputatio universalis*, zugelassen, einem Akt, an dem die Glieder aller Fakultäten teilnehmen und die Kandidaten in einer wohl durch das Los bestimmten Reihenfolge³⁸¹ einige Thesen gegen die ganze Universität zu verteidigen haben. Dieser Festakt heißt *Illuminare*, von einem (so beginnenden?) Ge-

³⁷⁵ Vgl. Tholuck I, 295; Kaufmann II, 306.

³⁷⁶ Vgl. in Joh. Georgii *regimen acad.*, 27f., 38, 112, 118.

³⁷⁷ Die Rede wurde vom Professor der Rhetorik durchgesehen, der auch dabei war, wenn sie gehalten wurde (v. d. Ropp, *ZfhG. N. F.* XXIII, 389, für Marburg).

³⁷⁸ Wir dürfen wohl Übertragung der Marburger Verhältnisse annehmen, über die wir genauer unterrichtet sind als über die Gießener. Vgl. für Marburg die Selbstbiographie des Prof. H. Vultejus; dieser deklamierte 1574 am 10. Okt. publice, disputierte am 18.; „iterum“ (d. h. im *Illuminare*, s. u.) am 4. Dez., wurde am 9. Dez. promoviert (Estor, *Kl. Schriften* II, 203). Disputation und Deklamation konnten wohl auch ihre Stellen tauschen (v. d. Ropp, 389, wo die noch zu disputierenden theses vielleicht die für das *Illuminare* bestimmten sind).

³⁷⁹ v. d. Ropp, 385f.

³⁸⁰ Z. B. Joh. Georgii *reg.*, 27.

³⁸¹ Bachmann beschwerte sich (1615?) über Steuber, der bei einer Promotion sich angemaßt habe, „tempus disputationis universalis quam *Illuminare*, vocamus“ und die *collocatio* (Reihenfolge der Kandidaten) nach Willkür anzuordnen (*Cgm.* 1257, Bl. 94).

sang, den in früheren Zeiten die Kandidaten anzustimmen pflegten, wenn ihnen am Schlusse die Mitteilung gemacht wurde, daß sie zur Magisterpromotion zugelassen seien³⁸². Diese Stufe des Promotionsprozesses entspricht der in den höheren Fakultäten erteilten Lizentiatenstufe, es ist die *licentia assumendi gradum magisterii*³⁸³, wie dort *doctoralis dignitatis*. Dieser Abschnitt der Prozedur wurde durch ein Festmahl gefeiert.

Zeitlich getrennt von dem Illuminare ist der eigentliche Promotionsakt³⁸⁴; jährlich einmal pflegten in Gießen Magistri promoviert zu werden³⁸⁵, und die Kandidaten machten, wie wir sahen, auch schon die vorbereitenden Stadien gemeinsam durch.

Die Graderteilung war eine hohe akademische Festlichkeit. Im geschmückten Auditorium versammelten sich hierzu alle Glieder des Lehrkörpers und eingeladene *honoratae personae*, daneben viele Studenten. Musik begann die Feier, dann hielt der Promotor — wie bei der Bakkalaureatspromotion — einen wissenschaftlichen Vortrag; am Schlusse empfahl er die Kandidaten dem Auditorium. Nun traten die Kandidaten, wohl jetzt schon in der ihnen nach ihren Kenntnissen angewiesenen Reihenfolge³⁸⁶, vor, und jeder trug in kurzer lateinischer Rede eine *Quaestio*, ein *Problema* aus dem Gebiete der philosophischen Wissenschaften einem der anwesenden Professoren vor. Dieser löste das Problem in längerer Ausführung. Waren alle *Quaestiones* vorgebracht und beantwortet, so war die Vorbereitung für den Empfang des Grades erledigt. Die uns auffallend erscheinende Form, daß nicht die Professoren fragen und die Kandidaten antworten, sondern umgekehrt, ließ wenigstens erkennen, daß die Kandidaten in der Handhabung der Sprache gewandt seien³⁸⁷; über ihre sonstigen Qualitäten hatte man sich ja in den vorhergehen-

³⁸² Stat. Marp. 1629, tit. 72, 10: „a cantione, quam quondam candidati post accepta bona nova (d. h. die erwähnte Mitteilung) cecinerunt“. Auch „bona nova“ ist ein technischer Ausdruck, vgl. ebd., 16, und für Straßburg Zeitschr. f. G. d. Oberrheins XXVIII (1876), 274.

³⁸³ Vgl. Scheibler, *Sermo panegyricus*, 49.

³⁸⁴ Solche Akte sind beschrieben in den Anm. 372 erwähnten Schriften von Theodoricus und Helvicus; außerdem bei Scheibler, a. a. O.; Finckius, *Oratio panegyricae* I (de antiquitate philosophorum), 1608. Vgl. auch Guhrauer, Joach. Jungius (1850), 17f.

³⁸⁵ Nämlich 14 Tage nach Pfingsten (Phil. Fak. an Landgraf Ludwig, 1618 Mai 25, Or. StAD, Univ. 5; vgl. Cgm. 1257, Bl. 102 [von 1617]: „in der ersten wochen Trinitatis“).

³⁸⁶ Guhrauer, 17 (von 1608): Jungius war dabei „ob eximiam . . . scientiam ordinis hujus supremus dux designatus“. Steuber an Dieterich, 1619 (Cgm. 1259, Bl. 243, 244): „Morgen geht unser examen magistrandorum ahn, es seind 20, ich furchte, Huberus werde nicht über den vierten vom ende seyn, dan die meisten ausbundig beschlagen, er aber, obgleich er schon fleißig in philosophicis studiret, doch kein philosophus ist“. Einige Wochen später: Huber ist im Examen an 18. Stelle gekommen, „weilen alle andere meistlich alt und bärtlich gewesen, auch sich in philosophicis mehr alß er exerciret, dan er theologiam allein studiret hat mit hindansetzung der philosophiae“.

³⁸⁷ Theodoricus, l. c., 33: „num ipsorum ingenium, eruditionem et dicendi facultatem approbatis?“; Finck, 20: „progressus eorum cognovistis, mutos eos non esse intellexistis“.



Konrad Dieterich
 Professor der Philosophie und Pädagogiarch
 1575—1639.

den Stadien des Prozesses schon unterrichtet. Allem Anschein nach haben wir es übrigens hier (wie wohl auch bei der Quaestio der Bakkalaren) mit einem Rudiment der Probevorlesung (*inceptio*) zu tun, die an den mittelalterlichen Universitäten von dem Neugraduierten verlangt wurde³⁸⁸.

Nunmehr erbittet der Promotor in feierlicher Ansprache vom Universitätskanzler die *facultas promovendi*, eine Bitte, die durch die Kniebeugung aller Kandidaten unterstützt wird, und der Kanzler erteilt im Namen des Kaisers und des Landesherrn die erbetene Befugnis. Der Promotor läßt den Magistereid durch einen akademischen Pedell vorlesen; hiernach versprechen die Kandidaten: die bisher erregte Erwartung guter Leistungen nicht zu täuschen, ferner auf keiner andern Universität den Grad zu wiederholen, den Ruhm des Landgrafen und seiner Professoren zu mehren, sich des Grades würdig zu erweisen³⁸⁹. Nachdem dieser Eid von allen Kandidaten auf die akademischen Szepter geleistet worden ist, erfolgt die Verleihung des Grades (*renunciatio*) durch den Promotor im Namen der Dreifaltigkeit, wobei ihnen gleichzeitig die Erlaubnis des Lehrens übertragen wird³⁹⁰, und sodann

³⁸⁸ Vgl. namentlich den von Kaufmann II, 314, Anm. 1, angeführten Tübinger Brauch.

³⁸⁹ Gegen die Aufnahme einer Religionsklausel in den Dr.- und Mag.-Eid verwarnte sich 1608 die Universität, da auch Katholiken und Calvinisten in Gießen studierten (An Landgraf Ludwig, 1608 Jan. 4, Or. StAD, Univ. 2). Die Formel ist bei Scheibler, 5 ff., erhalten; jeder Magistrand verpflichtet sich: „*Primum se modis omnibus, ut quam hactenus expectationem sui concitavit, sustineat et tueatur curaturum, nec ulla alia in schola quantumvis frequenti hunc eundem gradum reiteraturum esse. Deinde se cum hodiernum hoc beneficium longe maximum, inprimis ill. nostri principis fundatoris, nutricii ac domini nostri clem. tum hujus universitatis ejusque professorum laudes, ubicunque terrarum gentiumque fuerit, qua decet fide ac reverentia praedicaturum esse. Denique vitae morumque honestate atque adeo modestia assiduaque diligentia sua, in quibus praecipue laus magistrorum consistit, se magistrorum titulo per omnia dignissimum ostensurum esse.*“ Auf den zweiten Punkt des wohl in Marburg ähnlich lautenden Eides bezieht es sich, wenn dem Gießener Prof. Finck im Federkrieg mit seinem Marburger Lehrer Prof. Goclenius Bruch seines Magistereides vorgeworfen wurde; vgl. Finck, *Prodomus modestae responsionis* . . . (1606), *epist. dedic.*

³⁹⁰ Um einen Begriff von der hierbei üblichen feierlichen Ausdrucksweise zu geben, seien die Worte Dieterichs bei der Promotion von 1608 angeführt (Theodoricus, 35 ff.): „*Quod itaque felix ac faustum sit, ecclesiae utile, reipublicae salutare atque in patriae emolumentum, parentum ac cognatorum ornamentum, ipsorum verum dominorum candidatorum aliorumque multorum salutem unice vergat: Ego Cunradus Theodoricus Gemundanus ad Wohram Hessus, artium liberalium et philosophiae magister nec non moralis philosophiae in academia hac ordinarius professor ac paedagogiarcha, pro augustissima caesarea et principali autoritate ab amplissimo dn. cancellario academico mihi concessa: non tam meo quam universi collegii philosophici nomine praesentes hosce XIV eximie doctos viros-juvenes, [folgen die 14 Namen] omnes vos ac singulos in augustissimo hoc academico consessu et virorum honoratissimorum conspectu philosophiae ac artium liberalium doctores, quos magistros appellamus, solenni majorum ritu creo et promoveo, promotos renuncio, renunciatos proclamo, prodo ac publice significo: vobisque omnibus ac singulis potestatem do artes liberales docendi, philosophiam tradendi, interpretandi, profitendi, publice ac privatim disputandi, declamandi, omnia simul*

die Übergabe der Symbole der neuen Würde an die jungen Magister. Jeder wird, nachdem die Riten vom Promotor kurz erklärt sind, auf das bisher nie betretene obere Katheder geführt (Recht des Lehrens); es wird ihm zuerst ein geschlossenes, dann ein offenes Buch überreicht; man steckt ihm einen Ring an und setzt ihm den Doktorhut (*pileus*, auch *tiara*) auf, der mit goldenem Kranze (*corona aurea*, *laurea aurea*) versehen ist; mit einem Kuß beschließt der Promotor die symbolische Aufnahme in den Gelehrtenstand. Fackeln werden dann entzündet, um von Knaben dem feierlichen Zuge der Magister vorangetragen zu werden. Die Vornahme der symbolischen Handlungen wird vom Promotor bei jedem der Magistranden mit einigen Versen in lateinischer Sprache begleitet. Schließlich hält einer unter den *magistri novelli*, ebenfalls in lateinischen Versen, die Dankrede. Nach Beendigung des Aktes zieht die Festversammlung mit Musik unter Vorantritt der Fackelträger zum Festessen (*prandium*), das mitunter im Hause eines Professors stattfand³⁹¹, aber natürlich von den Neugraduierten bezahlt wurde. —

Etwas verschieden von der Graduierung in der philosophischen Fakultät verliefen die Verleihungen des Grades in den übrigen Fakultäten. Ihre Zahl war, wie erwähnt, bedeutend geringer; die damit verknüpften Kosten (s. u.) wesentlich höher, aber die erworbene Würde wurde auch ungleich höher geschätzt als der Magistergrad. Leider sind wir über das Verfahren bei der Promotion in der theologischen und der juristischen Fakultät für unsere Periode nicht genauer unterrichtet; da wir jedoch für die medizinische Promotion Genaueres wissen und für die fehlenden Angaben vorsichtige Rückschlüsse aus den Marburger Statuten von 1629 gestattet sein werden, so können wir uns doch ein Bild hiervon machen³⁹². Doch genügt es, hier das Wichtigste hervorzuheben.

Nach der Meldung beim Dekan hat der Kandidat der Fakultät über seine Personalien³⁹³ und seine bisherigen Studien Mitteilung zu machen und zu versprechen, daß er sich, im Falle die Prüfung nicht günstig ausfällt, an den Gliedern der Fakultät nicht rächen wolle³⁹⁴. Er wird dann einer orientie-

jura, immunitates, privilegia, emolumenta, indulta, quae in hanc magisterii dignitatem evectis jure moreque tributa, confero, addico, assigno, tribuo, confirmo, in nomine ss. ac individuae trinitatis, Dei patris, Dei filii, Dei spiritus sancti. Amen, amen, amen.“

³⁹¹ Steuber an Dieterich, 1619 (Cgm. 1259, Bl. 244): „Ich hab die promotion abgethan und auf 12 tisch in meinem hauß und in der hütten gespeist, ist mühe gnug gewesen“.

³⁹² Die medizinischen Promotionsbräuche kennen wir aus den alten Fakultätsstatuten (UAG), ferner aus Horsts Promotionsreden: *De natura amoris* 1611; *de natura thermarum* 1618; *de causis similitudinis et dissimilitudinis in foetu* 1618. Von den Stat. Marp. 1629 (die auch für die Magisterpromotion verglichen werden müssen, tit. 72) kommen hier in Betracht: Tit. 16, 31, 65–71, die im Anhang zu Itter, *de honoribus sive gradibus academicis*, ed. nova 1698, als *Academiae Giessensis de promot. acad. statuta* abgedruckt sind.

³⁹³ Stat. fac. med. auch: „An thoro legitimo natus?“

³⁹⁴ Stat. fac. med.: „Quod in sententia collegii medici de se lata libenter acquies-“

renden Vorprüfung vor der Fakultät unterworfen, dem *tentamen privatum* (auch *examen tumultuarium*)³⁹⁵. Bei günstigem Ausgang dieser Vorprüfung wird er zur Disputation zugelassen. Die Streitschrift hat er in der juristischen³⁹⁶ und in der medizinischen Fakultät selbst zu verfassen; in der theologischen schreibt sie in der Regel einer der Professoren³⁹⁷. Die Disputation *pro gradu* wird in unserer Periode bei Juristen³⁹⁸ und Medizinern ohne, bei den Theologen stets mit Präses abgehalten. Die medizinischen Statuten schreiben ferner vor, daß die Disputation nicht über vier Stunden dauern solle.

Der Disputation folgt das Examen *rigorosum* oder *severius*. Hierzu werden dem Kandidaten drei Tage vorher die Punkte oder Texte, über die er Auskunft geben soll, zugestellt. Auch dieses Examen führt den Namen *privatum*, weil es nicht vor Zuhörern, sondern im Kreise der Fakultät abgehalten wird; es dauert etwa zwei Stunden des Vormittags. Ist das Ergebnis günstig, so wird dem Kandidaten das *Lizentiatengelübde* abgenommen; so wenigstens in der medizinischen Fakultät³⁹⁹. Doch erhält er die *Licentia* erst, wenn er am Nachmittag das Examen *publicum* bestanden hat, eine Prüfung, bei der sämtliche Professoren der Universität das Recht hatten, Fragen zu stellen⁴⁰⁰. Nach befriedigendem Verlauf auch dieser Prüfung wird dem Kandidaten die *Licentia* übertragen. Diese Stufe ist eigentlich kein Grad, sondern nur die Anwartschaft auf den Doktorgrad, die *Licentia assumendi gradum doctoris*. Sie bildet vielfach den Abschluß der Promotion; mancher *Lizentiat* blieb auf dieser Stufe stehen, weil er die Kosten scheute, die das Doktorat mit sich brachte. Mit der Übertragung der Lizenz war ja auch der Nachweis der nötigen Fachausbildung erbracht, und das Doktorat, das ohne weiteres Examen jedem *Lizentiaten* übertragen werden konnte, war nur ein Ornament. Daß demnach bereits die Lizenz als Grad mit den Berechtigun-

cere et, si quid praeter spem fortassis sibi evenerit, nec ipse se nec per alium ulcisci velit“.

³⁹⁵ Horn, Disputationen, 15, behauptet, in diesem *Tentamen* habe sich die *Bakkaliatsprüfung* der oberen Fakultäten erhalten.

³⁹⁶ So Stat. Marp. 1629.

³⁹⁷ Cgm. 1258, Bl. 594: „Feurborn [als Doktorand] hat vor sich theses conscribirt gehabt, die haben die andern theol. (ohn Mentz.) nicht admittiren wollen, weil es nicht herkommen; dan die Rp [= *respondentes*] die theses vom praeside nemen müssen“.

³⁹⁸ Vgl. z. B. Reinkingks Promotion (in seinen Personalien, gedr. in der „Gekrönten Ehren-Säule über Diet. Reinking“, Glückstadt 1665).

³⁹⁹ Hier war es besonders nötig, auch die *Licentiaten* zu verpflichten, weil dieser Titel bereits das Recht zur Ausübung der ärztlichen Praxis in sich begriff. Das Gelübde umfaßt: Dankbarkeit gegen die Verleiher des Grades, ordnungsgemäße Ausübung der ärztlichen Kunst, ehrenhaftes Betragen.

⁴⁰⁰ In dieser gefährlichen Situation wird dem Kandidaten jedoch von den Stat. fac. med. ein *Offizialverteidiger* zugebilligt: „Qui vero infimus [sc. professor] in facultate medica fuerit, candidati partes in quibusdam ministrandis eo usque sublevabit, dum examen finitum fuerit“.

gen eines solchen galt, zeigt die feierliche Übertragung der Rechte bei den Medizinern⁴⁰¹.

Nach allgemeiner Rechtsanschauung durfte der Kandidat die Doktorwürde sich nur von der Universität übertragen lassen, wo er die Licentia erhalten hatte; soweit reichte doch noch die Vorstellung, wonach die Lizenz nur eine Phase in dem ganzen Promotionsprozeß vorstellte. In Gießen trat nun gleich anfangs der Fall ein, daß ein Professor der neuen Universität, Kitzel, Licentiat^{us} juris der Universität Marburg war. Die letztere Universität forderte bereits 1606 den Professor auf, den Grad in Marburg anzunehmen. Das vertrug sich aber nicht mit der Anschauung Hessen-Darmstadts, wonach Marburgs Hochschule, wie erwähnt, nicht mehr als Universität zu gelten habe. Landgraf Ludwig, dem der Fall vorgetragen wurde, ließ den Marburgern mitteilen, „daß sich beydes, das ist daß er unser professor zu Gießen sein und zu Marpurg promoviren sollte, jetzo gestalten sachen nach nicht wölle zusammen schigken“⁴⁰². So blieb Kitzel Lizentiat. Endlich 1614 ordnete der Landgraf die Promotion Kitzels in Gießen an; der Lizentiat, spätere Schwierigkeiten fürchtend, verlangte und erhielt die Erlaubnis, diesen Befehl durch Anschlag zu publizieren⁴⁰³. Er unterzog sich dann einem neuen Examen, disputierte nochmals pro gradu und erhielt jetzt die ersehnte Doktorwürde⁴⁰⁴.

Wenn eine feierliche Doktorpromotion angestellt wurde, was in Anbetracht der kostspieligen Festlichkeiten nicht häufig geschah, vereinigten sich oft mehrere Lizentiaten, manchmal aus verschiedenen Fakultäten, zur gemeinsamen Feier. Der Glanz und die Feierlichkeit der Magisterpromotionen wurden dabei in den Schatten gestellt. Besondere studentische Invitatores⁴⁰⁵ mit vorausgetragenen Szeptern besorgten die Einladungen, die in weitem Umfange ergingen, sowohl zu der akademischen Feier als zu dem Festessen, dem Doktorschmaus. Auch der Landgraf wurde öfters eingeladen.

Am Festtag zog die Fakultät und der Doktorand mit Musik ins große Auditorium, wo eine glänzende Versammlung sie erwartete. Nach einem musikalischen Vorspiel hält der Promotor einen wissenschaftlichen Vortrag.

⁴⁰¹ Stat. fac. med.: „Decanus . . . candidato . . . licentiam medicinam docendi et faciendi solenniter coram toto consessu academico tribuet eique in medicationibus felicem successum ac divinam benedictionem vovebit“. Hier ist von der Bedeutung der Lizenz als eines Anspruches auf die Doktorwürde gar nicht die Rede. Vgl. dagegen die Bestimmung der Stat. Marp. 1629, tit. 69: „Decanus . . . candidato licentiam honores petitos [sc. doctorales] quovis tempore commodo assumendi concedat“.

⁴⁰² Memorial f. Kanzleisekr. Jungk, 1606 Aug. 5, Kzt. StAD, Univ. 2.

⁴⁰³ Akten StAD, Univ. 5.

⁴⁰⁴ Vgl. Itter, de honor. s. grad. acad., ed. nova (1698), 192.

⁴⁰⁵ So Stat. Marp. 1629, Tit. 69, § 14, Tit. 72, § 20. Daß auch in Gießen schon Invitatores verwendet wurden, zeigt ein Beschluß des Senats von 1617, wonach keine Studenten außer den Invitatores zum Doktorschmaus einzuladen seien (Lib. decan. med. I, Bl. 49). S. auch die Kostenrechnung MOGV XII (1903), 102.

Gegen Schluß seiner Rede fordert er die Kandidaten auf, ein Zeichen ihrer Gelehrsamkeit zu geben, und legt jedem im Anschluß an das Thema seines Vortrags ein Problem vor. Jeder löst sein (ihm natürlich vorher bekanntes) Problem in ausführlicher Rede; er hält hier eine Art Probevorlesung. Nun wendet sich der Promotor an den Kanzler, erbittet die *potestas promovendi*, die Kandidaten beugen das Knie, und der Kanzler erteilt die gewünschte *potestas*. Nachdem dann die Kandidaten den Doktoreid geleistet haben, erfolgt die feierliche *renunciatio* der Doktoren, seien es nun *Doctores ss. theologiae*, *Doctores juris utriusque* oder *Doctores medicinae*; letztere werden gelegentlich auch *Doctores medicinae utriusque*⁴⁰⁶ (*sc. theoricæ et practicæ*) genannt. Auch hier wird die Bedeutung der Symbole vom Promotor erläutert; das Betreten des oberen Katheders, das offene und geschlossene Buch, der Hut, der Ring, der Kuß, das Voraustragen der Fackeln geben zu allerlei sinnreichen Vergleichen und Ermahnungen Anlaß. Mit der *gratiarum actio* eines der *Doctores novelli* schließt die akademische Feier. Alles begibt sich in festlichem Zuge zum *prandium doctorale*.

Wenn wir nach dieser Darstellung der äußeren Vorgänge bei der Promotion danach fragen, wie sich das Promotionswesen in der Praxis gezeigt hat, so müssen wir in erster Linie feststellen, daß trotz der strengen Vorschriften über Vorbildung und Prüfung der Kandidaten die Graduierten mitunter wissenschaftlich nicht erster Qualität waren⁴⁰⁷. Hierin schaffte erst die Visitation von 1619 Wandel. Hatte hierbei der Rektor noch offen zugestehen müssen, daß bei den Promotionen bisweilen *inhabiles* zugelassen würden, so setzte alsbald ein schärferer Zug ein, ja es kam vor, daß ein Kandidat, der in Gießen abgewiesen war, nachher in Marburg zur Promotion zugelassen wurde⁴⁰⁸. Der Grund, weswegen die Professoren gern durch die Finger sahen, war der: es lag ihnen daran, möglichst viele zu promovieren, denn das hob das Ansehen der Universität und es brachte Geld und Feiertage⁴⁰⁹.

⁴⁰⁶ Vgl. Greg. Horst, *de natura amoris* (1611), Bl. F4. Den Fall bespricht Itter, 53.

⁴⁰⁷ Steuber schreibt 1617 (Cgm. 1259, Bl. 211): „Ulnerus hat diesen sommer pro gradu doctoratus disputiret, ist aber uber die maßen schlecht bestanden“; dennoch erhielt er die Doktorwürde (Strieder XVI, 242). Prof. Horsts Stiefbruder Müller erstrebte 1618 den medizinischen Doktorgrad ohne genügende Vorbildung: „hat nur 1/2 jahr medicinam studiret, loqui Latine nesciens“ (Cgm. 1259, Bl. 230); er erhielt den Grad allerdings erst 1620 (Strieder IX, 240).

⁴⁰⁸ Steuber an Dieterich, 1619 Juni 29 (Cgm. 1259, Bl. 246): „M. Mollenfeld von Wormbß hat hie gradum doctoratus in jure annehmen wollen, ist ihm aber höflich abgeschlagen worden, wie er selbert gesagt, hat jetzo zu Marpurg pro gradu disputiret. Unsere juristen haltens jetz steif, haben unterschiedliche abgewiesen, haben hievon leges, einer muß dociren, daß er zum wenigsten 3 jahr continue jura studiret habe.“

⁴⁰⁹ Daneben mögen auch private Bevorzugungen stattgefunden haben, wie sie Schupp im Salomo, Kap. 10 (Lehrr. Schriften [1719] I, 114), andeutet. Schupp spricht sich an vielen Stellen über die Promotion Ungelehrter drastisch aus.

Auf die Gebühren und die Aufwendungen für Festlichkeiten müssen wir daher noch einen Blick werfen.

Öffentliche Disputationen kosteten den Studenten Geld, da der Präses und der Drucker bezahlt werden mußten; dies gilt natürlich auch für Gradualdisputationen. Hinzu kam für Magistranden eine Gebühr an den Professor der Rhetorik für die Durchsicht der Gradualdeklamation⁴¹⁰. So hören wir 1619: Pro praesidio philosophico zahle man eben einen Goldgulden, während doch auch ein Reichstaler genüge; der Rhetor erhalte $\frac{1}{2}$ Reichstaler⁴¹¹. Über die Höhe der eigentlichen Promotionsgebühr finden wir verschiedene Angaben. Die medizinischen Fakultätsstatuten sprechen von 20 Reichstalern, wovon 6 der Universitätskasse zufallen, die übrigen in verschiedener Höhe den Fakultätsmitgliedern, dem Rektor und dem Kanzler. Bei der Visitation von 1619 gibt Winckelmann die Höhe der (theologischen) Promotionsgebühr auf 24 Goldgulden an, wovon ein Drittel dem akademischen Fiskus gezahlt wird. Die Universitätsrechnungen zeigen zu verschiedenen Zeiten verschiedene Beträge aus den Promotionen. Die Taxe für Magister scheint 6 bis 9 Reichstaler gewesen zu sein. Bei den Juristen erhielt in der ersten Zeit jeder Professor 6 Reichstaler pro examine, der Promotor für Durchsicht der Disputation und fürs Examen noch 1 Reichstaler, außerdem pro promotione von jedem Kandidaten noch 5 Reichstaler⁴¹². Ferner erfahren wir 1621 noch von einem „Nachschußgeld“ an den Promotor nach der Promotion⁴¹³. Aus alledem läßt sich kein genaues Bild gewinnen, nur soviel kann man sagen, daß eine Promotion, namentlich in den oberen Fakultäten, eine sehr kostspielige Sache war, schon allein durch die von der Universität verlangten Gebühren. Außerdem aber mußte sich der Gießener Promovend wohl ebenso wie der Marburger⁴¹⁴ den Professoren gegenüber durch Spenden von Wein schon bei der Vorbereitung der Promotion nobel zeigen. Dazu hatte sich der Brauch entwickelt, daß nach der öffentlichen Disputation der Respondent dem Präsidien, den Opponenten und einigen Freunden ein convivium gab. Ferner war es üblich, daß der Kandidat während der Examina Konfekt und Malvasier auftragen ließ, hernach aber ein Festessen mit warmen Speisen veranstaltete. Hierbei ist das herkömmliche Promotionsmahl, der Doktorschmaus, noch gar nicht in Rechnung gezogen. Bei diesem tat sich die ganze Universität (ein-

⁴¹⁰ Vgl. für Marburg den Brief ZfhG, N. F., XXIII, 389.

⁴¹¹ Visit.-Prot. 1619.

⁴¹² Brief, wohl von 1609, Kzt. StAD, Univ. 4.

⁴¹³ Visit.-Prot. 1621.

⁴¹⁴ Auch hier bieten die erwähnten Marburger Studentenbriefe eine vorzügliche Quelle. Es heißt da (a. a. O., 380): „Anfanglichs wenn ich den praesidem anspreche und ihm die theses zu sehen gebe, mus ich ein halb virthel weins haben; 2. in der truckerey den gesellen und correctori auch so viel oder mehr . . . (S. 383:) Mit dem Goclenio hab ich getruncken ein halb virthel weins, da er die theses durchsahe“. Vgl. dazu Dieterichs Magistralpromotionskosten (veröff. v. Herrmann, MOGV XII [1903], 101): „ $\frac{1}{2}$ thl. verzecht bey M. Goclenio, 14 alb. verzecht bei M. Hartmann dem mathematico“.

schließlich der Professorenfamilien), viele Gäste und Freunde, dazu, trotz gelegentlichen Verbotes⁴¹⁵, eine Menge Studenten auf Kosten des neuen Doktors oft mehrere Tage lang gütlich⁴¹⁶. Die Kosten dieser Gasterei wurden bei weitem nicht dadurch aufgewogen, daß die Universität einen Zuschuß („Verehrung“) an Wein oder Geld leistete⁴¹⁷, daß die Gäste ebenfalls Angebinde brachten und der Landgraf öfters Wildbret dazu stiftete. So schreibt Steuer über seine theologische Doktorpromotion⁴¹⁸: „Hab 9 tiesch gehabt und gesehen, wie ich die beste sachen an wildpret, vögeln, fischen hab herbey geschafft, hab kein fleischwerck als ein eßen gespeist, es sind mir uf 200 reichsthlr. drauf gangen, doch hab ich uber 100 rthlr. wider von studenten, pfarherren, deren ich ein meng gehabt, universität, etlichen graven, landgraf Philipsen [von Butzbach], meiner heymat von der dorfschaften gemein, hiesigem rath und der freundschaft; allein unser gn. fürst und herr hat ganz nichts als seinen legaten und wildpret geschickt“. Am besten aber lernen wir diese Zustände kennen aus Rektor Nebelkräs und Professor Winckelmanns Aussagen bei der Visitation von 1619. Wir erfahren da: Die Juristen hätten ein „trockenes“ Tentamen und Examen, die Theologen aber ein „nasses“ (Malvasier und dergleichen)⁴¹⁹; beim examen publicum (an dem alle Professoren teilnahmen!) werde herkömmlich etwas aufgesetzt, wie Konfekt und „Wein genug“, etwa auch Gebratenes und Schinken; ein Abusus aber sei es, daß nach dem Examen ein Essen stattfinde. „Geschehe bißweilen per occasionem der professorum, welche tischbursch halten“. Bei Besprechung des Doktorschmauses wird der Baseler und Marburger Brauch zur Nachahmung empfohlen; in Basel dauere die Promotion bis 11 Uhr, das prandium, höchstens (!) 4 bis 5 Tische umfassend, von 11 bis 5 Uhr (!); in Marburg werden von Frauen „nur facultatis weiber“ beim Festessen zugelassen. In Gießen war es anders, wie uns der ungalante Nebelkrä mitteilt: „das itzige neue weiber gefreß sei ein halb promotionscost . . . Altero die fange man ein neues gesäuf an, do kommen männer und weiber zusammen und saufen . . . Solche excessus kommen auch uber die armen magistratos mit dem weibergefress, were abzuschaffen; bei den examinibus magistrorum sei kein cost zue machen, aber izo mache man ein gesauff. Bei dem illuminare und promotio-

⁴¹⁵ Lib. decan. med. I, Bl. 49 (zu 1617): „Certas ob causas ante convivium doctorale praedictae solennitatis et in publico consistorio et in collegio nostro [sc. medico] repetitum fuit decretum: nullos studiosos exceptis invitatoribus ad doctoratus convivium invitandos. Si quis tamen ex candidatis unum vel alterum sanguine junctum vel contubernalem invitare vellet, non sine collegii concessionem id ipsum permittetur, nec numerus ultra binarium vel trinarium extendatur“.

⁴¹⁶ Vgl. die Kosten von Dieterichs Doktorpromotion (Herrmann, a. a. O., 102) und das Folgende.

⁴¹⁷ Z. B. einmal bei der Promotion von 3 Dr. med. 10 Rthl. = 15 fl.; bei 28 Magister'n 6 Rthl. = 9 fl.; bei 17 baccalaurei 4 Rthl. = 6 fl.

⁴¹⁸ Cgm. 1259, Bl. 282.

⁴¹⁹ Vgl. oben Anm. 275.

nibus kommen die weiber zuesammen und vermehren den armen die kosten“. Zu diesen Schmäusen lud, wie wir erfahren, des Promotors Frau die übrigen Professorsfrauen und ihre Nachbarinnen ein; Spielleute und Studenten finden sich ein; den Schluß bildet Tanz und Unordnung. In der Tat, wie wir die Sitten der damaligen Studenten kennen, mußten des Rektors Befürchtungen gerechtfertigt erscheinen⁴²⁰.

Wenn wir diese Kosten für Gasthaltung, wozu noch die Beschaffung von Kleidern zur Promotionsfeier sowie viele sonstige Ansprüche (zum Beispiel der Pedellen, Fackelträger, Spielleute) traten, in Betracht ziehen, so kommt eine für damalige Verhältnisse sehr hohe Summe heraus. Steubers erwähnte Äußerung gibt dafür einen Maßstab, und 1614 berechnete Dieterich die Kosten seines Doktorats auf 177 fl. 29 alb.⁴²¹. So müssen wir es begreiflich finden, daß sich mancher Kandidat, durch die Kosten des Doktorats geschreckt, mit dem Lizentiatentitel begnügte, und daß mehrere hessische Theologen sich erst auf den direkten Befehl des Landgrafen zum Doktor promovieren ließen⁴²². Wir begreifen auch, warum man die Lizentiaten, da sie die Promotionsfeier vermieden, auf der Universität Tübingen im 17. Jahrhundert als „nüchterne doctores“ bezeichnete⁴²³.

Gegen Ende unseres Zeitraumes machte man in Gießen den Versuch, die übermäßigen Gastereien abzuschaffen, damit die Universität „dodurch nicht verrufen oder geringert werde“⁴²⁴. Auch befahl man den Professoren, „nach dem loblichen exempel der alten professoren zue Marpurg, so die spannische bareth, händtschuh, der weiber speißungen etc. in ebenmeßiger betrachtung abgethan“, auch hier die alten Geschenke abzuschaffen⁴²⁵, die nach einem ins Mittelalter hinaufreichenden Gebrauch von jedem Kandidaten dem Promotor gegeben werden mußten⁴²⁶. Wie weit hier durch Verordnungen Wandel geschaffen wurde, können wir nicht feststellen.

⁴²⁰ Vgl. Rektoratsprotokoll 1617: „13. Nov. bey promotion . . . D. Matthiae [Prof. in Altdorf] bläset meister Hanß mit drommetten den studiosis gesundheit“. Da ihm der Lärm verboten wird, entstehen „schimpfliche händel mit kreischen der studiosorum“. Senatsbeschluß: Wenn der Trompeter wieder zu Promotionen bestellt werde, dürfe man ihm „kein teller nirgendt aufsetzen“, und er habe beim convivio die Trompete abzulegen. Wegen des Kreischens wurden 9 Studenten zu Karzer verurteilt, der aber mit 2 Rtlr. „zu redimiren“ ist; schließlich wurde das Urteil auf Wunsch der Professoren nicht vollstreckt.

⁴²¹ MOGV XII, 103.

⁴²² So der Hofprediger Vieter 1609 (Landgraf Ludwig an Univ., Febr. 25, Kzt. StAD, Univ. 2) und die Professoren Helvicus und Finck 1613 (Akten StAD, Univ. 5).

⁴²³ Itter, l. c., 37 u. 295.

⁴²⁴ Visit.-Instr. 1621.

⁴²⁵ Ebd., vgl. auch Visit.-Absch.

⁴²⁶ Vgl. Kaufmann II, 317. Die Stat. Marp. 1629 lassen jedoch im Tit. 77 das Handschuhgeschenk an den Promotor noch zu.

XV.

In die Frühzeit der Universität fällt die Begründung einer Anzahl akademischer Anstalten, die in den heutigen Instituten ihre Fortsetzung haben.

Hier ist vor allem die Universitätsbibliothek zu nennen. Das Bedürfnis nach einer solchen machte sich natürlich schon frühzeitig geltend. 1608 erbot sich Mentzer, als Gegenleistung für ein Geschenk des Landgrafen, 50 Gulden zur Anschaffung von Büchern für die theologische Fakultät zu stiften⁴²⁷. Nach einer bereits damals⁴²⁸ von der Universität an den Landesherrn ergangenen Anregung kaufte Landgraf Ludwig im Jahre 1612 in Straßburg eine größere Bibliothek — angeblich für 1600 fl.⁴²⁹ —, die den Grundstock für die künftige Universitätsbibliothek bilden sollte. Professor Bachmann, der nach dem Vorschlag der Universität als Bibliothekar fungierte, übernahm und ordnete die Bücher⁴³⁰, für die bereits beim Bau des im Vorjahre eingeweihten Kolleggebäudes ein Raum vorgesehen worden war.

Die Vermehrung der Bücherschätze in unserer Periode war sehr spärlich. 1614 hat man sich, wie es scheint, die verkäufliche Bibliothek des Professors der Medizin Lautenbach entgehen lassen⁴³¹. Erst 1616 wurde ein Betrag von jährlich 20 Gulden zur Instandhaltung und Vermehrung des Büchervorrates bestimmt. Dieser Posten verschwindet jedoch nach drei Jahren aus den Universitätsrechnungen, und statt dessen werden die Ausgaben für die Bibliothek einzeln aufgeführt, wobei Buchbinderrechnungen überwiegen. Die Schwankungen in den Aufwendungen für die Bibliothek sind sehr bedeutend, zum Beispiel 1619: 60 fl. 15 alb. 1 *S*; 1621: 1 fl. 3 alb.; 1623: nichts. Das Geld wurde nicht vom Bibliothekar, sondern vom Universitätsrechner (Oeconomus) ausgegeben⁴³².

In diesen äußerst bescheidenen Anfängen suchte man nun der Bibliothek dadurch aufzuhelfen, daß man die Lieferung von Pflichtexemplaren seitens der Universitätsbuchdrucker einführte. Schon 1614 hatte der Landgraf die Lieferung von Exemplaren aller Druckschriften für seine Darmstädter und Gießener Kanzlei verlangt⁴³³. 1618 wurde nun bei der Universitätsvisitation den Universitätsdruckern bei Strafe geboten, von allem bei ihnen Gedruckten auch ohne

⁴²⁷ Landgraf Ludwig an Mentzer, 1608 Jan. 24, Abschr. StAD, Univ. 2.

⁴²⁸ 1608 Apr. 20, Or. a. a. O. Buchs Chronik (StAD), 180, berichtet zum Jahr 1608 den Straßburger Kauf.

⁴²⁹ Buchs Chronik, a. a. O.

⁴³⁰ Vgl. Heuser, Beitr. z. Gesch. d. Univ.-Bibl. Gießen (6. Beiheft z. Centralbl. f. Bibliothekswesen, 1891), 5.

⁴³¹ Bachmann an Dieterich, 1614 Nov. 7 (Cgm. 1257, Bl. 92): Lautenbachs Bibliothek, von Bachmann und Jungermann in 8 Tagen inventiert, soll von Landgraf Philipp angekauft werden. Vgl. Walther, AfhG XI (1867), 379.

⁴³² Bachmanns Schreiben v. Mai 1619, StAD, Univ. 6.

⁴³³ Eigenhänd. Zusatz zu Statutenvorschlägen, StAD, Univ. 5. Ähnlich in Jena bereits 1591: Mitteilg. f. Erz.- u. Schulgesch. X (1900), 64.

besondere Mahnung dem Bibliothekar Bachmann ein Exemplar zu liefern⁴³⁴. Doch scheint dies auf seiten der Drucker mehr als freiwillige Leistung gegolten zu haben. 1622 mußte der Drucker Hampel vorgefordert und ermahnt werden, „was er von new aufgelegten büchern zur bibliotheca academica zu lifern versprochen, seiner zusag nachzukommen“⁴³⁵.

Da die Bibliothek noch klein und leicht zu verwalten war, so wurde dem Professor Bachmann als Bibliothekar kein großer Besoldungszusatz zuteil. Zwar erhielt er 1612 10 Gulden Zulage zu seinem Professorengelt, die wir als Bibliothekarbesoldung ansehen müssen⁴³⁶, aber als die Visitationskommission 1618 weitere 10 Gulden für seine Mühe mit der Bibliothek vorschlug, bewilligte man ihm nur 5 Gulden; worauf er 1619 von neuem um die übrigen 5 Gulden anhielt⁴³⁷.

Über die innere Einrichtung der kleinen Büchersammlung wissen wir nichts; einmal klagt Bachmann über Mangel an Bücherschränken und über das Nichtzurückkommen eines vor vier Jahren entliehenen Bandes⁴³⁸. Jedenfalls waren, wie in sonstigen Dingen, so auch hier die Marburger Bestimmungen maßgebend, wonach die Bibliothek allen Professoren und Studenten zur Benutzung an Ort und Stelle offen stand, aber nur Professoren Bücher entleihen durften⁴³⁹. —

Ganz in ihren Anfängen steht auch noch die Anatomie. Um einen Raum zur Vornahme von anatomischen Übungen, ein Theatrum anatomicum, hatte die Universität zwar 1615 gebeten⁴⁴⁰, aber umsonst. Dazu fehlte es an Leichen. 1615 wandte sich die medizinische Fakultät mit der Bitte um Überweisung einer weiblichen Leiche an den Landgrafen⁴⁴¹, und so konnte man endlich, nachdem sechs Jahre hindurch keine Sektion stattgefunden hatte, „solennem . . . publicam corporis muliebris dissectionem“ im Winter 1615 vornehmen; bald nachher folgte die Anatomie einer schwangeren Hirschkuh, und 1617 wurde acht Tage lang ein männlicher Körper sezziert⁴⁴². Alle diese Sektionen wurden vermutlich im medizinischen Hörsaal gehalten, so daß von einem anatomischen Institut streng genommen nicht die Rede sein kann. Wir können uns die Verhältnisse kaum primitiv genug

⁴³⁴ Visit.-Absch. 1619.

⁴³⁵ Visit.-Absch. 1622.

⁴³⁶ Ökonometrechnungen (UAG).

⁴³⁷ Visit.-Akten von 1618 u. 1619 (StAD, Univ. 6).

⁴³⁸ A. a. O. (1619.)

⁴³⁹ Es kommen hier Bestimmungen der Reformation von 1560 (Hdschr. 33^a der Univ.-Bibl. Gießen) und von 1564 (Hildebrand, 89) in Betracht.

⁴⁴⁰ Punkte betr. die Constitutio corporis acad., StAD, Univ. 3. In Marburg war man nicht besser daran; dort gab die Nichtbewilligung eines Theatri anatomici dem Prof. Ellenberger Anlaß, seinen Abschied zu erbitten. Strieder III, 329f.

⁴⁴¹ AfhG XIII, 526.

⁴⁴² Lib. decan. med. I, Bl. 46, 48.

vorstellen. Ein und derselbe Kessel mußte anatomischen und chemischen Versuchen dienen⁴⁴³.

Mehr ausgebildet zeigen sich in unserer Periode die Anfänge des chemischen Laboratoriums. Schon im Jahre 1612 hatte ein Student, Joh. Dan. Mylius, „chymiatricae studiosus“, unmittelbar beim Landgrafen um die Erlaubnis zu chemischen Übungen nachgesucht, und nicht nur diese, sondern auch die Lieferung von drei Wagen Kohlen erhalten⁴⁴⁴. Da aber nachher wahrscheinlich die Freunde des chemischen Studiums sich verließen, auch wohl die Konkurrenz Marburgs sich zu fühlbar machte⁴⁴⁵, so hören wir erst 1617 wieder vom Betrieb der Chemie in Gießen. Wir erfahren, daß es bereits damals ein Laboratorium gab, und daß dieses infolge der (gleich zu erwähnenden) Verlegung des botanischen Gartens gleichfalls verlegt werden mußte⁴⁴⁶. Da einige Studenten der Chemie anwesend waren, ließ der Landgraf wieder Kohlen liefern⁴⁴⁷, nachdem die Universität einen andern Raum zum Laboratorium hatte herrichten lassen, ein Häuschen beim Kollegium, das bisher als Gärtnerwohnung gedient hatte; auch die nötigen Gerätschaften wurden beschafft⁴⁴⁸. Wir besitzen einen Brief des Professors Horst aus diesem Jahre, aus dem wir ersehen können, daß der Betrieb der chemischen Übungen in Gießen durchaus den Bedürfnissen der Medizin sich anpaßte und sich nicht in Goldmacherei verlor, auch daß die Studenten der Chemie für die nötigen Materialien selbst sorgen mußten⁴⁴⁹.

⁴⁴³ Belegzettel zur Ökonometrechnung 1617 (UAG): „Ein kessel zu den sceletis darin zu sieden und sonst zu balneo Mariae zu gebrauchen“.

⁴⁴⁴ StAD, Univ. 5. — Interesse für Chemie herrschte auch vorher in Gießen; 1611 rühmt Horst den Doktoranden Bilitzer wegen seiner chemischen Kenntnisse (Horst, de natura amoris, Bl. D2).

⁴⁴⁵ Greg. Dieter erwähnt 1613 (an Dieterich, Cgm. 1258, Bl. 13) einen Studenten, der unentschieden ist, „num Marpurgi propter chemicum studium per aliquod tempus commoraturus, num vero statim ad vos abiturus sit“.

⁴⁴⁶ „Anstellung des neuen laboratorii medici, weil man aus dem alten wegen des horti verenderung weichen müssen“, auf dem erwähnten Zettel von 1617.

⁴⁴⁷ Landgraf Ludwig an den Oberforstmeister zu Romrod, 1617 Mai 11, Kz. StAD, Univ. 33.

⁴⁴⁸ So der erwähnte Kessel. Über den Vorgang schreibt Lib. decan. med. I, Bl. 48: „Cum non parum ornamenti et utilitatis philiatris chymiae studium adferret, hoc anno (1617) circa ferias vernaes laboratorium chymicum restaurare conati sumus, in domuncula collegio contigua ante annos aliquot pro habitatione hortulani operarii ex consensu consistorii concessa, quod institutum illustrissimo ita placuit, ut pro feliciore progressu duos currus carbonum ultro hac aestate clementer offerri curaret“.

⁴⁴⁹ Horst an Prof. Henning Arnisaenus in Helmstädt, 1617 Okt. 1 (Horst, Observationum medicinalium libri IV priores, ed. nova 1628, 307): „Nos etiam chymica tractare non ignoras, sed scire gestis quo modo; eo scilicet, qui fini nostro subservire potest, quatenus delectus materiae medicae corpori nostro convenientis possibilis est. Sumptus ex parte, nimirum quoad carbonem, illustrissimus subministrat; quoad caetera conjunctis viribus philiatri sibi ipsis prospiciunt. Hinc in vitriolo, sulphure, antimonio, Mercurio, Sole, Marte, Saturno, Venere, Jove similibusque laboravimus hactenus, ne quid addam ex

Während es sich hier doch nur um vielversprechende Anfänge handelt, finden wir eine andere Studienanstalt bereits völlig entwickelt, den botanischen Garten, den man mit Rücksicht auf die praktische Verwendung der Botanik im medizinischen Studium als Hortus medicus bezeichnete. Zu Anfang des Jahres 1609 begann man ihn anzulegen; der Landgraf hatte der Universität zu diesem Zwecke ein Grundstück hinter der Burg überwiesen. Einen glücklichen Griff tat die Universität, indem sie den gerade in Gießen weilenden Ludwig Jungermann aus Leipzig mit der Einrichtung und Leitung des Gartens betraute und ihm dafür ein Jahrgehalt von 50 Reichstalern bot⁴⁵⁰. Anfangs als Leiter des botanischen Gartens, später als Professor der Botanik (in der medizinischen Fakultät) hat er sich bis zur Aufhebung der Universität große Verdienste erworben. Viel Mühe bereitete es ihm, daß 1615 der Landgraf eine Verlegung des Hortus medicus in unmittelbare Nähe des Kolleggebäudes anordnete; die Umpflanzung und völlige Neuanlage beschäftigte ihn jahrelang; sie war 1618 noch nicht vollendet⁴⁵¹.

XVI.

Wie in Marburg, so wurde auch in Gießen gleich bei der Begründung der Hochschule mit ihr eine Vorschule verbunden, das Pädagogium. Bisher hatte in Gießen eine Lateinschule bestanden, die sogenannte Stadtschule, mit drei Lehrern⁴⁵²; Bachmann, der erste Gießener Professor der Poesis und Geschichte, war bis 1605 an dieser Anstalt Lehrer gewesen. Aber die Schule war nicht ausreichend, den Schülern die Reife zum Universitätsstudium zu geben, oder erreichte dieses Ziel nur ausnahmsweise⁴⁵³. Eine derartige Schule gab es damals in den hessischen Gebieten Darmstädter Anteils überhaupt nicht. Um so nötiger erschien es, eine solche zu gründen. Das Vorbild des Marburger Pädagogs, dem man auch die er-

vegetabilium et animalium classe. Quoad auri vel argenti solutionem nihil tentavimus, utpote cum studiosis, uti nosti, facillime sine labore chymico talia metalla potabilia redantur, praesertim hoc tempore, cum adhuc Rhenanum vinum nobilius annorum praecedentium tollerabili pretio haberi protest".

⁴⁵⁰ Lib. decan. med. I, Bl. 40. Akten StAD, Univ. 2. Daß man Jungermanns Bedeutung in Gießen wohl zu schätzen wußte, zeigt Horsts Bemerkung bei Jungermanns Doktorpromotion 1611 (De natura amoris, Bl. D2): „De Jungermanno nostro quis nescit, quanto amore Floram ab ineunte aetate prosecutus sit, quam etiam tandem arctissimo connubio Phoebus eidem ita jugavit, ut inde nominis celebritatem per totam Germaniam aliasque regiones jam dudum sibi comparaverit. Verbis hic non opus est, cum rerum testimonia loquantur, quod hortus noster medicus ipsius industria instructus satis superque confirmat.“

⁴⁵¹ Lib. decan. med. I, Bl. 48, 50. Visit.-Absch. 1618, 1622 (UAG), „Gebrächen so bey der univ. furfallen“, 1618, StAD, Univ. 6. Besonders die haltbare Umzäunung des neuen Platzes machte viel Schwierigkeiten; noch 1622 drang das Vieh der Nachbarn ungehindert ein.

⁴⁵² Vgl. Diehl, Schulordnungen des Großh. Hessen II (Mon. Germ. paedag. XXVIII), 18.

⁴⁵³ Diehl II, 19.

sten Lehrer zumeist entnahm, wurde in der Gießener Anstalt durchaus nachgeahmt; dabei herrschte auch der Gedanke vor, daß, wie die Gießener Universität sich als rechtmäßige Nachfolgerin der Altmarburger gab, so auch das Gießener Pädagog das Marburger völlig ersetzen sollte⁴⁵⁴. Weil die Gießener Schule die einzige im Darmstädter Lande war, die auf das Universitätsstudium vorbereitete, so übernahm sie aus den übrigen Partikularschulen des Landes deren Abiturienten in ihre Prima und gab ihnen so die letzte Ausbildung⁴⁵⁵.

Das Pädagog wurde nach Mentzers Vorschlag⁴⁵⁶ mit vier Klassen eingerichtet, von denen die beiden obereren zusammen das sogenannte paedagogium majus, die unteren das paedagogium minus bildeten. Das Lehrpersonal bestand neben dem Pädagogiarchen, der zugleich Professor an der Universität war (1605—1614 Dieterich, 1614—1624 Scheibler), aus vier Präzeptoren; die erste Lehrerstelle versah anfangs im Nebenamt der Professor Bachmann⁴⁵⁷.

Das Pädagog bildete einen untrennbaren Bestandteil der Universität; seine Lehrer und Schüler standen unter akademischer Gerichtsbarkeit. Die Schüler wurden beim Eintritt in die Schule der Deposition unterworfen⁴⁵⁸, ihre Namen vom Pädagogiarchen am Ende jedes Jahres in die akademische Matrikel eingetragen⁴⁵⁹.

Der Unterricht war nach Analogie der lectiones publicae grundsätzlich unentgeltlich⁴⁶⁰; wie aber dort neben den öffentlichen noch Privatvorlesungen hergingen, so wurden auch im Pädagog von den Lehrern Privatstunden gegeben, die natürlich bezahlt werden mußten. Als Helvicus bei der Einführung seiner neuen Lehrmethode den Privatunterricht abschaffte, klagten die Präzeptoren über Schmälerung ihrer Einkünfte⁴⁶¹; wir sehen, wie sehr das Privatstundenwesen sich schon eingebürgert hatte.

Für alle Einzelheiten des Lehrstoffes, die Lehrbücher usw. kann hier auf Diehls neue Darstellung verwiesen werden⁴⁶².

⁴⁵⁴ Diehl II, 20.

⁴⁵⁵ 1617 gibt Landgraf Ludwig den Befehl, die Partikularschulen in den Stand zu setzen, daß die Schüler nach Durchlaufung ihres Kurses eximiert (d. h. zum Universitätsbesuch zugelassen) oder wenigstens in die Prima des Gießener Pädagogs aufgenommen werden können (Regierungsordnung von 1617, StAD).

⁴⁵⁶ MOGV X, 46.

⁴⁵⁷ Diehl II, 20.

⁴⁵⁸ Scheiblers Gutachten v. 1624 Juni 2, Or. StAD, Univ. 6.

⁴⁵⁹ Wasserschleben, 21; Klewitz-Ebel, Matrikel, 176, usw.

⁴⁶⁰ 1619 schreitet die Visitationskommission dagegen ein, daß die Präzeptoren in jedem Semester von jedem Schüler $\frac{1}{2}$ Reichstaler verlangen, wozu sie nur berechtigt wären, wenn sie ihnen Privatunterricht gäben (Visit.-Instr.).

⁴⁶¹ Eingabe des Präzeptoren vom Mai 1619, Or. StAD, Univ. 6.

⁴⁶² Diehl II, 19—29.

Das Gießener Pädagog, anfangs weitberühmt wegen seiner guten Disziplin und Erfolge⁴⁶³, galt noch in der ersten Zeit des Raticianismus, um 1615, als eine Musteranstalt⁴⁶⁴. Aber der durch die neue Lehrmethode hervorgerufene Aufschwung war nicht von Dauer, bald lag der Sprachunterricht darnieder, und die Disziplin ließ viel zu wünschen übrig, so daß die Eltern ihre Söhne lieber anderen Schulen anvertrauten⁴⁶⁵. Vielfach scheint es den Lehrern am Fleiß und Eifer gefehlt zu haben. Eine gründliche Pädagogreform wurde von allen Seiten für nötig gehalten, aber bis zur Aufhebung der Universität kam es nicht dazu; auch der Kriegslärm der ersten zwanziger Jahre wird das Seine zur Lockerung der Disziplin beigetragen haben⁴⁶⁶.

XVII.

Als Landgraf Philipp seine Marburger Universität einrichtete, konnte er ihr gleich anfangs die nötigen Räumlichkeiten in Klostergebäuden anweisen⁴⁶⁷. In so günstiger Lage befand sich der Stifter der Gießener Hochschule nicht. Auch wurde der Beschluß, eine solche zu gründen, durch die Marburger Vorkommnisse des Jahres 1605 so plötzlich hervorgerufen, daß eine Beschaffung besonderer Räumlichkeiten in der Eile nicht anging. So nahm man gern das Anerbieten der Stadt Gießen an, die Räume ihres Rathauses als Lehrräume herzugeben. Nach Mentzers Aufstellung⁴⁶⁸ bedurfte man anfangs nur dreier Räume, nämlich zweier Klassenzimmer für je zwei Pädagogklassen und eines Hörsaales für die akademischen Vorlesungen. Bei zunehmender Frequenz wird man diese Beschränkung natürlich sehr als Notbehelf empfunden haben; nicht nur die Erbauung eines besonderen Kol-

⁴⁶³ Joh. Schröder, Pastor in Schweinfurt, an Dieterich, 1608 Febr. 11 (Cgm. 1259, Bl. 151).

⁴⁶⁴ Vgl. Reinhardt, M. Henrici Hirtzwigii rectoris de gymnasii Moeno-Francofurtani ratione et statu ad B. Mentzerum epistola (Frankf. Progr. 1891), 5.

⁴⁶⁵ Diehl II, 27 ff. Visit.-Akten 1619 ff. Dem Pädagogiarchen Scheibler warf Bachmann (an Dieterich o. D., Cgm. 1257, Bl. 94) Abneigung gegen die körperliche Züchtigung vor, wodurch die Disziplin gefährdet sei: „Non potuimus ab ipso impetrare in exemptione, ut secundum primae classis castigaret, qui alios iuverat in componendo exercitio. Ajunt pueri sese nullam in manibus ipsius vidisse virgam, et mihi ipsum ideo extollunt prae te“. Steuber an Dieterich, 1619 März 1 (Cgm. 1259, Bl. 242): „Ich beger nicht ins paedagogium, es ist ein muheseliger handel, da nur stanck und ohndanck, es wirt ein generalreformation im paedagogio wegen disciplin, so gantz nichts, wegen der praecceptoren, so schläferig, wegen der sprachen, so gantz nicht getrieben, und wegen anderer ohnordnungen; sind newlich hart im consistorio hinder dem paedagogiarchen gewesen“.

⁴⁶⁶ Ein bedenkliches Gerücht lief damals um, wie aus einem Rechnungsbeleg von 1623 hervorgeht: Ein Barbier muß einige Pädagogschüler untersuchen, „aß nechsthin ein weitleuftige berüchtigung des paedagogii gewesen, daß etliche knaben darin morbo Gallico inficeret sollen gewesen sein“. Über das Resultat der Untersuchung liegt keine Nachricht vor (Urk. z. Ökonometrechnung 1623, UAG).

⁴⁶⁷ Vgl. Hildebrand, 12.

⁴⁶⁸ MOGV X, 46.

legienhauses für die *lectiones publicae* mußte man ins Auge fassen, sondern bald erschien auch ein eigenes Haus für das Pädagog wünschenswert⁴⁶⁹. Zunächst freilich verzögerte sich die fürstliche Entscheidung über diese Fragen in gleichem Maße, wie sich die Verhandlung über das akademische Privileg in die Länge zog. Als aber dann im Sommer 1607 die langersehnte Urkunde erlangt war, wurde auch alsbald mit der Erbauung eines Universitätsgebäudes der Anfang gemacht. Am 25. August 1607⁴⁷⁰, also noch vor der Eröffnung der Universität, wurden mit Feierlichkeit die Grundsteine des Gebäudes in Gegenwart vieler vornehmer Gäste vom Gießener Kanzler Strupp von Gelnhausen und vom Rektor und designierten Universitätskanzler Gothofredus Antonii gelegt⁴⁷¹, und die Erbauung, zu der die umliegenden Ämter Fronfuhren leisten mußten, so beschleunigt, daß der Rohbau bereits nach Ablauf eines Jahres vollendet war. Der innere Ausbau verzögerte sich jedoch bis ins Jahr 1611.

Inzwischen mußte man sich in anderer Weise zu helfen suchen. Die Eröffnungsfeier und die feierlichen Promotionsakte hatten bereits seit 1607 in der Stadtkirche stattgefunden⁴⁷²; Disputationen und Festreden wurden in dieser Zeit in der Burg, dem alten landgräflichen, vom Stadtkommandanten bewohnten Schloß („in auditorio majori arcis“) am „Brand“ gehalten, wohin dem Anscheine nach die philosophische Fakultät ihre Vorlesungen verlegte⁴⁷³. Das Pädagog und vielleicht auch die minder zahlreichen oberen Fakultäten blieben im Rathaus. Wir finden die Klage, daß der Lehrbetrieb durch die in den anstoßenden Räumen des Rathauses abgehaltenen Festlichkeiten und Tänze gestört werde⁴⁷⁴.

Endlich, am 25. Februar 1611, konnte die Universität ihr eigenes Heim einweihen. Nach der akademischen Sitte wurde der Tag durch eine Fest-

⁴⁶⁹ Vgl. das bei Geist, Beitr. z. Gesch. des akad. Pädagogs zu Gießen (1845), 5, abgedruckte Schreiben aus dem Herbst 1606.

⁴⁷⁰ Lib. dec. med. I (UAG), Bl. 38 nennt den 15., 20. und 25. August, an denen die Grundsteine gelegt worden seien. Die Inschrifttafeln (s. u.) erklären diese Bemerkung. (Am 15. wurden die Fundamente ausgehoben, am 20. das Gerüst aufgeschlagen, am 25. der Grundstein gelegt.)

⁴⁷¹ Lib. decan. med., I. c.; Dieterici Institutiones oratoriae, ed. II (1615), 70ff., wo eine Beschreibung des Gebäudes als Musteraufsatz gegeben wird.

⁴⁷² Vgl. die Jenaischen Verhältnisse: Loening, Über ältere Rechts- u. Kulturverhältnisse a. d. Univ. Jena (1897), 3f.

⁴⁷³ Rechnungsvermerk 1607: „4 alb. die tisch und benk aus dem rathauß auf dz haubthauß [Schloß als Wohnung des Hauptmanns] zu führen, daselbst jetzo lectiones gehalten werden“ (UAG). Auf den philosophischen Disputationen steht bald „in auditorio magno“ oder „majori arcis“, auch mit dem Zusatz „loco consueto“, bald „in auditorio philosophico“; beide Örtlichkeiten sind wohl identisch. Das alte Schloß und nicht das neue Schloßchen, wie Jost (Philipp d. Großm., Festschrift d. Hist. Vereins, 1904, 399) meint, hat also wohl als Vorlesungshaus gedient.

⁴⁷⁴ Univ. an Regierung zu Darmstadt, 1611 Jan. 28, Or. StAD, Univ. 2.

promotion (von drei Doctores juris) begangen. Am folgenden Tage führten Studenten die Komödie „Cornelius relegatus“ auf; die zwei nächsten Tage brachten Bakkalaureats- und Magistralpromotionen⁴⁷⁵.

Das Gebäude erregte damals weit über Gießens Mauern hinaus Bewunderung wegen seiner „italienischen Bauart“⁴⁷⁶. In der Tat präsentiert es sich, wenn wir die — zu Beginn dieses Abschnittes wiedergegebene — älteste Abbildung betrachten (ein Stammbuchblatt von etwa 1618—1622), in unserer Zeit recht stattlich⁴⁷⁷. Es war ein ansehnlicher dreistöckiger Bau mit zwei an der Front angebrachten Giebelvorbauten, überragt von einem dahinterstehenden viereckigen Turm, der als Sternwarte diente. So mag das Gebäude mit seinen zierlichen vergoldeten Giebelspitzen und seinem Glockentürmchen, den vergoldeten und bemalten Drachenköpfen, die als Wasserspeier dienten, seinen teils in Butzenscheiben, teils mit Glasmalerei ausgeführten Fenstern einen recht freundlichen und dabei würdigen Eindruck gemacht haben. Am Portal, das allerdings seitlich verschoben in der Front lag, kündeten eherne Tafeln Ursprung und Zweck der Stiftung in goldenen Buchstaben⁴⁷⁸; darüber prangten das hessische und das brandenburgische Wappen⁴⁷⁹.

Der Unterstock des Gebäudes enthielt den theologischen und den medizinischen Hörsaal; im Mittelstock befand sich der größte Raum, das auditorium juridicum, das zugleich als Festsaal bei Promotionen usw. diente und daher das reich geschmückte große Doppelkatheder enthielt. Daneben enthielt der Mittelstock noch die Universitätsbibliothek in einem Raum, der nur 29 Fuß breit und 34 Fuß lang war. Im oberen Stockwerk lag der philosophische Hörsaal und daneben das Konsistorium (Beratungszimmer der Professoren), das durch künstlerische Ausschmückung besonders ausgezeichnet war. Da das Vorhandensein eines Ofens hier besonders betont wird, dürfen wir wohl an-

⁴⁷⁵ Rektoratsannalen 1611, Kzt. StAD, Univ. 4.

⁴⁷⁶ Vgl. den von mir, MOGV XI, 82, Anm. 3, abgedruckten Scherz. Um die Mitte des 17. Jahrhunderts wurde das Gebäude von Durchreisenden als Sehenswürdigkeit bewundert (Denkschrift der Stadt Gießen vom 10. April 1649, UAG, S. I, 3).

⁴⁷⁷ Obrig. im Stammbuch des stud. theol. Dan. Schelling aus Ulm, Großh. Bibliothek Weimar, No. 122, S. 126. Die Überschrift lautet:

„Quam dedit haec pictor Gissani forma Lycae est:
Caetera qui possit pingere, nullus erit“.

Jüngere Abbildungen befinden sich: auf dem Titelblatt der Festschrift von 1650: „Academia Gissena restaurata, scripta per Joh. Tackium“, und auf Chr. M. Pronners Karte v. Oberhessen u. d. Wetterau, die 1746 erschien.

⁴⁷⁸ Die Inschrift steht bei Winckelmann, Beschr. v. Hessen u. Hersfeld, 447 f. Die Erztafeln sind im oberen Gange des jetzigen Kollegiengebäudes in die Wand eingelassen, leider so, daß die Inschrift auf der Tafel rechts beginnt und zur Linken fortschreitet.

⁴⁷⁹ Letzteres weil die Landgräfin aus dem Hause Brandenburg stammte. — Dieser äußere Schmuck und verschiedene Teile der Einrichtung sind erst im Laufe der nächsten Jahre vollendet worden.



Ludwig Jungermann
Professor der Medizin und Botanik
1572 – 1653.

nehmen, daß die Hörsäle nicht heizbar waren⁴⁸⁰. In den Dachräumen lagen die (heizbaren) Stipendiatenwohnungen, Wohnzimmer und Schlafkammern; ihre schöne Aussicht über Stadt und Land wird gerühmt. Außerdem befanden sich unter dem Dach der Universitätskornboden und andere Vorratsräume⁴⁸¹.

Übrigens ergab sich bereits nach wenigen Jahren (1615), daß man sich bei der Errichtung des Baues übereilt hatte, denn als die Wände sich „setzten“, ging manches aus den Fugen; schon 1618 mußte der Landgraf die Befestigung des Baues mit Durchzügen und „Gehenken“ anordnen⁴⁸². Trotz dieser offenen Fehler⁴⁸³ hat der alte Bau die Gießener Hochschule bis weit ins 19. Jahrhundert hinein beherbergt.

Wahrscheinlich als Anbau zum Hauptgebäude haben wir uns die beiden Karzerräume vorzustellen, die wir erwähnt finden⁴⁸⁴. Beim Kolleg stand auch das erwähnte Laboratorium. —

Die Beschaffung eines Schulhauses für das Pädagogium faßte man erst nach längerem Zögern ins Auge, nachdem die Stadtbehörde gegen die fernere Belassung der Schule im Rathaus 1615 und 1616 beim Landgrafen vorstellig geworden war⁴⁸⁵. Nachdem zuerst das städtische Weinschankhaus, „im kalten Loch“ bei der Neustadt gelegen, zum Ankauf als Schulhaus vorgeschlagen worden war⁴⁸⁶, wurde später ein Schullokal in der „neuen Gasse“ (wohl = den „Neuen Bäumen“) gebaut (oder umgebaut?), das bei Beginn des Winters 1617/18 bezogen werden konnte⁴⁸⁷ und wohl identisch ist mit dem noch im 19. Jahrhundert benutzten Pädagoggebäude.

Sonstige Gebäude hat die Universität in Gießen nicht besessen.

⁴⁸⁰ Vgl. dazu Horn, Kolleg u. Honorar (1897), 24f. — Das Pädagog dagegen war heizbar, vgl. die mehrfachen Reklamationen über unterbliebene Holzlieferung, außerdem die Instruktion der *pedelli classici*, Wasserschleben, 24.

⁴⁸¹ Alle Angaben nach Dieterichs *Institutiones oratoriae*, wo Näheres nachgelesen werden kann.

⁴⁸² Landgraf Ludwig an Univ., 1618 Juni 13, Or., sowie Rechnungsakten der vorhergehenden Jahre: UAG, Adm. Rechnungsabschl.

⁴⁸³ Auch die Heizungsanlage scheint wenig praktisch gewesen zu sein: infolge unbemerkter Verkohlung eines Balkens brach im Jahre 1636 eine Decke ein, wobei Landgraf Georg, der das Gebäude damals bewohnte, in die Tiefe stürzte, vgl. Traver, *Trost- u. Ehrengedächtnispredigten auf Landgraf Georg II.* (1662), 215.

⁴⁸⁴ Verzeichnis nötiger Arbeiten (um 1615): „Die beide carceres eines mit quatern, das andere mit gebacken stein zu pflastern, auch in alle beiden kamihn, in jedes ein tisch mit banck und bett spannen zu verfertigen“. Wie man sich vorher half, zeigt ein Brief Bachmanns an Dieterich von 1614 Nov. 7 (Cgm. 1257, Bl. 92), wo es heißt: „[Scheibler] ... hatt ein carcerem ex minori paedagogio gemacht und den Wendecker [?] darin versperrt, ein schloß an die dur gelegt“.

⁴⁸⁵ Geist, a. a. O., 7.

⁴⁸⁶ Geist, a. a. O.; *Ökonometrechnung* 1616; Bachmann an Dieterich, 1616 Mai 14 (Cgm. 1257, Bl. 101).

⁴⁸⁷ Bei der Rechnungsabhör, 12. Juli 1617, ersucht die Universität um Ausbau des Pädagoggebäudes vor Anbruch des Winters. Nach den von Geist, 7 u. 8, mitge-

XVIII.

Die Periode, auf die sich unsere Betrachtung bezieht, zeigt uns den deutschen Studenten im Übergang von dem schülermäßigen Bursenstudenten des 15. bis 16. Jahrhunderts zu dem kavalierrmäßigen Studenten des 17. bis 18. Jahrhunderts. Längst ist er dem Zwang der Burse entwachsen; nur noch die Studenten der philosophischen Fakultät sind zu dieser Zeit der regelmäßigen Aufsicht der Behörde durch die sogenannte Censura unterworfen, das heißt sie müssen sich im Semester einmal der Fakultät stellen, um über ihre Studien und Lebensführung Auskunft zu geben⁴⁸⁸. Im übrigen aber wendet der Gießener Student unserer Zeit seine Freiheit in erster Linie dazu an, sich in recht ungebundener Weise auszuleben; er hatte hierzu gute Gelegenheit, und kein lästiger Zwang hemmte ihn auf die Dauer. Wo hätte er auch besser sich der Jugend erfreuen können als in der kleinen Stadt, über deren Bewohner er sich erhaben dünkte nicht sowohl durch seine gelehrte Beschäftigung als durch seine Privilegien, den eigenen Gerichtsstand, die mildere Handhabung der Gesetze, die Zoll- und Abgabefreiheit, das eigentlich adlige Vorrecht der freien Jagd usw.⁴⁸⁹!

Über die Zahl der in unserer Periode in Gießen vorhandenen Studenten fehlen uns genaue Angaben; doch scheint es, daß wir ein Schwanken der Frequenzziffer zwischen 200 und 400 annehmen dürfen⁴⁹⁰. Unter sich war diese Menge wieder sehr verschieden nach Herkunft und Alter. Nur die wenigsten Studenten stammten aus dem Gebiet von Hessen-Darmstadt, also aus Oberkatzenelnbogen, Südoberhessen und der Grafschaft Nidda; insofern ist Gießen in jener Zeit keine Landesuniversität gewesen, sondern vielmehr einer der wissenschaftlichen Mittelpunkte für große Teile Deutschlands und des außerdeutschen Europa, in erster Linie freilich nur für solche Gebiete, die dem lutherischen Bekenntnis anhängen. Dem Alter nach waren in der Studentenschaft alle Abstufungen von 13 bis zu 30 Jahren und wohl noch darüber hinaus vertreten⁴⁹¹. Der Verschiedenheit des Alters, in dem die Hochschule bezogen wurde, entsprach natürlich auch die Verschiedenheit der Vorbildung. Ein gewisses Maß von Kenntnissen sollte der Rektor bei der

teilten Schriftstücken bleibt es noch zweifelhaft, ob es sich um einen Neubau oder Umbau handelte. Die Lage des Pädagogs wird 1629 als „in der newen gaß“ (UAG, S. Cod. rescr. III, 59; Geist, 9), 1634 als „in platea Burgensi“ angegeben (Catal. stud. Marpurg. XV, 50).

⁴⁸⁸ Wasserschleben, 19f.

⁴⁸⁹ Vgl. hierfür und für das Folgende meinen in den MOGV XI (1902), 57—84, abgedruckten Vortrag „Gießener Studententum in der Frühzeit der Universität“; dort auch ausführliche Nachweise. Im folgenden zitiere ich „Votr.“.

⁴⁹⁰ Daß die Schätzung im Votr., 59f., zu hoch war, hat meine genauere Untersuchung gezeigt (in d. Beiträgen z. hess. Schul- u. Univ.-Geschichte I [1906], 60ff.), wo in diesem und anderen Punkten die Aufstellung Eulenburgs (Die Frequenz d. deutschen Universitäten, Abh. d. sächs. Ak., phil.-hist. Kl. XXIV, 2 [1904]) berichtigt wird.

⁴⁹¹ Votr., 61f.

Aufnahme feststellen; falls es nicht vorhanden war, sollte der Ankömmling dem Pädagogium überwiesen werden. Doch scheint diese Bestimmung nur lässig gehandhabt worden zu sein⁴⁹².

Der Aufnahme durch den Rektor ging der bekannte Brauch der Deposition voraus, der in Gießen, wie wir schon hörten, auch an denen vollzogen wurde, die als Schüler ins Pädagog eintraten. Ein Pedell fungierte als Depositor; er hatte den Neuling mit seinen unförmlichen Werkzeugen symbolisch aus einem Bean in einen Menschen umzuwandeln. War dem Ritus Genüge geschehen, so folgte die Meldung beim Rektor, der — nach der erwähnten Prüfung — den Neuling in die Matrikel eintrug⁴⁹³. Eine Vereidigung auf die Statuten, wie sie auf anderen Universitäten Brauch war, fand nicht statt⁴⁹⁴.

In der Lebenshaltung des Studenten treten in damaliger Zeit große Unterschiede hervor, größere wohl als unter den heutigen Studenten. Wohlhabende Studenten konnten es sich gestatten, ihre Kost am Tische eines Professors zu nehmen oder sogar ganz bei ihm zu wohnen⁴⁹⁵. Daneben aber stand mancher Arme, der auf Lebensmittelsendungen von Hause angewiesen war, oder der sein Leben durch Dienstleistungen als Famulus bei einem älteren Studenten, oder — in höherem Alter — als Präzeptor, Privatlehrer, bei einem zahlungsfähigen Kommilitonen fristen mußte; daß die letztere Stellung oft von der eines Bedienten nicht weit verschieden war, ist zu vermuten⁴⁹⁶. Daneben finden wir einen armen Studenten, der sich als Korrektor in der Druckerei etwas verdient, und einen anderen, der eine Speisewirtschaft für seine Kommilitonen hält⁴⁹⁷. Eine kleine Gruppe, die Stipendiaten, lebt

⁴⁹² Vortr., 65f. Vgl. Cgm. 1259, Bl. 155. — ⁴⁹³ Vgl. Vortr., 62—64.

⁴⁹⁴ Ursprünglich war eine Vereidigung nach Tübinger Muster in Aussicht genommen; sie unterblieb, weil die Universität dagegen einwandte, die Studenten würden dann bei ganz geringen Vergehen meineidig, wodurch Melancholische zur Verzweiflung getrieben würden; auch sei die Vereidigung in Marburg, Leipzig, Wittenberg, Ingolstadt, Altdorf und Straßburg nicht gebräuchlich (Akten 1607/8, StAD, Univ. 1 u. 2). Vgl. auch Tholuck I, 30; J. B. Schupp, *Freund in der Not* (Neudr. Halle 1878), 58f.

⁴⁹⁵ K. Dieterich nahm von seinen Tischgenossen wöchentlich 1 Rtlr., doch mußte für besseres Bier etwas zugelegt werden; Losament jährlich 10 Rtlr., Bett 4 Rtlr. (W. B. v. Schlitz gnt. v. Görtz an Dieterich, 1614 Jan. 29, Cgm. 1256, Bl. 332). Anspruchsvollere verlangten wohl, einzige Tischgäste des Professors zu sein: Guil. L. lib. baro de Freyberg an Dieterich, 1609 Sept. 29 (Cgm. 1256, Bl. 189): Hat Streit mit dem bisherigen Tischwirt, will zu D. übersiedeln: „Quare nihil mihi gratius . . . existere posset, si hoc bearer, et reliquis commensalibus sepositis cum magnificentia tua solus comederem“.

⁴⁹⁶ 1608 ließ ein vornehmer Student seinen Präzeptor unter der Beschuldigung des Diebstahls ohne Untersuchung einsperren und drohte, ihn mit Ruten streichen zu lassen oder umzubringen. Der Vater des Bedrohten fügt seinem Beschwerdebrief an Rektor Dieterich die Worte bei (Cgm. 1259, Bl. 147): „Ich aber bin trostlicher zuversicht, es werde die inclyta academia ihre pusillos gnugsam zu schützen wissen, sonst wurden gute leute ihre kinder nicht also uff die fleischbanck dahinen schicken“.

⁴⁹⁷ Steuber an Dieterich, 1618 Mai 27 (Cgm. 1259, Bl. 225): Ein Student von Hildesheim hält für 30 alb. wöchentlich (vgl. Vortr., 72) einen Tisch, „welcher schincken,

fast nur von der geringen Summe, die jährlich für sie ausgeworfen ist (s. unten); sie hat freie Wohnung im Kollegiengebäude.

Die Studentenschaft ist einem raschen Wechsel unterworfen; nicht nur am Beginn des Semesters, sondern fortwährend werden neue Ankömmlinge immatrikuliert, fortwährend reisen andere wieder ab; es ist ein ständiges Kommen und Gehen. Mancher bringt fast seine ganze „Studienzeit“ auf der Reise von Hochschule zu Hochschule zu; gehörte es doch in höheren Kreisen bereits zum guten Ton, auf Universitäten gewesen zu sein, auch wenn man nichts von der Wissenschaft hielt. Neben diesen nur dem Namen nach Studierenden stehen jedoch andere, die sich mit ganzer Seele auf das Studium verlegen⁴⁹⁸, und es wird oft geklagt, daß viele unter Vernachlässigung ordentlicher Vorlesungen — die ja auch oft recht langweiligmethodisch gewesen sein müssen — ihren Wissenseifer alsbald in Disputationen zeigen wollen. Diese Klagen beweisen, daß man das Streben nach wissenschaftlicher Selbsttätigkeit, heute ein erwünschtes Ziel akademischen Unterrichts, damals auf Seite der Dozenten nicht zu schätzen und nicht auszunützen wußte. Es mag dieser Umstand wenigstens zum Teil den „Unfleiß“ entschuldigen, der es verschuldete, daß bisweilen ein Professor „ungelesen“ das Auditorium verließ, weil die Hörer fehlten⁴⁹⁹. Andererseits aber kam dieser Unfleiß von der Menge anderer Beschäftigungen, die der Student trieb, wie Fechten, Ballschlagen, Reiten; oft trafen die Übungsstunden dieser ritterlichen Künste mit den Vorlesungsstunden zusammen, und welche Beschäftigungsart dann den Sieg davontrug, ist leicht zu denken. Ferner beobachten wir an dem damaligen Studenten bereits die Neigung zur Repräsentation, zum glanzvollen Auftreten nach außen. Nicht nur der einzelne suchte durch Kleidung und Waffe sein Äußeres imponierend zu gestalten⁵⁰⁰, auch die gesamte Studentenschaft benutzte gern eine jede Gelegenheit, sich hervorzutun. Dem scheidenden Professor Gisenius bringt man eine feier-

butter etc. von hauß bekompt und das ander ... alhier einkaufen lest; ist aber, wie ich nachmals verstanden, zimlich geseuf daruber“. Ebenda: ein Student verdient als Korrektor wöchentlich 2 fl. Viele Studenten seien da, die nicht 40 oder 50 fl. jährlich zu verzehren haben (wohl ohne Wohnung).

⁴⁹⁸ Ein Lob des Fleißes findet sich in archivalischen Quellen selten, wie überhaupt eine Hervorhebung guter Eigenschaften der Studenten dieser Zeit (Tholuck I, 253). Doch ist aus den Zeugnissen für abgehende Studenten (z. B. in Joh. Georgii regimen acad.) und aus Leichpredigten einiges Gute zu entnehmen (z. B. bei Oelze, Balth. Schuppe [1862], 7 ff.). Vgl. Vortr., 58. Der Königsberger Theologe Cölestin Mislenta rühmt aus seiner Gießener Studienzeit (1615 ff.) „eruditam inter studiosos aemulationem mutuumque excitandi ac ad maximos incitandi conatus studium“. „Vidisses ibi“, soll er öfters geäußert haben, „quot musaea, tot spiritus sancti officinas, quot capita, tot ss. triados bonique animi templa; auditoria vidisses ubique animata, mensas convictorum eruditas, conventus studiorum unice promotioni destinatos, morum consensionem vix non exactam, omnia denique ad incrementa studiorum provehenda veluti conductae et prorsus iis devota“ (Chr. Colbius, Gregorius theologus in Mislenta theologo redivivus, or. funeralis, Gissae 1655, 15 f.).

⁴⁹⁹ Vortr., 70. — ⁵⁰⁰ Vgl. Vortr., 65.

liche Musik und begleitet ihn ebenso aus der Stadt⁵⁰¹; und als der Kurfürst von Köln mit Landgraf Ludwig 1620 Gießen berührt, wird er gleichfalls durch eine Musik geehrt, was mit einer großen Einladung an die Studenten erwidert wird⁵⁰². Auch die Freude am Komödienspielen gehört hierher; bei der Einweihung des Kollegiums spielte man, wie erwähnt, den Cornelius relegatus; zum Reformationsjubiläum war eine Komödie in Aussicht genommen⁵⁰³, und auch sonst scheint man gerne Theater gespielt zu haben⁵⁰⁴.

Weniger erfreulich tritt die Neigung zum Trunk und zu allerlei teilweise recht losen Streichen hervor. Hierdurch wurde der Gegensatz zu den Bürgern verschärft, und fortwährende Streitigkeiten mit der Nachtwache sind außerdem die Folge. Bei den letzteren wurde mehrmals, da sie sich Übergriffe zuschulden kommen ließ, zugunsten der Studenten entschieden. Die nächtlichen „Aktionen“, Schießen, Schreien, Raketenwerfen, Türeineinrennen, Fenstereinwerfen, Häuserstürmen, zeigten sich als unausrottbar. Auch der herkömmliche Mummenschanz zu Fastnacht gab Anlaß zu vielem Unfug⁵⁰⁵. Am gefährlichsten waren die Raufereien, die Vorläufer der späteren Duelle; aber auch ihnen, die fast in jedem Jahre Opfer forderten, standen die Behörden machtlos gegenüber, obgleich der Stadtkommandant die schärfsten Maßregeln anordnete, um die Täter festzunehmen: er zog sich damit nur den Haß der Studenten zu. Die akademischen Strafen wurden sehr sparsam gehandhabt; es standen dem Senat zur Verfügung: die Relegatio publica, durch Anschlag am schwarzen Brett veröffentlicht, seit 1619 auch gedruckt und der Heimatbehörde des betreffenden Studenten überschiedt⁵⁰⁶; die Relegatio privata (Exclusio), die nur dem Lehrkörper bekannt gegeben wurde; ferner Karzer- und Geldbußen. Letztere waren häufig; die Karzerstrafen gaben Anlaß zu großen Trinkgelagen, da Besuch im Karzer zugelassen war und die Pedellen ebenfalls mitzechten⁵⁰⁷; Relegationen scheinen verhältnismäßig selten gewesen zu sein.

⁵⁰¹ Cgm. 1259, Bl. 249; 1258, Bl. 673. — ⁵⁰² Cgm. 1259, Bl. 259.

⁵⁰³ Dolle, Lebensbeschr. der Prof. theol. zu Rinteln I, 82. Es war wohl Hirtzwigs Lutherus.

⁵⁰⁴ Prof. Horst an A. Hildenbrandt in Stettin, 1619 Juli 20 (Horstii Observat. medic. libri IV priores, ed. nova 1628, 433): „Responsorias tuas ... una cum elegantissima comoediola accepi, pro qua maximas ago gratias, eoque allaboraturus sum, ut cum honorifica tui memoria aliquando a studiosis nostris in publicum theatrum producatur“.

⁵⁰⁵ Votr., 81. Einen harmloseren Scherz berichtet Joh. Dieterich seinem Bruder 1616 (Cgm. 1257, Bl. 190): „Quum D. Finckii ancilla circa vesperam nocturnam 4 vini mensuras ex cella oppidana allatas domum versus portaret, adorsi sunt eam nonnulli larvati studiosi et vinum e manibus ereptum abstulerunt, quos quum famula inclamando subsequeretur, restitutionem ejusdem rogitans, quippe quod ad D. Finckium pertineret, isti herum et doctorem istum nihil morati ablatum retinere, quod postea in salutem seu valetudinem D. Winckelmanni et D. Finckii suaviter epotasse perhibentur“.

⁵⁰⁶ Cgm. 1259, Bl. 246.

⁵⁰⁷ Votr., 76. Am 30. Juli 1616 wird an Dieterich aus Gießen geschrieben: „17. [Juli] hat Kitzelius [Prorektor] 10 incarcerirt, haben biß in 4 tag gesessen und mit denen, so

So lebte der Bursch in Gießen ganz wohl; nur mit den Bürgern war kein Auskommen; sie betrachteten die Studenten als Objekte für ihre Ausbeutungssucht, drängten den leichtsinnigen Burschen allerlei Dinge auf, die sie nicht brauchten, besonders Kleidungsstücke und Putz, sowie Wein und Leckereien, und kreideten sie hoch an, so daß der Student, ohne es zu wissen, in Schulden geriet. Zum Schuldenmachen hatte der Student ja zu allen Zeiten Neigung⁵⁰⁸. Gab dies bereits Anlaß zu Streitigkeiten mit Bürgern, so war das Verhalten der Studenten nicht geeignet, einen entstandenen Streit beizulegen. Denn der Student brach unbekümmert in Gärten und Weinpflanzungen ein, drängte sich bei Hochzeitsfeiern ein und suchte sich auf seine Weise zu amüsieren, ob es dem Bürger gefiel oder nicht. Besonders das Verhältnis zu den Bürgertöchtern, das oft zu leichtfertigen Verlöbnissen führte, veranlaßte häufige Streitigkeiten zwischen Studenten und Bürgern⁵⁰⁹.

Unter sich lebte die Studentenschaft nicht in Korporationen geschieden wie heute; von einem engeren landsmannschaftlichen Zusammenschluß ist auch noch nichts zu spüren. Die Tischgenossenschaft ist der einzige Ansatz zu einem Korporationsleben, den wir beobachten können. Die Tischgenossen suchten Neuankommende für sich zu gewinnen („keilen“) und unterstanden gewissen Satzungen, die sie selbst entworfen hatten. Diese Bestimmungen („Tischrecht“) bezogen sich vor allem auf das Betragen bei Tisch, doch scheint auch das allgemeine Verhalten der Tischgenossen ihrer Beurteilung und Strafgewalt unterstanden zu haben⁵¹⁰.

Schließlich möge noch des Brauchs gedacht sein, der als Charakteristikum studentischen Lebens im Zeitalter des dreißigjährigen Krieges gelten kann, des berühmten Pennalismus. Ihn treffen wir bereits beim Beginn der Gießener Hochschule in ausgebildeter Form, aber, wie es scheint, in unserer Periode noch vereinzelt und nicht in regelmäßiger Übung wie in den

sie besucht, 191 maß wein in carcere getrunken, seind Scheibleri und Mel. Ebels tischborß gewesen; inmittelst den 18. zu nacht seind Kitzelio die fenster eingeworfen“ (Cgm. 1258, Bl. 286).

⁵⁰⁸ Zur Illustration diene das Schreiben des Straßburger Pastors Lippius an Dieterich über einen Gießener Studenten (1609, 3. id. Oct.; Cgm. 1258, Bl. 487): „Audivi n. ex quibusdam civibus nostris eum magnas facere sumptus apud bibliopolam, compactorem librorum et alios; pretiosis incedere vestimentis et ornatis calceis ac nobilem: si hoc facit destitutus pecunia, quid facturum esset, si haberet, facile colligi potest; imo has minas ad matrem scripsit, nisi mittamus pecuniam, fore ut conjiciatur in carcerem, in quo singulis diebus consumpturus sit duos florenos“. Vgl. Votr., 72f. — ⁵⁰⁹ Votr., 74.

⁵¹⁰ Votr., 80. Verhörprotokoll „de Magio“ von 1607 Nov. 10 (StAD, Univ. 4): Die Tischgenossen des M. haben „ein disputat mit Magio angefangen und ihn umb ein halb viertel wein gestrafft“; ein Tischbursch sagt aus: „hetten vorhin ein legem ge- an Dieterich, 1618 (Cgm. 1259, Bl. 225): Faber „ist grob in moribus uber tisch, wird alßdann gestrafft“. Cgm. 1256, Bl. 324, ist das „Tischrecht und andere Satzungen“ erwähnt.

folgenden Zeiten. Immerhin war die Aufmerksamkeit der Behörde bereits rege geworden, aber ihre Verbote bekämpften die Anfänge dieses Übels mit ebensowenig Erfolg, als man es später in seiner vollen Entwicklung lange Zeit bekämpfte. Von wo das Pennalwesen auf die Gießener Universität verpflanzt worden ist, läßt sich schwerlich nachweisen⁵¹¹.

XIX.

Wie oben ausgeführt, waren noch im Herbst 1605 die Stipendien des hessen-darmstädtischen Gebietes der Universität Marburg entzogen worden⁵¹². Da auch der Marburger Stipendiatenephorus, Mentzer, unter den nach Gießen übergesiedelten Theologen war, so hatte man hier sofort einen guten Organisator des Stipendienwesens der neuen Schule. Die Einrichtung wurde nach Marburger Muster⁵¹³ durchgeführt, doch in kleinerem Maßstab. Denn gegenüber den etwa 60 Marburger Stipendiaten konnte man in Gießen 1606 nur 28 erhalten, obgleich die Landorte neue Beiträge bewilligt hatten.

Die Einkünfte der Stipendienkasse oder des Stipendiatenkastens liefen in zwei jährlichen Zielen ein, nämlich zu Walpurgis (1. Mai) und zu Martini (5. November); sie wurden aus den Kirchenkasten usw. der einzelnen Orte bezahlt. Dafür war eine Reihe von Orten berechtigt, einen oder zwei junge Leute als Stipendiaten zu präsentieren⁵¹⁴.

Während in Marburg der Stipendienkasse ein besonderer Oeconomus stipendiorum vorstand, besorgte bei den kleineren Gießener Verhältnissen der Ephorus auch die Verwaltung. Als Ephoren fungierten in unserem Zeitraum Mentzer 1605—1617 und Feurborn 1617—1624.

Die aufzunehmenden jungen Leute mußten sich verpflichten, die Stipendiatenordnung zu halten, zu studieren, ohne Erlaubnis nicht von der Universität abzugehen, nach beendetem Studium ohne fürstliche Genehmigung das Land nicht zu verlassen, sondern dem Lande zu dienen. Der Vater der Stipendiaten verpflichtete sich, den Sohn zur Einhaltung des Versprechens zu bestimmen, andernfalls das gezahlte Stipendium wieder zurückzuerstatten. Man wollte eben für das gezahlte Geld auch den Erfolg sehen und genießen, brauchbare Leute zum Dienste des Landes und besonders der Kirche im Vorrat zu haben. Wurde einem ehemaligen Stipendiaten, wie zum Beispiel dem Professor Finck 1616, der Wegzug aus Hessen erlaubt, so ge-

⁵¹¹ Vgl. Votr., 82f. Die Ulmer Stipendiaten scheinen besonders starke Vertreter des Pennalwesens gewesen zu sein. Steuber an Dieterich, 1618 Sept. 7 (Cgm. 1259, Bl. 233): „Ewre uns zugeschickte magistri seind sehr muthwillig, pennalisiren, werfen, schelten und schimpfireden den Ulrichen Schmid zu höchsten, will sie anitzo bey unserm rectore verklagen solches muthwillens halben, solten sich als studiosi theologiae beßer zu halten wißen; alle ehrliche studiosi verdencken sie es“.

⁵¹² Vgl. oben S. 34 und MOGV X, 5ff.

⁵¹³ D. h. entsprechend der Stipendiatenordnung von 1560, Hildebrand, 63ff.

⁵¹⁴ Zusammenstellung der Beiträge der verschiedenen Orte und der zu präsentierenden Stipendiaten MOGV X, 62.

schah dies nur nach einem schriftlichen Versprechen, sich auf Erfordern dem Dienste seines Landes wieder zur Verfügung zu stellen⁵¹⁵. Die Aufnahme als Stipendiat erfolgte nach einem Examen, das über die Vorkenntnisse und Begabung Gewißheit schaffen sollte, damit man nicht das Stipendium an einen Ungeeigneten verschwendete.

Die Stipendiaten zerfallen in Gießen wie in Marburg in zwei Klassen: *minores* und *maiores*. Jeder Stipendiat tritt als *minor* ein und kann in dieser Klasse sieben Jahre bleiben; die *minores* sind teils Schüler des Pädagogs, teils Studenten der Philosophie, zum Teil bereits Magister, die Theologie studieren. Nach Ablauf dieser Studienzeit können die *minores* als Schulmeister, auch wohl als Pfarrer auf dem Lande verwendet werden. Denn nur die Fähigsten und Tüchtigsten von ihnen werden zu *maiores* befördert und können in dieser Stellung fünf weitere Jahre auf der Hochschule bleiben; ihre Ausbildung befähigt sie dann zu höheren Stellungen, etwa als Professor, Hofprediger, Pfarrer in größeren Städten usw.⁵¹⁶. Die *maiores*, die natürlich alle schon *magistri* sind, haben während dieses höheren Kurses bereits Dienst zu tun, und zwar als Privatlehrer der *minores*. Letztere sind unter die *maiores* verteilt und haben bei ihrem *major* täglich eine Stunde Privatunterricht zu nehmen; die *maiores* können wir so als eine Art Privatdozenten *ex officio* betrachten⁵¹⁷. Sie erhielten für diese Tätigkeit aus der Stipendienkasse ein Schulgeld (*didactrum*). Daneben mußten sie natürlich ihr (theologisches) Studium weiter führen, sollten disputieren, sich im Predigen üben, auch im lateinischen Vortrag usw.⁵¹⁸. Morgens und abends fanden Gebetsstunden der Stipendiaten statt, und wir hören auch von Musikübungen⁵¹⁹.

Die Aufsicht über Betragen, Fleiß und Fortschritte aller Stipendiaten führte der Ephorus. Um den Studiengang der einzelnen kontrollieren zu können, sollten jährlich zwei Examina stattfinden. Diese Bestimmung wurde allerdings in unserem Zeitraum fast nie eingehalten, weil der Ephorus als Leiter der Übungen (Disputationen, Predigten usw.) der Stipendiaten völlig über deren Leistungen unterrichtet war; außerdem unterzog sich in jedem Jahr ein Teil der Stipendiaten der Bakkalaureats- oder Magistralprüfung, wodurch eine weitere unnötig wurde⁵²⁰.

⁵¹⁵ Cgm. 1259, Bl. 203.

⁵¹⁶ Bei Vakanzen griff man dann zuerst nach solchen *maiores*. Joh. Dieterich an seinen Bruder Konrad, 1618 Aug. 18 (Cgm. 1257, Bl. 228): Es wird eine geeignete Person für eine Hofpredigerstelle gesucht; „so ist *majoratus* zu Gießen itzt auch so schlecht bestellt, daß allda gleichfaß kein *idoneus*“.

⁵¹⁷ Das heutige Institut der Repetenten bei der theologischen Fakultät ist eine zeitgemäße Wiederherstellung des alten Majorats. (Freundl. Mitteilung von Herrn Geh. Kirchenrat Prof. D. Stade.)

⁵¹⁸ Vgl. Hildebrand, 67, und MOGV X, 63.

⁵¹⁹ „Bey der rechnung zu erinnern de ao. 1618“, von Feurborns Hand, 1619 Mai 7 (StAD, Univ. 6).

⁵²⁰ Stipendienrechnung 1607 (UAG, Adm. Stip.): „Sintemal der ephorus vor sich

Die Zahl der minores betrug während unserer Zeit stets 22 bis 24, die der majores 3 oder 4. Unter den letzteren fand sich einigemal neben den Theologen ein Mediziner. Dagegen kam die Absicht des Landgrafen, nach Marburger Muster auch einen Juristen unter den majores zu haben, um ihn „uff zutragende felle endtwerder bey der universitet oder unserer cantzley nutzlichen zue gebrauchen“⁵²¹, damals noch nicht zur Durchführung. Bei den majores als der Auslese der Begabtesten sparte man dann auch keine Kosten für die Ausbildung und schickte manche auf fremde Universitäten, die Mediziner mehrfach selbst nach Italien⁵²².

Es scheint, daß die Beiträge zum Stipendiatenkasten reichlicher flossen, als man anfangs erwartet hatte, und so waren dann in jedem Jahre beträchtliche Überschüsse in der Kasse. Die Universität beantragte daher 1613 Erhöhung der Stipendiatenzahl, aber der Landgraf lehnte diesen Wunsch ab⁵²³.

Die einzelnen Stipendien waren, auch für die damalige Zeit, sehr niedrig. Jeder stipendiarius major bezog 40 Gulden, dazu noch etwaige Lehrgelder, der minor nur 25 Gulden. Dazu kam noch freie Wohnung im Kollegiengebäude. Ein Stipendiatentisch ist in dieser Zeit noch nicht vorhanden.

Es leuchtet ein, daß es nicht möglich war, mit jährlich 25 Gulden und freier Wohnung auszukommen, besonders bei dem fallenden Münzwert der damaligen Zeit. Die kärglichen Stipendien erschienen denn auch bald den Professoren zu gering. Schon bei der Rechnungslegung 1612 wurde der Vorschlag gemacht, da die „Canonicate“ bei den teuren Zeiten nicht ausreichten, den majores 10, den minores 5 Gulden jährlich zuzulegen, aber der Landgraf ging nicht darauf ein, da er fürchtete, eine solche Zulage sei später in besseren Zeiten nicht wieder rückgängig zu machen⁵²⁴. Erst 1618 gelang es Mentzer, nachdem der Münzwert immer mehr gefallen und der Preis der Bedarfsgegenstände gestiegen war, es durchzusetzen, daß den minores statt 25 Gulden, „qui sustentandae vitae jam per annum sufficere studioso non possunt“⁵²⁵, 30 Gulden jährlich gezahlt wurden. — Auch mit der freien Wohnung im Kolleg hatte es seine Anstände. 1619 finden wir, daß die meisten Sti-

allein beneben denen majoribus repetitiones und disputationes mit denen stipendiariis gehalten und keine publica examina angestellt, alldieweil der mehrertheil deren stipendiariorum entweder primam oder secundam lauream assumiret, darzu ihnen die hand gereicht und also keines besondern examinis ordinarii von denen professoribus mit ihnen von nöthen gewesen“. 1621 wurden jedoch die regelmäßigen Prüfungen gehalten (Stip.-Rechn. 1621).

⁵²¹ Landgraf Ludwig an Univ. G., 1614 Juni 24, Or. UAG, Adm. Rechn.-Abschl.

⁵²² Stipendienrechnungen. Einen Theologen sandte man nach Straßburg und Wittenberg.

⁵²³ Rechnungsabschl. und fürstliche Erklärung von 1613 (UAG, Adm.).

⁵²⁴ Desgl. 1612 (ebd.).

⁵²⁵ Mentzer an Terhell, 1618 Juni, Or. StAD, Univ. 6.

pendiaten „wegen beschwerlicher erwärmung der losamenter uf dem collegio“ und anderer Unbequemlichkeiten nicht in den ihnen angewiesenen Zimmern, sondern in Bürgerhäusern wohnten, wodurch die Zusammenkunft zur Betstunde erschwert wurde⁵²⁶. Die Stipendiatenwohnungen waren demnach so minderwertig, daß die Inhaber sich lieber anderswo einmieteten, als ihre freie Wohnung bezogen.

Man kann also im ganzen nicht sagen, daß die Fürsorge für die Stipendiaten in Gießen während dieses Zeitraums sehr weit gegangen sei.

XX.

Die Finanzverwaltung der Universität hat erst im Laufe unserer Periode eine feste, dauernde Form angenommen. Wie bekannt, wurde durch den Beschluß des Partikularkommunikationstages zu Gießen am 25. September 1605 der auf hessen-darmstädtischem Gebiete liegende Teil der marburgischen Universitätsgüter und Universitätsgefälle, die sogenannten „Vogteien“ Gießen, Grünberg und Alsfeld⁵²⁷, der Universität entzogen und dem in Gießen zu gründenden Gymnasium überwiesen, während gleichzeitig eine vierjährige Steuer zugunsten der neuen Schule bewilligt wurde⁵²⁸. Anfangs wurden jedoch die Einkünfte aus den Vogteien der neuen Universität noch vor-enthalten, wahrscheinlich, weil die Regierung es vermeiden wollte, daß die Hochschule in den Rechtsstreit um diese Güter hineingezogen würde⁵²⁹. Erst 1609 beginnen die direkten Lieferungen aus den Vogteien an die Universität. Vorher hatte sie, abgesehen von dem kleinen Beitrag der Stadt Gießen (150 fl.), ihren Geldbedarf aus der fürstlichen Rentkammer bezogen. Aber auch nach 1609 reichten die Vogteierträge bei weitem nicht aus, um die Bedürfnisse der Universität zu decken, und so mußte die Rentkammer auch weiterhin einige tausend Gulden jährlich zuschießen, einen Betrag, der den aus den Vogteien einlaufenden Geldbetrag überstieg, doch kamen hier ja noch die Naturalien hinzu. Der Landgraf beabsichtigte nun, die Universität finanziell auf eigene Füße zu stellen, und er beschloß, dies durch Überweisung eines Kapitals zu tun. Die Stiftung, datiert vom 2. Januar 1615, bestand in zwei Obligationen des Grafen von Leiningen-Westerburg aus dem Jahre 1593 über 40000 Gulden und 9000 spanische Taler, zusammen rund 60000

⁵²⁶ Visitationsabsch. 1619 (UAG, Adm. Rechnungsabsch.). Über gleiche Verhältnisse in Wittenberg vgl. Tholuck I, 222.

⁵²⁷ Die Güter und Einkünfte stammten meist aus dem Besitz des Antoniterhauses zu Grünberg, des Augustinerklosters zu Alsfeld, des Schwesternhauses der Augustinerinnen zu Grünberg und Wirberg, ferner der Abtei Haina und des Marburger Kugelhauses.

⁵²⁸ Vgl. MOGV X (1901), 47ff. u. oben S. 34.

⁵²⁹ Am 20. Juli 1609 bittet die Universität um Überlassung der Vogteien, da der Prozeß vor dem Schiedsrichter anhängig sei und man sich daher keiner rei vindicatio von seiten der Marburger zu versehen habe (StAD, Univ. 3).

Gulden⁵³⁰, deren Zinsen die Universität von jetzt ab jährlich erhob. Von 1615 ab konnte die Universität mit den Erträgen der Vogteien, den Zinsen dieses Kapitals sowie einiger Stiftungen⁵³¹ auskommen, ohne daß ein Zuschuß von der Rentkammer nötig war.

Mit dieser „*Constitutio corporis academici*“ sollte gleichzeitig eine Regelung der Finanzverwaltung eintreten. Bis zur Übernahme der Vogteien hatte der unermüdliche Mentzer auch das Rechnungswesen allein geführt. Seitdem war ein besonderer Beamter, der *Oeconomus*, hierfür angestellt, der von den Vögten als seinen Unterbeamten in den Vogteien die Zahlungen und Lieferungen empfing und die Ausgaben der Universität erledigte. Jährlich fand eine Prüfung der Rechnung durch eine fürstliche „Rechnungsabhör“-Kommission statt.

Jetzt aber, nachdem dem *Oeconomus* durch die Übernahme der Kapitalien eine erhöhte Verantwortlichkeit zugefallen war, wurde er nicht nur eidlich neu verpflichtet, sondern der Landgraf wollte auch eine ständige Universitätskommission eingesetzt wissen zur Überwachung des Finanzwesens. Die Kommission, die Urform der heutigen Administrationskommission, sollte sich zusammensetzen aus Rektor, Kanzler, *Oeconomus* und je einem ständigen Vertreter aus jeder Fakultät. Doch sollte in Sachen, die „einer Importance“ wären, der ganze Senat zu beschließen haben⁵³². Gegenüber diesem schwerfälligen Apparat verhielt sich die Universität ablehnend; sie meinte, es genüge, wenn Rektor, Kanzler, Syndikus und Ökonom, deren Amt es ohnehin mit sich bringe, die Verwaltung zu beaufsichtigen, die Kommission bildeten⁵³³. Hierbei ist es auch geblieben, da der Landgraf hierauf den früheren Vorschlag fallen ließ⁵³⁴.

XXI.

Von dem Beamtenapparat, den die Universität besaß, sind nun noch einige Personen übrig, deren Stellung einer kurzen Betrachtung bedarf. Es sind dies die Pedellen und der akademische Notar. Dabei mögen auch gleich die von der Universität abhängigen, ihr eidlich verbundenen⁵³⁵ Beisassen berücksichtigt werden: Apotheker, Buchdrucker und Buchbinder.

⁵³⁰ Abschrift der Verschreibungen und des Stiftungsbriefs StAD, Univ. 3. Vgl. auch Rechnungsabhörakten 1612 ff.

⁵³¹ Neben kleineren Stiftungen sind zu nennen: Stiftung des Oberamtmanns Hans Phil. v. Buseck gnt. Münch 500 fl.; ebensoviel von Agnes Schutzbar gnt. Milchling, geb. v. Weiblingen (vgl. Catal. stud. Marp. ed. Caesar IV, 84); Kammermeister Phil. Chelius 200 fl.; Agnes u. Elis. v. Linsingen 120 fl. (200?). Die Stiftungen von Agnes Schutzbar und den Linsingen waren zum Unterhalt armer Studenten bestimmt (UAG, Adm. Stip.: Tisch-Legate).

⁵³² Nebenmemorial v. 1616 Mai 21, Or. UAG, Adm. Rechnungsabschl.

⁵³³ Rektor und drei Prof. an Landgraf Ludwig, 1616 Aug. 2, Or. StAD, Univ. 5.

⁵³⁴ Erklärung des Landgrafen, 1617 Juli 30, Or. UAG, a. a. O.

⁵³⁵ Winckelmann an Buseck, 1606 Apr. 18, Or. StAD, Univ. 2. Entwürfe der Eidformeln StAD, Kirche 11. Apothekereid UAG, Lib. decan. med. I, Bl. 21 f.

Die Pedellen⁵³⁶ scheiden sich in *pedelli* (auch *nomenclatores*, *ministri publici*, die im Dienste der Universität stehen, und *pedelli classici*, deren Funktion sich auf das akademische Pädagog erstreckt.

Die *pedelli publici*, in der Regel zwei, waren Exekutivbeamte und Boten des Rektors. Täglich hatten sie sich bei ihm einzustellen, um seine Aufträge entgegenzunehmen. So hatten sie Senatssitzungen anzusagen, Studenten vor den Rektor zu zitieren, andere zur Immatrikulation zu mahnen und dergleichen. Hierher gehört auch ihre Tätigkeit als akademische Polizeibeamte. Sie konnten Studenten verhaften, waren bei Haussuchungen in akademischen Häusern (die der ordentlichen Polizeigewalt entzogen waren) tätig usw. Daneben sollten sie auch dem Ephorus und den Dekanen zu Diensten stehen. Beim Beginn der Vorlesungen hatten sie die Glocke zu läuten; sie waren auch Hausverwalter des Kollegiengebäudes, hatten für rechtzeitige Schließung und Öffnung der Türen zu sorgen und erhielten dafür freie Wohnung im Kolleg. Ihre sonstigen Pflichten faßt das Statut in die vielsagenden Worte zusammen: „*Omnium item diligentissimam inspectionem et custodiam habebunt*“. Wenn hierbei auch in erster Linie an das Inventar des Gebäudes gedacht ist, so hatten die Pedellen doch auch sonstige Geschäfte in Menge. Sie scheinen namentlich auch zu schriftlichen Arbeiten im Dienste des Rektors gebraucht worden zu sein. Besonders mühsam war es ferner, den Studenten schnell etwas bekannt zu geben; die Pedellen wurden dann an die einzelnen Tischgenossenschaften geschickt. Auch auf das Betragen der Studenten sollten sie ein wachsames Auge haben. Bei festlichen Aufzügen trugen sie dem Rektor die akademischen Szepter voraus. Bei den Promotionen hatte ein Pedell oder der Notar den Kandidaten den Eid vorzulesen und das Gelöbnis abzunehmen. Wie wir gesehen haben, sollten die Pedellen auch den Fleiß der Professoren kontrollieren, indem sie ein Register der versäumten Vorlesungsstunden führten. Ferner haben wir auch gehört, daß die Deposition der jungen Studenten durch einen Pedellen vollzogen wurde⁵³⁷.

Die Tätigkeit der *pedelli classici* war untergeordneter Natur. Sie sollten die Befehle des Pädagogiarchen ausführen, wie die *pedelli publici* die des Rektors. Ihr Hauptgeschäft bestand jedoch in der Instandhaltung der Klassenräume, deren Heizung usw. Sie sind hiernach unseren heutigen Schuldienern zu vergleichen.

Bemerkt muß hier werden, daß wahrscheinlich alle Pedellen, sicher jedoch die *ministri publici*, Studenten waren, und zwar meistens ältere, die

⁵³⁶ Vgl. *Wasserschleben*, 23f.

⁵³⁷ Daß in Gießen von Anfang an ein Pedell Depositor war, zeigt das Epigramm auf den Pedellen Kasp. Scharf, der bei der Festpromotion 1607 den Magistergrad erhielt (*Finck*, *Oratio panegyrici*. I [1608], 42):

„Tandem etiam, tandem Casparus Scharpfius, apte
Qui cornuta potest monstra dolare, venit“ usw.

bereits den Magistergrad besaßen. Es waren arme Studenten, die auf einen Nebenverdienst angewiesen waren. Sie hörten neben den Pedellengeschäften Vorlesungen und studierten, wenn sie dafür Zeit fanden, um bei Gelegenheit eine Pfarre zu erlangen⁵³⁸. Ihre Einkünfte bestanden in einem Gehalt an Geld (jeder pedellus publicus erhielt anfangs 15, später 20 Gulden, jeder pedellus classicus anfangs 5, später 8 Gulden) und an Naturalien, außerdem genossen sie das Recht, in jedem Semester von den Studenten in deren Wohnungen („ostiatim“) eine Abgabe zu verlangen, deren Höhe jedoch nicht normiert war⁵³⁹. Die Rektoratsedikte, die zur Zahlung dieses Geschenkes aufordern, heben mitunter hervor, daß man es den Pedellen, die im Dienste der Universität ihre Studien vernachlässigten, nicht verweigern dürfe⁵⁴⁰. Daneben standen den Pedellen noch Sporteln bei Promotionen, Depositionen usw. zu.

Weniger wissen wir über die Tätigkeit des Universitätsnotars. Er hatte jährlich die akademischen Gesetze zu verlesen, daneben eigentliche notarielle Akte, die Aufnahme von Protokollen usw. und wohl auch sonstige Schreibereien für die Universität zu erledigen. Sein jährliches Einkommen an Geld war 10 Gulden, doch kamen hierzu wohl noch Nebenverdienste und die Möglichkeit privaten Erwerbs aus notarieller Tätigkeit.

Der Universitätsapotheker (pharmacopoeus, pharmacopola) stand nicht nur unter der Aufsicht der medizinischen Fakultät, die seine Vorräte jährlich mindestens einmal revidieren sollte, sondern er mußte sich auch vor der Fakultät eidlich zur ordnungsmäßigen Führung seines Berufes verpflichten⁵⁴¹. Er mußte jederzeit mit den nötigen unverdorbenen Vorräten wohl versehen sein, durfte nicht von der Vorschrift der Rezepte abgehen, keine Gifte oder abtreibende Mittel ohne besondere Erlaubnis der medizinischen Professoren verkaufen, die Preise nicht willkürlich erhöhen, die Studenten nicht ausschließen, wenn sie einzelne Mittel oder deren Herstellung kennen lernen wollten usw.

Die Universitätsdrucker (typographi academici) standen für den mit der Druckerei verbundenen Verlag unter besonderer Kontrolle der Universität. Die vier Dekane mußten, jeder für das Wissenschaftsgebiet seiner Fakultät, die Genehmigung für jede zu druckende Schrift zuvor erteilen. Verboten war das Drucken von Schmähschriften (libelli famosi) und von allem, was

⁵³⁸ Vgl. das Zeugnis für den in voriger Anm. erwähnten Scharf: Joh. Georgii reg. ac., 116ff. Steuber an Dieterich, 1618 (Cgm. 1259, Bl. 225): „M. Wetzel, Pedell, wird jetzt Pfarrherr zu Nieder-Ohmen“.

⁵³⁹ Wenigstens finde ich nirgends eine Angabe. Ehe mit der Einweihung des Kollegs ihnen freie Wohnung gegeben wurde, waren sie schlechter gestellt als ihre Marburger Kollegen (Eingabe o. D., UAG, Adm. Stip., Korrr. u. Berichte I).

⁵⁴⁰ Solche Edikte von 1607 StAD, Univ. 4; von 1609: Joh. Georgii reg. ac., 42, 101.

⁵⁴¹ Lib. decan. med. I, Bl. 13f., 21f.

gegen des Reiches Satzung lief⁵⁴². Die Oberaufsicht über das Druckereiwesen sollte dem Kanzler zustehen⁵⁴³. Wir finden, daß dem Typographus academicus (Nicolaus Hampel) ein Jahrgehalt von 10 Gulden gezahlt wurde. — Daß auch die Druckerei unter dem allgemeinen wirtschaftlichen Niedergang der ersten Kriegsjahre leiden mußte, zeigt eine Briefstelle, aus der hervorgeht, daß Schriften nicht erscheinen konnten, weil kein Papier zu beschaffen war⁵⁴⁴.

⁵⁴² Wassersleben, 24. Hier wird man wohl auch besondere Zensur über die anti-katholische Polemik geübt haben, gemäß dem Versprechen von 1607 (MOGV X, 53).

⁵⁴³ „Vicecancellarii ampt“ (1618), StAD, Univ. 6.

⁵⁴⁴ Mentzer an Dieterich, 1622 Febr. 9 (Cgm. 1258, Bl. 687): „Typographi nostri inopia papyri laborant; quae causa est, ut Anti-Crocianae disputationes non excudantur, quas jam pridem absolvi“.

